

Er-Lenkung zum Gassen
Lust von Bismarck
zum Gassenmeister
Gassenmeister
der Gassenmeister.

Bemerkungen
über
die Leibeigenschaft
in Liefland
und
ihre Aufhebung.

Kopenhagen, 1818.
In der Thielefchen Buchdruckerei.

An
eine Hoch- und Hochwohlgeborene
Ritterschaft
des Herzogthums Liefland.



Euch meinen verehrten Mitbrüdern, die Ihr das hohe heilige Bild einer Ritterschaft seyd, welche vor Jahrhunderten das Muster jeder männlichen Jugend war, die mit ihrem Blute, die mit unendlichen Drangsalen, welche nur Helden kennen, sich Vorrechte errang, die wir ihre Kinder noch jetzt genießen, Euch weihe ich gegenwärtige Arbeit, die Frucht von Nachforschungen, zu denen mich die Liebe zur Wahrheit und zu den Menschen trieb, zu denen mich der Drang nach Licht, der Drang meinem Vaterlande zu dienen, und der nährenden Bauernklasse die Verfassung zu schaffen, welche sie nach menschlichen Rechten fordern darf, mit unwiderstehlicher Macht trieb. Habe ich mich in manchen Ansichten geirrt, so mögen Eure Erfahrungen, mögen Eure Kenntniße solche berichtigen, denn stehe ich auch im guten Willen für das allgemeine Beste Keinem nach, so huldige ich doch gern den reisern

Einsichten allgemeingeachteter Vetteranen der Landwirtschaft, die im Dienste des Staates als väterliche Fürsorger für ihre Mitbrüder, ehrenvoll das graue Haupt bleichen sehen. So viel meine geringen Kräfte mirs erlaubten, habe ich nach den Erfahrungen anderer Länder geforscht, wo erst in den letzten Jahrzehnden die Leibeigenschaft aufgehoben wurde; vorzugsweise aber in Ländern wo der Nationalcharakter mit dem unserer liefländischen Bauern am meisten übereinstimmend war, wo die localen Verhältnisse des Landmannes sich denen in unserm Vaterlande am meisten nähern, und wo die politische Lage der unsrigen am ähnlichsten ist. Oft hatte mich der Schein hingerißen, gewissen Grundsätzen zu huldigen, die die Vorsicht und die Erfahrung aufgestellt zu haben, oder denen die Menschlichkeit zugulächeln schien, um so mehr wenn noch in gegenwärtiger Zeit ausgezeichnete Regierungen dergleichen Principien zur Grundlage von Staatsgesetzen gemacht hatten; allein da hat mich die Ansicht der practischen Ausführung derselben, da haben mich viele wiederholte locale Untersuchungen ausgezeichneter Landwirthschaften, als Probestein der aufgestellten Grundsätze besser belehrt. Ent-

scheidet doch die Erfahrung in so vielen Fällen allein welche Verfassungsmaxime die bessere sey, wenn mehrere gut zu seyn scheinen? denn welcher menschliche Verstand kann berechnen, wie sich das Product gestalten werde, wann in den Geist einer durch Verfassung gedrückten und noch so gänzlich unkultivierten Menschenklasse, ein in alle seine Verhältnisse einwirkendes Ferment gethan wird? Nicht Neuerungsucht hat mich zu jenen Forschungen getrieben, denn als practischer Landwirth so wohl, als von Amts wegen im größeren Kreise mit unsern Bauern bekannt, kenne ich die Gefahren und das Uebel, welche auch die besten Neuerungen in unsern Verhältnissen als Landleute nach sich ziehen können; nicht die Eitelkeit eine in unsern Tagen verrufene Verfassung umstoßen zu helfen; sondern das, jedem unbefangenen Menschen so natürliche Gefühl, für die allgemeinen heiligen Rechte, für die unantastbaren natürlichen Menschen-Rechte, die jede Klasse von Staatsbürgern haben muß, die keiner vor-enthalten werden können, ließ mich jeder Mühe freudig entgegengehen. Wenn noch ein vieljähriger Aufenthalt in andern Ländern mich überzeugte, daß nur im freyen Zustande der Landmann zur

Kultur und wahren Aufklärung empor sich hebe, daß nur der freye Bauer dem Boden den höchst möglichen Ertrag entlocke, der ihn und seinen Grundherrschaft wohlhabend macht, während sein leib-eigener Mitbruder selbst dürftig, nur kargen Lohn seiner geistesträgen Arbeit erndtet, so mußte ich mich auch noch in staatswirtschaftlicher Hinsicht dazu aufgefordert fühlen, den Unterricht zu be-nutzen, den die in manchen Ländern oft theuer erkaufte Erfahrung giebt, welche, meinem Vater-lande zu ersparen, mir eine schöne Pflicht ist, so fern es in meinen Kräften stehen kann. Wann neben allem diesen, ich nun noch unsern väterlichen Monarchen, für das Wohl aller seiner Staats-bürger erglüht, den Wunsch aussprechen höre, der unterdrückten zahlreichsten Klasse seiner Untertha-nen eine menschliche Verfassung zu geben, wie kann ich da zaudern auch meinerseits mit from-men Wunsch für die gute Sache herzugeben, was in meinem Vermögen steht?

Habt Ihr, meine verehrten Mitbrüder, bis jetzt den schönen Ruf der Wahrhaftigkeit Euch er-halten, daß Ihr das, was Ihr, wenn auch zuwei-len zaudernd erwogen, doch mit kindlichem Herzen

der guten Sache und in die sanftleitende Hand ei-nes väterlichen Monarchen versprochen hattet, nach allen Kräften treugehalten habt, auch wenn es Euch manches schmerzliche Opfer kostete, so werdet Ihr gewiß auch jetzt diesen schönen Ruf Euch neu und herrlich verdienen, und hier wo es darauf ankommt treu, gerecht und menschlich zu seyn, werdet Ihr wie immer es unter Eurer Würde halten, Worte mit blendendem Glanz für herrlich einfache That zu geben; denn heilig ist ein gegebenes Versprechen, heilig sind die Menschenrechte deren Vertreter Eure ritterliche Versammlung ist. Wie so edel und groß wird in Euch jene hohe Verbrüderung unserer Vor-eltern neu auferstehn, wenn Ihr die von ihnen für ihre Nachkommen erworbenen Vorrechte durch eine herrlich ritterliche That abermals neuverdient, — deren Glanz durch keine kleinliche Furcht, durch keine falsche engherzige Ansicht, durch keinen kurz-sichtigen Eigennuß getrübt wird, da Kenntniß des menschlichen Herzens auch hier Eurer genauen Prü-fung an die Hand gehen wird, um der Moralität, dem Recht, der Menschlichkeit ein Genüge zu thun. Ich sage Vorrechte, denn das Schönste unserer ade-lichen Vorrechte ist es, daß wir selbst die Fesseln

unserer Untergebenen lösen dürfen, und mit ritterlicher Hand sie emporheben zur höhern Kultur, während wir mit fröhlichem Herzen Gerechtsamen entsagen, welche aus Barbarey entsprungen, Jahrhunderte zu heiligen scheinen, die aber unser christliches Herz zu verdammen versteht. Ich gebe in Eure Hände die Frucht von Nachforschungen, von Erfahrungen und Beobachtungen, deren Sammlung mir durch so manches Opfer theuer geworden ist. Wird dieses Werkchen einigen Beyfall finden, so wird dieser wohl mehr dem Gegenstande als meiner Arbeit werden, und um so mehr muß ich drauf rechnen, daß nur das Ganze, nicht einzelne Theile mögen beurtheilt werden. Und hat meine Arbeit einigen Werth, nun so möge sie auch von denjenigen benutzt werden, denen die heilige Pflicht anvertraut ist, eine Verfassung zu entwerfen, welche der Provinz Festigkeit für sich, mehr Kraft dem Monarchen, Glück und Wohlstand aber den Einwohnern geben soll, und nicht für den Moment, sondern für seegenreiche Jahrhunderte gebildet wird. O schöne Last dieser heiligen Verpflchtung die wir alle vereint tragen; denn eine ehrenvolle Last ist sie, die zu tragen wir alle verbunden, wir

jeder einzeln nach unsern Kräften berufen sind. Die Ruhe des Privat-Lebens eines adelichen Gutsbesizers in Liesland, wer kennt nicht ihre Annehmlichkeit; allein wer von uns kennt nicht auch in seinem Busen das Gefühl der Ehre, seine Zeit und Muße dem allgemeinen Wohl auf vielfache Weise widmen zu können, des Landes Verfassung zu prüfen, die gegenseitigen Verhältnisse zu ergründen, die Wahrheit zu erforschen, Licht zu verbreiten, und endlich thätig zur nöthigen Verbesserung der Verfassung beitragen zu können. Denn wir haben nicht nur das allgemeine Recht, das Ueble tadeln und das Bessere vorschlagen zu dürfen, sondern es gebührt uns ja auch das Recht an einen schätzbaren Theil der öffentlichen Verwaltung, und selbst der gesetzgebenden Gewalt in unserer Provinz.

Die gespannte Erwartung der ganzen cultivierten Welt ist auf das Resultat Eurer Entschlüsse gerichtet, — Ihr werdet es vor ihren Augen rechtfertigen, daß man Euch der ehrenvollen Vorrechte vor so mancher Ritterschaft anderer Länder werthgeachtet hat. Vielen Eurer Nachbarn die zweifelnd auf Eure Maaßregeln harren,

weil sie die Mittel zum guten Zweck nicht kennen und daher den Zweck selbst fürchten, werdet Ihr ein erfreulich tröstendes Vorbild seyn, und die Ehre genießen, Euch nachgeeifert zu sehn. Euern erhabenen Monarchen, der als liebevoller Vater das Glück eines großen Theiles seiner Unterthanen von Euch erwartet, werdet Ihr mit neuen Banden väterlicher Liebe an Euch fesseln, durch Liberalität, Weisheit und Unbefangenheit Eurer Beschlüsse, und sein Wohlwollen wird Euch der schöne Lohn seyn, keine Mühe an die Erfüllung seines Wunsches gescheut zu haben.

Ich schähe mich glücklich ein Glied der Ritterschaft zu seyn, welche sich bald mit so herrlicher Bürgerkrone geschmückt sehen wird.

Schoß-Helmet im May 1818.

G. von Rennenkampff.

Nach Schrecknissen und Stürmen, sehen wir der cultivierten Welt eine ruhige segensreiche Zeit herannahen, und nach dem Sturz des mächtigen Tyrannen, die üppig eingewurzelte Tyranney emsig ausrotten, aus ehemals glücklichere Fluren. Die morschen Stämme alter Formen sehen wir fallen, Fortgang in der Zeit, Verfeinerung und oft auch Verderbniß der Sitten, Egoismus und zunehmende Verminderung des Gemeingeistes, hatten die altbemoosten Stämme ausgehöhlt; Kraftlosigkeit des Menschengeschlechtes und um sich greifende Tyranney hatten sie morsch gemacht, daß sie ihre Zweige nicht mehr tragen konnten; der Orkan des Zeitgeistes hat sie ganz niedergeworfen. Emvig beschäftigt sehen wir nicht etwan einzelne dazu beauftragte Männer, nein ganze Nationen vereinigen sich, neue Verfassungen zu entwerfen. Ideen, welche sonst nur die Höchsten des Staates beschäftigten, sehen wir jetzt unter allen Menschen allgemein werden, um das Gebäude der Unterdrückung niederzureißen, um an die Schranken der Geistesfreiheit und fortschreitende National-Kultur zu rütteln, und dann mit weiser Hand ein heilbringendes neues Gebäude aufzuführen. Auch uns naht sich der Tag! Doch wie? wo? wann? Wo zeigt sich uns im Nebel,

Osten, wo Mitternacht? Glücklich im Schooße des Friedens, haben wir in unserer alten Verfassung ein ganzes Jahrhundert verlebt, und halten daher mit aller Dankbarkeit an das, was uns Ruhe, Frieden im Innern und stilles Glück brachte. Und müssen wir nicht auch mit Liebe an alles hängen, was uns dieses Glück zu sichern scheint? — Ist es uns zu verargen, wenn wir mit Ungestlichkeit alles bewachen und eifrig hegen, was uns dazu führte? Ich sage uns, denn unsere Leibeigenen gehören zu uns, zu unserer Familie, sie sind unsere Kinder. Und ist es denn wahr, leben wir wirklich noch in Nacht, leben wir wirklich noch in Dämmerung, weil unsere Bauern, unsere Diener noch Leibeigene, weil sie unsere Kinder sind, die wir lieben, für die wir sorgen?

Ich hörte einst einen Fremden rufen, der stolz auf die errungene Freyheit seines Vaterlandes, mit trunkenem Blicke in die aufgehende Sonne einer bessern Zeit schaute: Ihr liefländischen Gutsherrn, was seyd ihr denn viel besseres, als die verschrieenen Satrapen des Morgenlandes, mit aller Eurer anscheinenden Verfeinerung, mit alie dem Schein von Bildung, der Euch in fremden Ländern schmückt; ihr Herren über Sklaven, deren Herabwürdigung aller Menschenrechte, nach dem ihnen das Höchste was der Mensch als vernünftiges Wesen besitzt, die Uebung seines freyen Willens, ist geraubt worden, deren Erniedrigung zum willenlosen Thiere, der Fußschemel ist, auf welchem sich Eure Herrlichkeit erhebt, um stolz auf andere Menschen im Staube herabschauen zu können, die

Eures Gleichen seyn sollten. Was seyn Ihr besser mit Eurer Leibeigenschaft, die Euch zu allen Greueln der Gewalt, zu allen Ausbrüchen unbezähmter Leidenschaften bringt, als jene Despoten ehemals glücklicher mächtiger Länder, wo nun das Leben eines guten Pferdes das Leben von hunderten, der unter jedem Druck schmach tenden, unterdrückten Menschen aufwiegt, wo Menschenglück, ein leerer Schall, Streben nach Vollkommenheit und Bildung — tollhäu slerische Thorheit, Verbreitung besserer Sitten — Untergrabung des Staates ist; wo nur der Mann die höchste Verehrung genießt, der mit unbezwungener eiserner Rechte, mit furcht- und schamloser Stirn, schaudervolle Mißthaten häu fte. Und Ihr bleibt Tyrannen? Es dringt nicht das Licht zu Euch? Wie ist es möglich, daß in unserm hellsehenden Zeitalter, daß unter der Regierung eines so herrlichen Monarchen noch solcher Frevel kann gelitten werden!

Er ist nicht der Einzige, der diese Sprache führt; gar übel ist unser Ruf, sehr allgemein diese aufgedrungene, durch Verläumdung aufgedrungene Meynung von uns. Noch spricht keine bessere Verfassung unsere Rechtfertigung, und wir können nur allenfalls antworten: Du irrst, du kennst weder uns noch unsere Leute, komme zu uns, lerne unser Leben mit ihnen in der Wirklichkeit kennen, und du wirst einsehen, daß es bey uns des Glückes die Menge, daß es der beglückenden Bande zwischen Herrn und Leibeigenen sehr viele giebt.

Gemäßigter sagt ein Anderer: Was helfen Euch Eure Reisen, ihr Liefländer, was hilft Euch Welt-

und Menschenkenntniß, die Ihr Euch oft theuer genug erwerbt, was helfen Euch die lehrreichen Beyspiele anderer Länder, wenn ihr sie nicht zu Eurem und Eurer Untergebenen Wohl benutzt, und endlich einsehen lernt, daß bürgerliche Freyheit die erste Bedingung eigenen Glückes ist, und der Möglichkeit auch andere zu beglücken? Wollt immer noch Euren Leibeigenen die Freyheit vorenthalten? Ich rufe Euch nicht zu, Euer Ohr der Stimme des Mitleids zu öffnen; nicht, daß Eure leibeigenen Menschen sind wie ihr; ich erinnere Euch nicht an Eure christlichen Pflichten; noch weniger mag ich Euch vom Moralgesez, vom allgemeinen Besten, von Menschenrechten und Menschen Glück vorschwären, — dieser herrliche Born, allen Menschen offen, ist zu häufig misbraucht worden; jeder Sophist, jeder Giftmischer hat so schamlos daraus geschöpft, daß ihr Mahime nur Verdacht erregen kann, und daß wir mit Eckel aus einer Quelle schöpfen sehen, die überall zu schändlichen Zwecken misbraucht, den Titel scheußlichen Giftes hat geben müssen. — Ich bitte Euch nur, schaut hin auf jenen freyen Landmann, vergleicht ihn mit Euren Leibeigenen, und thut dann was Euer Verstand, Euer Herz, was Euer eigener pecuniärer Vortheil erfordert. Ist es nicht weit erfreulicher fröhliche, wohlhabende, fleißige Menschen um sich zu haben, als niedergedrückte, ärmliche, träge Sklaven, die Ihr nicht einmal dürft aus der Sphäre des halben Thieres sich erheben lassen, damit sie nicht den Zweck Euer Ackerwerkzeug zu seyn, versehen, damit sie nicht im Streben, dem verhassten Drucke sich zu entziehen, sich und Euch durch planlose Revolu-

tionen vernichten. Schaut hin nach Franken, Schwaben, Oesterreich, Niedersachsen, schaut hin auf den Landmann am Rhein, und manchen Eurer nordischen Nachbarn, wie er fleißig und froh sein Land bestellt, wie Euch sein Feld ein Garten erscheint, wie seine Kinder und sein Gesinde die entübrigten Stunden zur Industrie benugen; — und schaut dann hin auf den leibeigenen Bauer, wie er in trägeln Mißmuth, ohne Nachdenken und Trieb zum Bessern den Boden durchwühlt, der ihn für schlechte Arbeit nur gerade vor Hunger schützt, selbst ohne Mißwachs oder anderes unabwiesliches Unglück, ihn doch der Noth nicht entreißt *). Wann jener freye Landmann fröhlich jede Beschwerde trägt, da er für sich und seine Kinder erwirbt, unterliegt der Leibeigene so leicht jedem Druck der Umstände; denn nicht für ihn ist das beste Wetter; der anpaßendste schnell entfliehende Moment der wichtigsten Arbeiten, sie gehören seinem Herrn; ihn selbst erwartet Noth, Mühe, karger Lohn seiner Arbeit. Wie mag er als Vater für seine Kinder etwas zu erarbeiten sich bemühen, da sie nicht einmal ihr eigen sind; sondern ein Eigenthum des Herrn, in dessen Hand die Loose ihres Schicksals liegen. Sehet dort den Gutsbesizer in seinen eingeschränkten Grenzen; und laßt Euch sagen was er erndtet; was er einnimmt; überschauet dagegen Eure, von leibeigenen Fröhnern bestellten Felder, überschauet Eure Grenzen; und haltet dazu die Berechnung Eures Einkommens.

*) Und dies an meisten dort, wo weiche Menschlichkeit die Zügel ihrer Leitung hält.

Haltet die Mittel die gemeine Volksklasse in jenen freyen, mit einer anpassenden Verfassung beglückten Länder, gegen die Mittel welche Euer Land darbiethet, vergleicht die Bevölkerung beyder, und die unendliche Differenz muß Euch überraschen; auch bey'm höchsten Anschlage der Einwirkung des Klimas und anderer Umstände. Alle die Fortschritte machte man dort erst nach der Aufhebung einer Leibeigenschaft, die in ihren Befugnissen weit unumschränkter war, als bey Euch. Vergleicht endlich die Fortschritte jeder Art, welche jene Länder in wenigen Jahrzehnden gemacht haben, mit den Fortschritten die Euer Landvolk in eben so langer Zeit gemacht hat, und Schamröthe wird Eure Wangen färben. — O! gebet Euren Hunderten und Tausenden eine wohlerrungene freye Verfassung, und genießet dafür das beseeligende Vergnügen, Wohlthäter Eurer Untherthanen zu werden; genießet den Lohn des Wohllebens, und des eigenen Wohlstandes, neben dem der vielen Menschen denen ihr Väter seyn sollt! Ihr sollt dabey nichts aufopfern, als den Titel einer Herrlichkeit, die Eurer Kultur und Eurer Bürde schon längst nicht mehr würdig ist. Oder glaubt Ihr das Glück Eurer Untergebenen auf einem andern Wege erreichen zu können, durch Wohlthaten und Schenkungen? Ihr irrt! Ihr macht ihn dadurch weder reicher noch glücklicher, Ihr macht ihn im Gegentheil noch fauler und nachlässiger, und durch den Wahn, zu neuen Forderungen an Eure Wohlthätigkeit berechtigt zu seyn, macht Ihr ihn, mit jedem Opfer das Ihr ihm bringt, indolenter, ärmer und unglücklicher.

Ich mögte diesem Menschenfreunde erzählen, wie unsere Verfassung für die Klasse von Staatsbürgern deren Schicksal von unsern Beschüssen abhängt, gesorgt hat, und daß für sie noch mehr soll gethan werden; ich mögte ihm sagen, es habe der Aufruf unsers väterlichen Monarchen, das anbrechende Licht hervorgerufen, es werde durch unsere Beschlüsse sich die Dämmerung in Tag verwandeln, um das neuanhebende Glück dieser Menschenmenge zu beleuchten; — allein wie kann ich darauf hinweisen, was noch erst geschehen soll, worauf wir selbst noch erst hoffen, da man uns doch nur darnach beurtheilen kann, was wir wirklich gegenwärtig leisten.

Was ist es denn aber, das uns wahrhaft zum allgemeinen Glück dieser vielen Menschen, zum Glück der ackerbauenden und dienende Klasse führt? Ist wirklich die Aufhebung der Leibeigenschaft das nothwendige Mittel dazu? Ist die Leibeigenschaft an sich ein Unglück? Beantworten wir uns dieses mit Unpartheilichkeit und ohne Vorurtheil, untersuchen wir was sie wirklich ist, verschweigen wir uns nicht, wohin sie führt, welchen Einfluß sie auf die Leibeigenen, welchen auf den Staat, welchen auf uns selbst hat, prüfen wir alles an den Probierstein des Moralgesetzes und der politischen Rechtmäßigkeit, und leitet uns dann Uneigennützigkeit und Menschenkenntniß, so dürfen wir nicht befürchten, mit unserm Vorhaben in der Dämmerung zu tappen.

Die Rechenschaft über den allgemeinen Zweck einer Aufhebung der Leibeigenschaft, über ihren Nutzen,

über ihre Nothwendigkeit, über den Grad der Verbindlichkeit welche die Regierung des Staates dazu hat, über den Grad der Verbindlichkeit welche der Gutsbesitzer hat, sein seit Jahrhunderten als unverleglich betrachtetes, von der Regierung beschütztes dingliches Eigenthumsrecht an die Leibeigenen aufzugeben, ohne dafür einen Ersatz zu fordern, oder wenn er solchen fordern darf, wie weit sich seine Forderungen erstrecken dürfen; — die Nothwendigkeit dieser Rechenschaft, wie einleuchtend sie auch ist, wie selten giebt man sie sich, und welche Verwirrungen sehen wir daraus entstehen, daß man sich sein Vorhaben dadurch auf gewisse Weise ein Räthsel bleiben läßt. Die richtige Würdigung vorgeschlagener Mittel und Verfassungen, kann nur nach dieser Rechenschaft statt finden.

Die Leibeigenschaft entstand, so weit die ältere Geschichte darüber Licht giebt, meist durch Gewalt, durch Kriege, wo der Ueberwundene des Ueberwinders Sklave wurde, ihm wie ein Ding angehörte, die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers nicht genoß, und seine ganze Nachkommenschaft in sein unwürdiges Verhältniß mit fortriß *). Was die Gewalt erzeugte,

*) Man machte Gefangene, und um sie nicht zu tödten, erklärte man sie der lebenslänglichen Knechtschaft schuldig. Die Kinder dieser Knechte, die in äußerster Dürftigkeit waren erzogen worden, traf das Loos der Eltern. Sie mußten an Ort und Stelle bleiben, und dienen, um damit die Kosten, die der Grundherr zu ihrer Erziehung hergegeben hatte, abzudienen. Der Grundherr sagte nicht leicht: Ich bin nunmehr be-

nährte die Barbarey, so gar im hohen Flor der Nationen; denn bringt nicht, selbst bey der höchsten Verfeinerung der Lebensweise, der Luxus mit seinem Gefolge von Verderbnißen und Lastern den Menschen häufig durch verblendende Selbstsucht, zur Barbarey des Herzens zurück? Mit der fortschreitenden Civilisation sehen wir indeßen die unbeschränkten Rechte an die Leibeigenen nach und nach einschränken, dem Leibeigenen Rechte ertheilen, und endlich das Sklavensystem ganz aufheben. Oft reicht die Entstehung der Leibeigenschaft, so in das unerforschte Alterthum einer Volksgeschichte, daß dieser Zustand uns fast der ursprüngliche dieses Volkes zu seyn scheint, da das Recht des Stärkern jedem Gesetze vorherging. Wie aber zu Ende des Mittelalters, da wir fast ganz Europa in den Fesseln der Leibeigenschaft erblicken, sich dieses Verhältniß hat ausbreiten können, selbst da wo noch kurz vorher der Bauernstand frey war, darüber hat noch kein Historiker ein genügendes Licht verbreiten können, vielleicht aus Mangel an aufgezeichnete Data aus jener Zeit, und drum finden wir hierüber nur gewagte unbefriedigende Hypothesen, statt Thatsachen. Auffallend aber erscheint uns dieses System allerdings neben dem allgemeinen Geiste der Freyheit und Selbst-

zahlte, und du kannst frey seyn. Der junge Knecht konnte nicht beweisen, wie viel oder wie wenig man auf seine Erziehung verwandt hatte; die Regierung konnte bey dieser unausgemachten Rechnung nicht Mittel seyn, und ließ es stillschweigend geschehn. Was kein Landesherr de jure ertheilen konnte, mußte sich der Guts herr de facto an.

ständigkeit, der in jenem rauhen aber tugendreichen Zeitalter der Ritterthumes alle Gemüther so mächtig durchglühte, daß selbst die in unserer Zeit allgemeingewordene Souverainität, nur ein Kind jüngerer Zeit ist!

In unserm nähern und fernern Norden, entstand die Leibeigenschaft durch Eroberung, durch Zwang, durch die Macht des Stärkeren, doch scheint sie zufolge der Nachrichten mancher Kroniken und Familiendocumente an vielen Orten aus einer schönen Quelle hervorgegangen zu seyn. Tugendhafte tapfere Ritter wurden des Volkes Vertreter, schützten es vor Beeinträchtigungen, vor Gewalt der Feinde, vor Kriegsverheerungen. Bey räuberischen Ueberfällen flüchteten die Landleute zu ihrem Herrn in sein Schloß, seine Burg, retteten bey ihm ihre Habseeligkeiten; er vertheidigte sie, baute ihnen ihre Hütten wieder auf, gab ihnen aus eigenem Vermögen die Mittel wieder, arbeiten und sich etwas erwerben zu können, er verfocht sie vor den Gerichten, sorgte daß sie Kirchen und Priester hatten, und ward wirklich der Vater einer Klasse, welche nach den herrschenden Verhältnissen ohne solchen Schutz sich nicht erhalten konnte *). In jener geschlossenen Zeit, wo nur die Macht

*) Rechtsfälle früherer Zeit zeigen an, wie in alten Zeiten so oft ein Armer sich und seine Freiheit zu Dienst irgend eines Herrn für bestimmte Geldsumme verkaufte. Zuweilen behielt er sich vor, daß die Arbeitszeit getheilt werden solle, damit er sich neben seinem Dienste noch etwas Außerordentliches erwerben könne, zu besonderem Unterhalt seiner Familie. Daraus entstand der bekannte Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Knechtschaft (servitus plena und

dem Recht Achtung verschafte, und der geringere Stand eines tapfern Schutzherrn bedurfte, sehen wir das patriarchalische Verhältniß zwischen den Herren und ihren Leibeigenen hervorgehn, das uns so viele herrliche Thaten, so schöne Tugenden aufstellt, und uns noch jetzt mit Nüchternung und Sehnsucht erfüllt. Dieses Verhältniß prunklosen Glückes, so häufig es auch war, machte kein Aufsehn, weil es natürlich und still fortexistierte, dagegen jede einzelne Gewaltthat der laute Ruf der Mißbilligung und gerichtliche Strafe treffen mußte, und so erscheint uns die Leibeigenschaft als ein durch die Umstände nothwendiges, ja oft sogar schönes Verhältniß, und keinesweges so durchaus unmenschliches und fluchwürdiges, als manche gallsüchtige Feder es darzustellen sich bemüht.

Wie ist es auch zu denken, daß unsere Verfahren, denen man das Gefühl für Menschenrechte und Menschenwerth, doch wahrlich nicht so rund weg absprechen kann, die sich durch so manche herrliche Tugend auszeichneten, ihrer ritterlichen Pflicht zuwider die ihnen so heilig war, nur allgemeinen schändlichen Druck geübt, und den Schwachen unter die Füße ge-

servitus minus plena). Durch Mißbrauch sind dann oft die freygebohrnen Söhne der Väter, welche sich durch Contract verpflichtet hatten, de facto durch alle Generationen gebunden, wodurch denn freylich neue Leibeigene entstanden. War es nicht Gewalt, so war es Mißbrauch, dem die Leibeigenschaft Ursprung und Existenz verdankte, und wo diese nicht ursprünglich war, erscheinen die Gesetze zu Gunsten derselben, immer nur als etwas erschliches.

treten haben. — Der unritterlichen Ausnahmen gab es unter ihnen eben so wohl, als aus jeder andern Regel, doch blieben sie nur einzelne verdammungswerthe Ausnahmen. Gab es doch in unserm kultivirtern, mit Gesetzen mehr versehenen Zeitalter, berühmte Ausnahmen unter den Gutsbesitzern, welche dem Kriminalgerichte übergeben, ein allgemeines Schreckbild wurden; doch waren diese Ausnahmen selten, und es macht der Staatsverwaltung Ehre, das Verbrechen aus seinen finstern Winkeln an das Licht hervorgezogen, die Gerechtigkeit ohne Parteilichkeit gehandhabt, und durch Nichtverheimlichung der Actenstücke dem Sünder den Stempel seiner Schandthat auf die Stirne gedrückt zu haben, der seine tyrannische Gewalt an Menschen übte, die sich nicht vertheidigen konnten. Wer aber kann mit Wahrheit behaupten, daß dergleichen Beispiele, die von uns selbst verurtheilt, und der gerechten Strafe übergeben wurden, Regel seyen? Und doch hat man sich bemüht, diese Ausnahmen als Regel aufzustellen, um uns zu verleumden. Warrlich, nur gekränkte Eitelkeit oder Rachsucht kann dergleichen Verleumdung gebähren, um die Klasse von Gutsbesitzern einer ganzen Provinz, in den Augen der kultivirten, vom Gefühl für Menschlichkeit durchdrungenen lesenden Welt zu erniedrigen, und in sich selbst die schöne Naturgabe einer lebhaften Darstellung boshaft zu schänden *).

*) Wer von uns kennt nicht jene sophistischen Schmähschriften eines ehemals mehr gelesenen Schriftstellers, welche unsere Leibeigene als eine durchaus tyrannis-

War das System der Leibeigenschaft zur Zeit unserer Vorfahren nothwendig, oder selbst beglückend für die niedere Klasse, so folgt doch keinesweges daraus, daß es auch in gegenwärtigem Augenblicke noch nothwendig oder nützlich sey. Recht und Gesetz genießen jetzt allgemeiner Achtung, das Gesetz regiert, und der Guts herr hat nicht mehr seinen Untergebenen durch sein Ansehn oder seine Tapferkeit zu vertreten; der Geist

fierte, unglückliche Menschenklasse darstellte, deren Tage nur durch eine ununterbrochene Reihe von Mißhandlungen, Greuelsen und Druck bezeichnet sind, und die den tiefländischen Gutsbesitzer als einen durchaus hartherzigen Tyrannen darstellen, dessen Freude, Mißhandlung seiner Untergebenen, dessen Dichten und Trachten nur auf egoistisches Ausfaugen der frommen getretenen Bauern gerichtet ist; Schriften deren verleumderische Darstellungen um so leichter bey den Menschen Eingang finden, wann sie unter heuchlerischer Maske der Menschenliebe, mit dem Schmutz leichtem Wiges erscheinen. Wir haben es verachtet den Verleumder öffentlich zu widerlegen, und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Wer hätte sich jemals vorstellen können, daß dergleichen Vorstellungen als Wahrheit aufgenommen werden würden; leider lehrt uns aber die Erfahrung, wie sehr man die Schmähung als Wahrheit aufnahm, und welchen bösen Ruf der Heuchler uns dort allgemein bereitet hat. Ein würdiger Nachfolger dieses Schriftstellers hatte ein ähnliches Werk über eine benachbarte Provinz geschrieben, bey dessen Erwähnung mir ein ehrwürdiger Greis voll edeln Unwillens sagte: Ich achte mich für die größte Erniedrigung, von diesem Menschen gelobt werden zu seyn,

der Zeit, die Sitten, die Bedürfnisse, alle Lebensverhältnisse sind nun anders, sind allgemeiner geworden; das familienartige Band, welches Herren und Leibeigene an einander knüpfte, ist durch die Umstände, durch das Fortrücken in der Zeit lockerer geworden. Der Verfeinerung und Kultur hat die Roheit damaliger Zeit Platz machen müssen, der Geschlichkeit und Schicklichkeit hat die rauhe Heldentugend, und mit ihr die Patriarchalität weichen müssen. Erziehung, Unterricht, Lebensweise, Luxus, ziehen zwischen uns und unsern Landbauern eine bestimmte Grenze, und da die Nothwendigkeit den Bauer nicht mehr persönlich an den Herrn, sondern nur an seine, durch Gesetze bestimmte Obliegenheiten für denselben, binden, so haben die familienartigen Bande, welche beyde in erwünschten Verhältnissen an einander hielten, nach und nach abfallen müssen. Der Kulturgrad damaliger Zeit stellte die Herrn und ihre Leibeigenen näher neben einander; der Wirkungskreis der Herren war einfacher, eingeschränkter, die Aufmerksamkeit auf ihre Leute und ihre Gegenwart auf ihren Grundstücken, wurde ihnen nicht durch öffentliche Aemter so häufig entzogen als in unserer Zeit, sie fanden also Interesse, Zeit und Freude, Vater ihrer Unterthanen zu seyn. Diese dagegen waren denn auch ganz daran gewöhnt, in jeder Lage des Lebens, bey jedem Bedürfnisse, auch in der kleinsten Noth, sich mit kindlichen Vertrauen an ihren Herrn zu wenden, der sie täglich sahe, der eines Jeden specielle Verhältnisse und Bedürfnisse kannte. Wie ganz anders ist es jetzt. Welche Riesenschritte hat die Klasse der Gutsbesitzer in der Kultur, in der Verfei-

nerung der Sitten gemacht, in Vergleich der Fortschritte welche das Landvolk gemacht hat; welche Fortschritte im Geschmack an Bildung und in Kenntnissen, während die Landleute sich fast nur im Schneckengange von der Stufe der Ausbildung entfernt haben, auf welcher wir sie noch vor einem halben Jahrhundert erblickten. Wie wenig Guts Herrn giebt es noch, denen es schmeckt, mit ihren Leuten wie mit ihren Kindern zu leben? Wer von ihnen mag die, von den eigenen und den so vielfach vermehrten öffentlichen Geschäften entübriete Zeit lieber im Kreise seiner arbeitenden Knechte zubringen, als im geselligen Kreise gebildeter Freunde, oder bey dem unterhaltenden belehrenden Buche, um mit der Zeit fortzuschreiten? In eben dem Maasse, wie sich die Gesindestuben von unsern Wohnstuben entfernen, in eben dem Verhältnisse fühlen wir die Unthunlichkeit mit unserm Gesinde in derselben genauen Verbindung zu leben, als unsere Voreltern, die so häufig dort mit ihren häuslichen Beschäftigungen zu finden waren, wo um ein paar Oehlampen oder Talglichter ein Kreis Spinnräder schnurrten, oder wo Drescher, Viehwärter und andere Arbeiter der Aufsicht bedürften. Wie mag man in unserer Zeit noch allgemeine Patriarchalität fordern, oder ein genaues gegenseitiges Verhältniß zwischen Herrn und Leibeigene, welches vor wenigen Jahrzehnden noch mehr oder weniger statt fand.

Können demnach dergleichen rühmlich erhobene nähere Verhältnisse zwischen Herrn und Untergebene jetzt nur noch durch den individuellen Charakter des Herrn existieren, also nur einzeln; so ist es zum Wohl bey-

der Theile nothwendig, daß neue, den herrschenden Umständen anpaßendere Geseze, eine, dem Zeitgeiste und den natürlichen Verhältnissen der Menschen anpaßendere Verfassung gebildet werde, denn neue Verhältnisse, erfordern neue Geseze.

Fern sey jede Acclamation, jedes Gemählde welches an das Mitleids-Gefühl einen pomphaften Aufruf richtet, und Thränen der Barmherzigkeit zu erpressen sucht, das Gefühl einzumweichen, damit die Ueberraschung einen unüberlegten Entschluß gebähre; fern sey jede Märtyrerdarstellung, dem lauten Aufrufer zum Triumph, und zum usurpierten Monument, vor welches die Verehrung der Nachwelt das Knie beugen soll. Dergleichen Gemählde, prangend mit der Schminke der Uebertreibung, welchen nur Unkundige glauben, welche nur Schwächlinge verehren und Thränenschwanger erleichtern können, dem thätig wirkenden Manne aus dem practischen Leben aber, nur Ueberdruß oder Ekel verursachen. — Sie sind warrlich nur der Spiegel, welche das Bild des eiteln Verfassers mit erborgtem Schmuck von Menschenliebe, regem Gefühl u. s. w. prahlerisch verherrlichen sollen. Dergleichen Gemählde haben nie etwas Gutes hervorgebracht, denn um interessant zu seyn und dem Verfasser großen Lohn zu bringen, haben sie der Wahrheit zum Troß das Bessere sorgfältig verschwiegen, haben das Tragische mit Stolz die Parade machen lassen, und mußten also, nachdem der unkundige große Haufe das hohe Wunder angestaut hatte, in ihr Nichts zusammenfallen, und sich bald in die Reihe der Kindermärchen versetzt sehen;

denn nur Wahrheit besteht, nur Unparteiligkeit siegt im Kampfe gegen Mißbräuche und Verirrungen, sey die Verführung heuchlerischer Vorspiegelungen auch noch so allgemein gewesen, habe sie auch manches Jahrzehnde fortgelebt. Die Heuchelen, welche nur einseitig darstellt, welcher jeder wahre Menschenkenner die Verklumdung anerkennt, muß den unbefangenen Mann ebenso mit gerechtem Unwillen erfüllen, als er mit Verachtung die lautschreiende Darstellung der Unkenntniß aus der Hand thut, auch wenn die beste Absicht das Motiv der Darstellung war, denn Einseitigkeit lehrt nicht die Sache kennen. Wage ich ein Bild des Zustandes zu entwerfen, der sich meiner Ueberzeugung gut oder übel darstellt, so soll die Liebe zur Wahrheit meine Darstellung beseelen, die Gewissenhaftigkeit soll meine Hand führen, Unbefangenheit den Blick lenken, und die Erfahrung und Localkenntniß entscheiden, was allgemeine Wahrheit, was casueller Einfluß, und was nur Einzelne ist. Ich rede hier von der Leibeigenschaft an sich, von dem Zustande derselben in ihrer eigenthümlichen Gestalt, nicht aber von dem modificierten Leibeigenstande des liefländischen Landmannes; denn die Verfassung welche er jetzt hat, hebt ihn aus diesem absoluten Zwangsverhältnisse, und setzt ihn in ein transitorisches hinüber, das ihn zur persönlichen und allgemeinen politischen Freyheit vorbereiten soll. Da es aber kein Mittel zwischen frey und unfrey giebt, so kann auch die gegenwärtige Lage des Landmannes, bey alle dem Guten, welches sie wirkt, keine bleibende Verfassung seyn, sie ist nur eine zu höhern Zwecken vorbereitende Schule. Wie vieles von der Darstellung

des absoluten Leibeigenen, und von dem allgemeinen Einflusse der Leibeigenschaft, auch auf unsere Landleute in ihrem gegenwärtigen politischen und häuslichen Zustande Anwendung findet, wird jeder liefländische Gutsherr leicht selbst einsehen, es bedarf keiner speciellern Hinweisung. Ich sagte Landleute — denn diese haben ja schon eine Art constitutionsmäßiger Verfassung, da ihre Verpflichtungen und Rechte gewissermaßen bestimmt sind, so weit wenigstens als man sie in einem nicht freyen Zustande bestimmen konnte; allein unsere Hofesleute, sind sie nicht noch ganz leibeigen, obgleich sie aufgehört haben gleich dem römischen Sklaven durchaus nur ein Ding zu seyn? Auf diese Klasse findet durchaus alles Anwendung, was vom Zustand der Leibeigenen in einem civilisirtem Staate und in einem nicht barbarischen Zeitalter mit Wahrheit kann gesagt werden.

Der Leibeigene ist ein Mensch welcher das Grundstück auf dem er geboren worden, oder die Person seines Herrn nicht verlassen darf. Der seine Fähigkeiten und Kräfte nicht nach eigenem Willen, sondern nur nach den Bestimmungen seines Herrn gebrauchen darf, und also seine Arbeitskräfte nur zu dessen Nutzen anzuwenden verpflichtet ist; denn sein Herr, berechtigt ihn zu allen Arten ländlicher Arbeiten, zu jeder Dienstleistung für seine Person zu gebrauchen, und ihm den Lohn für seine Arbeit, sie mag auch noch so gut geschehen, so sparsam als er will zu bestimmen, ist ja auch Herr seiner Zeit. Kann der Leibeigene, willenlos und thatlos als solcher ein Mensch im eigentlichen Ver-

stande seyn? Kann er für sich, für den Staat der ihn schützt und ihm die Mittel sichert, alle menschlich guten Fortschritte zu machen, kann er selbst für den Gutsherrn das seyn, was er in jeder andern zweckmäßigen Verfassung demselben ist? In wie hohem Grade ist ein System unrechtmäßig, das eine zahlreiche Menschenklasse, zu Gunsten eingeschlichener Mißbräuche und einseitiger Gerechtsame, die aus der Gewalt hervorgingen, und nicht einmal den wenigen Einzelnen denen sie gehören, zum Vortheil gereichen, von der Bedingung ausschließt, unter welcher sie Menschen seyn, unter welcher sie glückliche nützliche Untherthanen seyn können. Ist der Staat nicht verbunden solche, für die Menschheit verderbliche, einseitige Gerechtsame zu vernichten, und auch dieser Klasse von Staatseinwohnern eine Verfassung zu geben, welche sie wie alle andern Klassen nur dem allgemein bestimmten Gesetze, nicht der wandelbaren Willkühr einzelner Menschen unterwirft? Sind nicht die Gutsherrn als Menschen, als Christen verpflichtet, diese barbarischen Gerechtsame hinzugeben, um ihre Untergebenen, die sie wie ihre Kinder lieben sollen, Menschen seyn zu lassen?

Die Leibeigenschaft an sich erscheint aber nicht allein in hohem Grade unrechtmäßig in ihren Grundlagen, sondern sie ist auch zugleich in eben demselben Grade nachtheilig in ihren Folgen, und zwar nicht allein für den Leibeigenen selbst, sondern auch sogar für den Staat und den Grundherrn.

Betrachten wir den allgemeinen Einfluß der Leibeigenschaft in moralischer Hinsicht, ihren besondern Einfluß auf den Staat, auf den Gutsherrn und end-

lich auf den Leibeigenen selbst, auf seinen intellektuellen und physischen Zustand.

In moralischer Hinsicht ist die Leibeigenschaft schädlich, indem der Mensch durch dieselbe zur gänzlichen Maschine herabgemüddigt wird, seine moralischen und intellektuellen Kräfte gewaltsam gelähmt werden, und er gezwungen wird, in stumpfsinnigem Zustande der Roheit und Indolenz zu verharren. Gewaltsam wird dadurch jeder Trieb zum Fessern und Höhern erstickt, selbst der Trieb durch Industrie sich den Zustand des täglichen Lebens bequemer und angenehmer zu machen. Physisches und moralisches Glück findet auf die Art wenn auch nicht sein Grab, doch wahrlich nie seine Wiege. Des Leibeigenen Wirkungskreis wird nicht durch seinen Willen, nicht durch seine Fähigkeiten und Kräfte, und etwa durch den unvermeidlichen Einfluß der Umstände bestimmt, sondern von der Willkühr des Herrn, dessen Ackerwerkzeug er ist. Ohne Aussicht sich jemahls einen Wirkungskreis für seine Fähigkeiten wählen zu können, und die Früchte seiner Anstrengung zu genießen, kann der Leibeigene auch kein Interesse haben, seine Fähigkeiten auszubilden, deren Benutzung nicht ihm, sondern seinem Herrn zu Gute kommt. Welche Gleichgültigkeit für jede Art von Fortschritten wird diesem Stande dadurch gewaltsam aufgedrungen! wie können selbst die trefflichsten Veranstaltungen unter einer solcher Verfassung, das Volk zur Kultur bringen?

Die Entwicklung der Fähigkeiten nicht nur, sondern selbst der Grad der sittlichen Ausbildung der Leib-

eigenen, hängen vom Wissen, und den Begriffen, von der Ausbildung und den Launen des Herrn ab, in dessen Hände die Wahl der Mittel und die Art ihrer Anwendung ausschließlich und ohne Rechenschaft gegeben ist. Und wenn nun der Herr selbst ein Mann von weniger Erziehung und Bildung ist, wenn er selbst keine Kenntniss von Bildung des Volkes hat (welches mehrertheils wirklich der Fall ist, und seyn muß, denn sonst müßten ja alle Gutsbesitzer Pädagogen seyn) wenn ihn Geschmack und Liebhaberey davon abziehen, sich um die Bildung seiner Untergebenen zu bekümmern, wenn er vielleicht durch bittere falschgedeutete Erfahrungen misleitet, die Bildung der Landleute für schädlich hält, wie dann? Oder wenn gar die Verhältnisse oder öffentlichen Geschäfte den Herrn von seinen Untergebenen entfernen, und die Sorge für ihr Wohl Leuten überlassen bleibt, welche neben einer treuen Dieneraufsicht auf den ökonomischen Vortheil ihres Herrn, nur allein Sinn für eigenes Interesse haben, wie dann? Welche traurige Aussicht, welches unglückliche Loos einer so zahlreichen Menschenklasse, die dazu verdammt scheint, ihr bedeutungsloses Leben nur im grauen Nebel der Apathie hinzuvegetieren, ein willenloses Ding, ein Ackerwerkzeug in der Hand des Herrn zu seyn.

Der Leibeigene kennt weder die Pflichten noch auch die Rechte des Staatsbürgers, selbst nicht einmal die des Hausvaters, denn sein Herr vertritt ihn in beyden Verhältnissen; und indem ihm dadurch von den einfachsten Menschenrechten genommen wird, ist er eines großen Theiles der einfachsten heiligsten Men-

schengefühle beraubt *). Wie kann der Mensch Bürgertugend kennen und üben, wie kann er Vaterlandsliebe kennen und üben, wenn er nicht Bürger ist, — wie kann er Tugenden des Hausvaters üben, wenn er gewaltsam aus den Verhältnissen des Hausvaters gerissen wird? Seine Tugenden bestehen daher hauptsächlich im Nichtthun, im Leiden, nicht im wirksamen Handeln, nicht in Verbreitung des Guten und Unterdrückung des Uebeln, nicht einmal in moralischer Thätigkeit in Betreff seines eigenen Ichs. Und wir machen dieser lasttragenden Menschenklasse ihre charakteristische Indolenz zum Verbrechen! oder doch wenigstens zum Vorwurf!

So gewaltsam die intellectuelle Bildung des Menschen durch die Leibeigenschaft niedergedrückt wird, eben so leidet auch die moralische Bildung. Auch der edelste beste Gutsherr ringt mit allen Aufopferungen doch nur vergebens gegen dieses unvermeidliche Uebel,

*) Welcher von unsern Hofesleuten hat das Recht über das Schicksal seines Kindes, über seinen Unterricht, über die Ausbildung seiner Fähigkeiten zu bestimmen? Ist es nicht Laune oder Bedürfnis des Herrn welche darüber verfügt? Selbst der mit Gerechtsamen am freigebigsten ausgestattete Leibeigene, der Wirth in einem Gesinde (Bauerhoff) ist keinesweges freier Hausvater, denn wird ihm nicht in menschenarmen Gebieten ein Sohn, eine Tochter mit allem Zug und Recht entzogen, um andere Gesinde vollzählig zu machen. Geschieht dieses dem Wirthen auch nur selten, so geschieht es dem Knecht doch täglich, und er verliert oft ganze Wochen, ohne von dem Wechsel ein Wort zu wissen, der sein Kind getroffen hat.

es liegt zu tief. Moralität, Sittlichkeit, kann nicht gelehrt und gelernt werden, sie kann nur entwickelt, nur erworben und geübt werden, sie kann nicht Gegenstand der bloßen Schule seyn, sondern der Erziehung; der Erziehung durch das praktische Leben, mit allen seinen Verwirrungen und Kämpfen, mit allen Versuchungen und Anreizungen, welche nur die freye Kraft des Willens und der Tugend überwindet. Wie wenig kann also die moralische Bildung des Untergebenen im Wirkungskreise des Herrn liegen, der hunderte, ja tausende von Menschen jedes Alters vor sich hat, welche alle gleich nothwendig der Erziehung bedürfen? Wie ist es möglich, daß der Leibeigene selbst sich Moralität erwerbe, und diese ausbilde, wie das tägliche bürgerliche Leben dazu die stets erneuerte Veranlassung jedem andern Menschen giebt, wenn er nur Maschine, nur Ackerwerkzeug seyn soll, das als solches um so vollkommener ist, je weniger es Willen und Selbstständigkeit besitzt. Mag auch ein weiser wohlthätiger Gutsherr, durch die Art wie er seine Leibeigenen behandelt, durch sein Beispiel, seine frommen Ermahnungen viel auf seine Untergebenen wirken, weder er noch eine andere Macht auf Erden wird sie zur eigentlichen Moralität in ihren Lebensverhältnissen bringen, so lange ihnen durch eine verderbliche Verfassung die Uebung des freyen Willens, und einer selbstständigen Thätigkeit so durchaus unmöglich gemacht wird.

Die nothwendigen Folgen der Leibeigenschaft für den Staat, sind nicht viel besser. Der Zweck jeder Staatsverbindung ist das Glück aller durch dieselbe

vereinigten Menschen. Wenn demnach eine Verfassung durch eine Einrichtung, welche die Menschen zu einem maschinenartigen Mittel macht, das nur zur Erreichung fremder, ihm unbekannter Zwecke dient, nie selbst Zweck ist noch einen Zweck haben kann, wenn eine Verfassung durch solche Einrichtung das Glück einer so überwiegend zahlreichen Menschenklasse durchaus unmöglich macht, so ist sie den höhern Zwecken einer Staatsverbindung zuwiderlaufend. Da das Wesen der Leibeigenschaft gerade in dieser Einschränkung der Menschen besteht, so ist sie als Verfassung im Staate zweckwidrig, und als etwas Schädliches durchaus verwerflich.

So ist auch der Leibeigene, da er nicht dem Staate gehört, da er nicht die Wohlthaten einer schützenden Staatsverfassung genießt, und selbst für den Staat wirkt, sondern da er nur einem Herrn gehört, nur von ihm jede Wohlthat, jeden Schutz genießt, nur für ihn arbeitet und seine Kräfte anstrengt, auch nirgends Bürger des Staates. Wie kann er also ein Interesse für den Staat haben? Und hat er dieses dennoch durch ein glückliches Naturel, wie viel lebhafter würde er es haben, wie viel lauter würde es sich in ruhmwürdigen Thaten aussprechen, wenn er seine Menschheit, wenn er eine Selbstständigkeit als Staatsbürger fühlte; wenn er hoffen könnte daß dasjenige, was er mit Liebe und Eifer, vielleicht mit bedeutendem Opfer dem Staate leistet, auch ihm selbst als Verdienst angerechnet werde, statt daß es im slavischen Verhältnisse nur seinem Herrn zum Ruhme gereicht, welcher keines Opfers, keiner Anstrengung

dazu bedarf, der nur befehlt, dagegen er der Leibeigene die ausführende Kraft zu seyn, sich fühlt. Eine Regierung über Leibeigene kennt die rückwirkende Kraft nicht, welche im lebhaften Interesse des Volkes für dieselbe, des Staates mächtigster Schild ist. Selbst die weiseste, väterlichste Regierung, wird ohne dieses rückwirkende Interesse der Staatsbürger nur immer mit einiger Besorgnis die Zügel der Staatslenkung führen können; wird oft gezwungen seyn mit großer Gewalt zu halten, mit großer Strenge zu treiben. Dieses wird mit zunehmender Liebe der Nation für ihre Verfassung immer mehr schwinden, da jeder Einzelne, auch bey den leisesten Eingriffen in die allgemeinen Verordnungen oder Gesetze, die er eifersüchtig liebt da er ihre Wohlthaten fühlt, sich selbst gefährdet glaubt *).

*) Diese Liebe zu den Gesetzen und zur Verfassung ist natürlich von der persönlichen Liebe der Nation zu ihrem Monarchen zu unterscheiden. Der Unterthan liebt in seinem Monarchen nicht allein die Wohlthaten, die er von ihm empfängt, sondern auch seine Persönlichkeit, seine Herrlichkeit; diese Liebe wechselt mit der Person, sie steigt und fällt mit dem was die Nation an ihrem Herrn kennen lernt. Die Liebe zur Verfassung aber bleibt unverändert dieselbe, und ist in den auf- und abtretenden Generationen dem immer gleich wiederkehrenden Thau zu vergleichen. Welch herrliches Bild stellt sich aber unsern Blicken dar, wenn wir den persönlich heissgeliebten, verehrten Monarchen, als Lenker einer Verfassung erblicken, die für sich selbst geliebt und eifrig gehegt wird.

Betrachten wir den Leibeigenen als Soldat. Kann Enthusiasmus, kann Eifer nach Ruhm, kann wahres Interesse für sein Vaterland, welches er verfechten hilft, seinen Busen durchglühen, wenn er dessen Wohlthaten nie, dessen Lasten immer kennen lernt; wenn er sich nie als einen Theil des Staates ansehen durfte, immer nur als gedrücktes Werkzeug zum tragen fremder Lasten bestimmt, zu Gunsten anderer Menschen? Muß er nicht mit Sehnsucht den Moment erharren, da ein glückliches Ungescheh ihn aus den drückenden Banden reißt? Der Sklave kennt kein Vaterland und vertheidigt auch keines, er kennt und fühlt die Ehre nicht, darum muß Aberglauben, Furcht, Gewohnheit oder Nothwendigkeit benutzt werden, ihn demjenigen Ziele entgegen zu treiben, welches Ehre und Patriotismus mit Vorbeeren bekränzt, erringt. Und sehen wir ihn dennoch im Schein einer größern That glänzen, wie viel herrlicher stände er da, wie viel Herrlicheres würde er ausführen, wann in seinem Innern die edlern Gefühle des Helden erwachen könnten, deren Keim schon in seiner zarten Kindheit durch Druck getödtet wurden.

Durch die Leibeigenschaft ist der Mensch an den ihm zur Bearbeitung angewiesenen Boden gebunden; es mag also die Bevölkerung des Landvolkes, da sie nicht dem Staate gehört, sondern einzelnen Herren, und demnach nicht die Freyheit hat, sich nach Bedürfnis des Landes von einem Orte zum andern zu verfügen, so hoch steigen als es immer sey; der Staat kann nur den kleinen Vortheil, der auf jeden einzelnen Menschen gesetzten Abgabe genießen, welche natürlich nur sehr geringe seyn darf, kennt aber den bey

jeder freyen Verfassung so beträchtlichen Vortheil größrer Bevölkerung nicht, den Ueberschuß der Landbauern für die Städte und zum Anbau wüster Strecken zu benutzen. Welche Quellen des Staatsreichthums verschließt demnach die Leibeigenschaft. Welche Einschränkung dem Kameralisten, wenn überall, wo der herrlichste Erfolg die neuen Unternehmungen scheint krönen zu müssen, wann bey jeder Verbesserung, jeder Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, bey jeder wohlervogenen Vermehrung der Staatskräfte, sich ein unverrückbarer Damm entgegenstellt, der die freyen Mittel an den Boden fesselt, welche der Staat zum Wohl des Ganzen in Thätigkeit setzen würde. Welche Einschränkung, wenn bey Unternehmungen welche rund umher die Nachbarn so trefflich zu benutzen verstehen, jeden Augenblick das tödtende Halt einer lähmenden Verfassung in den Weg tritt, und die schönsten Fortschritte hemmt. Wie sehr wird die intensive Kraft des Staates, seine wahre Stärke, demnach durch die Leibeigenschaft gefährdet! Der producierende Landmann und der consumierende Städter bedürfen einander gegenseitig, denn nur die Leichtigkeit seine Producte in Geld oder Waare zu verwandeln, reizt zu Fleiß und Industrie. Städte geben Lebhaftigkeit des innern Handels; diese, schnellere Circulation des Geldes, welche in einem Lande, welches reich an rohen Producten ist, die wahre Quelle desjenigen allgemeinen Wohlstandes wird, welcher von äußere politischen Einflüssen unabhängig bleibt. Je mehr Städte oder consumierende Menschenmassen, desto höhern Werth haben die Producte des Landmannes, desto reicher ist

das Land, der Staat; desto bequemer und sicherer wird der kleinere so wie der größere Landwirth seine Producte veräußern können. Je lebhafter die Geldcirculation, mit desto geringeren Summen wird eine wohlthätige Regierung einer, durch Unglück verarmten Provinz kräftige Hülfe reichen. Die Entstehung der Städte geht jedoch nur aus dem natürlichen Bedürfnis des Landes von selbst hervor *); wenn aber dadurch, daß die Volksmasse an dem Boden gebunden, es unmöglich gemacht ist, daß sich dies Bedürfnis ausspreche, wie kann da auf die heilsamen Folgen einer größern Bevölkerung in dieser Rücksicht zu rechnen seyn?

Neben der Leichtigkeit die Producte zu veräußern, hängt von der Menge und Güte dessen, was jeder einzelne Arbeiter im Staate producirt, die Wohlhabenheit des Staates selbst ab; denn in der allgemeinen Wohlhabenheit seiner Bürger, findet der Staat allein die seinige. Die Leibeigenschaft scheint aber auch in dieser Rücksicht dem Staate wenig günstig zu seyn. Nur die Gewisheit die Früchte des Fleißes selbst zu genießen, oder über dieselben willkürlich zu verfügen,

*) Die Erfahrung lehrt, wie in jedem menschenarmen Lande, der Ueberfluß an Landesproducten, die Anlage von Stapelplätzen für den Handel an den Grenzen des Reiches, und die Errichtung von Handelsstädten am Meere mit glücklichem Erfolg krönen; dagegen im Innern des Landes, jede neu angelegte Stadt sich bald unter ihre eigenen Ruinen begraben sieht, wo die Regierung nicht über ferres Landvolk verfügend, sie nicht auch bevölkern konnte, und wo also nicht der Ueberfluß an Landvolk den Städten ihren Ursprung gab, und ihre Existenz sicherte.

kann den Fleiß spornen, das Nachdenken erwecken, und dem eigentlichen Kunstfleiß sein Daseyn geben. In seine Stelle gebannt, lernt der Leibeigene das Bessere anderer Orte nicht kennen, also auch nicht mit seiner Arbeitsweise und seiner Production vergleichen. Aus Mangel an Übung und Ausbildung seiner Geisteskräfte, aus Mangel an Unterricht und mehrseitiger Erfahrung, fehlt ihm die Fähigkeit über Verbesserungen mit gutem Erfolg nachzudenken. Durch seine Bildung zum Eclaven oder willenlosen Werkzeuge, kennt er in der Regel weder Kraft noch Aufforderung zur Geistesthätigkeit, zum Weiterstreben. — Wie kann demnach von ihm Industrie, wie eine mannigfaltigere Ausbeute an Producten und deren Verfeinerung erwartet werden? Schließt sein Verhältnis diese nicht aus? Welche Anreizung soll den Knecht anspornen, seine Fähigkeiten auszubilden, seine Erfahrungen zu benutzen, sich fortheilhaftere Arbeitsweisen zu ersinnen, kurz sich für seinen Dienst zu vervollkommen; wenn er nicht berechtigt ist, sich für seinen bessern Dienst einen bessern Lohn zu bedingen; wenn er seinen kargen, sorglosen, für Verbesserungen unempfindlichen Herrn, oder dessen unwissenden intressierten Stellvertreter, nicht mit einem freigebigern Herrn verwechseln darf, der guten Willen und industriösen Fleiß anzuerkennen, zu ermuntern und zu belohnen versteht? Dies muß natürlich der allgemeinen Production Eintrag thun, und nicht allein den Gutsherrn, sondern auch dem Staate selbst schädlich seyn.

Der Grundherr von gezwungenen Dienern umgeben, die er nicht nach Verhältnis ihrer Arbeit lohnt,

sondern die er ganz unterhalten muß, ist also gezwungen seine Arbeiten mit der möglichst geringen Anzahl von Händen zu verrichten. Braucht er zu Vervollkommnung einzelner Arbeiten, momentane Nebenhülfe, so müßte er die dazu nöthigen Hände auch das ganze Jahr unterhalten, und unterläßt sie also. Der leibeigene Fröhner sucht die ihm aufgetragene Arbeit, oder die ihm zu durcharbeiten bestimmte Zeit, mit dem möglichst geringen Aufwande von Anstrengung hinzubringen; also wird die Arbeit so schlecht als möglich, so nachlässig als möglich gemacht, und die Ausbeute derselben, kann in Vergleich dessen, was producirt werden könnte, nur sehr geringe seyn, und durch den Verlust des Grundherrn leidet der Staat indirecte mit.

Die Production aus dem Lande muß auch schon in der Rücksicht geringer werden als sie seyn könnte, da zur Bestreitung nöthiger Arbeiten, wenn sie mit Fröhnern vorgenommen werden, ungleich mehr Menschenhände erforderlich sind, als wenn man dazu freie Accordarbeiter braucht. Dieses liegt theils darin, daß der Bauer, welcher die Pacht für sein Land fast nur durch Frohnarbeiten entrichtet, unumgänglich mehr Menschen ernähren muß, als zur Bestreitung der dem Gutsherr zuleistenden Arbeit erforderlich wären, wenn diese an Ort und Stelle bey dem Gutsherrn selbst lebten, wo sie durch mindern Zeitverlust weit mehr Arbeit bestreiten könnten. Dennoch verschaffen diese dem Bauern in seiner Wirthschaft keinen, den größern Unterhaltungskosten angemessenen Vortheil. Anderntheils liegt es aber auch darin, daß überhaupt der

Fröhner mehr noch als der Tagelöhner, so bedeutend weniger verrichtet, als der Accordarbeiter, welcher nicht für eine durcharbeitete Zeit bezahlt wird, sondern für eine verrichtete Arbeit. Dies kennt jeder practische Landwirth aus Erfahrung, doch scheint es, sind wir bis jetzt in der Anwendung dieser Erfahrung kaum noch weiter gekommen, als bis zur Form der Contracte, welche wir mit russischen freyen Arbeitern schließen; an die Anwendung dieser Erfahrung auf die Verhältnisse unserer Bauern, haben wir noch wenig gedacht. Directe trifft diese Einbuße freylich erst den Gutsherrn, allein durch diesen auch den Staat. Es ist wohl kaum nöthig hier noch zu erwähnen, wie durch allgemeinen Wohlstand jedes Unglück, selbst das härteste, in einzelnen Provinzen wie in ganzen Staaten, leichter verschmerzt wird, dagegen dort wo ein drückendes System den gemeinen Landmann fesselt, einmal geschlagene Wunden, mehrere Jahrzehnde auch bey den größten Aufopferungen einer mütterlich sorgsamen Regierung bluten; — denn die Erfahrung der letzten so bedeutungsvollen Jahre, mahlt uns mit den hellsten Farben diese Wahrheit.

Mag es mit dem bis hieher aufgestellten Nachtheil der Leibeigenschaft für den Staat im allgemeinen genug seyn, wenden wir den getrübbten Blick auf ihren Einfluß, den sie auf den Gutsherrn im besondern hat. Aus dem oben erwähnten erhellet, daß durch die Leibeigenschaft und ihren nothgedrungenen Einrichtungen, dem Grundherrn alle Arbeiten auf seinen Grundstücken durch Frohnarbeit weit kostbarer zu

stehn kommen, als wenn freye Accordarbeiter sie verrichteten, denn er verliert an Zeit und Güte der Arbeit; der Schaade für ihn ist also directe pecuniar. Es ist wahr, der freye Accordarbeiter so wie der freye Tagelöhner, kostet einen theuern Arbeitslohn, während gegenwärtig der leibeigene Fröhner nichts zu kosten scheint, allein ist denn die in Arbeit entrichtete Pacht nicht auch Geldes werth? Wenn nun der Grundherr von seinem Banerlande Geld oder geldeswerthe Abgaben statt Arbeit entrichten ließe, so nähme er wenigstens ebenso viel ein, als die Kosten zur Bearbeitung aller seiner Hofesfelder, besonders wenn er sich dazu eigene Knechte und Ausspann hält, und der gegenwärtige reine Ertrag seiner Felder bliebe ihm nach wie vor ungefährdet. Die Erfahrung anderer Länder bestätigt dieses durchaus, und stellt den Vortheil in helles Licht, der nicht allein in dem Ueberschuß der Pachteinnahme nach Abzug des verwendeten Tagelohnes sich ergibt, sondern mehr noch in der viel bessern Bearbeitung der Felder. Der leibeigene Fröhner, er mag seine Arbeit gut verstehen oder nicht, er mag fleißig seyn oder nicht, er mag guten Willen, Kräfte und Geschicklichkeit haben oder nicht, der Gutsherr muß ihm die Arbeit anvertrauen, denn es bleibt ihm keine Wahl, so lange die Leibeigenschaft existiert, welche jeden Menschen an seine Erdscholle fesselt, und es daher unmöglich macht, daß freye Arbeiter gefunden, und der bessere dem schlechteren vorgezogen werden. Dagegen bleibt bey dem freyen Zustande die Wahl zwischen den fleißigsten, geschicktesten Arbeitern offen, die Arbeit wird besser verrichtet, und macht in ihrem

höhern Ertrage ihre höhern Kosten reichlich bezahlt. Welch einen Vortheil müßte gerade in unserm Klima dergleichen freye Wahl unter den besten Arbeitern bringen, wo sich bey der kurzen, schnell enteilenden günstigen Arbeitszeit, die wichtigsten Arbeiten des Landmannes so sehr drängen, und unser stetes Augenmerk Ersparnis der Zeit bleibt. Ein verdienstvoller Gutsbesitzer sagte vor dreysig Jahren bey Gelegenheit einer officiellen Verhandlung über die Aufhebung der Leibeigenschaft: "Zwangsarbeit ist die theuerste von allen. "Daher der richtig geleitete Eigennuß sie nur dort "anwendet, wo es unmöglich ist, gegen Lohn Arbeit "zu erhalten. Man hat berechnet daß ein Slave täglich den Unterhalt von zwey Menschen gewinnt; in "allen civilisirten Ländern aber erwirbt ein Tagelöhner den Unterhalt seiner Familie, die man auf sechs "Personen rechnet (natürlich kann hier nur von dem nothwendigsten einfachen Unterhalte die Rede seyn) und "entrichtet noch beträchtliche directe und indirecte Auf"lagen. Der Erwerb unserer Leibeigenen dürfte wohl "zwischen beyden, dem des Slaven und dem des freyen "Lohnarbeiters in die Mitte fallen; so wie der Leibeigene sich in einem Mittelstande zwischen Sklaverey "und bürgerlicher Freyheit befindet. Es wird nach "diesem nicht zweifelhaft seyn, daß, welche Veränderungen die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Art "der Benutzung der Landgüter hervorbringen mag, "eine neue Verfahrungsart dem Staate nützlicher, "dem Eigenthümern einträglicher seyn wird, als die "gegenwärtige. Welche Einrichtung man endlich auch "festsetzet, so eröffnet die persönliche Freyheit dem Land-

"mann mehrere Wege sich etwas zu erwerben, und
"sichert ihm den Genuß des Erworbenen *)."

Wie sehr ist unser Leibeigen-Verhältniß auch jeder bessern Wirtschaftsmethode hinderlich. Um den Mißbräuchen vorzubeugen, zu welchen die Leibeigenschaft Veranlassungen geben kann, hat man feste Bestimmungen über die Verpflichtungen der Leibeigenen treffen müssen. Diese Bestimmungen sind für die, seit Alters herrschommliche Bewirtschaftungsart berechnet,

*) Kann ich auch die Principen, nach welcher diese Berechnung angestellt ist, nicht nachweisen, so wage ich doch nicht gegen die Behauptung, welche in Actenmäßigen Verhandlungen über die Leibeigenschaft in Holstein, ein so bedeutender practischer Landwirth, und so allgemein geachteter Mann machte, als der verstorbene Graf M a n z a u A s c h b e r g, einen Zweifel zu erheben; um so mehr, da ich von keinem Gegenbeweise noch Gegenbehauptung etwas weiß, ungeachtet dergleichen Gegenstände damals sehr häufig bestritten wurden. Findet bei uns diese Berechnung auch keine ganz uneingeschränkte Anwendung, so geben doch ähnliche Verhältnisse, ähnliche Resultate.

So sagt das kaiserliche Gesetz welches die Leibeigenschaft in Böhmen aufhebt:

"Der Frohndienst ist eine Arbeit welche ohne sichtbare Bezahlung geschieht;

"alle Arbeit, welche ohne sichtbare Vergeltung geschieht, wird mit Widerwillen gethan;

"wenn der Mensch mit Widerwillen arbeitet, so arbeitet er schlecht und verrichtet die Arbeit nur halb;

"folglich ist die Arbeit durch leibeigene Frohndienste für den Bauern ganz, für den Eigenthümer halb verlohren."

und schreiben um soviel möglich jeden Druck zu entfernen, Art und Zeit aller Arbeiten vor, welche gerade das, in der Kindheit des Landbaues in jedem Lande allgemein herrschend gewesene Dreyfelder-System, aber kein anderes erfordern. Diese Bestimmungen sind unserer gegenwärtigen Wirtschaftsmethode unstreitig sehr weise angepaßt, allein sie schließen jede andere Methode aus, jede Veränderung der Fruchtfolge, jedes andere dem Locale angemessenere Wirtschaftssystem, ja sogar jede zweckmäßigere Verwandlung der Producte. Was hilft es uns nun, im Fortschreiten unserer Erfahrungen und Kenntnisse, im Forschen nach den Fortschritten der Landwirthschaft in andern Ländern, neue bessere Wirtschaftsmethoden kennen zu lernen, deren bedeutenden Nutzen und Anwendbarkeit bei uns wir einsehen, wann die einmal nothwendig festgesetzten Bestimmungen der Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, jeder Vergleichung unmöglich machen, indem selbst nur ein Glied aus der Kette gerückt, gleich das Ganze in Verwirrung gerathen würde. Das Leibeigenverhältniß mit seinen Einschränkungen ist demnach unstreitig eine der stärksten Fesseln, welche den Grundherrn von manchen bedeutenden Verbesserungen abhalten, wo so mancher heilbringenden Unternehmung, denn so es nur Leibeigene giebt, deren Arbeiten wie Räder einer Maschinen nicht verrückt werden dürfen, deren Zeit und Arbeit ausschließlich ihrem Herrn gehöret, da kann es auch keine Tagelöhner geben, also auch keine Extra-Arbeiten, oder sie müßten mit unverhältnismäßigen Aufopferungen bezahlt werden. Wo der Ackersmann keine freie Hand hat, da

kann der Landbau nicht blühen. Auch Verbesserungen die das Ganze betreffen, müssen aus derselben Ursache unterbleiben, und es trifft die Einbuße in der Production aus dem Boden demnach das Allgemeine wie den Einzelnen.

Auch directe auf uns selbst, auf unsern moralischen Character, kann ein solches, dem Moral-Gesetze widersprechendes System, nur einen verderblichen Einfluß haben. Von Slaven umgeben, erhalten wir selbst nur gar zu leicht mehr oder weniger einen slavischen Sinn, der sich im herrschen eben so gut zeigt, als im dienen; der ebenso gut aus der Forderung absoluter Unterwürfigkeit unter jede unserer Launen und wechselnden Ansichten hervorleuchtet, als aus der blinden vernunftlosen Unterwerfung jener Slaven-Massen. Wir müßten das menschliche Herz wenig kennen, wann wir diese traurige Wahrheiten nicht fühlten. Wohin das führen kann, lehrt das Beispiel des Morgenlandes; lehrt die Geschichte manches Staates, dessen Regierung in dem unregelmäßigen Willen einer Menge slavischer Herren liegend, in ihr Nichts zusammenstürzen mußte, weil laut ausgesprochene Unzufriedenheit und innere Unruhen so lange am Gebäude des Staates rüttelten, bis er zusammenstürzen mußte. Solches System erniedrigt also nicht nur uns selbst, und beeinträchtigt das Glück des Ganzen, sondern setzt auch die Würde der Regierung herab, die in einer großen Zahl slavischer Despoten wahrlich nicht die Grundpfeiler ihrer Festigkeit und Würde findet. Bey allgemein slavischer Verfassung kann das Gesetz wenig gelten, und seine Würde behaupten, denn im-

mer nur der Willkühr fröhnend, kann der Unterthan weder Gesetze kennen noch achten. Mag in solcher Lage ein väterlicher Monarch, mag eine weise Regierung die zweckmäßigsten besten Gesetze geben, wer steht ihnen davor daß sie befolgt werden, daß ihnen weiter gehorcht werde, als das eigene Auge über die Befolgung wachen kann? — Reisen in Ländern wo Constitution und Gesetz, nicht Willkühr jedes einzelnen Gutsbesizers regiert, Umgang mit andern Menschen, Aufenthalt an Orten wo wir nichts zu befehlen haben, helfen uns freylich vom Gift des Despotismus, allein auf wie kurze Zeit? Macht der Gewohnheit, Beispiel rund um uns her, der Weibrauch der Schmeicheley, der durch diese Verfassung unsern Willen als das höchste was wir als Menschen kennen, als Gesetz anerkennt, reißen uns bald in den allgemeinen Strudel mit fort, und mit Erstaunen sehen wir uns selbst bald eifrig nach Maximen handeln, die wir in reiner Unparteiligkeit noch kürzlich an Andern tadeln mußten. O die Macht der Gewohnheit herrscht in diesem Falle mächtiger über uns, als wir es uns selbst gestehen mögen. Wenn noch vor wenig Jahren so mancher ehrwürdige Gutsbesizer, ein Freund, ein Vater, ein Wohlthäter seiner Untergebenen, wenn so mancher würdige Richter oberer Tribunale, der sein hohes Amt mit Gerechtigkeitsliebe und Menschenliebe schmückte, nahe neben sich die unwürdige Behandlung des leibeigenen Menschen als ein Thier oder Ackerwerkzeug ruhig ansehen konnte, ohne dagegen mit That und Mund zu eifern, selbst ohne es unrecht und die Menschheit herabwürdigend zu finden, so ist dies nur der unwider-

stehlichen Macht der Gewohnheit zuzuschreiben, welche das Unabänderliche als etwas Natürliches, und endlich gar Gerechtes erscheinen macht. Jetzt ist es ein Anderes. Aus dem bewußlosen Schlummer gerüttelt, schlägt jedes Herz dem Wunsche entgegen, der landbauenden Klasse die lange vorenthaltenen Menschenrechte wieder zu geben, ihr eine Verfassung zu sichern, welche dem Geiste einer anbrechenden bessern Zeit, dem Wunsche eines geliebten Monarchen entspricht, und der Würde einer Ritterschaft, welche in allen ihren Verhandlungen Wahrheit, Treue und Menschenliebe bewährt hat.

Für den Leibeigenen selbst entsteht außer den bereits erwähnten allgemeinen Nachtheilen noch mancher besondere aus der Leibeigenschaft. Sie macht das Glück seines Lebens von der Willkühr seines Gutsherrn abhängig, der ihn, trotz aller gegebenen Gesetze, doch sehr unglücklich machen kann. Ich rede hier nicht von dem was wirklich geschieht, sondern davon was geschehen kann, wozu die Verfassung Veranlassung giebt, ohne dem Mißbrauch eine kräftige Reaction entgegen zu setzen. Was wirklich geschieht, die vielen Wohlthaten, die Hülfe in jeder Noth deren sich der liefländische Leibeigene so häufig von seiner Herrschaft erfreut, die oft väterliche Sorgfalt selbst für das intellectuelle Wohl desselben, die aufopfernde Sorge unserer Landfrauen für Kranke und Schwache, und manches andere Lobenswerthe, sind ein Verdienst der einzelnen Individuen. Die Verfassung bleibt deshalb doch immer eine höchst verdammungswerthe, da sie zu Mißbräuchen der Macht einer Klasse, und zu drückender Beeinträchtigung einer

andern, unabwiesliche Veranlassung giebt, wenn unter ihrem Schutze eine Unthat kann begangen werden, welche sich schlaue und kühne dem Buchstaben strafender Gesetze entziehen kann. Sind doch alle Gesetze einer väterlichen Regierung unzulänglich, den absoluten Leibeigenen ganz vor dem Mißbrauche der Gewalt zu schützen, wann der Herr die Stimme der Menschlichkeit in seinem Innern unterdrücken will, oder im Aufbrausen der Leidenschaft die rasche That nicht hemmt. Und dennoch kan diese so unendlich verschrieene Gewalt unter keinem Vorwande dem Herrn genommen werden, so lange Leibeigenschaft existirt, wenn dadurch nicht noch weit größeres Uebel, wohl gar Auflösung des Ganzen herbengezogen werden soll. Der Gutsherr und seine Diener haben mannigfaltige Mittel und Wege, Unrecht zu thun, dagegen dem Leibeigenen mannigfaltige Schwierigkeiten in den Weg können gelegt werden, um den Schutze der Gerechtigkeit zu finden *). Er

*) Dies hat mancher eifrige Staatsbeamte gefühlt, und gesucht auf ganz besonderm Wege es dem Leibeigenen zu erleichtern, den Schild schützender Gesetze ohne Zeitverlust zu finden, allein es ist dadurch nur noch größeres Unheil hervorgegangen. Unruhige Köpfe, rachsüchtige, wegen Pflichtvergeßenheit und Gewissenlosigkeit bestrafte Taugenichtse, haben die verstandeschwachen, leicht entzündlichen Gemüther der Landleute zu grundlosen Klagen vermocht, deren sorgfältige Untersuchung als einziges Resultat, Zeitversplitterung, Störung und unerseßliche Einbuße in den wirtschaftlichen Einrichtungen, Unkosten und böses Blut zwischen Herrn und Bauern, hatten, und dadurch das nicht genug zu pflegende Band gegenseitigen Zutrauens und Wohl-

darf es von uns fordern, und wir sind dazu verbunden, ihm die Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, welche eine Verfassung die wir gegeben haben, die wir

wollens zwischen beyden Theilen immer schlaffen machte. Ist es nicht möglich den unverständigen Verführten nach der Strenge der Geseze zu behandeln, und dann wird dieses Verfahren ein verderbendes Beispiel für ruhige aber eben so leicht zu bethörende Nachbarn. Wenn Kommissionen zu ernennen für nothwendig befunden werden, außerordentliche Untersuchungen anzustellen, werden die Glieder derselben gewiß aus den vorzüglichsten Beamten des Landes bestehen müssen; diese aber, da sie bereits schon mit Aemtern der wichtigsten fortgehenden Geschäfte bekleidet sind, sehen sich dann gezwungen diese abzubrechen, und finden denn doch gewöhnlich nur blinden Lärm, in so fern wenigstens, als die zu solchem Zweck constituirten untern Behörden eben so gut hätten untersuchen und entscheiden können. Störung öffentlicher Geschäfte, ihre nicht nothwendige Anhäufung, Ueberdruß der Beamte, Untergrabung der Achtung gesetzlicher Behörden, ist die natürliche Folge solcher Untersuchungen. Mag es dem menschenfreundlichen Beamten schwerfallen, an vorgeschriebene Formen strenge haltend, die an ihn gerichtete Klage über Unterdrückung nicht anzunehmen, sondern sie an die competente Unterbehörde und den vorgeschriebenen Rechtsweg zu verweisen; allein ist es nicht die Form die im Staate jedem Menschen den Weg zur Ordnung anweist? Hängt nicht von dieser das Wohl des Staates und seine Ruhe ab? Es ist so leicht und erfreulich, mitleidig und billig zu seyn, aber schwer ist es, besonnen und gerecht zu seyn. Man befreie den Bauer von jenen Schwierigkeiten, entziehe ihn der möglichen Nachsicht seiner Aufseher, und vieles Uebel wird von selbst aufhören.

läutern, reinigen können, ihm aufbürdeten, denn Gerechtigkeit darf man fordern, sie ist keine Gnade; wir sind verbunden dieser Forderung zu willfahren, wann wir des Vorrechtes würdig seyn wollen, unser und sein Gesetzgeber zu seyn. Diese Schwierigkeiten die wir alle stillschweigend fühlen, sind es, die uns als Richter so oft verleiten den niedern Mann zu begünstigen, und wenn ich so sagen darf, selbst als Richter seine Sache bey Untersuchung und Aburtheilung derselben in gewisser Art zu vertreten. Daß solches Verfahren ein großes Uebel sey, wer kann das leugnen, allein die Ursache steckt zu tief im menschlichen Herzen, als daß sie könnte entfernt werden, ehe nicht eine reinere Verfassung an die Stelle der mangelhaften getreten ist. Wann Herren und Knechte mit ganz gleichen Rechten vor den Richter treten, ohne daß irgendwo eine furchterregende Abhängigkeit vorherrschend ist, dann wird das weiche Mitleid, welches sich so gern zum Ritter des Schwachen, des uns unterdrückt erscheinenden Menschen macht, nicht mehr ein Vorurtheil gegen die Gutsheeren hervorrufen, kein Richter wird mehr glauben, gegen die Herren zu jeder strengen Forderung, und zu jeder Begünstigung der Diener auf Kosten der Herren befugt zu seyn, und es wird ihm die Unparteiligkeit nicht erschwert werden.

Wie sehr das Moralische der gemeinen Volksklasse von dem physischen Zustande desselben abhängt, bedarf keines Beweises; wenigstens thätiger, aufgeweckter, heiterer, denkender wird man überall den Landmann im Zustande der Behaglichkeit finden, welche auch das Gefühl der Behaglichkeit des Geistes mit sich führt.

Es frage sich jeder Mensch selbst, ob er nicht im Zustande der Behaglichkeit und Fröhlichkeit jede Arbeit leichter, besser und geschickter vornimmt, als wenn Mismuth, Armuth, Unterwerfung unter die Willkür eines andern Menschen ihn drücken. Und wir machen es unserm Leibeigenen zum Vorwurf, sich langsam zu jedem Geschäfte zu schleppen, in Mismuth, in zeit- und krafttödtender Langsamkeit es zu verrichten, und nach schlechtvollendetem Werk, es gleichgültig zu verlassen? Wir machen ihm seine Augendienerey und Schmeicheley zum Vorwurf? — Da es doch nur unsere eigene Schuld ist, daß er noch immer auf der niederen Stufe steht, zu welcher wir mitleidig auf ihn herabschauen.

Nicht minder traurig ist der Blick auf die ökonomische Existenz des Leibeigenen. Jener verdienstvolle Wohlthäter der hollsteinischen Bauern, der verstorbene Graf Ranzau Aschberg, sagt in einer officiellen Acte über die Aufhebung der Leibeigenschaft: "Es dringt sich jedem aufmerksamen Beobachter die traurige Bemerkung auf, daß im Ganzen genommen unsere Leibeigenen schlechter genährt sind, und schlechter wohnen, als freye Landleute, die einen gleichergiebigen Boden bearbeiten." Wir können freylich keinen Vergleich anstellen, wir haben nur Leibeigene, wir kennen in Liefland den Zustand freyer Landleute größtentheils nur aus Hörensagen, oder aus Beschreibungen, deren romantisches Bild wir mit gerechtem Zweifel betrachten; allein vergleichen wir mit Unpartheiligkeit die Lebensweise und die Lebensgenüsse des liefländischen Bauern mit jenen des freyen Landmannes anderer Länder, und wir werden uns des innigen Mitleides nicht erwehren

können. Ich höre einwenden, der liefländische Bauer stehe noch auf einer zu tiefen Stufe der Kultur, als daß man ihn und seine Lebensweise mit seinen kultivirteren fernern Nachbarn vergleichen könne. Steht er wirklich so sehr viel tiefer? Und ist dies der Fall, warum steht er denn noch so tief? Wenn anders als nur uns fällt dies zur Last? Wir seine Vormünder, die wir ihm Vater, Erzieher, Gesetzgeber seyn sollen, wir die wir ihn in nie erweckter Unmündigkeit durch unsere Verfassung erhalten, haben wir nicht allein dieses zu verantworten? Können wir sagen, daß wir uns unserer Mündel angenommen haben, wie wir sollten, daß wir getreue Väter waren? In dem Verhältnisse wie unsere Bauern moralische und intellektuelle Fortschritte gemacht haben, finden wir die Antwort auf diese Frage, zugleich aber auch gewiß unsere zürnenden Richter. Man wende mir nicht ein, daß die Leibeigenen, an ihre Lage gewöhnt, in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, von keinem bessern Zustande unterrichtet, sich nicht elend fühlen und sich keine Veränderung wünschen, und führe als Beweis die Neuerungen mancher Einzelnen an. Ist auch dieser oder jener Mensch so moralisch unempfindlich, daß er seinen Sklaven-Zustand aus Indolenz preist, daß er Gleichgültigkeit gegen das Höhere, gegen seine Bestimmung als Mensch und gegen seine Natur äußert, diese Stimmung kann nicht allgemein seyn, ist es auch nicht, das lehrt uns manche bittere Erfahrung. Doppelt schlimm aber wäre es, wenn wirklich die Menschen so tief hätten sinken können, und die Verfassung desto verdammlicher. Auch werden die Herren schwerlich zur Kennt-

niß derjenigen Stimmung ihrer Leibeigenen kommen, welche diese zu verbergen das größte Interesse haben müssen. Nichts bringt eher zur Verzweiflung als das Unvermögen einer Noth abzuheffen, deren ganzen Umfang man empfindet, und lange schon betrauert hat; es bedarf nur der Veranlassung um gleich einem Vulkan loszubrechen, und vergebens bereut dann hinterher so mancher den Eigensinn und die Verblendung, welche ihn abhielten das Ungewitter abzulenken, da es noch Zeit war. Viele Gutsbesitzer sind Väter ihrer Unterthanen, allein gerade die Vorzüglichern sind es, deren höhere Ansichten und Kräfte, deren thätig guter Wille am meisten zum Dienst fürs Allgemeine von uns selbst in Anspruch genommen werden, und die Unterthanen tauschen gegen den sorgsamen Herrn, den der Ruf zu öffentlichen Geschäften entfernt, einen Irrendator oder Disponenten ein. Diese, größtentheils ohne Interesse für die Bauern, erkennen in ihnen gemeiniglich nur die Mittel, prahlerische Anerbietungen übertriebener Einkünfte zu realisiren, oder sind oft durch hochgeschraubte Irrendebingungen oder anderweitige Anforderungen sogar gezwungen, hart zu seyn. So stürzet dann in wenigen Jahren das schönangefangene Gebäude von Glück der Landleute zusammen, woran ein edler Erbherr vielleicht sein ganzes Leben mit Sorgfalt und Liebe arbeitete, Sorgen und Kosten nicht scheute, sich manchen Lebensgenuß fröhlich versagte, in der Hoffnung seine Bemühungen dereinst im Glück seiner Unterthanen und ihrer Nachkommen belohnt zu sehen. Ist dies nicht das Schicksal mancher Güter, welche in Erbschaftstheilungen von Speculanten zu fernerm Handel gekauft, dem Be-

ß des hinterlassenen Sohnes eines sorgsamen Vaters entzogen werden? So zertrümmern wir selbst durch unsere Verfassung das Glück einer ganzen Nation, das wir befestigen könnten, und lassen so gerechten harten Vorwurf auf uns lasten. O wir haben mehr gut zu machen, als wir vielleicht glauben!

Welche Fortschritte sehen wir nicht dort vor uns voraus gemacht, wo noch vor ein Paar Jahrzehnden Leibeigenschaft herrschte, und der Landmann, ehe er die Freyheit erhielt, mit unserm Landvolke auf gleicher Stufe sich befand. Dennoch waren diese Riesenschritte möglich, weil man die Fesseln der intellectuellen Kräfte den Menschen löste, und sie mit dem edelsten Vorrecht des Menschen, mit der persönlichen Freyheit, auch das veredelnde Bewußtseyn erhielten. Das Beyspiel jener Nationen lehrt uns, wie gerade durch dies veredelnde Bewußtseyn ein allgemeines Streben erweckt wurde, und wie die angeregte intellectuelle Thätigkeit, selbst in die kleinsten ökonomischen Verhältnisse der Landleute einwirkte; wie bessere Wirthschaft in ihrem ausgedehntesten Sinne sich bald äußerte, und wie mit der allgemeinen persönlichen Freyheit sich auch allgemeinere Wohlhabenheit verbreitete. Besonders dort, wo Liberalität und väterliches Wohlwollen der Gutsbesitzer dem Bauer hülfreiche Hand zu reichen nicht verschmähte, sehen wir die Macht der Vorurtheile und des alten, alles Bessere unterdrückenden Herkommens, immer mehr dem steigenden Wohlstande des Herrn wie des Bauern Platz machen. So sehen wir Mittel erschwingen, welche dem Allgemeinen aufzuopfern, der Druck der Zeiten und der Umstände

nothwendig machte; so sehen wir Fortschritte machen, deren raschen Gang auch die kühnste Erwartung vor der Aufhebung der Leibeigenschaft in jenen Ländern nicht hätte vorhersehen können.

Schauen wir hin auf den leibeigenen Bauer. Gezwungen muß er nach dem Willen des Herrn die beste Witterung, die angemessenste Zeit zu den wichtigsten Landarbeiten, seinem Herrn opfern, welche gerade durch die schnellenteilende günstige Jahreszeit in unserm Klima die dringenden sind. Mit der Hoffnung auf so guten Ertrag, als er erwarten könnte wenn er ungebunden nur für sich arbeiten dürfte, dagegen aber aller angewendeten Mühe ungeachtet, doch nur weniger erndtet, als der Herr von gleichem Grundstücke, da für diesen die günstigen Momente für die Arbeit benützt werden können, — verliert er auch den Trieb, sein Grundstück möglichst gut zu bearbeiten. Ohne Hoffnung, fast ohne Liebe für einen Boden, der nur allein ihm so kargen Lohn der angewandten Mühe zahlt, bearbeitet er ihn auch nur mit Lässigkeit, und der so natürlichen Gleichgültigkeit für so undankbaren Ertrag. Es muß eine gar sehr veredelte, eine besonders energische Seele seyn, oder sie fällt bey solchen Umständen nothwendig in Indolenz und Trägheit. Wie gewöhnt sich nicht der Bauer daran, die schädlichen Folgen seiner Trägheit mit den unausweichlichen äußern Einflüssen zu verwechseln, mit den unglücklichen Folgen die das fehlerhafte System seiner Verfassung, welche er wohl fühlt, obgleich er sich davon keine Rechenschaft zu geben weiß, nach sich zieht, und immer bloßem Unglück zuzuschreiben, was seine Trägheit verbrach. So wird er nicht

einmal durch Schaden klug. Wie oft lastet diese traurige Wahrheit dem aufmerksamen practischen Landwirth auf das menschenfreundliche Herz. In seiner Jugend als Frohnarbeiter bey dem Herrn gebraucht, wo er nicht eine Arbeit zu vollbringen hat, sondern nur eine Anzahl von Tagen, eine gewisse Zeit zu durcharbeiten verbunden ist, wo er die von einem Andern angefangene, von Andern zu beendigende Arbeit, nur fortzusetzen gebraucht wird, und also unmöglich ein Interesse für dieselbe gewinnen kann, gewöhnt er sich bey seiner Arbeit so viele Mühe und Kräfte zu sparen, als es die getheilte Aufmerksamkeit der Aufseher irgend möglich macht, und wird durch das beständige Studium wie er seine Kräfte sparen könne, ein Virtuose in der Trägheit, die ihn denn auch sein ganzes Leben, selbst wenn er Hausvater und Besorger eigener Wirthschaft wird, nicht mehr verläßt. Nicht allein Mangel an Unterricht und an Fähigkeit seine Geisteskräfte zu benutzen, trägt hiebon die Schuld, sondern mehr noch die Gewohnheit seit der Jugend her, die zu solcher Indolenz führen muß; besonders in einem Klima wo der harte Winter mit seinen kurzen Tagen dem Bauer alle Landarbeit unmöglich macht, und ihn gewaltsam zur Trägheit hinzieht. Wie soll aus dieser Gleichgültigkeit und Trägheit, nicht Armuth, Unordnung, Verschwendung, Föllerey und Lüderlichkeit für den Bauer selbst, Hülfbedürftigkeit desselben als Druck für den Herrn, Mangel an allgemeiner Production als Einbuße für den Staat hervorgehen?

Unsere, unter gegenwärtigen Verhältnissen nothgedrungene Einrichtung, zu den dringenden Arbeits-

zeiten von den Bauerwirthen die gesetzlich bestimmten Hülfsarbeiten einzufordern, ist unstreitig auch ein Hauptmotiv derjenigen allgemeinen Indolenz der Bauern, die sie in der Regel nur dann mit Anstrengung arbeiten läßt, wann sie die Noth drängt. Die Erfahrung lehrt uns, daß dies besonders dort der Fall ist, wo der größte Menschen-Mangel herrscht, und daß dort auch gemeiniglich die ärmsten Bauern sind. Als Zubehör des Landes müssen die Menschen nach Verhältnis der Größe und Güte desselben, für seinen Gebrauch Arbeiten verrichten; drängen sich nun diese, wie bey der Erndte, Heumath, Düngerfuhr u. s. w., so muß der Bauer dem Herrn mehrere Arbeiter als gewöhnlich senden. Um nicht die Arbeiten in der eigenen Wirthschaft so lange ganz liegen zu lassen, muß er eine Menge Menschen das ganze Jahr durch mehr ernähren, als er den übrigen minder drängenden Theil des Jahres mit Landarbeit beschäftigen kann. Wo nun nicht eine besondere Anreizung zum Fleiß stattfindet, welche denn auch leider nur sehr selten ist, da wird der rohere Mensch in den sieben Wintermonaten, nach der angestrengten Sommerarbeit, aus der endlich erlangten Ruhe, zur Indolenz, wohl gar zu Faulheit und der mit ihr enge verschwisterten Föllerey übergehn. Mich deucht daß hiedurch der Staat selbst an Population verlieren muß, da die Jugend durch zu frühe Arbeit in ihrer physischen Ausbildung aufgehalten und gestört wird; die Erwachsenen dagegen durch die Art der Anstrengung, physisch und moralisch erschläft, weniger zur Fröhlichkeit, als zur Faulheit und Trunkenheit geneigt werden. Wie

auffallend scheint dies die Erfahrung auf den menschenarmen Gütern zu bestätigen, wo die Jugend früher zur Arbeit angehalten, sich nicht frey ausbilden kann, im Wachsthum zurückgehalten, die ganze Generation zwergartig darstellt (wozu überhaupt die nordischen Nationen unter gewissen Umständen so sehr geneigt sind), und wo, wie die Volkszählungen erweisen, die Population kaum zunimmt, oder wohl gar abnimmt, während in Gebiethen welche von Menschen überfüllt sind, die Population verhältnißmäßig so sehr steigt. Wie wenig diese Zunahme der Population von dem mehrern oder mindern Druck abhängt, welchem die landbauende Klasse ausgesetzt ist, beweist die Erfahrung und die Localkenntnis. Also auch in dieser Rücksicht, wie nothwendig, daß durch den freyen Zustand sich das Verhältnis der Menschen-Menge zum Boden besser ausgleiche! *)

Welch schädlichen Einfluß auf die Menschen hat nicht auch die ärmliche Nahrung des leibeigenen Arbeiters. Auf mehrere Tage mit seiner Nahrung ver-

*) Ergiebt sich nicht überhaupt auch hieraus, die Schädlichkeit der Hofesdienste für das Allgemeine, oder die Maxime das Land dem Bauern nicht für Abgaben, sondern für Arbeit zu verpachten? Wollte man dem Bauer recht gesüßentlich herabziehen zu Mangel und Unkultur, so giebt es kein besseres Mittel als ihn durch die Nothwendigkeit zwingen, zu seinen mäßigen Zwecken, ungeheure Mittel zu gebrauchen. Und thut man das nicht, indem man ihn zwingt, mehr Menschen zu ernähren, als er mit seiner Wirtschaft beschäftigen kann, als er gleichmäßig durch das ganze Jahr gebrauchen kann?

sehen, kommt er von seinem Wirthen auf weitem Wege zur Arbeit gesendet, und muß dann in der feuchtesten kältesten Jahreszeit, mit der mitgebrachten kalten Provision sich begnügen, ohne während mehrerer Tagen ein einziges Mal eine warme Nahrung zu erhalten. Muß das nicht seine Kraft, seinen ganzen Körper schwächen, muß das nicht die Jugend in der physischen Ausbildung zurückhalten, die ganze Menschenrace sozusagen eingeschrumpft machen, und der Population schaden? Gegen so übeln Einfluß mag in unserm nördlichen Klima keine Gewohnheit mit sonst so siegreicher Hand etwas vermögen.

Kann die Regierung die dem Herrn oft so drückende Verantwortlichkeit für die Abgaben und öffentlichen Leistungen des Bauern abnehmen, wenn dieser, ein Eigenthum des Herrn, dem Staate keine Sicherheit bietet für die zutragenden Lasten? Man mache den Leibeigenen zum selbstständigen Menschen, und die Regierung wird ihrerseits nicht säumen, diesen, in solchem Verhältnisse ungerecht werdenden Druck, den Gutsherren abzunehmen.

Erfüllt der Leibeigene als solcher seinen Zweck, ein Mittel zu unsern Zwecken zu seyn, um so vollkommener, je mehr er bloßes Werkzeug in unserer Hand, je unbedingter er unser Ackerwerkzeug ist, je unbedingter er sich blind unsern Anforderungen hingiebt, und sich unserer Leitung anvertraut; wie soll dann das Interesse für seine Bildung, für seinen Unterricht allgemein werden? Wäre er aufgeklärter, unterrichteter, so könnte er nicht als Werkzeug mißbraucht werden, er würde seine Kraft und seinen Wil-

len dem Zwange entgegensetzen, er würde seine Selbstständigkeit als Mensch behaupten; es kann also durchaus nicht unser Interesse werden, ihn aus seiner Unmündigkeit und Unwissenheit zu reißen. Diese natürliche Ansicht regiert, selbst ohne daß wir uns derselben eigentlich bewußt sind, unsere Anordnungen die zum Wohl unserer Untergebenen führen sollen, und am auffallendsten in Rücksicht der Schulen für den gemeinen Mann. Die so oft gefühlte, die so oft von unserer Regierung, von uns selbst bekriegte Ermahnung des Eifers für die Schulen unsers Landvolkes, die Lauheit, der Mangel an Interesse für Bildung und den Unterricht desselben, hat hierin seinen alleinigen Grund. Die Hindernisse die uns selbst noch jetzt unübersteiglich scheinen, würden bald schwinden, wann wir nicht unser eigenes Interesse zu bekriegen hätten; wann wir statt ein Vorurtheil dagegen zu haben, mit Liebe für die Sache ein kleines Opfer nicht scheuten, das wir doch in so manchen andern Fällen dem allgemeinen Wohl willig darbringen. Wie selten ist selbst bey den verständigern Gutsbesitzern eine Ausnahme der so allgemeinen Meynung, daß je aufgeklärter der Landbauer werde, es desto schwerer und endlich unmöglich werden müsse, den dienenden Stand in Ordnung und Gehorsam zu halten. Es antwortete mir ein sonst sehr erfahrener, verständiger und wohlwollender Gutsbesitzer, bey Gelegenheit eines, von mir vorgezeigten officiellen Planes zu einer erweiterten Volksschule: "Glauben Sie mir, es ist nicht gut, daß man das Volk aufkläre, und es viel unterrichte; dergleichen ist ein scharfes Messer in der

"Hand eines Kindes. Wir haben die unglücklichen Folgen der Aufklärung an der französischen Revolution gesehen, da sich jeder Mensch untersteht seine Regierung meistern zu wollen, und ihr nur nach seinem Gutdünken zu gehorchen." — Dergleichen Verirrungen sind allgemein, die Verwechslung von Unterricht mit Aufklärung noch allgemeiner, und am häufigsten selbst von gelehrten Schuldirectionen. Wahre Aufklärung, wie sie das Volk erhalten sollte, wird dasselbe gerade zum Gehorsam, zur Ordnungsliebe, zur ruhigen Pflichterfüllung hinführen; freylich aus höhern Gründen, als der knechtischen Unterwerfung. Es ist hier nicht der Ort zu beweisen, wie hier in Liefland die Landschulen nur allein unter der Leitung der adelichen Gutsherrn prosperiren können (um Aufklärung nicht mit vielnahmigem Unterricht zu verwechseln), da diese allein die Bedürfnisse und den Character der zum Landbau bestimmten Menschenklasse kennen, und im wechselseitigen Verhältniß mit ihnen, die Hindernisse ihres Weiterstrebens allein wegräumen können, weil ihnen eben durch das wechselseitige Verhältniß, der immerwährende bedeutende Einfluß auf diese Menschen bleibt. Auch bedarf es dessen nicht, da den besten Beweis deshalb unsere weise Regierung geführt hat, indem sie eine alte Verordnung erneuernd, die Direction aller Landschulen dem Adel übertrug. Welche Fortschritte wird unser Landvolk machen, wenn dieses mächtige Hinderniß der Kultur und Civilisation aus dem Wege geräumt seyn wird *).

*) An einem andern Orte werde ich mich hierüber deutlicher erklären.

Nicht etwa die Greuel oder Ungerechtigkeiten, welche bey dem Zustande der Leibeigenschaft statt finden können, sind das größte Uebel desselben, denn eine gewissenhafte Rechtspflege schützt den Unterdrückten bey den weisen Verfügungen unserer Regierung doch meistens für dergleichen Greuel, und schreckt von Unternehmungen der Unterdrückung ab; allein wovor dem unbefangenen Menschenfreunde schauern kann, das ist die Art wie dem Leibeigenen kann begegnet werden. Was hilft es daß der Gutsherr ein humaner, gerechter, würdevoller Mann ist, der die Menschheit auch in jedem seiner Untergebenen ehrt, wenn Disponenten und Aufseher jeder Art (die vielleicht manches Laster gestempelt hat), dem armen Bauer können fühlen lassen, und es ihm so oft fühlen machen, daß sie ihm wie ihrem Hunde begegnen dürfen. Nicht eine übermäßig harte Strafe, nicht über Gebühr geforderte Arbeit und Anstrengung, würdigen den Leibeigenen herab, sondern die niederträchtige Art der Behandlung, der er sich auch auf die bescheidenste Weise nicht entziehen kann, ist es, welche den doch immer noch Mensch bleibenden, und als Mensch fühlenden Leibeigenen endlich dahin bringt, ein kriechendes Thier zu seyn, wie der Hund zu unsern Füßen, mit dem er vielleicht gleiche Behandlung genießt.

Freuen wir uns daß der Moment gekommen ist, da wir mit dem Ausrotten des alten vergiftenden Unkrautes, der bessern edlern Pflanze zum schönern Wachsthum den Boden bereiten. Wahr ist es, was Montesquieu treffend bemerkt: es gehöre wenig Ver-

stand dazu, in politischen Dingen Mängel zu entdecken, aber die erhabenste Vernunft reiche nicht hin, alle Folgen einer neuen Coordination zu durchschauen. Daher er warnend hinzusetzt: es sey drum Behutsamkeit nöthig in Veränderung von Verfassungen, besonders, wenn sie Jahrhunderte gedauert haben, und da sie allgemein waren, gewiß große und allgemeine Ursachen gehabt haben müssen. — So wahr dieses ist, so sey doch auch dagegen von uns alle Engherzigkeit, alle kleinliche Furcht entfernt, die nur dem Auge des Zägenden das schöne Ziel entrückt. Vorsichtig ist der Lieständische Landmann vorbereitet, es kann die Fortsetzung des angefangenen Werkes ihn nicht mehr überraschen, und jede nachtheilige Folge bey seiner gänzlichen Freylassung, kann nur aus mißverstehendem oder mißtrauischem Verfahren entstehen. Man sage nicht ich suche nur das Alte verhaßt zu machen, eingenommen vom Reiz des Neuen. Ich kenne gar wohl den Werth des Alten, unter seinem Schutze sind wir ja alle aufgewachsen, doch ebenmäßig kenne und fühle ich auch dessen Mängel; und hat die Gnnst des Zufalls mich mit dem Guten anderer beglückender Verfassungen bekannt gemacht, warum soll ich das Gute und Racheiferungswerthe nicht anpreisen. Viel schon ist für unsren Leibeigenen geschehn, doch die Hauptsache ist noch zu thun. Wir sehen ihn gegenwärtig schon auf eine Stufe erhoben, da in ihm das Gefühl seiner Menschheit erwacht ist, da er Rechte hat, Freyheiten, Gerechtsame, die ihn weit über den eigentlichen Stand des Leibeigenen erheben, und nur einen Schritt hat er zu thun, um ein freyer Mensch zu seyn. Seine

Verfassung macht ihn mit seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten bekannt, diese werden ihm nicht mehr von der Willführ seines Herrn oder eines Aufsehers zugemessen, er sieht sich unter dem Schutze von Gesetzen die er kennt und begreift. Seine moralische Führung, seine Erfahrung, seine Kenntnisse und Gerechtigkeit, geben ihm sogar die Aussicht, von seinen Mitbrüdern zu ihrem Richter gewählt zu werden, selbst zum Richter über die Gutsherren, in Fällen wo diese mit ihren Untergebenen in Rechtsstreitigkeiten treten. Die segnenreichen Folgen dieser Verfassung, welche kaum länger als ein Jahrzehnde bey uns in ihrer Wirksamkeit statt hat, wer fühlt sie nicht? Geseget seyen die theuren Häupter Derjenigen, die in unsere gegenwärtige transitorische Verfassung, durch consequente, jahrelange Mühe, durch unerschütterte Mäßigung den liberalen Geist zu thun und zu unterhalten wußten, die die reine Menschlichkeit überall vorherrschend machten, und die sinnige Vorbereitung durchführten zum allendlichen Zweck, den wir alle wünschen, der das herrliche Ziel unsers erhabenen Monarchen seit Jahren ist. Sie sind uns wahre Wohltäter, deren ganzen Werth erst die Nachkommenschaft in seinem vollen Umfange wird schätzen können, wann sie die Früchte der Bemühungen dieser Patrioten genießen wird. Welche Uebergänge aus dem leibeigenen Zustande in den freyen ich auch bisher kennen gelernt habe, nie fand ich einen zweckmäßigeren, nie eine vollkommeneren Vorbereitung zum ruhigen, heilsamen Uebertritt, und wohl dürfen wir die Aufopferungen segnen, die wir in harten Jahren ihrentwegen machten.

Ich wiederhole es mit gutem Gewissen, wir haben nur einen sehr leichten Schritt zur allgemeinen Freyheit zu thun, ohne Schaaden für den Staat, ohne Schaden für den Bauernstand und für uns selbst. Man wende hier nicht ein, die Menschen in Liefand seyen der Freyheit noch nicht fähig. Kein Meister ward gebohren, er mußte sich erst bilden, unter der Arbeit bilden. Und welche Beweise, oder nur Beyspiele haben wir denn aufzuweisen, daß unsere Leute dazu noch nicht fähig seyen? Entweder Leute die zu allem untüchtig waren, beschenkten wir mit Freybriefen, als dem einzigen Mittel uns von der Sorge um ihre Erhaltung zu befreyen, oder es waren Diener die durch ein gutes Naturel oder strenge Aufsicht geleitet, unsern Eltern oder uns selbst eine lange Reihe von Jahren treu dienten, um das eingebildete Glück der ungekannten Freyheit einmal zu erringen. Diese wahrlich unglücklichste Klasse von Menschen, denn ohne Erziehung, ohne Unterricht, ohne Erlernung irgend eines nußenbringenden Wissens oder Könnens, nur gewohnt die executierende Maschine unsers unbegriffenen Willens zu seyn, nur für die Befriedigung unserer physischen Bedürfnisse sorgend, die sie wohl kennen und begehren lernen, die ihnen aber nie selbst zu Theil werden, — diese sind es, deren Beyspiele wir aufstellen können, als Beweis, daß unsere Leibeigenen der Freyheit nicht fähig seyen *). Wo haben wir Frey-

*) Die Erfahrung bestätigt fast ohne Ausnahme, was an sich so natürlich ist, daß dergleichen Freygelassene, die nicht einmal ein Handwerk erlernt haben, die als Leibeigene, von ihren Herren als Aufseher, als Haus-

spiele aufzuweisen, von an Arbeit, an Landarbeit gewöhnte Bauern die freygelassen wurden? Man gebe einem Bauerfamilienvater die Freyheit, man gebe ihm die Möglichkeit durch Landarbeit sich und seine Familie zu ernähren, und man wird erstaunen wie dieser

verwalter, vielleicht gar als Zuchtmeister der ackerbauenden Klasse sind gebraucht worden, an eigentlichen Fleiß nie gewöhnt, den von ihnen verachteten Bauernstand, über welchen sie sich empor geschwungen zu haben wähnen, auch ferner verachten, und es für eine Schande halten, selbst den Pflug in die Hand zu nehmen, und Ackerleute zu werden. Sie streben höher wie sie meynen, wollen Disponenten oder Verwalter werden, welches, nie unterrichtet, nie an reelle Arbeit gewöhnt, ihre Kräfte übersteigt. Sie müssen suchen durch falsche Vorpiegelungen sich neue Dienste zu erschleichen, in welchen sie durch Unterschleife, Betrügereyen, Erpressungen, der ihnen unglücklicher Weise Untergebenen, sich die Mittel verschaffen, sich eine bequemere Existenz und einiges Ansehen zu sichern, bis sie endlich als treulose und unbrauchbare Menschen anerkannt, sich nur noch um die Stelle eines Krügers bewerben können, wo denn ihre Kinder gewöhnlich nur Kniffe von unscheinbarer Betrügerey, oder sogenannter Uebervorthellung in jeder Art von Handel oder Schacher lernen, um eben so unnütze Menschen zu werden als ihre Eltern, die denn oft in Hunger und Elend umkommen. Freylich, keine Regel ohne Ausnahme, allein wie selten ist die Ausnahme aus dieser Regel? Und wann diese Leute auch wirklich Handwerker sind, wie schlecht sind sie es. An Faulheit und Schachern gewöhnt, eckelt sie die Arbeit an, und sie werden doch nur Bettler oder Wucherer. Diese von uns mit gerechter Ver-

sich bald vor allen seinen Mitbrüdern auszeichnen wird, durch Industrie und sorgsamern Erwerb, wie er das Grundstück zu höherm Ertrage und sich selbst zu höherm Wohlstande erheben wird. So werden wir uns selbst den besten Beweis geben, wie wir als Grundherrschaft mit freyen Bauern unser Land zu größerem Einkommen benutzen können.

Der Hindernisse welche der Aufhebung der Leibeigenschaft im Wege stehn, giebt es verschiedene, theils wahre, theils eingebildete. Manches wird nie ausgesprochen, lebt nur im Herzen der Gutsbesitzer, und leitet ihre Beschlüsse über die zu entwerfende Verfassung und deren Ausführung, und hat oft nur in einer irrigen Ansicht ihren Grund. Manches andere das laut ausgesprochen, gleich einer Warnetafel öffentlich ausgehängt wird, schwindet bey näherer Betrachtung, und lehrt bey genauer Beprüfung die Sache richtiger behandeln. Noch andere scheinen in dem allgemeinen Gange der Kultur, der sich nicht übereilen läßt, und den daraus entstehenden Begriffen des Volks hervorzugehn; daher ihre Hinwegräumung so gern dem langsame ausbildenden Fortschreiten der Zeit überlassen wird, obgleich weise Verordnungen so leicht aneilende Hülfe reichen können.

Die Scheu der Herren, mit ihren Knechten die bisher ihr Eigenthum waren, zu Gerichte zu gehen,

achtung betrachtete Klasse der sogenannten Halbdeutschen, ist die unglückliche Frucht unserer bisherigen Freylassungen, die aber ein ganz anderes Product gebe, wenn wir statt faulen schlechten Saamens, gesunden guten aussäeten.

sich mit den Sclaven gleich zu stellen, ist ein solches nie gern ausgesprochenes Hindernis. Natürlich ist dieser Abscheu allerdings, mit den Leuten, deren Schicksal, deren Lohn und Strafe von unserer Willkühr abhing, denen unser Wille Gesetz seyn mußte, uns plötzlich auf einer Stufe vor dem Richter zu befinden. Natürlich ist allerdings der Abscheu, uns unserer Auctorität gänzlich zu begeben, unserer höhern Bildung, unserm gefürchteten, und absolute Unterwerfung fordernden Willen zum Trost, so bald es einem unserer Knechte einfällt, Klage über uns zu führen, uns neben ihm mit gleichen Rechten zu stellen, unser Verfahren zu vertheidigen, als sey es möglich daß wir uns gegen den Knecht je versündigten, und nun endlich vielleicht gar einen strafenden Ausspruch vom Richter zu erhalten. So wenig dies Gefühl welches in unserer höhern Bildung, im größern Kreise unserer Kenntnisse, in unsern glänzenden Verdiensten, selbst im reinsten Ehrgefühl seine Quelle findet, an sich tadelnswerth ist; so verdamulich kann es werden, wenn es uns verleitet, einem andern Stande Gerechtfame vorzuenthalten, die allen Staatsbürgern gleichmäßig gebühren, und nur durch ihre Allgemeinheit, den Zweck jeder Staatsverbindung überhaupt sichern. Das Beispiel mancher unserer Nachbarn lehrt uns, welche unglückbringende Verordnungen aus solchem ungeregelten, unbezähnten Gefühl entstehen. Dieses, sonst so allgemeine Hindernis, wie ist es in Liefland geschwunden, durch unsere gegenwärtige Verfassung, wie haben sich die Grundherrschaften gewöhnt, mit ihren Leibeigenen vor jede compe-

tierende Behörde zu treten, selbst da wo Leibeigene die Richter sind.

Ein lautausgesprochenes Hindernis das der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegensteht, finden wir in der oft wiederholte Klage, daß das Chaos von Unordnungen nicht abzusehen sey, daß bey so wesentlicher Veränderung, bey so gänzlicher Umwälzung unvermeidlich sey, und daß man also die daraus entstehenden Gefahren vermeiden müsse. Dies ist nicht die Anerkennung von wirklichen Gefahren die man vor Augen sieht, sondern die Furcht vor dem, was aus dem undurchschauten Grau des unbekannten Neuen sich vielleicht ergeben werde; es ist nicht die Entdeckung wirklicher Unvollkommenheiten, Mängel, Nachtheile des freyen Zustandes der Bauern, den der leibeigene nicht hat, sondern es ist bloße Unbekanntschaft mit dem, was an die Stelle des Verwerflichen treten wird, treten kann. Und warum sehen sie dies Chaos wie sie es nennen, nicht ab? Weil ihnen das zu erreichende Ziel fremd ist, weil sie sich nicht damit haben beschäftigen müssen oder können, diesen von dem ihrigen ganz verschiedenen Zustand kennen zu lernen. Es fürchtet mancher alte Landwirth, aus dem gewohnten Gleise gerückt zu werden, er sieht nicht ab wo er Arbeiter finden solle, um seine weiten Felder zu bestellen, wenn alle Bauern frey sind, wenn keine wöchentliche Frohnarbeit mehr existieren solle, wenn alle bisherigen Leibeigenen im ununterbrochenen Freyheitsschwindel wie er fürchtet zügellos umherstreifen, selbst verhungern, aber auch den Gutsbesitzer umkommen lassen. Mancher Andere fählt die Unbequemlichkeit des mehreren Denkens und

Ueberlegen bey einer Wirthschaft mit freyen Knechten, wo Einnahme und Ausgabe vielseitiger und genauer müssen bilanciert werden, statt daß jetzt die Arbeiter wie ein aufgezogenes Uhrwerk im ungestörten Gange fortgehn können, ohne daß angestregtes Nachdenken erfordert wird; denn der Arbeiter kommt zur angewiesenen Zeit, thut die gewohnte Arbeit, und fast im Schlafe kann die ganze Wirthschaft ihren mediocern ruhigen Gang fortgehn. Darf die Unbekanntschaft mit dem Neuern und Bessern uns wirklich ein Hindernis seyn, dem erkannten bessern Ziele nachzustreben? Kann die Furcht derer, die weder das Ziel noch den Weg zu demselben kennen, in so wichtiger Sache eine Entscheidung geben? Steht der allgemeine Entschluß fest: an die Stelle der mangelhaften Verfassung eine bessere treten zu lassen, so kann die Ausarbeitung derselben, die Wahl der Anordnung nicht Leuten übertragen werden, welche das Bessere der fremden Verfassungen, den Zustand und die Verhältnisse freyer Bauern anderer Länder nicht kennen, und sollte man sich zu diesem Zwecke auch sogar Fremder bedienen. Dagegen dürfen aber auch, um nicht wie der Blinde von der Farbe zu urtheilen, nur solche Leute zur Anpassung der aprobierten Verfassung nach der Localität des Landes, welches durch dieselbe beglückt werden soll gebraucht werden, welche als Eingeborene der Provinz, besonders als alte erfahrene Oeconomen die Bauern wie die Guts Herrn in ihren gegenseitigen Verhältnissen und Bedürfnissen kennen; die mit dem Nationellen der Volksklasse, mit der Localität des Landes, den hervorzubringenden Producten und der möglichen Verwandlung derselben, die

mit den Bedürfnissen der Provinz an sich bekannt sind. Hätte man dies mehr berücksichtigt, es wären manche traurige Misgriffe in andern Ländern nicht geschehen. Wann ein feuriger jugendlicher Geist, der sich mit Bekanntschaft fremder Erfahrungen und fremder Einrichtungen bereichert hat, ein kühnes wohlgefaßtes Gebäude von Verfassung aufzustellen bemüht, so gebührt es nothwendig der Besonnenheit und reifen Erfahrung des Alters, der Probirstein des Neuaufzustellenden zu seyn, und es zur practischen Ausführung zu läutern. Wie trefflich hat uns auch selbst in dieser Rücksicht unsere gegenwärtige Verfassung den Weg zum weitem Fortschreiten gebahnt.

Das stärkste Hindernis gegen die Freylassung eines leibeigenen Volkes, liegt in der Unvollkommenheit seines Begriffes von Recht und Gesetz, in dem nicht zu erzwingenden Kulturgrade desselben. Das Gefühl für Recht liegt in jedem unverdorbenen Menschen, spricht sich aber bey jedem Einzelnen nicht nur nach seiner Individualität verschieden aus, sondern auch nach dem Grade der Kultur, den er erreicht hat. Beym unkultivierten rohen Menschen, spricht es sich als Willigkeit aus, welche einfach und ohne Distinctionen, aber auch ohne genaue Grenzen fordert und gewährt, und so laut es in ihm ist, sich doch gleich dem eingeschränkten Kreise seiner Begriffe, immer nur in Beziehung auf einzelne Fälle äußert. Anders spricht sich das allgemeine Gefühl für Recht in dem kultivierten, gebildeten Menschen aus. Durch die Menge und Ausdehnung seiner Begriffe, durch seine vielseitigen, verwickeltesten Lebensverhältnisse, werden auch die

Rechtsfälle vielseitiger und verwickelter. Es entstehen Distinctionen und Modificationen, und die Verschiedenheit individueller Ansichten, würde bald auch bey Entfernung jeder Art von Interesse, und Nebenabsichten, zu den größten Verwirrungen Anlaß geben; wenn nicht ein allgemeines Gesetz, das die vielen Einzelheiten in ein System, in etwas allgemein Bestimmtes, in eine feste Ordnung bringt, aufgestellt würde. So entsteht das positive Gesetz, als erstes Princip der Ordnung, als Bedingung der Ruhe, der Sicherheit und Glückseligkeit jedes Einzelnen im Staate, erhebt sich in der Achtung der Staatsbürger über jede Art von Willkühr, und wird das mächtige Band, alle Theile des Volkes in den nothwendigen Schranken zu erhalten.

Dies gilt mehr noch von ganzen Nationen, als von einzelnen Menschen. Demnach haben also nur kultivierte Nationen den wahren Begriff von Gesetzmäßigkeit, von Schicklichkeit, von Gerechsamten. Also auch der Begriff von der Nothwendigkeit gesetzmäßiger Vorschriften, und ihrer Aufrechterhaltung, von der Nothwendigkeit sich ihren Verfügungen unbedingt zu unterwerfen, weil davon die Sicherheit und das Glück aller einzelnen Individuen abhängt, ist nur ein Resultat höherer Kultur, dem rohen unkultivierten Menschen ist der Begriff fremd. Was dem kultivierten Menschen die Gesetze als Aussprüche von Rechts-Erkenntnissen des Staates (als moralische Person betrachtet) sind, das sind dem rohen Leibeigenen die Aussprüche seines Herrn. Während der freye Mann dem Gesetz unterworfen, nur ihm gehorcht, und sich durch die Achtung für dasselbe in den Schranken der nöthigen

Ordnung erhalten läßt, kennt der Leibeigene kein Gesetz, gehorcht ihm nicht, achtet es nicht, ihm ist nur die Willkühr seines Herrn das Band, das ihn der allgemeinen Ordnung zuführt. Wie der einzelne Mensch, so auch ein ganzes Volk.

So lange es noch nicht gelernt hat, das Gesetz als etwas Heiliges zu achten, so lange ihm dieser Zügel der Vernunft noch nicht angelegt ist, wird es in Rücksicht auf allgemeine Sicherheit, der Freyheit noch durchaus nicht fähig seyn, und darf unter keiner Bedingung der Leibeigenschaft entrißen werden. Der leibeigene rohe Bauer ist nicht nur daran gewöhnt, seinen Herrn als unumschränkten Richter, Erzieher und Lenker zu betrachten, an den ihn Furcht, Liebe und Achtung fesseln, sondern er ist auch durch alle seine ökonomischen Verhältnisse, so sehr an ihn gebunden, daß er es jeden Augenblick fühlt, wie sehr seine Existenz, besonders in Zeiten der Noth und des Mangels vom Herrn abhängt, wie er von ihm lebt. Die Gewohnheit dieses Gefühls, ihn in seiner Beschränktheit imponierend, geht bald zur Ueberzeugung einer selbst moralischen Abhängigkeit vom Herrn über, und ohne daß er sich dessen bewußt ist, räumt es dem Herrn eine unumschränkte Gewalt über ihn ein. Nach den einzelnen Herrschaften oder Güthern, theilt sich die Bauern-Menge in einzelne Theile, und es wird dadurch eine allgemeine Vereinigung und Verabredung unmöglich, um so mehr da selbst durch die verschiedenartige Behandlung der Herrn, bey den Leibeigenen verschiedene Ansichten, Bedürfnisse und Forderungen entstehen. Je-

ne unbedingte Unterwerfung unter den Herrn als Richter und Versorger, und diese Zertheilung einer so überwiegend zahlreichen Menschenklasse, sind sie nicht Hauptursachen, daß Ruhe und Ordnung erhalten werde, daß Aufstände des Volkes vermieden werde? Welcher Damm sollte bey einem rohen Volke allgemeinen Gährungen entgegengesetzt werden, wann jene absolute Unterwürfigkeit, und diese Zertheilung unter einzelne Herren nicht statt fände, deren Interesse die Aufrechterhaltung der Ordnung ist?

So hängt von dem Begriffe, den ein Volk von der Heiligkeit des Gesetzes hat, von der Achtung für dasselbe, seine Fähigkeit ab, frey zu seyn, oder die Nothwendigkeit mehr oder weniger die Bande der Leibeigenschaft noch zu tragen. Hier zeigt sich aber auch die Verbindlichkeit der Regierung, das rohere Volk nach und nach durch Gesetze der Civilisation und der Freyheit zuzuführen. Es dem Schicksale und der Zeit überlassen, daß der rohe Mensch einen Begriff vom Gesetz und seiner Heiligkeit erhalte, von der Nothwendigkeit, daß der höchste wie der niedrigste Stand im Staate demselben gleichmäßig unterworfen sey, hieße nicht das Volk regieren, nicht es zur Vollkommenheit leiten. Man gebe ihm Gesetze, die seine Verhältnisse zu andern Ständen und unter sich genau bestimmen, man flöße ihm durch genaue Beobachtung derselben Achtung für die Gesetze ein, und dadurch daß sie ihn zu seinem Glücke führen, Liebe für dieselben, und er wird der persönlichen Freyheit bald fähig seyn. Freylich kann das nur Schritt vor Schritt ge-

schehen, nicht plötzlich *), und ehe das Volk nicht dazu vorbereitet ist, kann man ihm ohne den vielseitigsten Schaden nicht die Freyheit zugestehen. Wie wenig bedarf es bey uns noch dieser Vorbereitung. Mag es Länder geben, wo weder das gemeine Volk noch deren Grundherren an Gesezlichkeit gewöhnt sind, Liefland gehört nicht unter ihre Zahl. Unserm Landvolke, durch seine gegenwärtige Verfassung, durch die genaue Bestimmung aller seiner Verbindlichkeiten an Geseze gewöhnt, die es achtet, ist mit den Richtern aus seiner Mitte auch die Liebe für die Gesezmäßigkeit gegeben. Es herrscht außerhalb seinem Kreise, unter den Gutsbesizern eine unumschränkte Achtung für das Gesez so wohl, als den gesezkräftigen Willen des Monarchen, dem sie auf das treueste nachzuleben sich beeifern. Wie sollte also unser Landmann zur Freyheit noch nicht reif seyn, noch nicht fähig, der Willkühr seines Erbherrn entzogen zu werden? Wahrlich, die Behauptung, es sey der Liefländische Bauer der Freyheit noch nicht fähig, ist nur, wenn nicht der Furcht oder Engherzigkeit, doch derjenigen Verblendung zuzuschreiben, welche so sehr mit Vorurtheilen umstrickt, daß mitten im Leben unter den Bauern, durch Un-

*) Unser väterlicher Monarch, stellt auch in dieser Hinsicht herrliche Beispiele dar, in Klaffen für manche Theile seines mächtigen Reiches, welche ich nicht erst aufzuzählen brauche; denn wer von uns kennt sie nicht, wer verehrt sie nicht? Dergleichen menschenfreundliche weise Geseze, welche für alle Theile Wohltthat werden, sind das schönste Monument, welches die Bewunderung der Nachwelt seßeln wird.

kenntniß oder Mangel an Beobachtung und Nachdenken über den gegenwärtigen Zustand und Character unserer Landleute, ein unbefangenes Urtheil unmöglich wird.

Mancher andern oftgenannten Hindernisse, wie z. B. der vorgeblichen Unsicherheit bei Eintreibung öffentlicher Abgaben, bey Rekrutenstellungen, Instandhaltung der Bauervorschußmagazine u. s. w. mag ich hier keiner Erwähnung thun, da dergleichen durch Einrichtung von Gemeinden oder ähnlicher Korporationen so sehr leicht kann aus dem Wege geräumt werden. Diese Gemeinden oder ihre Vorsteher tragen dann die Verpflichtungen, welche gegenwärtig noch die Gutsverwaltungen oder die Grundherren tragen, und den Landmann in absoluter politischer Unmündigkeit erhalten. Dergleichen Einrichtungen sind ja bey uns, durch die schon existierenden Bauergerichte, keinen Schwierigkeiten mehr unterworfen.

Fort also mit diesem Leibeigensystem, fort mit Gerechtsamen die uns nicht beglücken, die uns selbst erniedrigen, die den gefesselten Knecht aus der Klasse der Menschen oder freyer Wesen streichen, und ihn in Vermlichkeit und Niederträchtigkeit mit Gewalt herabziehen. Freuen wir uns, diesen hunderten und tausenden unserer Untherthanen ein so herrliches Geschenk machen zu können, und mögen wir uns keinen Augenblick das beseeeligende Gefühl vorenthalten, die Beglückter derselben zu seyn. Es ist ja nicht bloß ein Verdienst von uns, unsern Leibeigenen das Geschenk der Freyheit zu machen, es ist unsere Pflicht, unsere Schuldigkeit.

Pflicht? Geschenk sey Pflicht? Wie kann ich rechtlich verbunden seyn, etwas das mir mit allem Zug und Recht gehört, in dessen Besitz mich die Gesetze auf vielfache Art geschützt haben, zu verschenken? Es kann mich keine Macht in der Welt rechtlich zwingen, Gerechtsame die ich besitze zu verkaufen, oder gegen irgend eine Vergütung wegzugeben, viel weniger sie zu verschenken. Welches Recht kann mich zwingen menschenfreundlich und liberal zu handeln, uneigennützig zu seyn, und gegen meinen Willen wohlthätig. Meine Rechte, meine Gerechtsame, mein Eigenthum müssen im Schutze jeden gerechten Staates unantastbar seyn, wie das Recht und das Eigenthum überhaupt heilig und unantastbar seyn müssen, also auch mein Eigenthumsrecht an die Leibeigenen; ich kann deswegen auf keine Weise die Verpflichtung haben, meinen Untergebenen ein Geschenk mit ihrer Freyheit zu machen. Im Gegentheil, es hängt nur allein von meiner Willkühr ab, und wenn es auch rund umher alle meine Mitbrüder thun, es bleibt dann doch ein Verdienst, wenn auch ich mich aufopfere, oder mein Eigenthumsrecht dem Wohl jener Menschenklasse opfere; Verdienst ist es, und nicht meine Schuldigkeit.

Beleuchten wir diesen Einwand etwas näher, mit Rücksicht auf das Moralgesez und auf politische Rechtmäßigkeit.

Es giebt in der Moral gewisse Wahrheiten, Grundwahrheiten wenn ich so sagen darf, oder Grundsätze, welche aus der Tiefe des menschlichen Gefühles geschöpft, nur erkannt und gefühlt werden können, und keines Beweises bedürfen, nie es mathematische Wahr-

heiten giebt, Grundsätze, die auch als wahr erkannt, aber nicht bewiesen werden können; die in jenem, Grundstein der Lebensverhältnisse, in diesem, Grundstein der Wissenschaft sind, so wie der einfache Fels den festen Grundstein jedes Gebäudes giebt. Es lehrt uns die Moral, daß das Eigenthum und das Recht an dasselbe sich nur darüber erstrecken kann, was an sich ein Eigenthum, ein Ding seyn kann.

Es lehrt uns die Moral, daß der Mensch ein freyes moralisches Wesen ist, daß als solches nie der Gegenstand dinglichen Eigenthumes seyn kann, an welches andere Menschen ein Eigenthumsrecht haben können; daher alle Menschen mit gleichem freyen Willen, mit gleichen Rechten, mit gleichen Anlagen erschaffen wurden. Sie lehrt uns daß natürliche, im Wesen des Menschen nothwendig verwebte Rechte, heilig und unveräußerlich seyen. Der Mensch hat also kein Recht, sich seines kostbarsten Vorrechtes, seiner persönlichen Freyheit zu begeben, selbst nicht durch freywilligen Contract, viel weniger kann er seinen Nachkommen ihre ursprüngliche Menschenrechte vergeben. Wie kann also eine Befugniß rechtlich gestattet werden, ein dingliches Eigenthumsrecht unter irgend einem Titel zu usurpieren? Wie kein Mensch einen andern nach natürlichem Recht in dem freyen Gebrauch seiner Kräfte und Fähigkeiten einschränken darf, so ist auch keiner verpflichtet, sich in demselben beschränken zu lassen, außer in wie fern höhere Verbindlichkeiten ihn bewegen, dem widerrechtlichen Zwange eines Stärkern zu weichen. Alles dieses bedarf keines Beweises, wie die Aussprüche unsers Gewissens auch ohne Be-

weise wahr sind. Und liegt nicht diese Wahrheit eigentlich in unserm Gewissen, mahnt uns dieses nicht zuweilen laut genug an die moralische Unrechtmäßigkeit des Besizes leibeigener Menschen? Was auch Gewohnheit und Vorurtheil über uns vermögen, nur Interesse und Leidenschaft können hierin die Stimme unsers Gewissens übertönen; wir fühlen es nur zu deutlich, wenn wir mehrere Zeit von unsern Leibeigenen entfernt, uns nachher nicht dran gewöhnen können, sie wie ein willenloses Ding in unserer Hand zu betrachten. Wie unrechtmäßig, wie unnatürlich die Leibeigenschaft! Wie unnatürlich unser behauptetes Eigenthumsrecht an Menschen! Und wir fordern der Staat soll uns in diesen Gerechtsamen nach wie vor schützen?

Des Staates erste Pflicht, ist die Heilighaltung des Eigenthumes jedes Standes; daher ist er auch unabweichlich verpflichtet, jede Art der Ausübung von Eigenthumsrecht einzuschränken, und alles abzuwehren, wodurch irgend ein Glied oder Stand sein Eigenthumsrecht zum Schaden eines Andern missbrauchen kann, und wodurch Andere gefährdet werden. Kann es gestattet werden, daß irgend jemand in der Stadt sein Haus niederbrenne, bloß um die Freude zu haben, sich am großen Schauspiel einer Feuerzbrunst zu ergötzen, weil es sein Eigenthum ist, mit welchem er nach freyer Willkühr meinet schalten zu können, ohne deshalb zu irgend einer Rechenschaft verbunden zu seyn? Ist die Leibeigenschaft ganzer Generationen, ein, unter keinem Titel zu vertheidigendes Unrecht an der Menschheit, weil es ihre ursprünglichen Rechte

mit Füßen tritt, wie soll der Staat uns ferner noch in dem Eigenthumsrecht an Leibeigene schützen, wie kann er es länger dulden, daß ferner gegen die einfachsten Grundlagen der Moral gesündigt werde?

Ein Anderes ist es mit der bisherigen politischen Rechtmäßigkeit des leibeigenen Zustandes, denn wie oft sehen wir nicht durch die politischen Verhältnisse Principien aufgestellt, die dem Moralgesetze fremd, als nothwendiges Uebel müssen gelitten werden. Leidet doch der Staat und seine weiseste Regierung so manchen Mißbrauch, so manches Geschwür am Staatskörper, weil es noch nicht Zeit ist, das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen, weil es für den gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch mit Fäden, die nur der Regierung allein sichtbar seyn können, an vieles Gute geknüpft ist, welches dann zugleich erschüttert würde, und dadurch ein noch größeres Uebel brächte, als jenes, welches vertilgt werden sollte. Der Staat hat in Betreff der leibeigenen Gesetze gegeben, und dadurch seine Gesetzmäßigkeit anerkannt; er hat das dingliche Eigenthumsrecht an Menschen beschützt, gegen die Eingriffe in dieses Recht, wirksame Maassregeln veranstaltet, und dadurch dessen politische Rechtmäßigkeit authentisch gemacht. Unwidersprechlich ist dagegen aber auch die Verbindlichkeit der Regierung, bestehende und beschützte Gerechtsame aufzuheben, welche den allgemeinen Menschenrechten zuwider sind, so bald sie dieselben dafür anerkennt, und etwas Besseres an die Stelle des Mangelhaften zu setzen für nothwendig findet. Daher hat auch im diesem Falle die Regierung alle Befugnis, Gerechtsame zu vernichten, ied

sie früher beschützen mußte. Es ist aber keiner Regierung ein Vorwurf darüber zu machen, daß sie dergleichen verdammungswerthe Gerechtsame nicht früher vernichtete, da nur sie allein von den Bedürfnissen des Staates, von allen auf die Unterthanen und ihre Verhältnisse einwirkenden Umständen genau unterrichtet ist, und allein beurtheilen kann, ob das Volk diese oder jene Verfassung, nach Maasgabe seines Kulturgrades, zu seinem Vortheile zu genießen fähig ist, oder zu seinem Schaden misbrauchen würde; nur sie allein kann entscheiden, wann der schickliche Moment da ist, eine Verfassung zu verändern, welche in die kleinsten Verhältnisse jedes Standes, wie des Staates im Ganzen eingreift *).

*) Unter der weisen, menschenfreundlichen Regierung des gegenwärtigen, von seinem dankbaren Volke so sehr geliebten Königs von Dänemark, wurde bekanntlich eine Kommission errichtet, welche über die Herstellung der Rechte des Bauernstandes, und über die Mittel, wie derselbe von der glebae adscriptio oder Heimathspflicht könne befreit werden, rathschlagen sollte. Diese Kommission, welche aus den ersten Staatsbeamten, Landwirthen und Juristen bestand, und mit der Generalität und Admiralität, wegen Berücksichtigung der Aushebung des Militärs und der Matrosen, conferierte, und den 18ten Novbr. 1786 ihre Arbeiten anfang, welche durch den Druck der Actenstücke zur Kenntniss des Publikums gebracht wurden, endigte mit einer allgemeinen Vorstellung an den König, über die neuzuzurichtende Verfassung unterm 20sten April 1788, und sagt in derselben unter andern:

„Nicht weniger ist die bisherige Einrichtung der moralischen und politischen Verfassung des Bauern-

Wahrlich es ist keine Gnade die wir erweisen, es ist kein Verdienst das wir uns erwerben, wann wir

„standes schädlich. Vergleicht man den Zustand des heimathspflichtigen Bauern mit dem des freien Bürgers, und legt man beyder moralische Beweggründe zum Denken und Wirken, auf die Waagschale, so ist es einleuchtend, daß jener sein Vaterland, welches für ihn verschlossen ist, nicht so sehr lieben kann, als dieser. Er kann seine Pflicht als Unterthan nicht so vollkommen fühlen, denn er steht unmittelbar unter dem Proprietair. Er kann den Muth des freien Bürgers nicht haben, denn er war während seiner Erziehung gebunden und unterdrückt. Er kann durch seinen Fleiß nicht sonderlich gemeinnützig werden, denn seine Kräfte und sein Wille sind eingeschränkt. Das Joch drückt ihn auch sogar unter der Herrschaft eines wohlgesinnten Grundherrn, denn er weiß, daß seine jetzige glückliche Verfassung umschlagen könne, so bald ein Proprietair von entgegengesetzten Eigenschaften sein Herr wird. (Wer bürgt dafür, daß jedes edeln Vaters Sohn, auch ein edler menschenfreundlicher Mann seyn werde?)

— — „Allgemeine Glückseligkeit kann in Ländern, wo die bürgerliche Freyheit fehlt, nicht verbreitet werden, folglich ist es nothwendig, daß das Band der Heimathspflicht für die Jugend des Bauernstandes erweitert, und nur insoweit geduldet werde, als es die Vertheidigung des Landes nothwendig macht. Die Aufhebung dieser Heimathspflicht, muß aber mit so vieler Geschicklichkeit veranlaßt werden, daß sie der Zeit trocken, und die folgenden Generationen den fortbauernenden Nutzen dieser Wohlthat einern können, ohne den wohlgesinnten Grundherrn durch übereilte Schritte während der Veränderung ein unverschuldetes Unglück zu zubereiten. Die bür-

die Bande unserer Leibeigenen lösen, damit sie das werden, wozu sie die Natur, wozu sie der Schöpfer gleich

„gerliche Freyheit des Volkes muß mit den Ger-
 „rechtsamen der Grundherren dergestalt in Ver-
 „bindung gebracht werden, daß beyde Theile
 „unter sich glücklich seyn, und zum Wohl des
 „Staates beytragen können. u. s. w.

Der Etatsrath Hansen sagt als Mitglied dieser Kommission in einem, unterm 6ten Juny 1787 eingereichten Aufsatze, bey Gelegenheit einiger, von der Generalität gemachten Einwendungen:

„Soll der Landmann sich größere Wirthschafts-
 „kenntniße erwerben, so ist ihm mehrere Freyheit bey
 „der Wahl seines Wohnsitzes, und größere Sicher-
 „heit wider die Unterdrücker, einzuräumen. Mit
 „der Zeit wird alsdann sein Muth, seine Lust zu
 „arbeiten, und seine Erfindungskraft verstärkt wer-
 „den. Nach und nach muß folglich die Heimaths-
 „pflicht abgeschafft, und die Rekrutierung aus der
 „Volksmenge veranlaßt werden. Auf diese Einrich-
 „tung wird das Wohl von Millionen Menschen, be-
 „sonders aber der Nachkommenschaft ankommen. Wenn
 „auch gleich diese Veränderung dem Kriegsstaaate einige
 „Unbequemlichkeit in der ersten Zeit, und dem Grund-
 „herrs Verdrüßlichkeiten verursachen würde, so muß
 „sie dennoch durchgesetzt werden.“ u. s. w.

Bey einer ähnlichen Gelegenheit sagt der Justizrath Colbiørnsen, ebenfalls als Mitglied der benannten Kommission, in einem Aufsatze vom 17ten Decem-
 ber 1787:

„Soll der Landsoldat lediglich zur Vertheidigung
 „des Landguthes dienen, und vom Gutsherrn barge-
 „stellt werden, so wird der Proprietair als ein Va-
 „sal betrachtet, der seinem Landesherrn mit einer be-
 „stimmten Anzahl von Soldaten zu Hülfe kommt,

und bestimmte. Das Recht mit seiner Unerschütter-
 lichkeit ist es, welches von uns unbedingt fordert, un-
 bedingt fordern darf, und unsere Verbindlichkeit ist
 es, das so lange unrechtmäßig Vorenthaltene wieder
 zu geben, und wir müssen erröthen es nicht schon
 früher gethan zu haben. Eilen wir drum, verliehren

„und diese Soldaten müssen auf den Gedanken ver-
 „fallen, ihre Vertheidigungspflicht gründe sich bloß
 „auf das herrschaftliche Recht, welches ihr Proprie-
 „tair auf ihre Person hat. Die Rechte eines souve-
 „rainen Monarchen sind aber so genau mit den Rech-
 „ten der Unterthanen verbunden, und dieses Band
 „so heilig, daß man es nicht anders als mit Vor-
 „sicht und Ehrfurcht berühren darf. Das Volk ge-
 „hört dem Könige und dem Vaterlande, die Ver-
 „theidigungspflicht aber ist persönlich und allgemein,
 „weil sie unterthänig und bürgerlich ist. Der Pro-
 „prietair, der so wie seine Bauern, Unterthan ist,
 „muß nicht die Macht haben bestimmen zu können,
 „wer von seinem Landguth dem Staate als Soldat
 „dienen, und wer davon frey seyn soll. Diese Macht
 „würde ihn dem Throne gar zu sehr nähern, und
 „den Rechten des Souverains, so wie der Mitbür-
 „ger, Eintrag thun.“ u. s. w.

Zur Verständigung des Lesers muß ich noch
 hinzufügen, daß in Dännemark vor der vollkomme-
 nen bürgerlichen Freyheit der Landleute, die Solda-
 ten nicht aus der Menschenzahl einer Gemeinde, son-
 dern nach den Tonnen Hartkorn von jedem Ritter-
 gute repartiert wurden, welches ein qualitatives Land-
 maas ist, wie unsere Haacken.

Was von diesen Aeußerungen auf uns anwend-
 bar ist, fällt jedem Unbefangenen zu sehr in die Au-
 gen, als daß ich drauf hinzuweisen nöthig hätte.

wir in zaghaftem Zweifeln nichts von der unaufhaltsam eintretenden Zeit, nach dem uns so trefflich vorgearbeitet, und uns der Weg zum nahen Ziele so gut gebahnt ist.

Fort also mit einem System das uns so wenig Segen bringt, das nur in seinem Schwinden uns ein erfreuliches Denkmahl in den Herzen unsrer Nebenmenschen setzt, die mit kindlichem Vertrauen und froher Hoffnung zu uns herausschauen. Doch nicht mit Engherzigkeit, nicht mit Furcht und Eifersucht, sondern mit Wahrhaftigkeit, mit der Menschenliebe die doch sonst manche unserer Handlungen leitet, mit Kenntniss und Berücksichtigung des menschlichen Herzens, besonders aber mit der, unsere Handlungen allein adelnden Lauterkeit unserer Principien, und mit dem steten Blick auf das Ziel müssen wir das Werk vollführen, soll es uns den Segen bringen, der in ihm liegen kann. Auch ist aller Pomp dabei zu meiden, er zielt uns nicht, er macht unsere Handlung nicht herrlicher, er verhallt im unermesslichen Raum der Zukunft, und besticht das Urtheil der unparteiischen Nachwelt nicht zu unsern Gunsten; sondern wird es mitleidig lächeln machen über den leichten Glitterstaat, und über die Eitelkeit welche sich so arm ausnimmt neben einer herrlichen That. Je mehr wir durch hochklingende Aufrufe und glückverheißende Exclamationen uns zu schmücken suchen, desto mehr fälschliche Erwartungen werden bey der Unwissenheit erregt, desto weniger wird das Ziel des Glückes erreicht; dagegen ein stilles Hinüberführen in den bessern Zustand Ruhe in

der Gegenwart und Segen in der nachfolgenden Zeit mit sich führt. Mögen uns die Beispiele anderer Staaten ein belehrendes Vorbild seyn, das wir nachzuahmen oder zu vermeiden suchen müssen. Wir bedürfen hieby nicht einer speciellen Erzählung dessen, was an andern Orten zu diesem Zwecke alles vorgenommen wurde, solche Untersuchung würde uns zu weit führen; erfreuen wir uns nur im Allgemeinen des guten Geistes und der Zweckmäßigkeit, wo wir sie finden, und lernen wir an solchen Beispielen das vermeiden, was uns vom Ziele entfernt.

Im Süden Europens, hörte die Leibeigenschaft schon vor Jahrhunderten auf. Die innern Verhältnisse jedes Landes, und die allgemeine Lage Europens, waren von uns und alle dem was auf uns Einfluß hat, so verschieden, daß wir von dorthier weniger lernen können, obgleich das Allgemeine überall durch seine Allgemeinheit lehrreich seyn muß; da aber auch die Religion dortiger Länder von der bey uns herrschenden so sehr verschieden ist, so wenden wir den Blick lieber auf die uns umgebenden ähnlichen Nachbarn.

In den meisten nördlichen Staaten ist erst in den letzten Jahrzehnden die Leibeigenschaft aufgehoben worden, nach verschiedenen Principien, aus verschiedenen Motiven und mit verschiedenem Erfolg. An manchen Orten weckte das einfache menschliche Gefühl für Moralität und Menschenrechte die Gutsbesitzer selbst aus dem Schlummer, und ließ sie verjährte Gerechtsame dem allgemeinen Recht opfern; an andern trieb die im

Janern entstandene Noth zu Verbesserungen der Verfassung; an noch andern aber, und zur Ehre der Menschheit sey es gesagt, nur an wenigen Orten, trieb die Furcht vor alles zerstörenden gewaltsamen Umwälzungen zur Befreyung von Banden, welche nur Herrschsucht lieben, das Vorurtheil vertheidigen, und die Gewohnheit tragen machen konnte. Während an einem Orte mit Liberalität und Menschenliebe jedermann ein freyes Wesen wurde, und alle Theile unter gleiche Geseze gebracht, einer vom andern nur so weit abhängig blieb, als es die gegenseitigen Nahrungsverhältnisse, und die Aufrechterhaltung der Ordnung und der natürlichen Gerechtsame jedes Standes nothwendig machen; sehen wir an andern Orten mit Kengstlichkeit und Vorurtheil, mit Eifersucht auf Gerechtsame welche die Barbaren der dämmernden Jahrhunderte gebohren hatte, Verfassungen schmieden, welche den Landbauer nur aus eines Fessel in die andere, und oft noch drückendere werfen. Während an einem Orte der stille, und selbst oft laute Dank das Andenken an wohlwollende einsichtsvolle Staatslenker segnet; häuft an andern Orten die stille Thräne des Unterdrückten, den Fluch auf engherzige Vorsicht, welche in ihrer Verblendung vergessen konnte, was der Mensch als Mensch fordern darf, welche heilige Verbindlichkeit vor allen andern Menschen, der Reformator einer Staatsverfassung hat. Während an einem Orte das Volk in wenigen Jahrzehnden durch die neue Verfassung Fortschritte gemacht hat, welche das Resultat eines Jahrhunderts zu seyn scheinen, und Wohlhabenheit des Ackerbauers wie des Grund-

herrs, dem Urheber der bessern Verfassung, ein himmelanstrebendes Denkmal wird; sehen wir an andern Orten den ehemahligen Leibeigenen noch immer auf derselben Stufe, in einer fast thierartigen Rohheit beharren, und in seiner Nermlichkeit die Felder des darbenden rohen Gutsherrn unter Fluchen und Seufzern in Zeit und Kraft zersplitternder Frohnarbeit so gewissenlos durchwühlen, als er es kaum vor einem weniger verderbten und luxuriösen Jahrhundert that. Während an einem Orte, wir die Menschenzahl der wohlhabenden Landbauern, sich mit den Fortschritten des Ackerbaues und der Kultur des Landes, jährlich vermehren sehen; finden wir an andern Orten die Zahl der darbenden trägen Bauermenge, kaum noch sich gleich bleiben, wo nicht gar schwinden, und zu den stets wachsenden Bedürfnissen des Staates und dessen nothdürftiger Aufrechterhaltung, kaum noch die Mittel erschwingen. Während endlich an einem Orte wir den Ruhm, die Leibeigenen zu freye Menschen gemacht zu haben, wie einen Nebel mit erborgtem Glanze verschwinden sehen; strahlt an andern Orten die Sonne bleibenden Ruhmes mit ihrem ewigen Glanze, beleuchtet ein dankbar glückliches Volk, und verkündet das heilbringende Geschenk, das vor Jahren Edelmuth und Hochherzigkeit machten; denn rühmlich ist es, etwas zu thun! Aber nur das Wie, nur die weise Anordnung, nur daß es auf die menschlich beste Art vorgenommen werde, giebt unssterblichen Ruhm.

Woher aber diese Verschiedenheit, da es doch gewiß in jedem Lande kenntnißreiche, fluge und wohlwollende Männer giebt, die das Bedürfnis des Staa-

tes im Allgemeinen, wie das seiner einzelnen, vom Ganzen oft sehr verschiedenen Provinzen kennen, denen das Bedürfnis der Bauern wie das der Gutsbesitzer bekannt ist, die mit dem guten Willen, Kraft und Muth verbinden, auf den guten Zweck hinzuarbeiten?

Einestheils hat man unterlassen das menschliche Herz zu berücksichtigen, und hat nur allein den gegenwärtigen Druck des Uebels, welchem man abzuheffen wünschte, im Auge gehabt. Anderntheils haben Mißthätigkeit und Engherzigkeit, die Liberalität und Menschlichkeit überstimmt, und die Reformatoren geblendet. Noch anderntheils hat man den guten Willen, den reinen, unbefangenen unpartheiischen Blick nicht berücksichtigen mögen, hat den gemäßigten Mann unterdrückt und zurückgeschoben, weil nur das Schreiende Aufsehn erregt; weil Privatinteresse einzelner hoher Beamten ein Anderes bezweckte, und das allgemeine Beste in Schatten zu stellen mußte; weil der Wunsch dem Monarchen durch liberale Gesinnungen wohlgefällig zu werden, manchen Beamten, den Schlaueit und der Schein der Rechtlichkeit erhob, zu den übertriebensten Vorstellungen, zu wahren Ungerechtigkeiten gegen die Grundherrschaft vermochte, zu Vorschlägen deren wirklichen Werth oder Unwerth nur der praktische Landwirth allein beurtheilen kann. Noch anderntheils wurden zum Entwurf der Verfassungsveränderung und ihrer Einführung nicht immer die in diesem Fache kenntnisreichsten Männer, nicht die in Verhältnissen der Landwirtschaft erfahrenen Männer gewählt, sondern mit anderweitigem Verdienst und Kenntnissen versehene Staatsbeamte, und es wurde dabey der gute

Wille nicht immer gehört. Am häufigsten entstanden Mißgriffe, durch das Unterlassen, sich vor allen Dingen mit den allgemeinen Begriffen einer wahren constitutionellen Verfassung freyer Bauern, ihren nothwendigen Obliegenheiten, und nothwendigen Freyheiten bekannt zu machen; weil man sich keine Rechenschaft darüber gegeben hatte, was man eigentlich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft bezwecke, welches ihr Nutzen, welches ihre Rechtmäßigkeit sey, welche Verbindlichkeit der Staat zu solcher Verfassungsumwälzung habe, welchen Grad von Verbindlichkeit die Gutsbesitzer haben, ihr seit Jahrhunderten als unverleßlich betrachtetes und beschütztes Eigenthumsrecht aufzugeben, ohne einen Ersatz zu fordern, oder wann sie einen Ersatz fordern dürfen, wie weit sich ihre Forderungen erstrecken können. Sehr natürlich, daß ohne sich über diese Gegenstände aufgeklärt zu haben, die wohlwollendsten Reformatoren oft das Spiel der Intrigue wurden, welche bey jeder Veränderung, Nebenabsichten zu erreichen strebt.

Wer also Ursache hat zu glauben, mit historisch-erzählender Darstellung auswärtiger Bauerverfassungen, oder durch statistische Beurtheilung gewisser Maximen, oder auch selbst durch einzelne Vorstellungen dem Ganzen in seinen Ansichten und Beschlüssen nützlich werden zu können, und sich anstrengt, auch seinen Theil zur wahren Erkenntnis dieses wichtigen Gegenstandes beizutragen, wird wenigstens das unwidersprechlich Gute bewirken, zu nützlichen Discussionen Veranlassung gegeben zu haben.

Kaun darf ich es noch wagen die Frage aufzustellen, welchen Begriff wir denn eigentlich mit der Freyheit aller Leibeigenen verbinden? Dennoch ist diese Erklärung durchaus nothwendig, weil in einem Lande, wo von hundert Menschen es kaum achte giebt, die nicht leibeigen sind, man doch wahrlich nicht erwarten darf, daß jedermann einen richtigen Begriff von einer, in dem Lande ganz fremden, Verfassung habe, von der Verfassung freyer Landleute.

So wenig der freye Bauer ein Mensch ist, der jeder Verbindlichkeit gegen andere Stände im Staate enthoben ist, und als ein gefesselter, durch keine Schranken in die allgemeine Ordnung gehaltenes Geschöpf, nur gleich den Thieren im Walde dem augenblicklichen Bedürfnis, und dessen unregelmässigen Antrieben allein unterworfen ist; ebenso wenig kann dagegen der freye Bauer von aller willkührlichen Bestimmung über sich und sein Schicksal, von der Wahl des Ortes und der Art seiner Nahrung, von der Bestimmung über seine Kinder und deren Schicksal ausgeschlossen werden. Er kann nicht ein durch die Verfassung an den Boden und die Person des Herrn gebundenes Geschöpf seyn, das sich kaum durch die größten Opfer von beyden losreißen kann; dagegen der Herr unter dem Titel irgend einer, den Bauer ganz umstrickenden Behörde, über seine Verhältnisse und sein Schicksal nach Willkühr zu verfügen berechtigt ist. Der freywerdende Leibeigene soll von keiner Willkühr irgend eines Staatsbürgers abhängen, er soll sich seinen Nahrungsweig so wie den Ort wo er sich denselben suchen will, nach seiner

freyen Willkühr, nach seinen Fähigkeiten und Hoffnungen, ungebunden wählen können, unter denselben allgemeinen Bedingungen, als es die Gesetze des Staates jedem andern Stande vergönnen. Er soll sich jedes Eigenthum auf jedem rechtlichen Wege frey erwerben können; soll die Möglichkeit vor sich sehen, sich wie jeder andere Stand nach den allgemeinen Staats-Gesetzen, durch sein Verdienst auch politisch erheben zu können; und vorzüglich soll er für seine Person nur dem Staate, nicht aber irgend einem Menschen verpflichtet seyn. Binden ihn Verpflichtungen für irgend einen Stand, einen Ort, eine Person, so darf diese Verpflichtung nicht seiner Existenz eine, von der Willkühr irgend eines Menschen abhängende Richtung für sein ganzes Leben vorschreiben; sondern sie darf nur in dem Bedürfnisse des Staates, oder dem des Landes liegen, nothwendig liegen, darf nur einen gewissen Zeitraum seines Lebens in Anspruch nehmen, nur einen geringen Theil der Zeit, da er für sich und seine Familie etwas erwerben kann, kurz es darf nur ein momentaner Dienst seyn, und er muß für solches unumgängliche Opfer, nothwendig ein Aequivalent erhalten. Jede einseitige Abhängigkeit ist überhaupt Druck, und diesem darf kein Stand, keine Person in einem wohlorganisirten Staate unterworfen seyn, wann es nicht die Nothwendigkeit erfordert; und auch dann ist es des Gesetzgebers heiligste Pflicht, dem Verpflichteten eine möglichst gleich große Entschädigung auf einer andern Seite zukommen zu lassen, es sey der Herr oder der Diener, der Gutsherr oder der Bauer, der Pächter oder der Verpächter, der die Verpflichtung trägt.

Dieser allgemeine Grundsatz scheint hinlänglich, die goldene Mittelstraße zu sichern; einestheils, dem, aus dem Zwange der Leibeigenschaft tretenden Menschen die Rechte zu sichern, welche jeder freie Staatsbürger genießen muß, denn keine allgemeine Civilisation kann ohne diese statt haben; und andernteils um auch dagegen jeden Druck irgend eines andern Standes zu vermeiden. Führt er nicht auch zur Ueberzeugung, daß das Interesse des Herrn, und das des Bauern keinesweges in nothwendigem Widerspruche stehen? So falsch sie auch ist, die Meynung, als ständen sie beyde im Streite, so ist sie doch leider sehr allgemein, und ist in so vielen Staaten bey den Verfügungen über Bauerverhältnisse zum Grunde gelegt, wie dies so manche Gesetze, Edicte oder Verordnungen deutlich lehren. Sie gehen beyde Hand in Hand, und nur Eifersucht oder Engherzigkeit kann ihr vereinigt Interesse trennen, oder jene Verblendung, welche im geben neuer Gerechtsame begriffen, sich oft weichherzig hinreißen läßt zu glauben, dem zuerhebenden Stande nie genug geben zu können, und dabey mit so vollen Händen giebt, daß endlich mit kühner, ich möchte fast sagen freventlicher Hand Andern genommen wird, was ihnen nach allem Recht gehört, und ohne Kränkung ihres unverleßlich zu achtenden Eigenthumsrechtes nie genommen werden darf.

Der gekrönte Poet zu Sanssouci, ein großer Kenner der Triebfedern, die in der Staatsmaschine die wirksamsten sind, behauptet: daß der Zepter dem Regenten aus der Hand fallen muß, sobald der Bauern-

stand sie nicht unterstützt *). Ein großer Staatsmann eines andern Reiches sagt darüber: "Ist der Bauernstand die Stütze der Könige, und folglich aller andern Stände, so gebührt ihm auch gleiche Achtung, gleiche bürgerliche Freyheit, und gleicher gesetzlicher Schutz mit andern Ständen."

Gleiche bürgerliche Freyheit mit andern Ständen also ist es, welche auch diese nun in Freyheit zu setzende Klasse von Leibeigenen von uns zu fordern berechtigt ist, welche die Menschheit für diese Klasse von uns fordert, welche unserer Arbeit Ehre, und Segen für die Zukunft sichert. Die Vormundschaft soll aufgehoben seyn, wo die Unmündigkeit aufhört. Die neue Freyheit des Einen, soll nicht Fessel dem Andern werden, welcher in höherer Ausbildung bisher an den Genuß der Freyheit gewöhnt, jeden Druck um desto schmerzlicher fühlen würde.

Die Erfahrung lehrt uns Systeme kennen, wo dem gedrückten Leibeigenen mit vielversprechenden Anpreisungen einer politischen Existenz u. s. w. mit der neuen Freyheit ein Geschenk gemacht wird, und nach den höchsten Erwartungen von Glück, welche in ihm erweckt worden sind, der arme Landmann sich in eine Verfassung geschoben sieht, in welcher er erst von Rechts

*) Quel Rodrigue aujourd'hui digne jeter la vûe
Sur le noble instrument, que nous nommons charrûe?
Instrument vil à voir, sans le quel toute l'is
Les sceptres tomberoient hors des mains de nos Rois.

(Poesies diverses).

wegen kann gedrückt werden, statt daß er sich bisher über jeden Druck beklagen konnte. Mit kindlichem Vertrauen wendet sich der Leibeigene an seinen Herrn, der als Eigenthümer, als Vater desselben auf den nothleidenden Menschen mit Wohlwollen und Mitleid hinsieht, ihm selbst mit Aufopferung hilft, der ihm sein Elend zu mindern, seinen Hunger zu stillen, seine Krankheit zu heilen, seine Unvernunft zu belehren sich bemüht. An wen soll sich aber der freygesprochene Mensch wenden, wenn er in seinem Grundherrschaft nur den kalten Richter erkennt, der sich von allen schönern Banden von ihm losgesagt hat; statt dieser ihn an einer eisernen Kette verfassungsmäßiger Knechtschaft gleich einem unbändigen Thiere hält; Banden denen er sich nicht entziehen kann, sich Hülfe und Trost an andern Orten, unter menschlicherer Verfassung zu suchen. Der Mensch sey frey, heist es dort, doch ist solche Freyheit nur ein leerer Schall; denn wenn der Landbauer nicht unter gleichen Bedingungen wie jeder andere Staatsbürger das Recht hat, ein Stück Land zu verlassen, auf welches ihn der Zufall seiner Geburt setzte, und an welches die Willkühr des Herrn mit dem Namen irgend einer authorisirten Behörde, fesseln kann, bis daß eine (unter dem Joch einer Zwangherrschaft ganz unmögliche) festgesetzte Ueberfüllung an Menschen, selbst für den Herrn eine Auswanderung nothwendig macht, so befindet er sich doch wahrlich nicht in Freyheit. Wenn der Bauer immer an Schranken stößt, welche nur die Willkühr des Herrn öffnen kann, der durch kein gegenseitiges Verhältniß mehr zu Liebe und Interesse für ihn aufgefordert ist, dem er ein Fremder wurde, der

mit ihm in keine andere Berührung kommt, als die Beobachtung seiner Obliegenheiten von ihm zu fordern, und ihn willkührlich von seinem Heerde zu vertreiben berechtigt ist, sobald es ihm gefällt; — ist das die versprochene Freyheit? Es thut dem Menschenfreunde wehe dergleichen zu erblicken, und nicht wagt er es, sich das Bild auszumahlen, wie die getauschte Erwartung den armen Landmann von der Höhe seiner Hoffnungen herabstürzt, auf welche ihn die erhebendsten Versprechungen hinaufführten, und die so wenig gehalten wurden; nicht wagt er das Urtheil der unpartheiischen Mitwelt, nicht den Richterspruch der Wahrhaftigkeit aufzufordern.

Dagegen lehrt uns aber auch die Erfahrung an manchen Orten Systeme und Staatsmaximen kennen, welche in einem Zeitalter mißverstehenden Philantropen-Geistes, vielleicht Heißhunger nach Ruhm entwarf, und die überraschte Menschenliebe zum Geschehmache. Wir sehen dort Männer mit stillem Reide auf die Wohlhabenheit Anderer, oder mit enthusiastischer Theorie, deren Blicke nur an kleine eingeschränkte Kreise gewöhnt, den größern Kreis einer ganzen Staatsmasse nicht kennt, Vorschläge machen und Verfassungen aufstellen, durch welche ein bemitleideter Theil der Staatsbürger gehoben werden soll; doch auf Kosten eines andern begütherten Theils, der durch dergleichen Maaßregeln bald in einen weit bemitleidswürdigern Zustand gerückt werden muß, und der dann nicht einmal das Recht oder die Schickslichkeit behält, sich über Unge-

rechtigkeiten und Eingriffe in sein Eigenthum und seine nothwendigen Rechte (abgesehen von allen Gerechtsamen oder sogenannten Privilegien) zu beklagen. Wir sehen Männer auftreten die mit Kenntnissen und gutem Willen, frey von Leidenschaften und kleinlichen Rücksichten, nach ihrem besten Gewissen, nach ihrer reinsten Ueberzeugung Verordnungen und Verfassungen entwerfen, die dennoch das Unglück ihrer Mitbrüder machen, weil sie ein sonst so lobenswerthes Mitleid verführte, in dem Bauern nicht den Menschen zu sehn wie er durch alle Einflüsse seines täglichen Lebens und seines Kulturgrades ist, nicht ihn erblicken mit den Leidenschaften, die in solchen Verhältnissen ganz anders wirken, als in einem mehr ausgebildeten Stande; sondern in ihm nur den immer leidenden, unterwürfigen, gutmüthigen, gedrückten Menschen erblicken, welchen gegen den Despotismus des immer schlauen, eigennützigen, tyrannischen Herrn zu schützen, jedem edeln Menschen Pflicht seyn muß, der "eingedenk der heiligen Lehren, und nicht für jene Uder fühllos, die Gottes Hand im Herzen spannte, "daß sie klopfend Unrecht und Recht und Erbarmen "lehre," die zertretenen Menschen zu schützen bereit ist. Das mißverstehende Mitleid meint, zum Schutz der sanften verfolgten Klasse, könnten gegen des habgierigen Herren mannigfache Anfälle nicht genug Wälle aufgedämmt werden und freut sich des Verdienstes, dem bösen Grundherrschaft so viel als möglich zu entreißen. Natürlich, daß Ideen, welche aus der schönsten Quelle fließen, allein durch den, seit einigen Jahrzehnden herrschenden Geist des Gleichmachens, welcher Alles ebnet, alle Höhen herabziehen möchte in die Tiefen,

und die Tiefen zu den Höhen erheben, der alles mit einander zu vermengen und zu verflachen strebt, — leicht zu Irthümern und bedeutenden Fehlgrißen verleitet werden. Natürlich daß sie durch das einseitige Urtheil und das selbstgefällige Freyheitsgeschrey vieler hungriger Schreiber noch mehr verblendet werden müssen, welche das Volk oder den gemeinen Landmann mit seinen Fehlern und Mängeln nicht kennen, oder nicht kennen wollen, und durch fortwährenden Zuruf die Verblendung nähren; natürlich ist es, sage ich, daß auf die Art nur verderbliche Systeme hervorgehn, welche später hin mit vieler Mühe durch Verordnungen und Widerrufe doch nie ganz können verbessert werden. Diese Systeme müssen endlich doch als allgemeine Maxime verworfen werden, weil sie unausführbar bleiben, oder nur einzelnen Theilen angepaßt werden können, nicht aber dem Ganzen! Welche verderbliche Inconsequenz! Verwirrung und Mangel an Zutrauen zu den Gesetzen und der Regierung, nebst ihrem ganzen chaotischen Gefolge, sind die unglücklichen Früchte solcher Verblendung, und nie kann die, auf solche Weise einmal verdorbene Verfassung, jemals wieder als ein schönes Ganze einfach und leuchtend dastehn.

Obgleich es die Gutsherrn sind, welche den bisherigen Leibeigenen das Geschenk der Freyheit machen, denn sie sind es, welche langebesessene Gerechtsame aufopfern; so können sie doch nicht ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Macht die Veränderungen bestimmen, welche dadurch in Rücksicht auf andere Verhält-

nisse und Einrichtungen im Staate entstehen, daher es lediglich das Werk der Regierung bleibt, der, in eine politische Existenz neueintretenden Klasse, eine Verfassung zu geben. Wenn aber die väterliche Regierung eines ungeheuren Reiches es den bisherigen Erbherrn jeder einzelnen Provinz überläßt, die Verfassung für ihre mündig zu erklärenden Leibeigenen zu entwerfen, weil nur sie allein die Bedürfnisse der Landleute, ihre Tugenden und Mängel, weil nur sie allein die Verhältnisse dieser Menschenklasse, ihrer selbst und der Provinz nach ihrer Localität kennen; so ist die höchste Erwartung auf eine weise, segensbringende Verfassung gerecht, und sollte es auch nur seyn, um ein so schönes Vertrauen gerechtfertigt zu sehn.

Selbst die Erfahrung berechtigt zu dieser Hoffnung, und das Beispiel anderer Länder, denn immer waren dort die Folgen der neuen Verfassung am heilsamsten, wo man es den versammelten Grundherrschaften überlassen hatte, sie zu entwerfen, und dann der Regierung zur Bestätigung und Anpassung an die übrigen Landesgesetze vorzustellen.

Man nennt den Stand der Landbauern die Grundmauer des Staates, und hat gewiß recht; denn er trägt das ganze Gebäude. Wie er es aber tragen kann, hängt von seiner Verfassung allein ab, welche sich natürlich nach den Verpflichtungen richten muß, die dieser Stand tragen soll. Wie kann sonst das Gebäude sicher auf ihm ruhen? Der Staat erwartet vom Landmann die Erzeugung derjenigen Producte nicht nur, welche zur Nahrung und Befriedigung der einfachen

Bedürfnisse des Lebens gehören, sondern auch einen Theil derjenigen, welche von andern Klassen verarbeitet und verfeinert, dem Handel Lebhaftigkeit, und den gesammten Staatsbürgern Wohlstand geben. Jede Verfassung welche den Landmann an der möglichst reichen Hervorbringung von einfachen Producten mittelbar oder unmittelbar hindert, ist demnach zweckwidrig, und jedes Hinderniß, so viel es möglich ist, aus dem Wege zu räumen.

Also auch jede Einschränkung welche ihn abhält durch verschiedenartigen, mannigfaltigen Dienst seine Kenntnisse als Landwirth zu vermehren, jede gewaltsame Verhinderung das Bessere anderer Orte kennen zu lernen, und in seine Heimath zu verpflanzen. Jede Einschränkung des Producten-Verkaufes ist dem Flor der Landwirthschaft ein Grab. Jede Verfeinerung und Verarbeitung der erzielten Producte, wenn dadurch nicht ein bedeutender Schade auf einer andern Seite veranlaßt wird, muß dem Landmanne freystehen, oder es wird in ihm die Industrie erdückt, sein Wohlstand unmöglich, und dem Wohlstande des Staates Eintrag gethan.

Der Staat hat vom Bauernstande den schutzverleihenden robusten Soldaten größtentheils zu verlangen, der vorzugsweise nur aus solchen Ständen kann gezogen werden, welche durch ihre Lebensart, durch ihre tägliche Beschäftigung in unausgesetzter Handarbeit, und schon von Jugend auf daran gewöhnt sind, sich den Einflüssen jeder Witterung, jeder körperlichen Anstrengung und Beschwerde auszusetzen, die durch ihr Gewerbe abgehärtet, die Beschwerde des niedern

Waffendienstes weniger fühlen, und zu demselben am geschicktesten sind; dagegen andere Stände, wenn gleich durch ihre Lebensart verweichlicht, doch wegen ihrer höhern Geistesbildung und wegen ihrer Gewohnheit an Kopfarbeiten, dem höhern Dienste des Staates vorbehalten bleiben müssen. Eine Verfassung, welche die körperliche Ausbildung des Landmannes verhindert, indem sie zu einer übertrieben frühen Anstrengung der Jugend, oder zu einer färglichen unzweckmäßigen Nahrung der Arbeiter Veranlassung giebt, und ihn zum Soldatenstande weniger tauglich macht, ist (abgesehen von allem Moralgesez und Menschenrecht) demnach auch verwerflich.

Der Staat hat von den Bauern einen großen Theil der öffentlichen Abgaben und Lasten zu fordern, welche zur Aufrechthaltung des Ganzen nothwendig sind. Ihre ökonomische Lage darf also durch die Verfassung nicht so beschränkt werden, daß ihnen die Entrichtung derselben erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde; sondern daß sie durch allgemein zunehmenden Wohlstand, zum tragen größerer Lasten fähig, dem Staate in Zeiten der Noth eine kräftigere Stütze werden können. Ist die Anlegung von Städten und der daraus entstehende Nutzen, ist der Vortheil des Anbaues wüster Strecken Interesse des Staates; so wird auch jede Verfassung verwerflich seyn, welche den Landmann an den ihm einmal angewiesenen Ort fesselt, unter welcher Bedingung es auch sey, und die Benugung zu solchem Zweck unmöglich macht.

Auch das allgemeine Glück, der Wohlstand, die Zufriedenheit des Landmannes, sind Zweck des Staates.

tes, seine intellectuelle, moralische und religiöse Ausbildung, und jede Verfassung verdamulich, welche diese untergräbt oder Hindernisse in den Weg legt, welche nicht aus der Unvermeidlichkeit unabänderlicher Umstände hervorgehn.

Dem Leibeigenen sollen mit der Freyheit auch Gerechtsame gegeben werden, allein wie weit sollen sich diese erstrecken? Man sehe sich wohl vor, daß um das zu wenig zu vermeiden, man nicht in das zu viel gerathe, wie es dem Menschenfreunde so leicht geht, und dann mit Störung der Unwandelbarkeit der Geseze nachher zurückzunehmen gezwungen ist, was bereits als Verfassung fürs Land festgesetzt wurde. Aus den Gesezes Vorschriften ein veränderlich Glückwerk machen, untergräbt die Achtung für die Geseze, giebt Unbestimmtheit aus welcher nothwendig Unzufriedenheit entsteht, und erschüttert vulkanenartig den Staat mehr, als verheerende Kriege, und jedes Unglück von Außen her.

Der liefländische Bauer hat Eigenthum, mit der ganzen Heiligkeit von Besiz desselben, es fehlt ihm nur mit der persönlichen Freyheit die willkührliche uneingeschränkte Benugung desselben. Man gebe ihm neben der Aussicht, Grund und Boden als sein freyes Eigenthum besizen zu können, wenn er sich denselben erwirbt, und der Aussicht sich durch persönliche Verdienste zu politischen Höhen hinauffschwingen zu können, so viele Freyheiten als mit der Freyheit anderer Stände nur irgend vereinbar ist, und die Regierung hat ihren schönsten Zweck erreicht.

Der Bauer soll ganz frey seyn, nicht halb, damit er den Zweck als Mensch, als Staatsbürger ganz erfüllen könne, damit er auch für den Gutsherrn das werde, was er ihm seyn kann. Einschränkungen der Freyheit haben, wie die Erfahrung lehrt, noch nirgend etwas wahrhaft gutes bewirkt, denn Kraft und Muth zur Thätigkeit müssen in keine Schranken gezwängt werden, wann sie ein schönes Product liefern sollen. Jede Einschränkung des Bauern, hat bis jetzt auch dem Gutsherrn geschadet, denn immer hat sie ihm zugleich Verpflichtungen auferlegt, welche in höherm Grade drückend für ihn waren, als alles was er dagegen durch die Einschränkung des Landmannes gewinnen konnte. Je drückender die neue Verfassung für den Bauer ist, je mehr sie ihn einschränkt, desto mehr wird er alles anwenden, sich aus den drückenden Verhältnissen zu reißen, selbst mit bedeutender Gefahr. Heimliche Flucht oder offenes Aufstehen gegen eine Verfassung, welche ihn aus der väterlichen Fürsorge seines Herrn, in lassende drückende Bande stürzt, ist die natürlichste Folge, welche zu erwarten steht, denn der menschlichen Kraft kann der Mensch Kraft entgegen setzen, unüberwindlich regiert ihn aber eigener Wille und innige Liebe. Nichts bindet den Menschen mit mächtign Banden an ein Land oder einen Ort, als wenn er Freyheiten und Gerechtsame an demselben genießt, die er an andern Orten nicht findet. Freyheiten und Begünstigungen werden also auch bey uns die Menschen kräftiger an unsern Boden fesseln, als irgend ein Zwangsmittel. Je menschenarmer ein Land ist, je mehr es suchen muß, seine Bewohner zu erhalten, desto

mehr sollte es dieses Princip vor Augen behalten, und sich nicht einbilden, durch Zwangsgesetze, Menschen mit freyem Willen an einen verhaßten Boden fesseln zu können, vielweniger noch Menschen aus volkreichen Ländern anziehen zu können, wo Haß und Widerwille abstößt, statt daß Liebe anziehen sollte.

Die Furcht vor dem Entweichen, war vor der Freylassung der Leibeigenen in jedem Lande der Gegenstand allgemeiner großer Besorgnis, und ging doch nur aus Mißverständnissen hervor. Der Leibeigene sehnt sich nach Freyheit, er zieht sogar den niedrigsten, beschwerlichsten, fargen Dienst, dem bequemern gesetzlich bestimmten vor, wenn er ihn sich nur nach eigener Willkühr bestimmen kann; deshalb entweicht er. Er setzt sich der Gefahr strenger Züchtigung, er setzt sich dem Hunger und allen Beschwerlichkeiten eines Flüchtlings aus, nur um sich als seinen eigenen Herrn ansehen zu können, um selbst über sich zu bestimmen, kurz um Freyheit zu erlangen. Wenn ihm aber die ersehnte Freyheit ertheilt wird, wenn er rund um sich her Freyheit sieht, wenn ihm die Mittel gegeben werden, sich nach eigener Willkühr und Vermögen Ort und Weise seiner Nahrung zu wählen, wenn er die gewisse Aussicht einer festen Nahrung vor sich hat, was soll ihn dann zum herumziehenden Leben reizen, daß er in unbekannter Ferne suche, was er in der Nähe ohne Mühe und Zeitverlust besitzen kann? Welcher Hausvater wird sich entschließen können, mit seiner Familie herumzuziehen, Hunger und Mangel mit ihr ausgesetzt zu seyn, wenn er die bisher besorgte Wirthschaft behalten kann, und sein Verlangen nach Freyheit befriedigt ist? Es

gehört gar wenig dazu, um einzusehen wie thöricht es sey, die gewisse Nahrung ohne bestimmte Aussicht auf etwas anderes zu verlassen, um das Ungewisse zu suchen, besonders wenn eine ganze Familie nach Unterhalt und Nahrung ruft. Der rohere Mensch gewiß weit weniger, als der kultivierte speculative Wagehals, wird, um seinen Hunger zu stillen, den gedeckten Tisch verlassen, eine unbekannte Frucht auf unbekanntem Boden zu suchen, ohne zu wissen ob und wo er sie finde. Man frage jeden Hausvater aus der Mitte unserer Bauern, ob er wohl mit Weib und Kind seine Wirthschaft wird verlassen mögen, ehe er einer andern gewiß ist, und es wird sich wahrlich keiner finden, der sich dem Umgekehrten anvertrauen wollen, denn schon das Leben als Hausvater macht umsichtig, und bewahrt vor Leichtsinne. Wo einer abgehn will, da hat sich gewiß schon ein anderer bereits zur Ausfüllung der erledigten Stelle gefunden, und es ist von diesen Leuten kein Herumwandern zu befürchten. Was die übrigen Leute, die Knechte anbetrifft, da muß schon wahre Unzufriedenheit ausgesprochen seyn, um daß sich der Knecht von seinem Brodherrn trenne, denn es sind ja auch überdem unter diesen so viele, welche Weib und Kind haben; und eine wohl organisierte Verfassung wird den, bey demselben Dienste lange verharrenden Knecht schon so zu begünstigen, den stets veränderlichen Wagabunden aber so zu behandeln wissen, daß niemand ohne erhebliche Ursache seinen Dienort wird verlassen mögen. Der wirklich freygewordene Leibeigene wird nicht entweichen, er fühlt dazu keine Aufforderung, wohl aber der, aus der Leibeigenschaft in die Slave-

rey tyrannischer Verhältnisse gestürzte, nach glänzenden Versprechungen in seinen schönsten Hoffnungen hintergangene Mensch. Nichts bringt den Menschen mehr in Verzweiflung, als nachdem er lange sein Unglück in seinem ganzen Umfange betrachtet hat, sein Unvermögen ihm abzuhelpen gefühlt, endlich sein ganzes Herz an den leuchtenden Strahl rosigter Hoffnung erwärmt, sich zuletzt in der Erwartung verheißener Befreyung geteufelt zu finden, seine Hoffnung die ihm Kraft gab, zertrümmert, und sich durch fremde Engherzigkeit hingerungen zu sehn.

Das System successiver Freylassung ist auch nur ein verderbliches Kind der Besorgnis, daß der Freygelassene, von der verhassten Kette gelöst, in dem Freudenrausche, sich in längstsehnter Freyheit zu erblicken, durch Kurzsichtigkeit verblindet eilen werde, den Ort zu verlassen, wo ihn die Sclaverey drückte; um in der Ferne, unbesorgt um das wo und wie des neuen Glückes zu genießen. Die Besorgnis, daß der Ackerbau dadurch werde liegen gelassen, nicht allein der Grundherr ruiniert, sondern der Bauer selbst durch sein Umherstreifen mit Weib und Kind zum lüderlichen Säufer, Bettler, Wagabunden werden werde, und erst ganze Generationen werden hinstorben müssen, ehe das verwilderte, wüstgewordene Land wieder von fleißigen Landwirthen bearbeitet werde, hat allen Schein der Wahrheit für sich. Wir hören sie von den ältesten erfahrensten Landwirthen, denen, im Vertrauen auf ihre gereiften Einsichten, die jüngern zu folgen gewohnt sind, selbst gegen manche bessere Meynung die sie nicht

laut werden zu lassen wagen, und so hat diese Furcht allgemein werden müssen, obgleich sie nur aus einem Irrthume ausgeht. Die erfahrensten Landwirthe sind in der Regel diejenigen, welche am längsten und ununterbrochensten, ihre Landgüter selbst besorgt, und auf denselben fortgesetzte Erfahrungen gemacht haben. Natürlich daß es gerade diese sind, welche am wenigsten Gelegenheit hatten, sich mit den Verfassungen, mit einzelnen Einrichtungen, mit den Wirthschaftsverhältnissen und wirthschaftlichen Ereignissen anderer Länder bekannt zu machen. Diese zu kennen und zu beobachten ist aber notwendig, wenn man den Vortheil benutzen will, welcher aus der Zeit und aus fremden Erfahrungen kann gezogen werden, um nicht bittere kostbare Erfahrungen Anderer zu wiederholen; auch um den Weg überschauen zu können, welcher uns zu höhern Resultaten, zu einer bessern Verfassung führen kann, und den Andern vor uns oft kostspielig genug bahnten. Die Erfahrung anderer Länder widerspricht gerade dieser Furcht, und zeigt uns, wie der freigelassene Leibeigene, sein Vaterland nicht verläßt, sondern wie er mit der innigsten Liebe an den Ort hängt, an den Boden, welcher ihn bis dahin nährte, und den schon seine Väter bauten *). Man

*) Nur ein erläuterndes Beispiel dieser Wahrheit, von den vielen die sich uns darbieten, aus einem Lande wo die Leibeigenschaft erst kürzlich aufgehoben wurde, nemlich aus Holstein. Ist irgend wo die Furcht vor dem Entweichen des freigelassenen Landmannes groß gewesen, so war sie es dort, und schien durch die nahe Nachbarschaft so bedeutender Handelsstädte, als

hört manches rührende Beispiel darüber, welches aber freylich nicht in Büchern zu finden ist, welche unterhalten sollen, denn stilles Glück und Zufriedenheit geben keine farbenreichen Bilder.

Ich höre den Einwurf: dies passe vielleicht wohl auf andere Länder, auf andere Nationen, nicht aber auf unsern Bauern, das beweise die vieljährige Erfahrung u. s. w., und eine Menge früherer Beispiele seit funfzig Jahren werden als Beweis angeführt. O ihr bedauernswürdigen armen Landbauern! wie habt ihr so können verkannt werden, wie verkennt man in euch die einfachsten Menschen-Gefühle, bloß weil hie und da der Jähzorn eines aufgebrachten Herrn, oder die Lächerlichkeit eines Unwürdigen unter Euch, Beispiele der Entweichung gegeben haben! Wo das Entweichen der Landleute häufig ist, da ist es immer Schuld des Herrn, und wenn nicht des gegenwärtigen, doch früherer, die diese böse Gewohnheit veranlaßten, welche sich freylich nicht so leicht ausrotten läßt. Doch was beweist uns hier die Erfahrung älterer Landwirthe, als Rechtfertigung der geäußerten Furcht? Die Jugend ist die vorzüglichere Zeit des Lernens, weil dann das Gemüth noch weich, der Aufnahme von Eindrücken am fähigsten ist; das Alter soll die empfangenen Eindrücke benutzen, daher ward ihm das festere Gemüth beschert, welches weniger dem Aufstech-

Hamburg, Lübeck, Kiel u. s. w. sehr gerecht zu seyn; (dies lehren die vielen damals erschienenen Flugschriften) und wie hat die Erfahrung dieser Furcht auffallend widersprochen. Es wäre zu weitläufig, hier einzelne Beispiele aufzuzählen.

men äußerer Eindrücke empfänglich ist; denn sonst mögte vor lauter Lernen und Empfangen von Eindrücken, welche auf einander gehäuft, die innere producierende Thätigkeit verdrängen würde, die That, das kräftige Wirken fürs praktische Leben fremd bleiben. Es überwiegen denn auch die Erfahrungen aus der Jugend beym Alter, gewöhnlich die spätern, oder stellen sie wenigstens in ein helleres Licht, und leiten das Urtheil. Hier frage ich die achtungswerthen grauen Häupter, deren erfahrungsreiche Einsicht ich verehere, aus welcher Zeit die Beyspiele häufigen Entweichens her sind? Wahrlich doch nur aus jener vor zwanzig, dreyßig und mehr Jahren. Und ist dieses nicht in den letzten zehn Jahren so selten geworden, daß nur noch wenige Güther Beyspiele davon aufzuweisen haben *)? Dies danken wir lediglich unserer Bauerverfassung vom Jahre 1804, welche des Landmannes Zustand verbesserte, indem sie gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der Willkühr und weniggeachteter Observanz setzte. Hat diese dergleichen Heil verbreiten können, wie viel mehr sind wir von einer noch erwünschtern, noch segnenreichern Verfassung zu erwarten berechtigt, welche dem Landmanne noch mehr Behaglichkeit und Wohlgefühl in sein tägliches Leben bringt? Wie wird wohl der Bauer den Ort, an welchen ihn das dunkle aber mächtige Gefühl der Liebe

*) Den Beweis hierüber werden unsere Ordnungsgesetze mit ihren Flüßlingslisten leicht führen können, oder auch die, auf den Güthern selbst gewissenhaft angefertigten und dem Kammeralhose eingereichten Seelenregister.

und Dankbarkeit fesselt, verlassen mögen, nachdem seine Lage auf demselben so bedeutend verbessert, und sein höchster Wunsch befriedigt worden ist? Man sage nicht, daß der Bauer gegenwärtig das Gut, zu welchem er gehört, nicht verlassen könne, weil ihm die Verfassung solches unmöglich mache, und sobald man ihm die bindende Fessel abnehme, er der Versuchung fortzugehen nicht werde widerstehen können; wird der Trieb und die Versuchung zum Entweichen beym Menschen erst so lebhaft, daß dadurch die natürliche Liebe zum Geburtsort (diese Vaterlandsliebe im engern Verstande) unterdrückt wird, so hindert ihn an der Ausführung seines Vorhabens nur die physische Unmöglichkeit, und kein Zwangsgesetz; denn dieses kann nur die erste Versuchung schrecken, nicht aber den Entschluß. Je strenger die Entweichung bestraft wird, desto größer scheint das durch die Entweichung zu erringende unbekannte Glück seyn zu müssen, desto größer wird also die Versuchung, und um desto größer die Furcht, die an sich geliebte Heimath wieder zu gewinnen; daher finden sich dort die meisten Flüßlinge, wo sie am härtesten bestraft werden *).

*) Höchst merkwürdig ist die Ansicht eines der weisesten Gesetzgeber, des Königs Friederich des Vierten von Dänemark, über diesen Gegenstand. Im Jahre 1702 hob er die Leibeigenschaft (Borndrettighed) durch ein Gesetz auf, und bestimmte: daß alle, seit dem Antritt seiner Regierung geborene Kinder, frey seyn sollten, weil das Borndrecht den Unterthanen Anlaß zur Entweichung aus dem Königreiche gebe.

Daß der Landmann, vom Uebertritt in die Freyheit überrascht, den Kopf verlihren, und zu Unbesonnenheiten verleitet werden könne, ist bey uns doch gewiß nicht zu befürchten, da er durch den transitorischen Zustand, in welchem er sich gegenwärtig befindet, trefflicher vorbereitet ist, als er es vielleicht in irgend einem andern Lande war. Daß der Bauer das Land verlassen, und in die Städte laufen werde, sich für geringere Mühe größern Lohn zu erwerben, ist eine wenig gegründete Furcht, denn wie bald werden die Städte mit Dienstleuten überfüllt seyn, besonders in einer Provinz, wo es der Städte so wenige giebt; der Dienstlohn wird mit der Menge Dienstsuchender fallen, und die Knechte und Mägde werden bald wieder auf dem Lande eifrig um Dienste bemüht seyn. Wo zwanglose Nahrung zu haben ist, da finden sich die Menschen von selbst bald ein. Selbst die den Städten am nächsten gelegenen Güther, werden die erledigten Stellen aus ihrer Nachbarschaft bald wieder ersetzt sehen,

Einer der kenntnisreichsten und erfahrensten Landwirthe, dessen zweckmäßige weise Einrichtungen einem großen Kreise zum nachgeehrten Vorbilde dienen, sagt in einer unterm 29sten September 1786 eingereichten officiellen Vorstellung im Betreff einer projectierten Aufhebung der Leibeigenschaft: "Keine Gegend kann mehrere Leute aufnehmen, als die daselbst ihren Unterhalt finden, folglich wird das Herumlaufen nicht lange dauern. Dahingegen werden aus den volkreichen Gegenden, viele Leute nach den magern Gegenden ziehen, weil da selbst leichter anzukommen seyn wird, als in den volkreichen, wo zu jedem Stück Landes zehn Liebhaber sind.

wenn kein Zwang das Ganze bindet. Angenommen, es entstände auch ein solches gefürchtetes Herumwandern unter dem Landvolke, so würde es doch nur der lächerlichste Theil desselben seyn, der dem ungewissen Verdienste nachzujagen, den ernährenden Herd verlassen würde; denn der fleißige Mann fühlt sich mächtig an den Kreis seiner Thätigkeit, seines Wirkens gebunden; und somit thäten diese Wanderungen weder dem Grundherrschaft, noch dem Bauerwirth einen nachtheiligen Schaden, und eine aufmerksame Polizei wird sie bald einzustellen wissen.

Nicht nur überflüssig ist das System einer successiven Freylassung, sondern näher betrachtet stellt es uns auch ein gar trauriges Gemälde dar. Ich rede hier von dem mehrmals angenommene System, da alle, seit der Promulgation des neuen Freyheitsgesetzes geborenen Kinder, frey seyn sollen, und zugleich, oder bald darauf, nach Bestimmung des Gutsherrn (denn die Regierung mit ihren Bevollmächtigten darf sich darin durchaus nicht mengen, wenn nicht bedeutend größerer Nachtheil draus entspringen soll) einem geringen Theile der Leibeigenen mit der Freyheit ein Geschenk gemacht wird, dann nach einem Zeitraum von mehreren oder wenigern Jahren, ein ähnlicher Theil, und so fort, bis nach beträchtlicher Zeit, endlich auch der letzte Nichtfrey, frey ist. Hiermit ist natürlich nicht die Vorbereitung des rohen Sklaven zur vollkommenen Freyheit zu verwechseln, der nicht durch ein plötzliches Ueberführen überrascht, zu einem Taumel darf verleitet werden, der ihn und seinen bisherigen Herrn zugleich zu Grunde richtet.

Ist der Landmann durch Achtung und Liebe zum Gesetz, durch unbedingte Unterwürfigkeit unter dasselbe, zur Freyheit reif, so bedarf kein Mensch weniger der Vorbereitung zu derselben, als unser liefländischer Landmann. Ich will hier nicht von dem erdrückenden Gefühle sprechen, welches dem Landmann mit heißer Sehnsucht die Seele erfüllt, nicht von dem Mismuth der ihn beugen muß, wenn er sieht, daß er ohne sein Verschulden, immer noch vom Genuß des allgemeingemachten Gesentes, von der allgemeinverhiesenen Wohlthat ausgeschlossen ist, während Andere, vielleicht Unwürdigere, sich schon derselben erfreuen; wenn ein thätiger sorglicher Mann, der schon seinen Rathheil von Sorge und Mühe fürs allgemeine Wohl mag getragen haben, immer noch Leibeigener bleibt, während neben ihm Kinder frey werden, und ohne Arbeit, ohne Mühe zu kennen, ohne Verdienst, sein ersehntes vorerhaltenes Ziel erreichen, selbst ohne noch einen Wunsch darnach haben zu können. Ich will nicht des erbitternden Gefühles im Vaterherzen erwähnen, wann er, ein verdienstlicher Mann, Leibeigener bleibt, dagegen das eigene Kind das Tageslicht bey der Geburt schon als freyes Wesen begrüßt. Ich will hier nur hinweisen auf den offenbaren Nachtheil, zu welchem der, aus solchem System nothwendig entspringende Mißbrauch hinführen kann, und zu demselben auffordert. Wer hindert den, durch Mißtrauen, oder durch bösen Willen, oder durch Furcht zu falscher Ansicht verleiteten Herrn, gerade den schlechtesten, untauglichsten Menschen zuerst auf die Liste der freyzulassenden zu bringen, um der guten tauglichsten Leute so lange als

möglich gewiß zu seyn? Daß er der guten Sache dadurch schade, die Freyheit des Volkes allen Rechtlichen verhaßt mache, einen schlechten, schwer zu vertilgen Geist, in die sich eben erst bildende Klasse bringe, wird des bösen Mannes bösen Willen, gewiß nicht vom eigennützigen Beginnen zurückhalten. Und wenn nirgend böser Wille zu verdammlichen Maximen aufforderte, so kann und wird die Furcht doch nur die selben Resultate geben. Wenn die Regierung, oder jene Versammlung welche über die Mittel zur allgemeinen Freyheit zu bestimmen hat, welche besser als jeder einzelne Gutsbesitzer die unausweichlichen Gefahren, das Gute und das Nachtheilige dabey kennen muß, wenn diese eine Furcht vor dem Schritte, den sie macht, äußert, ist es dann wohl einzelnen Gutsherrn zu verargen, wenn auch sie die Furcht ergreift, und zu zweckwidrigem Verfahren verleitet? Ist es ihnen zu verargen, wenn sie meynen es der nothwendigen Vorsicht schuldig zu seyn, gerade den besten Menschen am längsten in Banden zu halten? Wer hindert den eigennützigen Herrn, oder seinen geldgierigen Stellvertreter, dem reichern Bauer den frühern Eintritt in die Zahl der Freyzulassenden, für theures Geld zu verkaufen, und einen schändlichen Handel zu treiben, mit dem was frey ertheilt werden soll, da es ein heiliges unveräußerliches Menschenrecht ist? Wer hindert sie den wohlhabenden Bauer durch mannigfache Vorstellungen, durch furchterregende Drohungen oder Vorspiegelungen zu bethören, daß er voll Schrecken auch das Letzte hergiebt was er besitzt, um bey der nächsten Freylassung zur Zahl der Glücklichen zu gehören? Zu

solcher Ausſaugung der Bauern giebt dieſes Syſtem Veranlaſſung; es werden ihnen die Mittel geraubt, im freyen Zuſtande mit fortheilhaften Auslagen gute Pächter zu werden, ihre Kinder zu erziehen und zu beſſern Landwirthſchaften zu machen, ſie ſinken ohne Stütze zurück in Elend, tiefer als jemals, ſtatt ſich zu erheben; und dem Lande ſehen wir die Möglichkeit geraubt, durch wohlhabende Bauern ſich eine reichere Production, dem Staate Wohlhabenheit und Stärke zu ſichern. Vergleichen Maaßregeln werden wahrlich kein Volk zur Freyheit vorbereiten, wenn nicht die Achtung und Liebe fürs Geſetz, und deſſen Heilighaltung es dazu fähig machte, wie ich bereits drauf hingedeutet habe, eben weil alles was von innen her auf den Menſchen wirkt, unendliche Macht hat, dagegen jedem Zwange von außen, auch menſchliche Kraft entgegengeſetzt werden kann. Wenigſtens meinem Gefühle widerſpricht es durchaus, wenn da, wo einer ganzen Klaſſe von Menſchen, die lange vorenthaltenen Menſchenrechte ſollen wiedergeben werden, dieſe nothwendige Reſtitution periodenweiſe abgetheilt, nur von Zeit zu Zeit einer numerairen Maſſe, einem geringen Theile aller Competenten zugetheilt wird, da doch die Andern alle gleiche Rechte von Gott und der Natur erhielten, gleiche Ansprüche auf Perſönlichkeit und Freyheit haben. Wenn das unbeſtimmte Ziel ihrer gerechten Hoffnungen und Ansprüche nur von den Launen und dem Intereſſe des bisherigen Erbherrn geſteckt werden kann, wie wenig wird dann die beabſichtigte Wohlthat, eine Wohlthat ſeyn können? Wir ſind vielfach aufgefordert, ſolches Syſtem zu meiden. Und

warum ſollen wir den Vortheil des freyen Zuſtandes unſerer Landleute nicht ſobald als möglich genießen, da wir doch unſtreitig durch alle die Aufopferungen, welche wir biſher der guten Sache gebracht haben, gegründete Ansprüche zu haben ſcheinen, ſobald als möglich entſchädigt zu werden.

Sündigte auf einer Seite die Furcht vor Entweichung, ſo that es auf der andern nicht minder die weiſe Menſchlichkeit, welche (es ſey mir dieſe ſtrenge aber wahre Aeüßerung verziehen) unbeſonnen und ſchwach, die Freude zu geben, ſich nicht unterbrechen mogte, und um verſchwenderiſch mit einer Hand geben zu können, mit der andern raubte. Mitleidig ſieht mancher hohe Staatsbeamte, den ein edles Gefühl für Menſchenglück ſonſt wohl ſchon zum Wohlthäter von Millionen gemacht hatte, auf den Ackerſmann am Wege herab, der hinter dem Pfluge ſich den Schweiß von der Stirne wiſcht, und in kleinen Pausen ſich und ſeinen Thieren einen Augenblick nothwendiger Ruhe giebt; mitleidig ſieht er auf den beſtaubten Arbeiter am Wege hin, der den Spaten ruhen läßt, um den vorüberrollenden Herrn in Demuth zu grüßen. Mitleidig, ſage ich, ſieht er hin, denn die körperliche Anſtrengung, welche ihm ſelbſt unausſtehlich wäre, meynt es, müſſe auch dem Bauern ein Unglück ſeyn; denn daß Gewohnheit, Stärke und Geſundheit der Mühe ihre Laſt nimmt, daß Sorgloſigkeit und Unkenntniß mit anderer Lebensweiſe ſie nicht zum Druck macht, und die ihr auf dem Fuße folgende Ruhe und der Genuß häuſlichen Glückes ſie vergeſſen macht, daran läßt das erregte Mitleid nicht denken; auch nicht,

daß weder der durchdringende Regen noch der große Faden seines Hemdes dem gemeinen Manne ein Elend ist, oder nur das Gefühl der Entbehrung giebt. Von Mitleid durchdrungen werden Pläne und Vorschläge entworfen, den vermeinten Druck zu erleichtern, den Armen zu bereichern, den Ackersmann spielend und lächelnd zum wohlhabenden fröhlichen Idyllen-Menschen zu machen, wie in unsern phylantropischen Tagen die Kinder spielend und lächelnd jedes Wissen und Können erhaschen sollen. Nur zu sehr wird von Scheingründen verblendet, der sogenannte gemeine Mann mit den Kindern verglichen, und als Kind behandelt; nicht aber wie ein oft ungezogenes, sondern immer nur wie ein artiges Kind. Erscheinen die Kinder denjenigen nicht immer artig und wohlerzogen, die sie nur selten und aus geringer Entfernung im Sonntagskleide sehen, ihr tägliches Treiben mit allen Anreizungen zu Unarten nicht kennen. Und wie wenig sehen unsere Landesväter sie in der Nähe, wie selten haben selbst ihre nächsten Räte und hohen Regierer Gelegenheit, diese großen Kinder anders als im Sonntagsrocke oder in optischer Täuschung unerkannter Ferne zu sehn? Darum will man auch so oft die niedern Landleute spielend erhaschen lassen, was nach menschlichen Kräften nur errungen werden kann. Sorgfältig wird umhergeschaut, woher man nehmen könne, das große Kind zu beschenken. Beschenken. — Als wenn das etwas helfen könne! In solchem Verhältnis schadet geben mehr als es nützt, denn der beschenkte Bauer wird faul, und der faulste wird immer der darbenste seyn. Die kräftigste Hülfe ist eine gute Verfassung, die Ge-

legenheit zum Erwerb giebt, und diesen so viel als möglich erleichtert. Es ist freylich leichter, ein Almosen geben, als mit Mühe sich in die Verhältnisse Anderer hineinarbeiten, und die wahren Mittel erforschen, wie geholfen werden könne; und wohl mag es manchem Manne unwürdig scheinen, wann eine gesetzgebende Regierung, simpele Gutsbesitzer zusammenberuft, um über die Grundsätze und die Form einer Verfassung zu berathschlagen, welche nothwendig geworden ist *). Ist derjenige nicht weit wohlthätiger, der dem Armen die Mittel giebt, etwas zu verdienen, für sich und die Seinigen Nahrung zu erwerben, der ihn zum fleißigen wohlhabenden Arbeiter macht, und durch Arbeit tugendhaft; als derjenige, der vom Gefühl des Mitleids ergriffen, welches so oft nur vorübergehende Laune ist, in die Tasche greift und ein beträchtliches Almosen giebt, welches, da es so leicht gewonnen wurde, zum vergeuden reizt? Es giebt die Hoffnung auf ähnlichen leichten Gewinn, und vernichtet die Aufforderung zum Erwerb durch Arbeit und Mühe; es ist die mächtigste Anreizung zum Müßiggange, und Müßiggang ist aller Laster Anfang. Vom Bettler der von Almosen lebt, bis zum Diebe und Räuber, ist gewiß nur ein unbedeutender Schritt. Ich kenne reiche wohlthätige Männer, die sich nie entschließen können ein Almosen zu

*) Die Erfahrung lehrt auch hierin, daß diejenigen Bauer-Verfassungen für alle Theile am wohlthätigsten wurden, welche von den Gutsbesitzern berathschlagt, der Localität am anpaßendsten nachgeformt, einer lokalen Regierung zur Bestätigung, etwanigen Modification und Ausführung unterlegt wurden.

geben, allein mit Freuden vieljährigen Gehalt zahlen, um junge Leute ein Handwerk, eine Kunst oder ein Brodstudium erlernen zu lassen, damit sie, statt durch Armuth der menschlichen Gesellschaft beschwerlich zu fallen, auch ihren Theil der Lasten, die dem Ganzen zu tragen auferlegt sind, können tragen helfen. Wahrlich, ich achte diese Wohlthätigkeit höher, als Legate von vielen tausenden, welche unter Arme vertheilt werden sollen. An solche Wohlthätigkeit denkt die Regierung freylich nicht, wann sie, mit Vorschlägen freygebigiger Schenkung bestürzt, dem Grundherrn sein Eigenthum zu rauben beschließt, um es dem zu beschenkenden Bauer zu geben.

Das eigentliche cheval de bataille der Enthusiasten ist der Grundsatz: Freyheit ohne Eigenthum ist ein Unding. Ganz richtig, das ist es; allein was heißt hier Eigenthum? Es ist ein gar verderblicher Irrthum, unter Eigenthum der Bauern, nur Landeigenthum zu verstehn. Hat der Bürger in der Stadt als Hausbesitzer nicht auch Eigenthum; hat es nicht der Handwerker, Künstler, Fabrikant u. s. w., welche auch keine Häuser besitzen; hat es nicht der Kaufmann, der Kapitalist, hat es nicht der Soldat und Staatsbeamte, ohne einen Fußbreit Landes als Eigenthum zu besitzen? Hat der wohlhabende Arrondator oder Pächter nicht unendlich viel mehr Eigenthum, als der verschuldete Gutsbesitzer, der viele Quadratmeilen Landes innerhalb seiner Grenzen zählt? Warum soll denn der Bauer durchaus Landbesitzer seyn, um ein Eigenthum zu haben und Eigenthumsrecht? Es wäre ja die größte Ungerechtigkeit von der Welt

einen Dieb zu hängen oder überhaupt zu bestrafen, wenn nur Grund und Boden Eigenthum wäre, andere Gegenstände aber nicht; denn der Boden kann doch nicht gestohlen werden, und so könnte es auch keine Diebe geben. Und welches jus occupandi hat denn der Bauer an dem Grunde den der Herr kaufte? Mit eben dem Rechte, als der Bauer Anspruch an das Land machen darf, welches er bisher bebaute, könnten ja auch Bürger und Handwerker fordern, daß ihnen Eigenthum verschafft werde, und sie dadurch der Last für Andere zu arbeiten, größtentheils enthoben würden. Sie könnten fordern, daß zu ihrem und des Landes Besten, ihnen ein Theil der Häuser, in welchen sie zur Miethen wohnen, und ein Theil der Stadt-Wiesen und Felder eigenthümlich angewiesen werde. Sie würden noch den Vorwand gebrauchen können, daß dadurch die Häuser besser vor Feuergefährdung geschützt sind, weil dann jeder für sein Eigenthum steht, und es vor jedem Unfall bewahrt; so wie das Stück Land, welches jedem zugewiesen wurde, wahrscheinlich besser benutzt wird, wenn es als Eigenthum behandelt wird. Schiffer, Matrosen, alle Seefahrer haben nicht minderes Recht, ihr Eigenthum an einem Theile des Schiffes zu behaupten, das sie bisher getragen hat, alle dürfen wenigstens Mitreder werden, damit sie dadurch zum Fleiß und zur Wachsamkeit mehr aufgefordert, und für die vielen Beschwerden die ihnen die Bedienung des Schiffes verursacht, belohnt werden. Die Soldaten hätten dann eben das Recht zu fordern, was Caesar und seine deutschen Soldaten forderten, nemlich daß ihnen die Landstücke der römischen Ritter als ihr Eigenthum angewie-

sen werden. Diese Forderung wäre ja durch den Grundsatz herrlich unterstützt, daß der Zustand des Landes, wo der Soldat sein eigenes Feld vertheidigt, demjenigen weit vorzuziehen sey, als wo er eines Andern Eigenthum vertheidigen soll, weil er es als solches weit kräftiger vor jedem feindlichen Anfall schützt. Solcher Inconsequenzen würde sich eine Regierung aussetzen, die nur den Verschlügen von Projectmachern und Theoretikern ein gefälliges Ohr zuneigt, weil sie mit Menschenrechten, moralischer Gleichheit aller Menschen, mit Tyranney des Reichen, mit Sklaverey und Entmenschung des gedrückten Landmannes in hohem Pathos herumwerfen; dagegen der unpartheiische ruhige Mann nicht gehört wird, nicht der practische Landwirth der der Bauern Bedürfnisse und Verhältnisse kennt, der das große Kind in seiner Kinderstube täglich vor Augen hat. Ist es zu verwundern, wenn durch dergleichen Verfassungsgrundsätze die moralisch und politisch nothwendig gewordene Aufhebung der Leibeigenschaft den billigsten, freygebigsten Grundherrschaften so fürchterlich in die Ohren klingt, als *lex agraria* den römischen Patriciern und Rittern? Ist es zu verwundern, wenn jeder rechtliche Mann sich bemüht, den ungerechten Raub, der dem Reichen das Leder nimmt, damit sich die Hermeln davon Schuhe machen können, so viel als möglich in der Ausführung zu stöhren; wenn beyın ringen gegen das gewaltsame Unrecht, aber auch der gute Zweck nie erfüllt, und die gute Sache selbst verhaßt wird? Welcher rechtliche Mann wird nicht suchen, sich zurückzuziehen, um wenigstens sein Gewissen

von der Theilnahme an solchem Raube rein zu erhalten, wenn er ihn auch nicht verhindern kann?

Freyheit und Eigenthum den Bauern zu geben, preist man den Regierungen an, selbst die besten Männer rufen am lautesten, und bedenken nicht, ob der Staat auch hat, was er geben soll. Eigenthum geben. — Es lasse sich doch niemand drauf ein, einem Andern ein Eigenthum geben zu wollen, er müsse es denn selbst zu verschenken haben. Man schränke sich darauf ein, das Wohlerworbene zu sichern, und man hat genug gethan; es wird sich das Eigenthum schon von selbst finden, wann der Besitz nur gesichert ist, und wo es sich dann nicht von selbst findet, da ist es Schuld des Einzelnen oder seines Schicksals, da wird es auch nicht bleiben, und überschüttete man diesen Einzelnen mit Reichthümern. Der Staat soll den Besitz sichern; — wie reimte sich aber damit das Verfahren, wenn der Staat selbst einem ganzen Stande das Eigenthum entreißen würde, oder um die Gewaltthätigkeit zu vermeiden, es ihm aus den Händen spielte? Hier auf zielen selbst die besten freundlichsten Politiker oft ab, und freuen sich in ihrem heiligen Eifer, so vielen Millionen eine Wohlthat erwiesen zu haben, sehen aber nicht weiter um sich, daß sie es auf Kosten Anderer thun, die sie dadurch berauben. Wie würde ihnen werden, wenn man ihnen ihre Anforderung in dem wahren Lichte zeigte, ohne den Rosenkohl den ihre gute Absicht über ihr Bild zog? Wie würde ihnen werden, wenn man ihnen dazu den alten Sittenspruch zurief: unrecht Gut gedeiht nicht? Selbst der verdienstvolle würdige Oeder giebt von Eifer ver-

blendet nicht undeutlich zu erkennen, daß die Gutsbesitzer, wie Teilmann bemerkt, "so lange müssen gepurrt" und chikanirt werden, bis sie den Bauern das Eigenthum gutwillig abtreten."

Besteht die Freyheit darin, daß jedermann nur den Gesetzen unterworfen, unabhängig von der Willkühr eines Privatmannes, Herr seiner Handlungen sey, und nach Belieben sich den Ort und die Art seiner Nahrung wählen könne; so besteht das Eigenthum oder das Eigenthumsrecht in der Herrschaft über alles dasjenige, was einem selbst, nicht aber Andern gehört, und hiermit nach bestem Wissen und Willen schalten und walten zu können, sofern es nicht den allgemeinen Gesetzen des Staates zuwiderläuft. Demnach giebt es außer Grund und Boden noch viele andere Gegenstände des Eigenthums. Warum soll denn dem Bauern dieser Gegenstand mit aller Gewalt gegeben werden, da er doch bey andern Dingen, wie jeder andere Mensch, sich dieselben erst, auf einem rechtlichen Wege erwerben muß, um ein Recht an dieselben zu besitzen? Der Gegenstand des Eigenthumes mag seyn welcher er wolle, er mag ein großes Gefinde (Bauernhoff) mit eingerichteter Wirthschaft, mit Vieh und allem Inventario seyn, oder eine einzelne Hütte, oder selbst nur die Art des Arbeiters, wenn nur sein Besitz und seine Anwendung allein von der Willkühr des Eigenthümers und von den Gesetzen abhängt, nicht von der Willkühr eines Privatmannes, so ist jede gerechte Anforderung an die Regierung erfüllt. Die Größe des Eigenthums bestimmen zu wollen, damit es den Rahmen von Eigenthum verdiene, wer wagt das? Nicht was der Staats-

bürger besitzt, kann Sorge der Regierung und Gegenstand ihrer Gesetzgebung seyn, sondern wie er es besitzt, ob rechtlich und vor jeden äußern Anfall ruhig. Herrenloses Gebieth findet nur in Wüsten statt, jeder Boden hat seinen bestimmten Herrn, was können also die gegenwärtigen Grundherrschaften verbuchen haben, daß man ihnen von ihrem Boden nehme; denn nur Verbrecher können es verwirken, daß ihnen die Regierung ihr Eigenthum gewaltsam nehme, wenn das Gesetz über ihr Verbrechen geurtheilt hat.

Es ist so natürlich und leicht, mitleidig zu seyn, es ist so wohlthuernd, das Mitleidsgefühl zu befriedigen, es ist so erfreulich den Ritter des Schwachen oder Unterdrückt scheinenden zu machen, besonders wenn man bey dessen Vertheidigung weder eigene Person noch Habe einzusetzen hat. Leider ist dies der Character so mancher projectierten Bauerverfassung, die die Almosen nehmen soll, welche sie spenden will; leider ist dies der Geist in welchem so mancher Beamte, durch falsche Ansicht verleitet, wohlerrungene Verfassungen falsch anwendet. Es haben sich oft schon theoretische Landwirthte gefunden, welche viel schreiben und wenig producieren, welche glänzende Theorien von Landtheilung aufstellen und hohes Glück der Landleute, Wohlfahrt des Ganzen draus verheissen *). Wenn

*) Es ist von je her eine Lieblingsidee vieler unökonomisch, statistischen Schriftsteller gewesen, die großen Güter in einzelne kleine Wirthschaften zu zertheilen, selbst die Hofesfelder zu Bauernwirthschaften auszutheilen. Oft ist es mit Beispielen belegt worden, daß Gutsbesitzer dadurch alle ihre Schulden, deren Last

eine Regierung vom Wohlwollen und von schmeichelfhaften Hoffnungen auf das bald allgemein werdende Glück der Unterthanen hingerißen, sich zu solchen Maaßregeln würde verleiten lassen, welche von practischen Landwirthen und gemäßigten Geschäftsmännern nicht geprüft, rechtmäßige Grundeigenthümer beraubt, bloß den Grundsatz mißverstehend: Freyheit ohne Eigenthum sey ein Unding, und der Landmann sey nur dann fleißig, wohlhabend und glücklich, sey nur dann ein geachteter Stand im Staate, wenn er Landeigenthümer sey, würde sie, weil außerordentliche Maaßregeln zu außerordentlichen Resultaten führen können, durch solches extenctrische Verfahren das Glück ihres Unterthanen machen? Wahrlich nicht! Armuth des Beraubten, Indolenz des Beschenkten, gefährdete Wohlfahrt des Ganzen wären die ersten Früchte der Gewaltthat. Welche Verblendung, welche Ungerechtigkeit! Mit wie vielseitigem Nachtheile können nur solche verderbliche

sie erdrückte, getilgt, und entweder noch eine beträchtliche Summe Ueberschuß, oder eine ganz artige kleine Wirthschaft aus der großen, schuldenfrey übrig behalten haben; allein diese Beispiele sind freyer Verkauf, da Käufer und Verkäufer sich um den möglichst hohen Preis vereinigen konnten. Als Staatsmaxime läßt sich dergleichen aber nicht einführen, denn man kann keinen Menschen zwingen etwas zu kaufen. Leider haben indeß dergleichen Anpreisungen, welche nur an die Gutseigenthümer und ihre Speculationen konnten gerichtet seyn, zu falschen Ansichten bey Verfassungen und ihrer gesetzlichen Einführung Veranlassung gegeben, und mit verderblichen Folgen die Verblendeten belehrt.

Schritte, da wo man sie gegen alle bessere Ueberzeugung doch durchzuführen suchen würde, allein gutgemacht werden? Wie oft würde die Ausführung unmöglich seyn! In welche Verlegenheit setzt dieses die Regierung, welche durch stete Modificationen und Einschränkungen des Gesetzes so lange zu verändern fortfahren muß, bis etwas Neues, Anderes daraus entstehet! Wie müssen Widerwille und Thränen solche Schritte begleiten, statt des geträumten Seegens, statt der Liebe und des Glückes, welche die Früchte entscheidender Schritte einer wohlwollenden Regierung seyn sollten!

Nicht nur ungerecht, sondern auch schädlich erscheint ein solches Verfahren. Der Bauernstand ist die Grundmauer des Staatengebäudes, bemerkten wir vorhin ganz richtig, allein er ist nicht das Gebäude selbst, denn dieses bilden alle Stände vereint. Daher darf auch die Regierung neben dem unbezweifelten hohen Interesse für den Landmann, ein eben so inniges Interesse für gleich wichtige Stände nicht verleugnen, und auf ihre Kosten, vielleicht mit ihrem Ruin, jenen begünstigen. Was würde man von einem Baumeister halten, der um das Fundament seines Gebäudes in aller Pracht glänzen zu lassen, es so fein und zierlich ausarbeitete, daß es die Wände nicht tragen könnte? Oder wenn er um das geliebte Fundament zu schonen, die Wände schwächte, die dann das Dach nicht tragen könnten, und das Gebäude bey dem ersten heftigen Stoß zusammenstürzte, oder unverbeßerliche Risse erhielt,

die kein Auszwicken, keine Glükerey mehr gut machen kann, und durch die das Ganze nie wieder rechte Festigkeit gewönne? Den niedern Landmann zu heben, gebraucht man den Grundherr zur Stiege, auf welcher der schwerfällige Bauer hinaufsteigen soll, und bedenkt nicht, daß sie bald beyde zusammenstürzen müssen. Schon der Gesichtspunkt, daß von der möglichst reichen Hervorbringung der Producte, welche zur Nahrung und zum Handel dienen, der Wohlstand, und mit ihm ein großer Theil der Wohlfart des Staates abhängt, zeigt uns die Schädlichkeit jenes Systemes. Nur der Landwirth im größern Kreise hat die Mittel, die Zeit und die Gelegenheit, sich durch Studium, durch Aufsuchung und Erforschung fremder Erfahrungen und fremder Beispiele höherer Kultur, seine Kenntniße als Landwirth zu vermehren; während der an seine tägliche Arbeit gebundene Bauer es nicht kann, da er diese, die allein ihn ernährt, sonst versäumen würde. Es kann dieser auch nicht wie jener seinem Sohne den Unterricht geben lassen, der ihn mit nützlichen Kenntnißen ausrüstet, die er als Landwirth anwendet, und mehr produciren lernt. Nur in großen Landwirthschaften können zu gewissen Arbeiten bestimmte Leute gebraucht werden, welche ihr Werk um so vollkommener thun, weil sie nur diese und keine andere Arbeit vornehmen, in dieser sich durch eine fortwährende Uebung besondere Fertigkeit erwerben, durch fortgesetzte Beobachtung heilsame Erfahrungen gewinnen, eine fabricartige Vollkommenheit erreichen, und dadurch eine größere Production durch ihre Arbeit bewirken. Nur große Landwirthe können kraft- und zeiter sparende Hülfsmittel,

wie z. B. Dreschmaschinen, Mühlen u. s. w. anwenden, denn die Auslage derselben macht sich in kleinen Wirthschaften nicht bezahlt, und es bleiben mehr Hände zu andern Arbeiten übrig, also zu größerer numerarischen Production. Nur größere Landwirthe haben die Mittel Versuche zu machen, um die Wahrscheinlichkeit verbessernder Veränderungen zu prüfen, ihre Anwendbarkeit im allgemeinen aufzuklären, und für sich sowohl als Andere zu vortheilhaften Resultaten zu kommen. Große Wirthschaften werden weniger durch Zufälle, wie Krankheit einzelner Menschen und arbeitender Thiere, gestört, sie können bey weiser Leitung einen anhaltend stäten Gang fortgehn, denn da sie sich durch die mehreren Kräfte, welche ihnen zu Gebote stehen, leichter helfen können, wirken kleine Widerwärtigkeiten nicht sehr auf sie. Eine große Wirthschaft consumirt weit weniger zu ihrem nothwendigen Unterhalt, als mehrere kleine Wirthschaften, welche zusammengekommen der großen gleich sind, denn es geht an Zeit und Producten weniger in Summe verlohren, und es bleibt eine größere Masse zu den Bedürfnissen anderer Menschen übrig. — Wo bleibt denn nun der geträumte große Vortheil von Zerstückelung größerer systematischer Wirthschaften, zur Vertheilung an minder kenntnißreiche, an unvernünftige und vorurtheilsvollere Landwirthe? Trotz den Ausrufungen jener Theoretiker, wird es denn doch wohl wahr bleiben, daß es in jedem Staate, bey jeder Verfassung Reichere und Armere geben wird; besonders aber daß zu seinem Wohlstande, und der Staatsbürger Wohl, es der größern wie der kleinern Landwirthschaften bedarf, und daß der

Staat nicht wohl thue, die großen Wirthschaften eingehen zu lassen, um aus denselben viele kleine, weniger vortheilbringende und mehr consumierende zu machen. Selbst der Einwurf: "der Gutsherr könne ja doch nicht den ganzen Vortheil seines Grundstückes genießen, und möge seine Felder behalten, das übrige nur möge er abgeben, und selbst nicht einmal umsonst, sondern für ein Aequivalent vom Bauern," — hält nicht Stich. Der Grund gehört dem Herrn, und hat er auch bis jetzt nicht allen Vortheil von demselben ziehen können, dessen er fähig ist, so entsteht daraus noch nicht das Recht, es ihm gewaltsam durch Verfassungsbestimmung zu nehmen; denn unter günstigeren Umständen, und zu seiner Zeit, wird er schon die Möglichkeit finden, es mehr nach seinem vollen Werthe zu benutzen; und ihm diese Möglichkeit herbeizuschaffen, ist unstreitige Verbindlichkeit der Regierung. Ein Aequivalent ist ihm dafür keinesweges zu bieten, denn erhielte er auch durch die neue Verfassung von seinem ihm übriggelassenen Grundstücke ebenso viel Einkünfte, als bisher vom Ganzen, so ist er doch dadurch keinesweges entschädigt, da seines unantastbaren Eigenthumsrechtes zufolge, er die Befugnis hat, aus dem ganzen Grundstücke jeden rechtlichen Erwerb zu ziehen; es also auch zum höchsten Preise zu verpachten, den ihm der Bauer freiwillig zu zahlen sich verpflichtet. Soll ihm etwa der Bauer das Stück Land in kleinen Termienen abbezahlen? Das ist auch nicht möglich, denn neben der Pacht, welche auf den vollen Werth des Landes berechnet ist, kann der Bauer wirklich nicht so viel entübrigen, daß er noch

einen Theil des Kapitalwerthes für das aufgedrungene Stück Land abtragen könne, denn als freyer Pächter wird er billigerweise den höchsten Pachtpreis zahlen müssen. Und dergleichen Zahlungen auf den außerordentlichen Gewinnst des Bauern, auf seine besondere Industrie zu berechnen, ist eine offenbare Ungerechtigkeit; denn zu einer solchen kann er sich nur selbst freiwillig, nicht aber durch eine Verfassung mit Gesetzeszwang verbinden. Der Extra-Verdienst darf dem Bauern durch nichts geraubt, durch nichts geschmälert werden, er soll ihn in den Stand setzen, des Lebens auch froh zu werden, sorgenfrey und dankbar zu Zeiten das Gemüth zum Geber alles Guten zu erheben, seine Kinder zu Christen und guten Menschen zu bilden, für die Zeit unerwarteten Unglücks sich einen Nothpfennig zurückzulegen, und für die Zeit der Ruhe des Lebens, da er der angestregten Körperarbeit nicht mehr fähig ist, sich vor drückender Noth zu sichern, und dem Elende, sein Daseyn Almosen zu danken. Dagegen dem Bauer verfassungsmäßig eine solche Pacht auferlegen, neben welcher er mit Leichtigkeit so viel ersparen könne, daß er den Kapitalwerth für sein Land abtragen könne, ist ebenso ungerecht gegen den Grundherrschaft, als es ungerecht gegen den Bauer wäre, zur Kapitalabzahlung die unsichere Hypothek auf die Nebenindustrie desselben zu setzen. Und welcher Maassstab soll denn endlich den Werth des, vom Bauer zu bezahlenden Grundstückes, geben? Doch wohl nicht der gegenwärtige Ertrag, bey so sehr mangelhafter Wirthschaft der Leibeigenen? Um dies deutlich einzusehen, bedarf es nicht einmal der Schätzung eines

kenntnißreichen Landwirthen, sondern nur einer Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrung aller Länder, daß die Landwirthschaft unmittelbar nach Aufhebung der Leibeigenschaft die auffallendsten Fortschritte machte, und den Werth der Grundstücke unerwartet hob.

Ist der eigenthümliche Besitz dem Bauer denn auch wirklich ein stätiges Glück? Mich scheint, um den Bauer durch mehrere Generationen, und als einen ganzen Stand, mittelst des Eigenthumes von Land, ein mehr als momentanes Glück zu sichern, gehört mehr, als ihm nur kurzweg ein Landeigenthum zu geben. In Dänemark existierten schon vor Jahrhunderten freye Bauern, welche als Selbststeigner ihrer Höfe, auf denselben jedes Gerechtsam der adelichen Güterbesitzer auf ihren Grundstücken genoßen. Je größer das Interesse für den Bauernstand stieg, desto mehr finden wir diesen Zustand der Bauern gepriesen, allein auch desto größer die Klage über das unaufhaltsame Einschmelzen ihrer Zahl. Sie zu erhalten gab man ihnen wiederholte Vergünstigungen, gab endlich Verordnungen um diese zu bekräftigen, wie z. B. die Verordnung vom 13ten März 1769, und dennoch konnte nichts ihre Verringerung aufhalten*). Die Ursachen mochten in Erbschaftstheilungen liegen, oder worin sonst, sie ließen sich nicht wegzaubern. Es gehört also zur Existenz solcher Bauergüter

*) Man sehe die, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verhandlungen, einer im Jahre 1786 in Copenhagen niedergesetzten Kommission, zur Überprüfung, Herstellung und neuen Abfassung der Verhältnisse und Gerechtsame der Bauern.

wohl mehr als das bloße: es soll, von Seiten der Regierung.

Ich wiederhole es, gleiche bürgerliche Freyheit ist es, welche jeder Stand im Staate genießen, welche jeder Stand von der Regierung zu fordern berechtigt ist, gleiche bürgerliche Freyheit in denen ihm genau vorgezeichneten Grenzen seiner Gerechtsame und Verbindlichkeiten.

Welche Verfassung ist es denn, die dazu führt? Diese ist: vollkommene persönliche Freyheit des Leibeigenen, freye Pacht von Seiten des Guts Herrn, freye Wahl und freyer Dienst von Seiten des Bauern. Diese giebt Unabhängigkeit aller Theile, verbannt alle persönliche Abhängigkeit irgend eines Theilhabers, verstatet nur die Verbindlichkeiten, welche die Nothwendigkeit auferlegt, die sich dann aber auch von selbst ausgleichen, und jedes Mal durch gegenseitige Rückwirkung auf allen Seiten gleich vertheilen. England hat den ersten Grund seines Wohlstandes der freyen Pacht zu danken, und wäre in dieser Republik, wie in mancher absoluten Monarchie, das Glück des Volkes Zweck der Gesetzgebung, wie es die Stärke des Staates ist, jene Insel müßte auch das glücklichste Land der Erde seyn.

Ich höre die vielen Stimmen die sich dawider erheben, ich höre ihren fragenden Ausruf: unser unkultivierte ungebildete Bauer, wie kann er Pächter werden, wie kann er eine Wirthschaft und ihren möglichen Ertrag berechnen, wie kann er den Grundherrsicher

stellen, daß er ihm die Pacht entrichte? Dies letztere ist Sache des Herrn, Sache beyder Contrahenten, dazu giebt es Mittel die Menge. Den ersten Frageeinwurf, kann ich nur mit einer andern Frage erwidern: wenn der Bauer nicht den gegenwärtigen Ertrag des jahrelang bearbeiteten Landes, die zur Bewirthschaftung desselben nöthigen Kräfte und Mittel, die Kosten und die Ausbeute kennen kann, wer in aller Welt soll denn sonst diese Kenntniß besitzen? Und hat er die Berechnung noch nicht mit der nöthigen Ausführlichkeit angestellt, nun so gebe man ihm Zeit sich mit derselben bekannt zu machen, und guten Rath einzuhohlen. Man gebe ihm z. B. fünf Jahre Zeit, er wird sich in diesem Zeitraum auch an andern Orten umsehen können, und während dieser Frist wird auch der Herr sich mit dem wahren Werthe, mit dem wahren Ertrage seines Landes bekannt machen können.

Der Wunsch den Bauer als Landeigenthümer zu erblicken, war bey allen wohlwollenden Reformatoren allgemein, um ihm neben seiner täglichen mühevollen Arbeit, das Gefühl des Wohlbehagens zu verschaffen, und in ihm den Trieb zur Industrie und höhern Ackerkultur zu erwecken. Daß es eine Gewaltthätigkeit sey, andern rechtlichen Besitzern ihr Eigenthumsrecht zu kränken, ihnen ihr Grundeigenthum ganz oder theilweise zu nehmen, um den Bauer damit zu beschenken, fühlte man, unging die Form der Gewaltthat, und führte Erbpacht ein. Was ist denn Erbpacht in der Wirklichkeit anders, als wenig modificirter Erbbesitz? Mag mein Eigenthum immerhin den Namen eines an-

dern Herrn tragen, was stört das mich, wann ich nur im ungestörten Besiz desselben bin, und damit nach Willkühr verfahren kann, wie ich es für gut finde. Die Erbpachtung ist nichts anderes, als ein Kauf, nur mit der Modification, daß die Kauffumme nie bezahlt wird, und nie aufgekündigt werden darf; daß die Renten des Kapitals ein für allemal unveränderlich bestimmt, in Geld, in Naturalabgaben, oder Arbeit, oder in allem zusammen bezahlt wird; und endlich, daß der Käufer es dem ersten Verkäufer der die Renten zieht, nur anzuzeigen braucht, wenn er es für gut findet, ihm einen andern Schuldner statt seiner zu geben, übrigens aber freye Hand hat, damit nach Willkühr zu verfahren.

Daß die Befugnisse wie die Verbindlichkeiten der Erbpächter, bey ihrer Einführung, nach der Localität des Landes, und denen um die Zeit der Einführung herrschenden Idéen, auf verschiedene Weise modificiert erscheinen mußten, ist natürlich. Das Beispiel vieler Länder lehrt, daß auch in dieser Rücksicht in einem Lande wie in dem andern, Irrthümer und Mißverständnisse obwalten können, denn ist einmal irgend eine Maxime Lieblingsidée geworden, so steckt sie mit ihrer Verblendung auch rundumher an, was nur der Verblendung fähig ist, besonders wenn Enthusiasten mit lauten Ausrufungen ihre Fackelträger sind. Ich spreche hier von Verblendung natürlich nur in Rücksicht auf die allgemeine Einführung mit Gesetzeskraft, denn was der einzelne Privatmann aus dieser oder jenen Ansicht, mit genauer Kenntniß der Localität und der individuellen Bedürfnisse, und im freyen

Besitz seines Eigenthumes thut, kann, sofern er nicht Andern dadurch schade, dem Staate gleichgültig seyn. Eine, an einzelnen Orten sehr heilsam befundene Einrichtung, deshalb gleich zur Verfassung eines ganzen Landes zu machen, kann sehr verderblich seyn, denn es fragt sich in wie fern, was an einem Orte, zwischen diesen Leuten paßt, auch an jedem andern Orte, zwischen allen andern Leuten auch paßen werde. Willkürlich, mit bloßer Berücksichtigung des Vortheiles eines Standes, ohne Rücksicht auf die Rechte und den Vortheil des rechtlichen Besitzers, mit dem Eigenthum irgend eines andern Standes zu verfahren, dazu hat keine Regierung das Recht, und höchst ungerecht bleibt es, wenn ein Gesetz mit seiner Zwangskraft vorschreibt, daß man zu Gunsten Anderer demselben entsage.

Weil es menschlich gut und nothwendig ist, daß der Bauer der Früchte für immer gewiß sey, und sie ungetheilt genieße, die er durch mühevollen Verbesserung des Bodens hervorgebracht hat; und weil nur diese Aussicht, wie man meynt, ihn anfeuern werde, den Boden mit Aufopferung eines gegenwärtigen Genusses zu verbessern, und zu einem höhern Ertrage zu bringen; deshalb, heißt es, solle der Bauer wenn nicht Eigenthümer, doch durchaus Erbpächter des Bodens seyn, den er zu seinem und seiner Familie Unterhalt bearbeitet. Dieses Argument machte die Annahme der Erbpacht so allgemein, und an so vielen Orten wegen des daraus gehofften höhern Wohlstandes des Staates, zum Gesetz. Dieser Grundsatz ist aber ein Irrthum, wie selbst die Erfahrung lehrt. Ein Sprüchwort das

sehr richtig seyn muß, da es von Norden bis Süden bey allen civilisirten Nationen allgemein ist, sagt: wann der Bauer nicht muß, so regt er weder Hand noch Fuß. Es mag demnach mit dem freyen Antriebe des Bauern zur höhern Betriebsamkeit, wo ihn der Zwang der Umstände nicht treibt, wenigstens doch noch immer etwas zweifelhaft seyn. Sagt uns schon die gesunde Vernunft, daß durch die Einförmigkeit seiner Arbeit, durch die Absonderung von seinen Mitarbeitern, mittelst welcher die, den Geist und die Kräfte belebende Mittheilung bey diesem Stande unmöglich wird, der Bauer nothwendig schwerfällig werden muß, und der anregenden Veranlassung durchaus von außen bedarf, um seine Geisteskräfte in Thätigkeit zu setzen, daher er in der Regel nie aus innerm Antriebe thätig ist; so lehrt uns auch noch überdem die Erfahrung, daß unter gleichen Verhältnissen, gleichen Nationen u. s. w. nur dort die besten Landwirthe unter den Bauern zu finden sind, wo sie neben einer einfachen Lebensart, befreit von persönlichem Druck, durch Umstände und Nothwendigkeit zur Arbeitsamkeit und Industrie gezwungen sind. Arbeit ist immer Beschwerde, welcher sich kein Mensch natürlich unterzieht; die Noth muß den ersten Impuls dazu geben, und erst wenn der Mensch die Früchte seiner Arbeit genießt, die Freude durch dieselbe etwas Treffliches hervorgebracht zu haben, erst dann geht er freywillig und mit guter Hoffnung, mit Freude an die Arbeit, die ihm wie wir sehen endlich zum Bedürfnis werden kann. Je schwerfälliger und träger der Mensch ist, desto weniger wird er mit Freude, mit innerm Triebe zur Thätigkeit an

seine Arbeit gehen, und nur Gewohnheit wird ihm das Mißbehagen mindern. Wenn nun der Bauer durch seine tägliche Beschäftigung, und durch seine Lebensweise nothwendig schwerfällig werden muß, wie will man rechtlicher Weise erwarten, daß er ohne zwingenden Antrieb von Außen, sich der Arbeit so ganz hingeben soll, als wir uns den idyllischen Menschen so gern träumen? Der Bauer tritt aus seinem natürlichen Menschengefühl freylich nicht heraus, er wird als Eigenthümer seines Feldes, daselbe mit mehr Liebe betrachten, als wenn er, ein bloßer Pächter fremdes Eigenthum vor sich hat; allein so mächtig als jene wohlmeinenden Reformatoren es wännen, weil sie mit leichtem Blute, mit reizbarer Gemüthe in sich dergleichen Gefühle wahrnehmen, und nach sich urtheilen, wirkt es bey den Bauern sicher nicht. Stumpft doch die fortgesetzte einförmige und schwerfällige Arbeit, wie wir sehen, den Menschen so sehr ab, daß sogar die lautesten Gefühle, die der Liebe und die der Trauer über den Verlust von Menschen, leicht zu beschwichtigen sind; gleich als bedürften sie der Reflexion, und als tödte bey der Arbeit der Mangel an Zeit, die Gefühle. Wie will man in dieser stets gleichförmig arbeitenden schwerfälligen Klasse, eben dieselben Gefühle erwarten, wie bey andern Ständen, bey denen sie sich nothwendig anders gestalten müssen. Dergleichen Mißverständnisse sind der wahre Grund, daß die Ansichten erfahrener Landwirthe über Verhältnisse und Behandlung der ackerbauenden Menschenklasse, so oft von den Ansichten anderer, gewiß nicht minder kenntnißreichen und wohlwollenden

Männer abweicht; sie beurtheilen die Bauern und was auf sie wirkt, nach der Wirklichkeit, statt das diese sie nach sich selbst, oder wie sie seyn könnten, beurtheilen.

Das wohlthuende Gefühl die Sache des niedern Mannes zu verfechten, und ihm als sein Vormund so viel Wohlthaten als irgend möglich ist, zuzuwenden, verführt oft sogar die erfahrensten kenntnißreichsten Landwirthe, sich von einer allgemein gehuldigten Meynung hinreißen zu lassen, und mit aller Wärme die Erbpacht als die wünschenswerthe Verfassung zu vertheidigen; sie berücksichtigen aber dabei nicht zugleich ihr Nachtheiliges. Finden wir nicht dort, wo Erbpacht oder wenigstens lebenslängliche Pacht Staatsmaxime ist, und nicht Folge getroffener freyer Uebereinkunft des Grundherrn mit dem Bauern, die meiste Indolenz, die wenigste Industrie; dagegen bey freyer Pacht sich der Landmann auch mit seinen Seelenkräften anstrengen muß, die Pachtsumme herauszubringen, mit welcher er vielleicht einen Andern überbothen hat. Gewinnt durch diese Nothwendigkeit industriöse zu seyn, er selbst nicht ebenso intellectuell, als der Staat durch die größere Production? Ist nicht der industriöse arbeitsamen Bauer auch in der Regel moralischer, als der träge und unregsame, denn bringt nicht Indolenz im häuslichen täglichen Leben auch zur moralischen Indolenz? Es liegt uns das Beispiel wohl sehr nahe, aus kaum entschundener Zeit, wie nur sehr drückendes Elend, wie nur ein, auf ein halbes Menschenalter lassende Unglück, eine an Indolenz verwöhnte Menschenmasse zur Thätigkeit erwecken kann,

und wie theuer eine sogenannte Ruhe, welche das Grab der Spannkraft im Menschen war, bezahlt wurde? Wo weniger Indolenz den Character des Landvolkes bezeichnet, da finden wir die erste heroische Resignation, welche man, obgleich sie das Morgenroth eines heitern Tages wurde, so gern barbarisch nennen mögte, weil mit der Civilisation auch Weichlichkeit und Eigennuß (die mächtigsten Feinde freywilliger Entfagung) die Menschen erfüllte, und weil zerstreutes, nur allein sich selbst berücksichtigendes Privatinteresse den kräftigen Gemeingeist so sehr theilte, daß er sich endlich nicht mehr zusammenfinden konnte. Verfassung bestimmt die Lebensweise des gemeinen Mannes, diese wirkt unwiderstehlich auf seinen Geist und sein Gemüth, und diese auf seinen Character. Sollte ich demnach wohl so ganz unrecht haben, wenn ich die Indolenz des Volkes, und das an manchen Orten aus derselben hervorgegangene Unglück auch zum Theil den Verhältnissen der Bauerklasse zuschreibe, und in ihrer Verfassung die Wurzel manches Elendes zu finden glaube, unter welchem sie so lange schmachteten? Der Saame des Guten schießt im Menschen so leicht schon auf, drum unterdrücke man ihn nicht durch Unkraut. Man fordere den jetzt noch leicht zu bildenden Menschen durch die Verfassung nicht zur Indolenz auf, so wird er auch nicht indolent werden, und ein Raub des unheilbringenden Gefolges dieser Untugend. Wir haben das Glück, ein noch unverdorbenes Volk in unsern Landleuten zu besitzen, in welchem durch Unverbesserliches noch nichts verpfuscht ist, und wo mit eingerissenem Uebel ein harter Kampf zu bestehen wäre;

wir können es noch bilden, und ohne Kampf zum schönen Ziele leiten; wir können durch die Verfassung, welche es erhalten soll, ihm jede Form geben; drum ist es so nothwendig, jeden Irthum genau zu beleuchten, und die Folgen jeden Schrittes so genau als möglich zu erforschen.

Mögen andere Länder ihre Ursachen gehabt haben, um Erbpacht durchs Gesetz einzuführen, deren mehr als einseitig Gutes oder Nothwendiges in seinen Folgen mir unerforschlich geblieben ist; es kommt mir nicht zu, über eine so häufig angewandte Maxime abzusprechen; ich wende mich mit dem Blick auf unser Land, um die Möglichkeit ihrer Einführung, und ihren Vortheil bey uns zu betrachten, und bescheide mich gern, wenn man mich eines Bessern oder Richtigern belehren kann.

Ich kenne gar wohl den trefflichen Zustand mancher glücklichen Districte, wo nur Erbpächter auf den Bauerhöfen zu finden sind, ich kenne die Wohlfahrt, welche mit dieser Einrichtung verbunden, die Bauern genießen, ich kenne der Beispiele die Menge, von Industrie und Verbesserung solcher Wirthschaften durch gute Bearbeitung; allein dennoch kann ich mit der Frage, ob dieses Gute nicht auf einem andern Wege ebenso wohl zu erreichen sey, der nebenbey auch dem Grundherrs vom größern Ertrage seines verpachteten Bauerhofes, den gerechten Genuß nicht entzieht, den Gedanken nicht unterdrücken, daß sich für uns vielleicht noch etwas Besseres finden ließe, als Erbpacht.

Besteht die Erbpacht darin, daß die Pacht oder Arrende des Gesindes (oder Bauerhofes) ein für alle

Male bestimmt, und dem Bauernwirth für sich und seine Erben übergeben werde, so ist sie gegenwärtig fürs Allgemeine noch durchaus unausführbar; sie mag theilweise oder ganz, in Geld, in Naturalabgaben oder selbst in Frohnen bestimmt werden, sie kann doch nicht in die Verfassung gelegt werden. Wir haben eingesehen, daß die Leibeigenschaft dem möglichen Ertrage des Bodens durchaus zuwider ist, daß im freyen Zustande nothwendig mehr erzeugt werden müsse; wir haben eingesehen daß der leibeigene Bauer in der eigenen Wirthschaft noch sehr zurück ist, weil er durch die Verfassung an Indolenz, an Zeitverlust, an Mangel der Betriebsamkeit gekesselt, dem Boden nur kargen Lohn seiner angewendeten Mühe entlockt, und in der Regel auch die einfachste Industrie vernachlässigt, zu welcher ihn nicht gerade die Noth treibt. Woher sollen wir also den Maasstab nehmen, um mit Sicherheit berechnen zu können, was nach Abzug der nothwendigen Bewirthschaftungskosten, die auf Erbpacht zugebende Wirthschaft als Pachtsumme tragen könne? Schwerlich mögte auch die beste Wirthschaft eines leibeigenen Bauern jetzt schon als Norm des möglichen Ertrages derselben für ewige Zeiten gelten können, noch weniger aber ein Beyspiel seyn, um alle übrigen Wirthschaften darnach zu bestimmen. Der möglichst bedeutende Pächtertrag müste denn doch wohl festgesetzt werden, wenn dem Grundherrschaft nicht das schreiendste Unrecht sollte angethan werden. Angenommen, es wäre auch möglich diesen Pächtertrag genau zu berechnen, wie wir den Pachtwerth eines ganzen Rittergutes ausmitteln, so werden sich doch gar wenige

Bauernwirth finden, welche diese Pacht regelmäßig zu entrichten fähig sind, wenigstens in den ersten Jahren, denn nur gar wenigen ist die dazu erforderliche Betriebsamkeit eigen. Wie will man bey solchen Umständen der Härte, wie will man dem wahrlich nicht ungerecht erscheinenden Vorwurf des Druckes entgehn, wenn die, vom Bauern nur aus Mangel an umsichtiger Wirthschaftlichkeit nicht zu erschwingende, gerechte Pachtsumme mit Strenge eingetrieben wird, da sie doch durchaus muß gezahlt werden, wenn das Ganze bestehen soll, indem die Güter selbst darauf berechnet sind. Ganz etwas anderes ist es bey der freyen Pacht. Der Bauer contrahirt willkührlich mit dem Herrn, und gesteht ihm für dessen Land zu, was er nach seinen physischen und intellectuellen Kräften hervorzubringen vermag, die er aus seinem bisherigen practischen Leben schätzen kann. Zahlt er in den ersten Jahren demnach auch weniger, als eine selbst sehr gering angeschlagene, nach allgemeinen Regeln geschätzte Erbpacht betragen würde, so wird er gewiß bey mehrerer Erfahrung und bey näherer Bekanntschaft mit der Idee einer freyen Pacht, nicht nur nach einigen Jahren, ohne es als einen Druck zu fühlen, freywillig einen höhern Preis zahlen, und nach und nach die Einbuße für die erste niedrige Pacht vergüten; sondern es wird dem Grundherrschaft, ohne dem Bauer zu nahe zu treten, für die Zukunft eine billige höhere Einnahme von seinen Grundstücken gesichert. Kann der freye Pächter die Pachtsumme nicht erschwingen, es sey Unglück oder falsche Berechnung, so wird er einestheils leichter Nachsicht und Erlaß bey dem Grundherrschaft finden, weil die Wer-

einigung freywillige Uebereinkunft von beyden Seiten ist, statt daß der Grundherr als gezwungener Verpächter für den armen Landmann wenig Interesse fühlen wird; anderentheils wird in solchem Falle der Bauer nur angespornt, seinen Geist mehr anzustrengen, durch Industrie die freywillig übernommene Verpflichtung zu erfüllen, und bey neuen Contracten besser zu berechnen, welches denn nicht minder ökonomischen als intellectuellen Vortheil bringt. Bey gesetzlicher Pachtbestimmung wird die Schuld, welche Sorglosigkeit, Lüderlichkeit, Unvermögen trägt, dem harten Gesetz zugeschrieben, keine Mühe angewendet, es besser zu machen, und weder erhebt sich der Bauer selbst, noch gewinnt der Staat an größerer Production.

Wer wird nicht gestehn, daß dort wo jetzt große Strecken Buschland, eine Menge wüster Vieh-Weiden, manche in walddreichen Gegenden unbenuzte fruchtbare Waldstrecken und Niedrigungen liegen, fruchtbare Felder seyn könnten, und zu höhern Gewinnst, die einen durch bloße Bearbeitung, die andere durch Wasserableitung können gebracht werden; statt daß sie gegenwärtig für den Herrn wie für den Staat nutzlos sind? Soll bey Abschätzung des Erbpachtwerthes, dergleichen Buschland, Viehweide, Waldland, Niedrigung gar nicht angeschlagen werden, oder zu welchem Preise? Selbst als ein todttes Kapital betrachtet, ist solches Land deshalb, weil es die möglichen Interessen nicht trägt, unmöglich dem rechtlichen Eigenthümer zu entziehen, denn zu seiner Zeit wird es schon lebendig werden, und seine Bedeutenheit erhalten. Will der Eigenthümer es verschenken, so kann er es thun, allein

keine Macht hat das Recht, es ihm verfassungsmäßig gegen seinen Willen zu nehmen. Kann solches Land aber nach richtigen Grundsätzen, nach einem für beyde Theile billigen Anschlage dem Bauerpächter nicht übergeben werden, so ist es doch auch jetzt noch durchaus unthunlich, es demselben ganz und gar zu entziehen, und ihm nur das urbare, taxationsfähige Land allein hinzugeben; denn der Bauer kann nach den gegenwärtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen, nach seiner Landbau-Weise, ohne solchem Lande auf keinen Fall bestehen.

Die Erbpacht jetzt gesetzlich einführen zu wollen, wäre nicht allein eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Grundherrschaft, indem ihnen dadurch die Möglichkeit geraubt würde, in Zukunft den Ertrag ihrer Grundstücke auf eine billige, keinen Menschen bedrückende Weise zu erhöhen; sondern es wäre zugleich ein großer Schaden für den Staat. Jedem die, der Fruchtbarkeit fähigen Ländereyen in die Hände der Bauern gerathen, und Wüsten bleiben, welche nur hie und da alle zwanzig bis dreißig Jahre ein paar Erndten geben, sieht sich der indolente Stand aus der Nothwendigkeit gerissen, durch Thätigkeit des Geistes Mittel zu finden, dem Boden, den er als Feld bearbeitet, eine höhere Production zu entlocken; denn solange der Bauer von seinem neuaufgerissenen Buschlande den Vortheil erwartet, den das nachlässig besorgte Feld nicht herzugeben vermag, wird auch dieses immer nur schlecht bearbeitet seyn. So bleibt der Bauer in der Indolenz mit allen verderblichen Folgen dieses Uebels, der Staat verliert die dem Handel und der Nahrung mehrerer Menschen nothwendigen Producte, die aus

Mangel an Menschen und guter Verfassung bis jetzt wüste gebliebenen Flächen, bleiben Wüsten, und die Grundherrschaften sind, ohne dadurch einen andern Stand bereichert zu haben, an Kapital ärmer geworden, und haben die Aussicht verloren, neben allgemeinem Wohlstande des Volkes, auch das eigene Vermögen zu erhöhen. Bey freyer Pacht werden die Grundherrschaften schon, des eigenen Vortheils wegen, sobald sie die Kräfte dazu erlangen, dergleichen Flächen urbar machen, oder werden sie Andern verkaufen oder verpachten, wodurch natürlich die Production im Allgemeinen gewinnen muß, und den Staat wie den Einzelnen bereichern.

Mit je weniger Mühe der Mensch, besonders der indolentere, zum Besitz eines Eigenthums gelangt, desto weniger Werth legt er darauf. Dieses beweist uns die tägliche Erfahrung, dieses beweist uns die Verschwendung aller Piraten, und selbst der sogenannten Glücksritter. Wie kann man erwarten, daß ein Eigenthum, welches der Bauer weder erbte noch sich erwarb, sondern welches ein Gesetz ihm und allen seinen Mitbrüdern schenkte, von ihm werde geachtet, und nach seinem vollen Werthe angewendet werden? Da gilt das alte Sprüchwort: wie gewonnen, so zerronnen; und es entsteht unfehlbar das, in vielen Ländern so sehr beklagte Handeltreiben mit den Bauergütern. Dieses Uebel, wo man es einmal hat einreißen lassen, ist fast unvertilgbar, und schadet in ökonomischer Hinsicht dem Staate nicht minder, als der niedern Klasse in Hinsicht der Moralität. Durch den Schachergeist verführt, zur Faulheit und Föllerey verleitet, wird dann Fleiß und Industrie verbannt, Frömm-

rigkeit und Biederkeit müssen der Schlaueit und dem Betrüge Platz machen. Der Boden für welchen kein bleibender Eigenthümer, kein Pächter auf längere Zeit Interesse haben kann, wird während des kurzen Besizes von jedem Eigenthümer so viel als möglich ausgezogen, und producirt immer weniger, wird daher immer neuen Besitzern überlassen, und da keine Verbesserungen, nicht einmal solide Unterhaltung des Vorhandenen statt findet, so muß durch den immer größern Mangel an Production, mit dem Einzelnen auch das Ganze verarmen. Zu solchem Handel sind die Erbpächter nicht minder aufgelegt, als die Selbsteigenthümer, und wohl noch mehr, denn diese brauchen ja das Kapital nie zu zahlen, sondern nur die Zinsen, und so hat sich der Käufer mit dem Verkäufer nur über die Abtragssumme zu vereinigen, welche unter dem Namen von Laudemium bekannt ist.

Ich fürchte nicht, hiebey mißverstanden zu werden, und halte die Erinnerung fast für überflüssig, daß ich nur von gesetzlich bestimmter, und gesetzlich localeingeführter Erbpacht spreche, nicht von der freywilligen, da jeder Grundherr auf beliebige Bedingungen nach freyer Willkühr sein Land muß weggeben können. Daß freywillige Erbpacht auch bey uns so häufig als möglich, und so bald als möglich möge gefunden werden, daß die Kultur des Bodens, die allgemeinen Fortschritte der Landwirthschaft und die Fähigkeit der Bauern so weit möge gediehen seyn, daß Erbpacht möglich und heilsam sey, ist mein herzlichster Wunsch, doch als gezwungene Einrichtung kann sie bis jetzt nur durchaus schädlich seyn.

Der schon früher erwähnte Grund, dem Bauern die Früchte seiner Bodenverbesserung ausschließlich für sich selbst zu sichern, und deshalb Erbpacht zur gesetzlichen Verfassung zu machen, dieser Grund, welcher ebenso einseitig ist, als die gute Hoffnung, daß der Bauer dadurch sogleich zum sorgsamem, industriösen und sparsamen Landwirth werde metamorphosiert werden, und sogleich bedeutende Auslagen hergeben, um seinen Boden zu verbessern, kann zu unerwarteten Resultaten führen, wenn er auch für andere Stände angewendet wird. Dafür hüten sich aber die weichen Menschenfreunde, denn es schreckt sie das drohende Chaos. Was aber dem Einen recht ist, daß muß auch dem Andern billig seyn. Der lange Pachtbesitz des Bodens, durch viele Generationen hindurch (denn die für den Genießbrauch des Landes vom Leibeigenen entrichtete Arbeit, ist ja doch nichts anderes, als Pacht) und die Rücksicht daß der Bauer mit dessen Producten nicht allein sich, sondern auch so viele andere Menschen, und selbst den Gütsherrn ernährt und bereichert habe, soll ihm Ansprüche auf den eigenthümlichen Besitz desselben geben. Warum sollten dann nicht die vieljährigen Pächter, deren Voreltern ebenfalls Landwirthe waren, mit eben demselben Recht den eigenthümlichen Besitz der Güter fordern dürfen, die sie so lange bewirthschafeten, damit sie zu größerer Betriebsamkeit und zu kostbaren Verbesserungen der arrendierten Güter kräftig aufgefordert seyen? Diese Forderung würde dadurch noch unterstützt, daß sie als kenntnißreiche Landwirthe gewiß noch mehr aus dem Boden producierten, und zur Nahrung und zum be-

reichernden Handel vieler andern Menschen mehr begetragen haben, als die vorurtheilsvollern Bauern. Es wird vielleicht auch noch dieser Landwirths goldne Zeit erscheinen, da man es billig, und dem Staate ersprieslich finden wird, sie durch ein Gesetz zu Erbpächtern oder Eigenthümern des Landes zu machen, welches sie bewirthschafeten; ein Land das sie auf so leichte Art verdienen können, aber auf eben so leichte Art auch wieder an andere Pächterfamilien verlehren werden, die nach ihnen dieselben Forderungen zu machen berechtigt sind. Zu welchem Reichthum eröffnet nicht auf die Art die Kammeralwissenschaft die Aussicht? Die Krone mögte sich aber doch wohl schwerlich dazu verbunden fühlen, dem Kammeralisten welcher gewissenhaft seine Pflicht thut, einen Theil der Krongüter auf Erbarrende zu geben, damit er sich zur fortgesetzten Pächterfüllung aufgefordert fühle, das heißt zum fernern Bestreben, durch weise Einrichtungen und Benugung vortheilhafter Umstände, die Einkünfte der Krone und des Staates zu vermehren.

Ich höre einen neuen Einwurf machen. Wenn der Bauer sagt: "er habe durch die gegenwärtige Verfassung ein Erbrecht an seine Gesindesstelle erhalten, "erfreue sich dieses Geschenkes, dessen Wohlthat er schon "genieße, wolle das bekannte Gute nicht gegen das an "gepriesene unbekannte Neue vertauschen; es habe niemand das Recht ein gegebenes Geschenk willkürlich "wieder zurückzunehmen, er wolle also lieber Erbpacht "und den gegenwärtigen Zustand der Leibeigenschaft "behalten, als frey seyn und nicht Eigenthümer des "Bodens; es sey ja überdem ein reiner Rechtsgrund:

"sah, daß man keinem Menschen wider seinen Willen eine Wohlthat aufdringen könne, u. s. w." — so müsse man ja nothgedrungen die Erbpacht einführen, und dürfe dieses Geschenk nicht wieder zurücknehmen. Daß man keinem Menschen wider seinen Willen eine Wohlthat aufdringen könne, gilt wohl für Privatpersonen, allein nicht in dem Verhältniß einer gesetzgebenden Regierung zu den Unterthanen des Staates. Erkennt diese nach reiflicher Prüfung *) eine Verfassung oder eine neue Einrichtung für nothwendig oder allgemein nützlich, und kränkt dadurch nur nicht die nothwendigen Rechte irgend eines Standes oder einer Person, abgesehen von den Gerechtsamen des Einen auf Kosten des Andern; so hat sie auf die Einrede des Einzelnen durchaus nicht zu achten, und hat ihn nöthigenfalls zu zwingen, von der allgemeinen Wohlthat auch seinen Theil zu empfangen. Sollte die Einrede des Einzelnen eine heilsame Verordnung verhindern können, so würde nie eine allgemeine Verbesserung ins Werk gerichtet werden, denn immer finden sich Menschen, deren Interesse bey jeder Verbesserung verliert, da sie durch Verwirrungen und Mißbräuche gewinnen. Der ungerechte im Finstern schleichende Gewinnst, wird

*) Ich sage reife Prüfung, denn von ihr, von der festen Ueberzeugung des, der neuen Einrichtung nothwendig nachfolgenden Segens, welche ein Resultat sorgfältiger Beleuchtung und Abwägung des Gegenstandes ist, ist das bloße Hoffen auf glückliche Folgen, wie der Mensch mit kindlichem Vertrauen auf göttlichen Segen hofft, der sich von ihm nicht vorbereiten läßt, gar sehr verschieden.

durch den Verlust anderer Menschen erst als Mißbrauch oder als Uebel so empfindbar, daß er sich der Regierung bemerkbar macht, und da jeder Mensch gleiches Recht zu Einreden hat, so würde von Scheingründen unterstützt, natürlich gleich gegen jede Neuerung protestiert werden, welche den rechtlichen Besitz und Erwerb fester sichert. Wie manche wahre Wohlthat, wie manche heilsame politische und staatswirthschaftliche Einrichtung, muß denen, noch nicht verständigen Unterthanen aufgedrungen werden, wenn das aufdringen heißen kann, wofür sie hinterher im Herzen danken, sobald sie die segnenreichen Folgen erfahren haben. Warum will man hier eines Mißverständnisses wegen, nachfolgenden Segen den Menschen entziehen? Unsere gegenwärtige Einrichtung wurde wegen der Verhältnisse des Landmannes nothwendig, denn es mußten ihm die Früchte seiner erwachenden Betriebsamkeit sorgfältig geschützt und gepflegt werden; es wurde demnach das Erbrecht für den transitorischen Zustand nothwendig, dessen Dauer nicht im Voraus zu bestimmen war. Da dieser aber als ein überführender zur gänzlichen Freyheit, kein bleibender seyn kann, so müssen mit seinem Verschwinden auch die in einem neuen Verhältnisse nicht nothwendigen Gerechtsame ebenfalls verschwinden, und dürfen keinesweges willkürlich von diesem oder jenem Theile, von diesem oder jenem Individuo ausgehoben, und in den neuen Zustand verpflanzt werden. Der Bauer wird seiner Abhängigkeit vom Herrn entbunden, er wird frey; warum soll bey allgemeiner Freyheit der Herr gebunden und unfrey werden, wo es nicht nothwendig ist,

blos weil es dem Bauern bequem und angenehm ist, aus einer, seiner Unwürdigkeit wegen, verworfenen Verfassung, einseitige Gerechtsame zu behalten? Der Herr soll einseitigen Gerechtsamen entsagen, dem Bauern aber will man sie geben! Die freye Pacht wird für beyde Theile schon zu seiner Zeit alles ausgleichen, und jedem Theile bey gleichen Rechten den ihm zukommenden rechtlichen Erwerb sichern.

Freye Pacht, — Zeitpacht. Ich habe mich schon früher über den Irrthum und die Schädlichkeit der Idee erklärt, die Regierung als Vermund der unmündig betrachteten Bauernklasse anzusehn. Auch habe ich hingedeutet auf den unleugbaren, vielseitigen Nachtheil, der entsteht, wann sich die Gesetzgebung zwischen die ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger stellt *),

*) Der verdienstvolle Staatsminister, Geheimrath Graf Reventlow, sagt als Mitglied der, zur Beförderung der Freyheit des Bauernstandes in Dänemark niedergesetzten Kommission, in einem Bedenken vom 21sten May 1737:

”§. 9. — — — Je leichter man es den Leuten macht, ihrem Gewerbe nach eigener Wahl nachzugehen, um so viel mehr wird das Wohl des Staates durch gemeinschaftliches Bestreben gefördert. Die Besorgnis daß der eine oder andere Stand, zum Nachtheil des Ganzen, sich zu sehr ausbreiten werde, ist ungegründet, denn die Natur der Sache, eines jeden Menschen wahrer Vortheil u. s. w., wird jedem Stande das Verhältniß zum Ganzen, wie es sich gehört, weit besser geben, als die künstlichen Regeln der Regierung oder der Zwang es bestimmen kann, welche jederzeit wider den Vortheil des Staates, demselben aufgedrungen werden.”

denn nichts lähmt den Erwerb so sehr, nichts fordert den Begünstigten so sehr zur Indolenz auf, nichts erweckt bey dem Verpflichteten so leicht Unzufriedenheit und Muthlosigkeit, als eine Vorschrift, wie das Eigenthum soll benutzt werden; wenn nemlich nicht durch den freyen Gebrauch desselben, irgend ein Theil der Staatsbürger in wahrsteinkliche Gefahr gesetzt wird. Auch das wünschenswerthe ökonomische Verhältniß zwischen Herrn und Bauern, das gegenseitig beträchtlichen Vortheil erwarten läßt, kann unmöglich als allgemeine Maxime zum Gesetz gemacht werden, denn wie sehr gerade in der Landwirtschaft von der Localität der Nutzen, selbst nur die Anwendbarkeit einer Einrichtung abhängt, kennt jeder practische Landwirth, und weiß wie an einem Orte dasjenige vom bedeutendsten Schaden seyn kann, was an einem andern den größten Nutzen brachte. Menschenrechte und politische Rechte sind sehr von ökonomischen Einrichtungen zu unterscheiden; das Eine muß der steten Obhut der Regierung unterworfen seyn, das Andere darf nie ein Gegenstand der Gesetzgebung werden. Was der Bauer leistet, kann sehr viel seyn, und übersteigt es nur nicht seine physischen Kräfte, so wird es ihm selten

Diese Aeußerung eines solchen Geschäftsmannes und patriotischen Beamten, ist allerdings bedeutend, da sie die genaue Uebereinstimmung des unbefangenen Hinblickes auf das Ganze, mit der Anforderungen des billigdenkenden Menschenfreundes darthut, der keinen Stand, keinen Menschen in seinem Eigenthum und seinen natürlichen Rechten mag gekränkt sehen, um einen Andern dadurch erhoben zu wissen.

ein Druck, wohl aber ist es das *Wie*, welches den Druck bestimmt. Wer aber kann bestimmen, wie viel oder was dazu gehört, daß es die Kräfte des Bauern übersteige, ohne ihn auf der andern Seite zugleich in Indolenz zu stürzen; wer kann besonders für alle Bauern ein allgemeingültiges Maas erfinden, welches jedes Einzelnen Kräfte gerade erreicht, nicht sie übersteigt, und sie doch alle in Anspruch nimmt? Jeder Bauer wird sich darin selbst am besten schätzen können, und wir sehen uns immer wieder zum System der freyen Pacht geführt.

Ein großer Theil der früher erwähnten Nachtheile der Leibeigenschaft, trifft unstreitig die mit der Leibeigenschaft unzertrennlichen Frohndienste, welche das eigentliche Sklavenverhältniß bilden; und dennoch wäre es von den verderblichsten Folgen für mehr als einen Stand im Staate, wenn man mit der Leibeigenschaft auch gleich alle Frohnen gesetzlich aufheben wollte. Auch hierin muß der Uebergang vorbereitet werden. Wird eine Nation dadurch fähig, die Leibeigenschaft mit der bürgerlichen Freyheit zu vertauschen, daß es Gesetze achtet, und einen andern Zustand kennen lernt, in welchem es der bisherigen absoluten Vormundschaft seines Herrn nach und nach entzogen, der Sorglosigkeit entrißen, der eigenen Sorge für sein Fortkommen hingegeben ist; so wird das, nur an Frohndienst gewöhnte, nur nach Frohndiensten die Grundstücke schätzende Volk, welches keinen deutlichen Begriff von anderer Landpacht hat, als für dasselbe Arbeitstage zu verrichten, sich auch nur dadurch an eine bessere Pacht-

art ohne Nachtheil gewöhnen, daß man es durch eigene Erfahrung und durch freywillige Versuche zur Kenntniß von etwas Andern bringt, daß die Thätigkeit seines Geistes erweckt, und dessen augenscheinlicher Vortheil bald Nachahmer anreizen wird. Man überlasse Jedem selbst, wie er durch Pacht und Verpachtung seinen Vortheil finden kann, und freye Thätigkeit aus innerm Antrieb wird am schnellsten zu erwünschten Resultaten führen. Wann die Herrn fürs erste noch nach ihren Backenbüchern, vielleicht mit unerheblichen Modificationen die Gesinde verpachten werden, um nach und nach zu beyderseitigen vortheilhaftern Pachtbedingungen überzugehen, so wird sicher das Ganze die bedeutende Wohlthat der aufrechterhaltenen Ruhe genießen, und den Vortheil, daß der, in eine neue politische Existenz gebrachte Bauer, in den gewohnten ökonomischen Verhältnissen ungestört, sich in seine neue Freyheit ohne Verwirrung finden wird, selbst ohne Mißverständnisse. Diese wären unvermeidlich, mit allen ihren übeln Folgen von Unordnung, von Einbuße und Stockung in den täglichen Geschäften, wenn man den schwerfälligen Landmann, zugleich in politisch neue und in ökonomisch neue Verhältnisse bringt. Würden sie doch selbst uns in der ersten Zeit verwirren, und oft in nicht geringe Verlegenheit setzen. Die freye Pacht würde sich wohl fürs erste vom gegenwärtigen Zustande (bis sich der zweckmäßigste von selbst gebildet hat) durch nichts anders unterscheiden, als daß der Bauer nach beendigten Pachtjahren aussagen, und sich dort, wo er mehr Vortheil hofft, willkürlich ein anderes Grundstück suchen kann.

Das System einer freyen Pacht, in welche nemlich die Regierung sich auf keine Weise zwischen die ökonomischen Verhältnisse der Guts Herrn und ihrer Pächter stellt, wird selbst den endlichen Uebertritt des noch heimathspflichtigen Landmannes, in die vollkommene bürgerliche Freyheit, unedlich erleichtern; denn da der Grundherr des pachtenden Bauers gewiß nicht minder bedarf, als dieser des verpachtenden Landeigenthümers, so treibt sie beyde gleichmäßig die Nothwendigkeit, sich mit einander billig zu vereinigen *). Es

*) Der in der Litteratur sowohl als in der Landwirthschaft wohlverfahrene reiche Gutsbesitzer, der Baron Lehn, sagt in einem, der, in Landwirthschafts-Sachen in Dänemark ehemals niedergesetzten Kommission übergebenen, unterm 4ten December 1786 datirten Aufsatze, als Kommissions-Mitglied (im Auszuge), unter andern:

„Der Bauer ist ein Mensch wie andere. „Man räume ihm die Rechte, die sein Stand in andern Staaten hat, ein; nur nehme man Andern nichts, um ihn glücklich zu machen. Man widerrufe alle Gesetze die ihn in eine andere Klasse, als die der Mitunterthanen setzen. Gesetze dieser Art sind unnöthig. Er muß seine natürliche Freyheit haben, sein Festehoff wird dadurch aber nicht sein Eigenthum. Gibt man ihm Freyheit, so ist er wie der Farmer in England, ein freyer Kontrahent. Der Proprietair wird, um zur verbesserten Einnahme zu gelangen, seinem Farmer bessere Bedingungen als bisher einräumen müssen. Sie werden sich beyde über die Frohndienste, Abgaben und Zeitbestimmungen schon zu vereinbaren wissen. Dem Guts Herrn gebührt die freye Disposition über Höfe, Häuser,

sey mir erlaubt, hier nur auf ein nachahmungswerthes Beispiel hinzuweisen. Schon seit fünfzig Jahren hatten manche Gutsbesitzer in Holstein ihren leibeigenen Bauern die Freyheit gegeben, und mit dieser, denselben die bis dahin bewirthschafteten Bauerhöfe, auf Pacht verschiedener Art übertragen; auch wohl das Land zu eigenthümlichem Besitze unter billigen Bedingungen verkauft, und wie die Berichte, in manchen damals erschienenen Zeitschriften darthun, auch größtentheils bedeutenden ökonomischen Nutzen für den

„Holzanpflanzungen u. s. w. und das Land wird florieren.“

„Der reiche Mann kann Vorschuss thun, und wird bald zur vollen Nutzung gelangen; wer nicht reich ist, trifft Accord mit andern, begnügt sich in den ersten Jahren mit weniger Einnahme, und läßt den Bewohner den größten Theil der Unkosten bestreiten. Durch dieses Mittel kam England in Flor. Die Unkosten betragen pr. Tonne Hartkorn u. s. w.

„Wenn im Lande gute Eigenthümshöfe zum Kauf, und Pachthöfe zum Festen existieren, so finden sowohl wohl reiche als arme Landmänner das, was ihnen zuträglich ist.“

„Ein freyes Volk nimmt eine edle Denkungsart an. Wenn dem Grundherrn sein Recht zu den Leuten genommen, und ihm dahingegen uneingeschränktes Recht über sein Land und Eigenthum erlaubt wird, so kann er schadlos seyn; und dieses lernen die mehresten nach und nach einsehen. Wird man diesen Vorschlag ins Werk setzen, so nimmt die Volksmenge zu, und nicht ab. Die kleinen Farmereyen sind die zuträglichsten, auch in Hinsicht der Population.“ u. s. v.

Augenblick dadurch erlangt. Im Allgemeinen aber herrschte durchaus noch eine sehr unbeschränkte Leibeigenschaft im ganzen Lande. Im Jahre 1796 sahe man wohlthätende Gutsbesitzer auftreten, welche den liberalen Gemeingeist ihrer Mitbrüder zu hellen Flammen anzachten, und es ward der Wunsch bald allgemein, die Leibeigenschaft aufgehoben zu sehn. Landtage und Kommissionen verhandelten diesen Gegenstand, der aber auch bey dem Landvolke bekannt, von Uebelwollenden zu Mißverständnissen benützt, den behörten Bauer zu Widersehligkeiten und Unordnungen verführten. Die Regierung traf sanfte aber kräftige Maaßregeln dagegen, und die Ruhe ward bald wieder hergestellt. Diese Unruhen waren unausweichlich, weil die Leibeigenen keinem eigentlichen Gesetze unterworfen, nur die Willkühr des Herrn kannten, und also bey der leisesten Anregung, Unzufriedenheit und Ansprüche der widersinnigsten Art, empor gähren mußten. Das Land war vor langer Zeit gemessen, und nach Pflügen *) taxiert worden, um doch irgend einen Maaßstab zu Einforderung der öffentlichen Abgaben und andern Lasten, zu haben. Diese Messungen und Schätzungen mochten wohl gleich bey ihrem Entstehen schon sehr mangelhaft gewesen seyn, wie man noch jetzt manche bittere Klage darüber in alten Actenstücken findet, sie wurden aber durch die Fortschritte, welche man in der Urbarmachung wüster Strecken, und in der Bevölkerung machte, immer unzuverlässi-

*) Eine Schätzungsmethode, welche mit unserm Haaftenanschlage wie bekannt viel Aehnlichkeit hat.

ger, und hatten schon längst aufgehört, eine richtige Norm zu seyn, um die Verpflichtungen der Landbauern bestimmen zu können, und billig auszugleichen. Durch diesen Mangel einer festen Basis, mußten natürlich auch alle Gesetze und Verordnungen zur Ausgleichung der Verbindlichkeiten der Bauern, welche die Regierung vielleicht erlassen mogte, ihre Anwendbarkeit verlieren, und um nicht gänzliche Unordnung und Regellosigkeit verbreitet seyn zu lassen, konnte an ihre Stelle nur die Obserranz treten. Diese konnte aber doch unmöglich die Bestimmtheit des Gesetzes haben, und mogte sehr oft in ihrer Anwendung nur eine Modification der Willkühr des Gutsherrn seyn, welcher sich zu entziehen, der Wunsch eines jeden Leibeigenen seyn mußte *). Hätten damals die Bauern dort, wie

*) Auch hierin erblicken wir mit uns und unserer Verfassung eine auffallende Aehnlichkeit, ebenso wie in den Landtagen, den Privilegien, dem Charakter der Gutsherrn wie des gemeinen Volkes beyder Provinzen. Wir kannten ja vor unserer Bauerordnung von 1804 auch nur größtentheils Obserranz, welche bey dem Mangel bestimmter Gesetze, statt dieser in gewissen Fällen galt, wo gerichtet werden mußte, und wo man als Norm der Leistungen von Bauerhöfen, sehr oft nur das alte schwedische Wackenbuch kannte, welches durch Localveränderungen seine Anwendbarkeit vielleicht schon längst verloren hatte. Auch die Behandlung anderer Fälle, als gerade Streitsachen über ökonomische Verhältnisse, wurden in früherer Zeit in Holstein mehr nach Gutdünken der Richter als nach festen Gesetzen verhandelt, denn diese kannte man zwischen Herrn und Bauern wie gesagt nicht.

bey uns jetzt, genaue Bestimmungen ihrer Verpflichtungen und Gerechtsame gehabt, hätten sie Gesetze und Verfassung gekannt, geachtet und geliebt, sie würden ruhig abgewartet haben, was ihnen die neuen Verordnungen bringen, was sie ihnen auferlegen würden. Das Resultat der Arbeiten, einer zu solchem Zweck niedergesetzten Kommission, und der von ihr eingesammelten Stimmen aller Gutsbesitzer, war unter andern: daß nach Verlauf von acht Jahren keine Leibeigenschaft mehr existieren solle, daß keine allgemeine bindende Norm, in Rücksicht der ökonomischen Auseinandersetzungen zwischen Gutsheeren und Bauern stattfinden, sondern dem individuellen Ermessen eines Jeden überlassen bleiben solle, der Grund und Boden aber als ein unbestreitbares Eigenthum des Grundheeren, demselben nicht dürfe entzogen werden. Gewiß trugen die zu unterdrückenden Unruhen der Landleute, die an vielen Orten mehr als ein unter der Asche glimmendes Feuer waren, nicht minder als der bemerkte gute Geist, welcher sich unter der ganzen Ritterschaft aussprach, dazu bey, daß die weise vorsichtige Regierung den Wunsch der Ritterschaft erfüllte. So gab sie denn im Jahre 1800 beyläufig in einer

So zeugen noch Acten von einem merkwürdigen Kriminalprozeß des Grafen Kristoffer Ranzau, aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Er hatte sich auf seinen Reisen zum Katholiken machen lassen; fand bey seiner Rückkunft unter seinen Bauern viele Zauberer und Hexen, und ließ in fanatischem Eifer 18 Menschen verbrennen, wofür er auf eine ehrenrührige Art zu einer Strafe von 22,000 Thalern verurtheilt wurde.

Verordnung über eine neue, gänzlich veränderte allgemeine Organisation der Militärverfassung das Gesetz, daß mit Eintritt des 1805ten Jahres, keine Leibeigenschaft in den Herzogthümern mehr existieren solle; bis dahin aber jeder Mensch gehalten sey, nach alten Gesetzen und bisherigen Einrichtungen, seinen Verpflichtungen genau nachzukommen, wenn ihn nicht freiwillige Contracte zu etwas Andern berechtigen, widrigenfalls er mit aller Strenge zur Ordnung werde zurückgeführt werden. Hier traten nun die freyen Verabredungen der Grundheeren mit den Bauern nach und nach ein, und die ökonomische Auseinandersetzung derselben, geschah noch vor der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft, auf die mannigfaltigste Art. Verschieden nach den individuellen Ansichten und Gesinnungen, nach den verschiedenen ökonomischen Bedürfnissen, welche alle von einander abweichend waren; verschieden nach manchen dadurch zu erreichenden anderweitigen Zwecken; kurz nach dem Locale verschieden, hatten die Bauern mit ihren Heeren Contracte geschlossen, waren Landeigenthümer, Erbpächter, Zeitpächter geworden, Tagelöhner, oder was sonst ihre Kräfte und Hoffnungen bestimmte; es herrschte allgemeine Ruhe und Zufriedenheit, und alle Theile segneten eine so wohlthätige Veränderung. Heeren und Bauern segnen sie aber auch noch in diesem Augenblicke, und sowohl Kammeralisten als alte Oekonomen, erzählen erfreuliche Thatfachen über die Zunahme der Producte, der Kultur, der Bevölkerung und des Wohlstandes; welchen letztern unglückliche politische Verhältnisse mit ihren bösen Folgen wohl monien-

tan niederdrücken konnten, der aber bey etwas günstiger Umständen, sich wieder zu einer schönen Blüthe emporhebt. Dergleichen beglückender Verfassungsumwälzungen, können sich vielleicht wenig Länder rühmen, am wenigstens diejenigen, in welchen von einzelnen oder wenigen Männern die neue Verfassung entworfen wurde, die oft nicht einmal den Bauer im größern Kreise kannten, und die Bedürfnisse des Landes übersehen konnten, und bey ihrer geheimen Arbeit den Widerspruch des Erfahrenen und Kenntnißreichen scheuten. In Holstein hatte kein Theil verloren was rechtlich besessen werden kann, alle Theile gewannen, weil — freye Uebereinkunft statt fand.

Sollen wir nicht diesem Beispiele nachstreben, wenn wir dieselben heilsamen Folgen wünschen? Besser vorbereitet als wir, waren die Holsteiner doch wahrlich nicht, denn ließ man nicht aus den Jahren 1790 bis 1798 häufige Klagen, über die ungerechte Macht der dortigen Gutsherrn, den fleißigen Wirth von seinem guten Hofe vertreiben, und auf einen schlechten setzen zu dürfen, um diesen zu verbessern, und nach einigen Jahren, wann durch die Betriebsamkeit des sorgsamen Landmannes der Hof in guten Stand gebracht worden ist, den fleißigen Wirthen wieder zwingen zu dürfen, eine neue Wüste zu kultivieren, ohne sich je der Früchte seines Verdienstes erfreuen zu können. Man will Beispiele kennen, da betriebsame Bauern gezwungen worden seyen, wohl den sechsten heruntergekommenen Bauerhof, durch ihre Mühe wieder herauf und in guten Stand zu bringen. Macht allgemeine Gesezmäßigkeit die Menschen fähig, der po-

litischen und persönlichen Freyheit gleich zu genießen, so muß unser Landvolk, das solcher Willkühr des Grundherrn längst entzogen ist, der Freyheit unstreitig fähiger seyn, als es die Holsteiner damals waren. Wie wäre es, wenn auch wir unsern Leibeigenen einer Termin von fünf Jahren setzten, nach welcher Frist sie alle frey seyn sollen, und wenn ihnen während der Zeit gestattet wäre, sich durch freye Pacht ihren künftigen Nahrungsort nach eigener freyer Willkühr zu bestimmen; so lange aber keine freye Auseinandersetzung mit ihren Herrn statt findet müssen sie, bis zum Ablauf der fünfjährigen Frist, an ihre bisherigen Verbindlichkeiten unabweichlich gebunden seyn, daher jedes eigenmächtige Ergreifen der persönlichen Freyheit als ein Verbrechen bestraft werden sollte? Durch die Arbeiten unsers Bauerkommitäts und der Messungs-Revisionskommission, haben wir ja schon die trefflichste Vorbereitung zu den Contracten, wenn wir nicht vortheilhaftere Pachtbedingungen kennen. Diese aber müssen durchaus jedem Landeigenthümer unbeschränkt freystehn, denn übertritt er seine Forderungen, so wird er gewiß keine Miethsleute oder Pächter finden, und die Billigkeit ergiebt sich von selbst; denn noch ist der Ueberfluß an Land zu groß in unserer Provinz, als daß Mangel an demselben die ackerbauende Klasse zwingen könnte, harten Bedingungen sich zu unterwerfen, bloß um ein Unterkommen und Nahrung zu finden. Wie viel mehr Miethsleute giebt es in der Stadt, als Hauseigenthümer deren Häuser jene nothwendig bedürfen, und niemand hat es noch für nothwendig oder ersprieslich erachten können, den Haus-

eigenthümern vorzuschreiben, wie theuer sie vermiethe dürfen; es bleibe also auch den Landeigenthümern unbenommen, wie viel sie für ihr Land Miethzins oder Pacht fordern mögen, denn die zu hohen Forderungen werden sie von selbst herabstimmen müssen. So lange der Miethsman oder Pächter durch Verfassung und Gesetz gezwungen ist, gerade nur dieses Haus, nur dieses Grundstück zu pachten, so lange er nicht die Freyheit hat, sich einen andern billigern Vermiether oder Verpächter zu suchen, so sind Bestimmungen über die Forderungen der Eigenthümer notwendig; nicht aber im freyen Zustande. Die freye Willführ des Miethsmannes, hält die Unbilligkeit des Eigenthümers eben so gut im Zaum, als die freye Willführ dieses, den kargen Pächter zur Billigkeit anhalten wird.

Den Bauer, bey dem Uebertritt in die vollkommene bürgerliche Freyheit, für die Erlangung derselben etwas zahlen, oder durch besondere Arbeit etwas abtragen zu lassen, wäre durchaus unrechtlich; denn für die Wiedererlangung eines, ihm so lange unrechtmäßig vorenthaltenen notwendigen Menschenrechtes, daß er so lange hat entbehren müssen, kann er doch, neben aller Einbuße die er erlitten hat, unmöglich etwas bezahlen. Es ist ja auch nicht seine Schuld daß er dieses Recht verlohrt. Auch hatte er es nicht verkauft für einen Preis, den man zurückzufordern berechtigt seyn kann, sondern die Gewalt beraubte ihn. Dem Bauer seine Freyheit verkaufen, seine unveräußerlichen heiligen Menschenrechte ihn einkaufen lassen,

solcher Handel schmeckt gar zu sehr nach schimpflichem Barbarismus.

Dagegen dem Bauer, neben dem Geschenk der Freyheit, auch noch andere Geschenke, gleich einer Bezahlung für die bisher entbehrte Freyheit gesetzlich bestimmen zu wollen, und, wie dies an manchen Orten als Grundsatz aufgestellt ist, seinen bisherigen Erbherrn deshalb in Ansprache zu nehmen, wäre eine ebenso große Ungerechtigkeit; denn was die Verfassung verbrochen hat, kann der Privatmann nicht vergüten, da sie nicht von ihm abhängt, sondern er von ihr. Für geraubtes Eigenthum darf der rechtliche Eigenthümer, neben der Wiedererstattung desselben, gar gut für den so lange entbehrten Genießbrauch desselben, eine Vergütung fordern; ein Anderes aber ist es mit geraubten vorenthaltenen Rechten, denn diese sind heilig, sie können also nur wiedererstattet, nie aber vergütet werden. Ist übrigens das leibeigene Verhältniß, wie wir gesehen haben, auch dem Grundherrschaften von bedeutendem Nachtheile, wie will man ihn rechtlich dazu verbinden, dafür, daß er diesen Verlust so lange getragen hat, weil die Regierung solche Verfassung aufrecht zu erhalten für nöthig gefunden hatte, noch etwas zu bezahlen? *) Mit der Freyheit des

*) So drückend es vielleicht auch manchem Herrn leibeigener Menschen scheinen mag, bey der Aufhebung der Leibeigenschaft gewissen Vortheilen zu entsagen, wie z. B. der weit bequemern und sicherern Bedienung u. s. w., so sind doch die, durch die Freyheit für den Herrn zu erreichenden Vortheile, weit bedeutender,

Bauern erhält der Herr übrigens bey allen Vortheilen doch nichts Neues, sondern man befreit ihn nur von ungerechten Zwangsverhältnissen.

So unheilbringend es für den Staat im Allgemeinen, wie für seine einzelnen Theile im Besondern ist, wann sich die Gesetzgebung zwischen die ökonomischen Verhältnisse des Grundherrn und Bauern stellt, so darf doch auch nicht ganz rücksichtslos der Landmann mit dem zur Miethe wohnenden Städter in eine Parallele gestellt werden; das lehrt uns die Kenntniß des menschlichen Herzens. Der Bauer und der Städter unterscheiden sich in Rücksicht auf die Liebe zu ihrem Wohnorte, und was durch diese veranlaßt wird, wesentlich von einander. Durch das Hervorbringen aus dem bearbeiteten Boden, der immer lebendig, immer wohlthunend, dem fleißigen Bearbeiter immer mühelosnend erscheint, gewinnt der Bauer eine innige mächtige Liebe zu demselben; — ungefehr wie Eltern zu ihren Kindern, welche sie zum Gedeihen emporbringen, sie nähren und lehren, und jede Ausbildung mit liebevollem Auge bewachen, — oder wie die Erzieher zu ihren Zöglingen, deren entwickelte Fähigkeiten und Kräfte, deren gesammelte Kenntniße reicher Lohn für alle angewendete Mühe ist, für manches freudig gebrachte Opfer. Wie Eltern und Erzieher durch jedes Product beglückt sind, das durch ihre Arbeit aus dem Geiste und Herzen ihrer Kinder hervorsproßt, und in

als jede Art von Verlust, welche er durch dieselbe erleiden kann.

ihnen den lebendigen Spiegel ihrer Thätigkeit lieben; so hängt auch das Herz des Landmannes an dem Boden, der liebend und lebendig erscheint, der in frischem Leben, durch stetes Hervorbringen, für jede Anstrengung dem unverdroßenen Arbeiter einen erfreuenden Lohn darreicht. Der Städter, welcher, in dem Hause das er bewohnt, durch kein lebendiges Hervorbringen in demselben und durch dasselbe, sein Gefühl angesprochen findet, fühlt auch keine Liebe für dasselbe erweckt; nur Gewohnheit und die Furcht vor den Unannehmlichkeiten des Ueberziehens, binden ihn soweit, daß es ihm nicht gleichgültig ist, wie oft er den Wohnort verändert. Diese Liebe des Landmannes zu dem Grundstücke, welches ihn und die Seinigen ernährt, welches schon seine Väter bauten, welches er selbst vielleicht schon zu höherm Ertrage gebracht hat, bringt ihn, wie die Erfahrung lehrt, oft dazu, sich den übertriebensten Forderungen eigennütziger Grundherren zu unterwerfen, und endlich doch nach sorgenvollen Jahren, verarmt, mit bittern Thränen das geliebte Grundstück verlassen zu müssen, da er es nicht mehr erhalten kann. Welcher Eigenthümer väterlicher Grundstücke fühlt nicht das Leiden, welches das Herz eines solchen Gedrückten durchschneidet, wann er den väterlichen Heerd, die geliebte Heimath, wegen überspannter Forderungen verlassen muß; wie er gern jedem andern unschuldigen Lebensgenusse entsagt, um nicht von dem Boden gerissen zu werden, an den ihn Dankbarkeit und Liebe fesseln, der jeden aufgefundenen Schweißtropfen durch ein erfreuliches Hervorbringen vergütete, der seine Wiege war, der ihm ein anmah-

nender Zeuge jeder Freude, jedes schönern Genusses aus dem roßigen Alter kraftvoller Jugend ist, der gleich einem treuen Freunde Glück und Leiden hat tragen helfen. Hier tritt doch unstreitig die Verbindlichkeit der Regierung ein, so viel möglich den Mißbräuchen vorzubeugen, zu welchen dieses natürliche Gefühl der Landeute veranlassen kann, ohne aber dem Eigenthumsrecht des Grundherrn dadurch zu nahe zu treten.

Dem Grundherrn soll die freye Disposition seines Grundeigenthums so weit unantastbar bleiben, als durch dessen uneingeschränkte Benutzung niemand anders beeinträchtigt wird, hier aber, wo der zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern eine Gefahr drohen kann, wird eine Einschränkung nothwendig. Diese Einschränkung darf aber auch auf keinen Fall größer werden, als wirklich nothwendig ist, und es muß, so fern es thunlich ist, dem Grundherrn dagegen eine Vergütung bestimmt werden. Wie weit der Mißbrauch des uneingeschränkten Eigenthumsrechtes gehen kann, läßt sich nicht bestimmen, wohl aber lehrt uns das Beyspiel Englands, daß sie verderbend statt haben können. Wenn Rick be in einer Parlamentsacte zeigt, wie der Landarbeiter in England bey hohen Getreidepreisen von den Armenanstalten müße erhalten werden, und die ihm gereichte Unterstützung sich nach bestimmten Brodpreisen richtet (worüber feste Grundsätze bestimmt sind, also keinesweges bloß für den seltenen Fall, einer durch gänzlichen Mißwachs entstandenen Hungersnoth statt haben); wenn Campbell erzählt, daß einer seiner Arbeiter, bey Befragung wie viel seine Familie wöchentlich an Mehl und andern Nahrungsmitteln bedürfe,

wahrhaft anzeigt, er habe seit zwanzig Jahren zwey Mal Fleisch geessen; wenn in England der gehete Mensch von Haferbrod lebt *), wie Jacob in seinem *Work on the Protection of British Agriculture* erzählt, — da geht deutlich hervor, daß aus der uneingeschränkten Anwendung des Eigenthumsrechtes auch großer Schade entspringen kann.

Diesem möglichen Schaden vorzubeugen, scheint mir nicht schwer, wenn man auf die Ursachen desselben zurückgeht. Stünde es den Landeigenthümern Englands nicht frey, mit allem Grund und Boden nach jeder Idee, nach jeder Grille, ohne weitere Rücksicht auf Andere, zu verfahren; wäre ein Theil des ganzen Areals zur Erhaltung des niedern Landmannes bestimmt, und dem Grundherrn ohne andere Schmälerung seines Eigenthumsrechtes, nur das Einziehen desselben zu großen Pachtböfen untersagt, — es hätte

*) Von Haferbrod lebt, sagte ich. Dieses Haferbrod ist in Schottland eine nationale Liebhaberey, selbst die reichsten Leute essen es aus Gewohnheit und Wohlgeschmack, dieses beweist aber noch nicht, daß es kein höchst ärmliches Leben sey, wenn die Menschen nur von Haferbrod leben. Wir erfreuen uns oft des Wohlgeschmacks süßer Drangen, nur die Begüterten genießen sie bey uns, und selbst der südliche Italiener genießt diese Frucht ihres schönen Geschmacks wegen; ist aber der Kalabrese deshalb nicht bedauernswürdig arm zu nennen, wann er aus Mangel an zweckmäßiger Futter, seine Kuh mit Drangen mästet, und dadurch ein schlechtes Fleisch erhält? Nur die ärmsten Leute sehen sich dort zu dieser uns auffallenden Fütterung gezwungen.

bis jetzt nicht ein Fünftheil des ganzen Landes Hyden, Gemeinweiden und Parks einnehmen können, welche in fruchtbare nahrungsreiche Felder verwandelt werden können, und es würden sich viele Millionen Menschen im Reiche mehr ernähren können, als sich jetzt ein kümmerliches Leben mit Hülfe der Armenanstalten fristen. Es stände vielleicht ungleich besser und glücklicher mit dem Volke, und also mit dem Staate selbst. Wo der Landmann, wie in England, nur allein Tagelöhner seyn kann, da hat er auch nur eine erbärmliche Existenz, und sein Leben ist ein trauriges Loos, denn er bleibt durchaus abhängig von unzähligen Unbestimmtheiten. Ich spreche hier von der ganzen Masse des Bauernstandes, nicht von einem Theile desselben, denn so lange es Bauern und Landarbeit giebt, muß es auch Tagelöhner geben, die unter gewissen Bedingungen selbst ein glückliches Geschick haben können. Alle Bauern aber zu zwingen, Tagelöhner zu seyn, heißt die ganze Klasse derselben an den Abgrund des Elendes führen. Der Bauernstand ist dem Staate nothwendig, also muß für seine Erhaltung gesorgt werden, und dieses geschieht, wenn man ihn sichert, daß es ihm nie an die Möglichkeit fehle, sich seinen Unterhalt zu erwerben. Was hilft dem Bauer Fleiß und Betriebsamkeit, wenn Grille, falsche Ansicht, Engherzigkeit eines andern Standes es ihm unmöglich machen kann, seine Thätigkeit anzuwenden, und sich etwas zu verdienen? Wohl ist es, daher in jedem Staate der Gesetzgebung eine unumgängliche Verpflichtung, dem Bauernstande nach bestimmten Verhältnisse, einen gewissen Theil des kulturellichen

Bodens, zum ausschließlichen Wirkungskreise anzuweisen, und ihm auf die Art den nothwendigen Unterhalt zu sichern, damit er wahrscheinlichem Elende entrißen sey. Dieser Boden, der nach der verschiedenen Localität des Landes, nach dem Grade der Bevölkerung, nach dem Grade der Kultur, welche das Land hat, auch nach einem verschiedenen Verhältnisse zu bestimmen, und vom Herrenlande abzutheilen ist; bleibt deshalb doch Eigenthum des Grundherrn, das er nach freyer Willkühr verkaufen, zertheilen, verschenken kann, das er so theuer oder wohlfeil verpachten kann, als ihn Speculation, Laune und freiwillige Pachtbedingungen dazu bestimmen. Nur daß er diesen Antheil nicht zu seinen Hofesfeldern oder zu Hoflagen umzuwandeln berechtigt ist, und ihn nur Bauerland darf seyn lassen. Auf diese Weise sehen wir die Existenz des Bauern gesichert, und der Gutsherr bleibt dennoch freyer Eigenthümer seiner Grundstücke. England dankt der freyen Pacht den ersten Grundstein seiner Macht und Größe; hätte es aber mit ebenso liebender Vorsicht für den Bauernstand gesorgt, als es mit strenger Gerechtigkeit die Heiligkeit des Eigenthums bewahrt, die ackerbauende Klasse sähe sich nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt, bey hohen Brodpreisen, welche in jedem andern Lande den Landmann bereichern, wie ein Almosen-Suchender von den Armenanstalten ihren Unterhalt, oder die nothwendigste Unterstützung, zu erbetteln. Wie kann sich ein freyer Sinn, wie kann sich das kraftgebende Gefühl der Selbstständigkeit im Charakter des niedern Volkes entfalten, wenn es unter so drückender Abhängigkeit leuft?

Deutschland giebt uns unter verschiedenen Gestalten ein schönes Vorbild vom Geiste zweckmäßiger Bauerverfassungen, denn schon aus den ältesten Zeiten, selbst bey allgemeinherrschender Leibeigenschaft, finden wir deutsche Staatsgesetze über die Erhaltung der Bauernhöfe, über Erlass von Seiten der Gutsheerrschaft bey Mißwachs, über Näherrecht bey Schutzverpachtungen, eigene Dorfverfassungen und Gesindesordnungen, vor Allem aber das echtdeutsche Meyerrecht, wodurch manchem Lande eine innere Lebenskraft gesichert wurde, welche kein ähnliches Beyspiel kennt. Ist der deutsche Bauer auch nicht Landeigenthümer, so ist er doch Landbesitzer, großentheils Erbbesitzer, nehmlich der ganze Stand, mehr und weniger der Einzelne. Dieses führt ihn zu Glück und Wohlstand, dieses giebt ihm die Mittel, jedes Unglück zu überwinden, leichter zu überwinden, als es durch die freygebigste Unterstützung der reichsten Staatskassen geschehen kann, denn es ist ihm, seinen Kindern und Kindeskindern der nöthige Unterhalt gesichert. In früherer Zeit durch innere Unruhen erschüttert, von immerwährenden Kriegen bedrängt, konnte Deutschland doch nie aus dem ersten Range der Staaten sinken; jetzt, seit mehreren Jahrhunderten der bemitleidete Schauplatz der blutigsten Kriege, die Fundgrube fortdauernd erneuerter ungeheurer Contributionen, wie sie noch nie ein anderes Reich getragen hat, sehen wir daßelbe sich doch schnell wieder zu innerm Glück und baldigen Wohlstande erheben. Der fleißige Bauer, der mit seinem leichtquersättenden Ackergeräthe, den Schauplatz der wüthendsten Verheerungen bald wieder mit reichen Feldern bedeckt, und leicht

den Druck der Kriege verschmerzt, reicht dem Staate die Mittel zu neuem Wohlstande wieder dar, sobald die würgenden Heere vorübergezogen sind, und er sein eigenes Feld findet, das er wieder bebauen kann. Schwerlich würde England mit seinen Fabriken und Parks, mit seinen ungeheuren Besitzungen und hungernden Tagelöhnern, einen verwüstenden Krieg bey sich so glücklich ertragen haben. Wohl ist ihm seine Inselage, wohl ist ihm das Bollwerk des Meeres zu gönnen.

Diese scheinbare Einschränkung unsers Eigenthumsrechtes an unsere Grundstücke, kann uns nicht drückend erscheinen, da wir gegenwärtig schon Hofesland und Bauerland von einander geschieden, und die feste Bestimmung haben, kein Bauerland zu Hofesland zu machen, außer unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen. Was wir bey dem Eintritt des Bauern in den freyen Zustand, in Hinsicht solcher Landtheilung bestimmen, muß mit der unwandelbaren Rücksicht geschehen, daß es für immerwährende Zeiten festgesetzt werde, denn wo der transitorische Zustand (in welchem wir uns gegenwärtig befinden) aufhört, da fängt der beständige an, der durch keine widerrufende Verordnungen dem Wechsel unterworfen seyn darf. Dieses muß sehr genau berechnet werden. Weder das Leben der Lazaroni in Neapel, noch die mühselige Existenz der Bergleute Norwegens und Schwedens, darf dem Staatswirth ein nacheiferungswerthes Ziel seyn. Der gefährliche Müßiggang des Einen, so wie das unmenschliche Baumrindenbrod des Andern, können nur ein Schreckbild seyn, und eine Lehre den gol-

denen Mittelweg abzuwiegen. Doch nicht allein der Bauer ist hierbei zu berücksichtigen, sondern auch der Gutsherr, der ebenfalls leben soll, ebenfalls die Mittel behalten, seinen Wohlstand zu erhöhen, sein Eigenthum zu genießen, und zu allgemeinem Wohl zu gebrauchen. Ist es doch selbst Interesse des Staates, den Gutsherrn oder den Wirth im größern Kreise, so viel als billig ist, zu begünstigen, und zwar des allgemeinen Vortheils willen, wie wir bereits gesehen haben. Es dürften demnach, durch welche Einrichtung es auch sey, dem Gutsherrn nie die Arbeiter und nothwendigen Tagelöhner entrißen werden, am wenigsten durch nicht nothwendige Eingriffe in sein Eigenthum, welches so leicht geschehen kann, wenn zu vieles Land den Bauern zugetheilt wird. Der Bauer, in seiner Indolenz; dadurch bestärkt, ohne Sporn zum Fleiß und zur Industrie, würde die wüsten Strecken schwerlich in fruchtbare Felder verwandeln; die großen Wirthschaften, die dem Staate ebenso nothwendig sind als die kleinen, würden unbearbeitet bleiben, die Gutsherrn gingen zu Grunde, und mit ihnen litte der Staat ebenso unerseßlichen Verlust, als die Moralität der Bauern durch Verstärkung in der Indolenz gefährdet würde. Um das Zuviel wie das Zuwenig zu vermeiden, bin ich der Meynung, daß von alle dem gegenwärtig durch unsere Messungen zu Bauerland bestimmten Boden, zwey Dritttheile für immer Bauerland bleibe. Diese zwey Dritttheile könnten nach näherer Beprüfung, nach Maas und Güte, und gegenwärtiger Art des Bodens, näher bestimmt werden, nemlich wie Brustacker, Buschland, Weideland und Heu-

schlag in dieser Abtheilung gegen einander zu berechnen seyen. Dieses Verhältniß scheint mir durchaus hinreichend, der ackerbauenden Klasse ein selbstständiges Daseyn zu sichern, denn welche größere Menschenmenge wird nicht auf diesem Areal gut ernährt werden können, als gegenwärtig dieselbe bevölkert, wenn die, der Fruchtbarkeit fähigen Strecken, in urbare Felder werden verwandelt, und bessere Acker Systeme eingeführt seyn? In sofern als drauf zu rechnen ist, daß die gegenwärtigen Bauernwirth Pächter ihrer Gesinde werden, daß der gegenseitige Vortheil der Grundherrschaft und der Bauern immer mehr und mehr die Frohnen in Pachtabgaben verwandeln werden, daher die neuen Pächter eine Menge Arbeitspersonal weniger halten werden, als sie der Frohnen wegen zu halten gezwungen sind; so scheint es freylich als sey dieses Verhältniß von Land zu geringe; doch dieser Schein ist ein Irthum. Während der Bauerpächter sich richtigere Begriffe von Landpacht erwirbt, und sich daher auf das nothwendige, also auf wenigeres Gesinde als gegenwärtig einschränkt, erwirbt er sich, nebst allen seinen Mitbrüdern im Fortschreiten der Kultur überhaupt richtigere Ansichten, und was jetzt noch wüste liegt, wird immer mehr und mehr mit neuen Ansiedelungen und Menschen ernährenden Feldern bedeckt werden. Uebrigens ist aber dadurch noch keinesweges ausgemacht, daß jenes Dritttheil keine Bauern mehr ernähren soll, das kann es, das wird es auch gewiß noch lange, vielleicht immer; nur daß nach vorhergegangener Aufkündigung der Grundherrschaft es einziehen, und in Hofesfelder oder Hoflagen verwandeln darf. Für

Die Zukunft ist dieses Verhältniß wahrlich nicht zu klein, und sollte es auch für den gegenwärtigen Augenblick geringe seyn, so wird es wohl nur die Folge haben, daß die Bauern, welche nicht Pächter werden können, bey den Grundherren Dienste suchen, und sich das Allgemeine der Bauern gewöhnt, im Dienst des Hofes seinen vorläufigen Erwerb zu erwarten. Diese Folge mögte wohl mehr eine segensbringende, als eine verderbliche seyn.

Wohin soll unsere Verfassung den Landmann im Allgemeinen führen? Soll dieser so viel möglich dem Ackerbau erhalten, und nöthigenfalls durch eigenen Vortheil angereizt, wider zu demselben zurückgeführt werden, wenn er sich von ihm entfernte, oder soll er mehr zu andern Gewerben, zu Fabriken hingeleitet werden? Ich unterstehe mich nicht, über einen Gegenstand aburtheilen zu wollen, dessen genaue Beleuchtung die Kräfte des Privatmannes übersteigen; doch auf manches Mißverständniß hinzudeuten, halte ich für Pflicht, in so fern es auf die Verfassung des Landmannes Einfluß haben kann.

Ein Land das der fruchtbaren unbeackerten Strecken so viele besitzt, das so reich an Producten für die ersten nothwendigsten Lebensbedürfnisse seyn kann, dem noch so manches Jahrhundert hinschwinden wird, ehe es den Grad der Kultur erreicht hat, da es seine einfachen Producte nicht weiter vermehren kann, ein Land das seine, zur Nahrung Anderer dienenden Schätze so leicht verkaufen kann, als Rußland, hat unstreitig das größte Interesse, alle seine Kräfte dem Ackerbau

zu widmen; und um dem reichen, sichern Erwerb aus dem Boden keine Hände zu entziehen, lieber die wenigen Luxusartikel, deren sich nur ein kleiner Theil der Staatsbürger bedient, von den Nachbarn einzukaufen. Liefeland wenigstens, kann nur als eine ackerbauende Provinz, einem festen Wohlstande für sein Volk entgegensehen.

Der Landmann existiert durch sich selbst, unmittelbar durch die Producte die er selbst hervorbringt, dagegen der Fabrikant durch Concurrenz seiner Arbeiten, nur von andern Menschen lebt, von ihren Launen, ihrem Geschmack und ihren oft wechselnden Bedürfnissen. Ist der Fabrikant nicht vollkommen in seinem Fache, so erfüllt er seinen Zweck gar nicht, er muß entweder gleich verderben, oder wird sich auch bey dem schmeichelhaftesten Schein, durch die bedeutendsten Opfer einer freigebigen Regierung nur augenblicklich erhalten, und die vorgeschossenen Summen werden schwerlich jemals ersetzt werden. Und mit Englands, Frankreichs, Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande jahrhundertalten vollkommenen Fabriken zu rivalisiren, kann keine, in ihrer Blüthe sich kaum noch entfaltende Nation, wenigstens nicht Liefeland. Welche Opfer an Lehrgeld, und bis dahin zu tragendem Verluste an Erwerb, kann erst dahin bringen, rivalisiren zu können, um unsichern Gewinnst zu theilen? Nur Ueberfluß an Geld, oder an Menschen, oder an beyden zusammen, kann im allgemeinen genommen, den Staat zu Anlegung von Fabriken mit gutem Erfolg berechtigen, sonst ist es für denselben unstreitig glücklicher, wenn das gemeine Volk dem Ackerbau überlassen bleibt,

und überflüssige Kapitalien zu Verbesserung des Bodens und Urbarmachung wüster Strecken verwendet werden. Wir besitzen in Liefland weder den Ueberfluß des einen, noch des andern, daher können keine Fabriken bey uns zur Blüthe des Landes führen; wohl aber giebt unser Ueberfluß an Land, welches unendlich fruchtbar seyn kann, bey zunehmender Population und Kultur, immer höhern und sicherern Wohlstand. Und welch einen soliden Wohlstand!

Wie ist der Fabrikant, von stets wechselnden Handelsverhältnissen und Bedürfnissen anderer Menschen abhängig, unzähligen Unglücksfällen ausgesetzt, die ihn in einer Stunde gänzlich verderben, und mit seinem Fall das ganze Heer seiner Arbeiter in Mangel und Elend stürzen können, die der Landmann wenig kennt; wie kann ein Blitzstrahl, eine Feuersbrunst ihm das Ganze in einen Aschenhaufen verwandeln, und das Glück vieler hundert fleißiger Menschen in einer Rauchwolke aufgehen lassen. Der Landmann erduldet solche Fügung wohl als Verlust, nicht aber als gänzlich Verderben, denn sein Kapital steht fest in Gottes Hand; was ihm der Zufall raubte, kann wenig mehr als die Zinse seines Kapitals seyn, das er nicht verlieren kann, das nächste Jahr bringt die gewohnten Interessen freundlich wieder. Sehen wir doch dort, wo ein günstiges Klima und gute Kultur den Landmann bereichert, der sich einer heilsamen Verfassung erfreut, daß selbst die wüthendesten Kriegsverheerungen bald vergessen sind, statt daß das künstliche Getriebe des Fabrikwesens bey solchem Unglück sogleich Armuth, Elend, Verzweiflung verbreitet. Nur reiche

Production des Landes, giebt das Material zu Fabriken und ihren Hervorbringungen, und wie ist diese möglich, wann die Hände dem Ackerbau entzogen werden? Und sich andern Ländern durch Einkauf des Materials tributair zu machen, mögte unser Vaterland am wenigsten zum Glücke führen.

Wie kann in Liefland, wie kann in ganz Rußland der Mensch leichtern, sicherern und reichern Unterhalt finden, als im Ackerbau? Die Armenanstalten kosten England jährlich ungeheure Summen, unter deren erdrückender Last, der Gutsbesitzer seufzt; und dennoch sind es nur die Fabriken, deren unsichere Existenz nach bald verschwindendem Glanze, die Heerden von Armen dem Lande aufbürdet. Die allgemeine Sicherheit fordert die Unterstützung der Bettler, deren verzweiflungsvolle müßige Versammlungen, die fruchtbarsten Pflanzschulen der tiefsten Laster sind. Das Land mit seinem Anbau, hat noch nie die Zahl der Bettler vermehrt; das hat man endlich in England selbst durch Erfahrung kennen gelernt, und durch diese belehrt, werden von den ungeheuren wüsten Strecken, immer mehrere zu urbaren Feldern gemacht, um die Anzahl der Armen, um den Druck der Versorgungsanstalten zu vermindern. Ein ackerbauender Staat, wann er nicht von Menschen übersfüllt ist, kann nie der Versorgungsanstalten bedürfen, nie ihrer kostbaren Unterhaltung; ihr glänzender Mahne ist ein Vorwurf verfehlter Ansicht. Wo die Menschen frey sind, und wo noch wüstes Land zu bebauen ist, da ist es immer ein Beweis von unvollkommener Polizey, wann Bettler existieren, oder von Ohnmacht der Regierung, diese Pest aus an-

bern Ländern nicht von ihren Grenzen abhalten zu können.

Auch die Bevölkerung gewinnt, wann der gemeine Mann dem Ackerbaue zugeführt wird, denn die Menge der Nahrung, bestimmt die Volksmenge, so wie die Fruchtbarkeit des Bodens die Menge der Thiere auf demselben bestimmt. Der früher schon genannte verdienstvolle Statistiker Oeder, sagt in einer kleinen Schrift über Aufhebung der Leibeigenschaft: "Der Grad der Bevölkerung wird von dem Vorrathe der Nahrung (der Lebensmittel) bestimmt. Die vorzüglichste Quelle der Bevölkerung eines Staates, suchet man billig in dem Bauernstande, der mit Erzielung der Nahrungsmittel und aller Güter der ersten Nothwendigkeit für sich und für die übrigen Stände mit, sich beschäftigt. Er ist in allen Staaten, auch in denen, wo die andern Nahrungswege, Schifffahrt, Handel und städtisches Gewerbe, bis zu ihrem höchsten Gipfel blühen, immer noch der zahlreichste, und in den meisten derjenigen Länder, welche der Gegenstand dieses Bedenkens sind *), macht er die drey Viertheile der Nation, auch mehr aus. In diesem Stande ist auch einer unter den Endzwecken und Antrieben zur Ehe, das naturum Adjutorium, vorzüglich stark, denn anstatt daß der Städter den Aufwand des ehelichen Lebens,

*) Dieses Werkchen, welches den Titel führt: Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlt, verschafft werden könne? 1769, und Zusätze zu solchem Bedenken, 1771, sammt Zulagen — ward für Dännemark geschrieben, wie der Author selbst sagt.

"und den Anwuchs der Familie scheuet, so findet vielmehr der Landmann an seiner Gattin, auch selbst an den Kindern, wenn sie etwas herangewachsen sind, Gehülffen seiner Arbeit, und Miterwerber." u. s. w. *)

*) Ich kann nicht umhin, hier noch ein paar Stellen aus Oeders beachtungswerther Schrift anzuführen: "Es geht mit der Vermehrung im menschlichen Geschlechte und bey den Thieren sehr geschwinde zu, so lange bis ein gewisser Grad erreicht ist, welchen der Vorrath von Nahrung bestimmt. Das sieht man an dem schnellen Wachstume der Europäischen Colonien in andern Welttheilen, an der Wiederbevölkerung der Länder, wo Krieg und Pest ausgeräumt haben, und an dem so geschwind sich erscheinenden Abgange des Viehs nach Viehsuchen. Bey erreichtem Grade steht die Vermehrung stille u. s. w.

"Der Grad der Bevölkerung wird von dem Vorrathe der Nahrung bestimmt. Man kann diesen Grundsatz zu Festsetzung der Maaßregeln, wodurch die Bevölkerung befördert werden soll, nicht genug empfehlen.

"Gerne sey von mir, daß ich die liebevolle Sorgfalt gütiger Obrigkeiten, bey Veranstellungen zur Gesundheit der Unterthanen, Hebammenanstalten, Inoculationsanstalten, Hospitäler, mit einem Worte, Medicinalanstalten jeder Art, verkleinern solle. Man ist diese Sorgfalt der Menschlichkeit schuldig; jedes Glied des Staates hat ein Recht, die zu den Schwächen der menschlichen Natur sich herablassende Vorrichtung der Obrigkeit zu erwarten, und gewiß trägt zur Bevölkerung eines Staates das Zutrauen zu einer gerechten, gütigen, vorsichtigen Obrigkeit ungemein viel bey; aber ich wollte eben deswegen alle solche Polizeianstalten lieber aus diesem bessern Grunde, als aus dem eigennützigen Staatsgrunde

Hier ist aber Nahrung von Erwerbszweig zu trennen, so sehr sie auch bey einem höhern Kulturgrade Hand in Hand gehn; denn sie sind in ihrer Natur wie in ihren Folgen unterschieden, und ihre Verwechselung

„der Bevölkerung und der daraus entstehenden Stärke
 „des Staats anpreisen, denn dazu glaube ich wirklich
 „nicht, daß sie viel bestragen. Der Herr der Natur
 „hat zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes kräf-
 „tigere Anstalten gemacht, als Menschen machen kön-
 „nen, und die Zeugungskraft ist den gewöhnlichen Zu-
 „fällen des menschlichen Lebens weit überlegen, und
 „füllt die Lücken, welche durch jene Unfälle entstehen,
 „geschwind wieder aus. Eben diese Kraft befehlt
 „auch sehr geschwind die Plätze, welche sich bey einem
 „neuen oder bey einem alten erweiterten Nahrungs-
 „wege aufthun. Man laße also ja die Ausfindung
 „und Aufreäumung des Nahrungsweges die erste Sorge
 „seyn, und fange nicht bey Aufsuchung der Men-
 „schen an, denen man denselben anweisen will. So
 „gewiß das Wasser von dem Berge wieder herabfließt,
 „so gewiß verlihren sich die zusammengebrachten Men-
 „schen wieder, wenn der ausgedachte Nahrungsweg
 „fehlschlägt, und es ist nur allzu schwer, bey dem
 „ersten Anscheine eines guten Erfolgs den Antheil,
 „welchen das Zuthun der Regierung, das doch nur
 „eine Weile währen kann, daran hat, von der Er-
 „giebigkeit des Nahrungsweges in sich selbst, zu tren-
 „nen. Eben so gewiß ist auch das Auswandern der
 „Einwohner, worüber an den Seefüsten so viel ge-
 „klagt wird, ein sicherer Beweis, daß die Nahrungs-
 „wege im Lande nicht ergiebig genug seyn müssen.
 „Man muß also bedacht seyn, u. s. w.“

Durch den gestörten Handel und viele andere unab-
 änderliche Einflüsse, sieht man seit einiger Zeit in Dän-
 nemark mehrere Fabriken nach und nach eingehn, und

kann bey den besten Zwecken zu den schädlichsten Mis-
 griffen die Veranlassung geben. Vielleicht sind diese
 Begriffe in wenigen Ländern sorgfältiger von einander
 zu trennen, als eben in unserm Vaterlande, weil in
 ihm die ergiebigste Quelle der Nahrung die ernährende
 hervorbringende Erde ist, mit ihren fruchtbar zu ma-
 chenden Flächen, die erst angebaut seyn müssen, ehe
 die feinere Verarbeitung der Producte, oder das ganze
 Fabrikwesen beginnen kann. Dieses erfordert Ausla-
 gen, Studium, Lehrjahre, und Abhängigkeit von an-
 dern Ländern, deren Verkehr gesucht werden muß, und
 unzähligen Störungen unterworfen ist; dagegen das
 ackerbauende Volk des allen nicht bedarf, unabhängig
 von Fremden bleibt, denen es seine Nahrung nicht zu
 danken hat, wohl aber andere Länder in Abhängigkeit
 erhält, denn niemand kann ohne Brod leben, und
 muß es kaufen, wann er es nicht hat. Die einträg-
 lichste Fabrik ist unstreitig die des Brodtes, da jeder
 Mensch dieses Fabrikates bedarf, und immer bleibt der
 Brodmarkt mit Käufern gefüllt. Was gab Odesa den
 hohen Schwung? Was verwandelte einen Ort, wel-
 cher vor kurzem kaum noch über 500 Menschen in
 Hütten zählte, im Zeitraum von ein paar Jahrzehn-
 den in eine glänzende Handelsstadt, die über 25,000
 Einwohner, reiche Handelshäuser, prachtvolle Gebäude

dennoch erhebt sich der gesunkene Kredit des Staates
 auf eine wunderbare Art. Es werden aber dort alle
 Kräfte, so viel als möglich dem Ackerbau zugeführt,
 der seit kurzer Zeit sehr bedeutende Fortschritte ge-
 macht hat; besonders freylich nach der aufgehobenen
 Heermathsplacht.

und einen großen Theil der Reichthümer des Orients besitzt, deren wüste menschenleere Umgebung über 20,000 glückliche betriebsame Landleute ernährt, — wenn es nicht der, in jenem glücklichen Lande erzielte Ueberfluß an Naturproducten ist? Producte die der Fremde zu seiner Existenz bedarf, und daher mit seinen Schiffen den Markt füllt, und sein Geld gleich einem Tribute als freyes Opfer darreicht. Wo Nahrung, daß heißt Brod, producirt wird, da producieren sich auch Menschen; wo aber den vorhandenen Menschen nur die Möglichkeit gezeigt wird, sich Brod zu kaufen, oder dasjenige zu erwerben, wofür sie sich Brod kaufen können, da wird in der Regel auch nur die gegenwärtige Menschenmasse erhalten, fast niemals vermehrt. Man vergleiche doch die Zunahme der Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande, wo nemlich keine Hindernisse derselben in den Weg gelegt werden, und man wird erstaunen, wie die Zunahme der Volksmenge in einem ganzen Reiche größtentheils vom Lande ausgeht. Möge das Land sogar beträchtliche Summen für seine Fabrikate in fremde Länder senden, es erhält sie mit reichem Gewinn aus denselben zurück, für seine einfachen nothwendigen Naturproducte. Zur Hervorbringung der einfachen nothwendigen Fabrikate, welche auch dem Landmanne unentbehrlich sind, zu deren Hervorbringung kein feiner, kein schwer zu unterhaltender Apparat gehört, keine Werkzeuge, deren Anschaffung Schwürigkeiten unterworfen sind, bleibt ihm und seiner Familie in den ruhigen Winterabenden während sieben Monathen, da keine Landarbeit vorgenommen werden kann, Zeit genug, und mehr fürzt ihm

die Nahrung. Die Geschichte lehrt uns, wie der Bevölkerungsstand dort weit gesicherter ist, wo die Kunstkräfte mehr dem Boden als der Hand zu Hülfe kommen, und beweist es durch die zunehmende Bevölkerung aller Länder, wo die Fabriken dem Kornbau noch untergeordnet sind. Klagen die bleichen Gesichter der vielen Fabrikanten, Familien nicht das unglückliche Geschick an, das ihnen zu theil wurde? Dagegen biethet das braune Antlitz des Landmannes nur die Spuren segnender Sonnenstrahlen dar, unter deren belebender Wärme, er dem Schooße der Erde Nahrung für sich und Andere entlockte.

Nicht allein auf den Reichthum des Volkes und des Staates, nicht allein auf die Bevölkerung des Landes, hat eine Verfassung, welche das niedere Volk vorzugsweise dem Ackerbaue zuzuführen sucht, einen wohlthätigen Einfluß, sondern selbst auf die Moralität dieser Klasse. Ich will dessen gar nicht weiter erwähnen, daß auf dem Lande durch einfachere Sitten in der Regel mehr Sittlichkeit und Biederkeit zu finden ist, als wo die Anreizungen zu Betrug und Schlaueit die Menschen verführt, und ein verderbliches Gefolge träger Geselligkeit manches Gemüth zu moralischer Verderbtheit bringt; nicht will ich der verschiedenen Laster erwähnen, welche der Landmann nur eigentlich vom Städter erlernt; sondern nur anführen, was, so viel mir bekannt ist, einer unserer verehrtesten Staatsmänner in einem Urtheile über eine ausgezeichnete Volks- und Armen-Erziehungsanstalt sagt. — — "der Ackerbau hat durch sich selbst, unabhängig von dem Nutzen den ein geschickter und wohlwollender Lehrer aus ihm

„ziehen kann, einen wohlthätigen Einfluß auf diejen-
 „gen, die sich von Jugend auf damit beschäftigten. Die
 „Arbeit ist immer ein großer Sittenverbesserer des
 „Menschen, die Feldarbeit aber, hat ihre ganz beson-
 „dern Vorzüge. — Geseßt sich das Eigenthum hinzu;
 „so führt es den Geist der Ordnung und des Rechtes
 „mit sich.“ — — „Der Erfolg der Arbeiten des Land-
 „mannes, hängt von der Gunst des Himmels ab. Er
 „gewöhnt sich daran, um denselben zu stehen. Er
 „lebt von Hoffnungen; aber sie werden oft geteuschet,
 „und er unterwirft sich; er ist also fromm und erge-
 „ben. Ist er arbeitsam und mäßig, so kommt er fort;
 „sein eigener Vortheil empfiehlt ihm Tugenden, die
 „seinen Wohlstand sichern. Diesem Einflusse in Hin-
 „sicht auf Gottesfurcht und Tugend, verdanken die
 „vom Landbau lebenden Völker ein besser geordnetes
 „Leben und sanftere Sitten, als jene Völker haben,
 „die nicht vom Landbau leben. Aber eine sorgfältige
 „Beobachtung beweist täglich, daß dieser wohlthätige
 „Einfluß des Ackerbaues, u. s. w.“ Der Besitz des
 Unbeweglichen, er mag eigenthümlicher oder nur Pacht-
 Besitz seyn, begeistert jeden Menschen zu höherer Ach-
 tung und innigerer Anhänglichkeit an eine Regierung,
 welche ihn dabey schützt. Wer keinen Acker besitzt,
 kein Haus, keine andere unbeweglichen Güter, wer
 sich seinen Kunstfleiß und seine Kapitalien leicht in ein
 anderes Land hinübertragen kann, den rührt viel we-
 niger der wohlthätige Einfluß der Geseze, die Regel-
 mäßigkeit guter bürgerlicher Einrichtungen; er trägt
 daher auch mit größerem Widerwillen alle öffentlichen

Lasten *). Stärker und freyer an Leib und Seele,
 fröhlichem Herzen, muthiger in seiner Kraft, und
 mit innigerer Liebe zum väterlichen Lande, steht der
 Landmann da, und stellt den robusten tüchtigen Sol-
 daten zur Vertheidigung des geliebten Vaterlandes
 und des verehrten Monarchen, vollkommener als ir-
 gend ein anderer Stand.

Ich kann mich von der Idee nicht los machen,
 daß der, von seiner Kindheit an, in der Fabrik auf-
 gewachsene Arbeiter, durch die Einförmigkeit, welche
 durch alle Perioden des Lebens, seine Arbeit bezeich-
 net, die auch nicht ein Haarbrett von dem ersten Vor-
 bilde abweichen darf, seine Phantasie getödtet, seine
 Kraft erdrückt, daß alle seine Geisteskräfte eintönig
 werden müssen, wie seine ewig gleiche Arbeit. Wird
 der Mensch nicht auf die Art zur thatlosen, zur kraft-
 losen Maschine umgewandelt? Der einzelne Fabrikbe-
 sitzer wird hie und da reich, durch solche Menschenma-
 schinen, allein wahrlich nicht besser, nicht trefflicher;
 wohl aber werden Hunderte dadurch entmenscht, und
 ihnen die Möglichkeit genommen, nicht allein glücklich
 zu seyn, sondern selbst das Glück fühlen zu können.

*) Die ersten Spanier oder Vaccker trieben den Acker-
 bau auf die Art, daß sie mit ihren Nachbarn das
 bearbeitete Land stets wechseln mußten. Sie hatten
 daher kein Interesse dafür, ließen den fruchtbarsten
 Boden liegen, führten Kriege und blieben schwach.
 Die Römer theilten das eroberte Land als Eigen-
 thum, die Nation wurde stark, und Spanien eine,
 in der Civilisation mit Rom wetteifernde Fundgrube
 von Reichthümern für die große Weltbeherrscherin.
 Strabo de situ orbis, Lib. 3.

Wohl unserm Volke, daß wir dergleichen Entmenschungsanstalten bey uns noch nicht kennen, und nur Fabriken in ihrer Kindheit haben, in welchen die Arbeiter noch nicht Maschine geworden sind, sondern Menschen bleiben.

Es kann nicht im Zweck dieser kleinen Abhandlung liegen, diesen Gegenstand mehr auseinanderzusetzen, da seine fernere Untersuchung zu weit führen würde. So viel, deucht mich, wird die eigene Ueberzeugung jedem Nachdenkenden sagen, daß in politischer sowohl als moralischer Hinsicht, es eine Haupttenden; unserer neuen Bauerverfassung seyn muß, so viel es irgend möglich ist, den Bauernstand durch eigenen Vortheil an den Ackerbau zu fesseln, und nöthigenfalls zu demselben zurückzuführen, so fern keinem andern Menschen dadurch Eintrag geschieht. Ich sage: durch eigenen Vortheil, nicht aber durch Zwangsgesetze, die ihm seinen Stand statt geliebt, nur verhaßt machen. Die Bemerkung, daß die kultiviertesten volkreichsten Länder auch an Fabriken die reichsten sind, hat oft zu dem falschen Schluß verleitet: Fabriken müßten angelegt werden, um Kultur und Reichthum verbreitet zu sehn. Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Der reiche Mann setzt viele Arme in Thätigkeit und Nahrung, und macht große Geschäfte; kein Mensch wird aber durch großen Aufwand, der die Handwerker und Arbeiter zu Verdienst bringt, sich selbst zum reichen Manne machen, auch vergeblich sich in große Geschäfte zu stürzen suchen, wenn ihm nicht der Reichthum dazu die Mittel biethet. Reichthum und Volksmenge müssen vorherzeln, und zu mächtig geworden seyn, um ganz

zur reichern Production aus dem Boden verwendet werden zu können, ehe das künstliche Gespinnst der Fabriken das Land überzieht, um den Reichthum und die Volksmenge, welche vorhanden sind, zu erhalten; denn gar wenige Länder sind in dem Falle, durch Fabriken an beydem zu gewinnen (das beweisen uns Kantonpflichtigkeit und Auswanderungsverbothe anderer Reiche), am wenigsten aber Länder, welche bey dem hohen Grade der Vollkommenheit auswärtiger Fabriken, erst anfangen sollen, den kräftigen Geist seiner Selbstständigkeit zu berauben, um sich an die engen Schranken der Fabriken zu gewöhnen, und sich für diese Zwinger zu bilden.

Auf welche Weise das Volk am besten und innigsten, zu eigenem und allgemeinen Besten, an den Boden und dessen Kultur kann gefesselt werden, mögen die Väter des Vaterlandes beurtheilen, deren reifere Erfahrung und durchschauende Kenntniße, ihnen das Recht geben, eine Verfassung mit ihrer Ausführbarkeit und Anwendbarkeit für Jahrhunderte, aufzustellen; mir sey es erlaubt, mich nur auf einzelne Hinweisungen und Vorschläge einzuschränken.

Unstreitig bindet es den Landmann sehr an seinen Stand, wenn dadurch, daß ausschließlich zu seiner Erhaltung ein besonderer Theil des ganzen Landes bestimmt wird, es ihm an die Art Nahrung, welche eigentlich seinen Stand bestimmt, nie fehlen kann; allein dieses ist noch nicht hinlänglich, um ihn mit allem Vortheil, der durch eine wohlerwogene Verfassung erreicht werden kann, an den Landbau zu fesseln, und ihm Glück und Wohlstand zu sichern, in so fern die-

seß von seiner politischen Stellung abhängt. Es scheint, daß Leute andern Standes, sich dieses Theiles für ihr Geld eben so gut bemächtigen können, als der Bauer, und ihn verdrängen; denn um Concurrenz, dieses einzige Mittel den wahren Werth irgend einer Sache, für die Menschen auszumitteln, und durch industrielle Verbesserungen zu erhöhen, um Concurrenz zu erwecken, muß es dem Grundherrschaften gänzlich frey stehn, sein Land zu verkaufen, zu verpachten, zu verschenken, an wen er will, wie hoch er will. Um aber den Bauernstand nicht von diesem Lande verdrängen zu lassen, darf nur durch gesetzliche Verordnungen bestimmt werden: Erstens, das maximum sowohl als das minimum der Größe, welches ein Bauerhof oder Gesinde haben muß, damit nicht durch Zusammenziehung mehrerer Bauernhöfe, endlich gar kleine Edelhöfe entstehen, und die Bauern mehr oder weniger von dem, nur ihnen zu ihrer Erhaltung bestimmten Boden verdrängt werden. Zweytens, in Rücksicht der kleinern Bauernwirtschaften, wie z. B. unsere Wadstüber oder Postreiber, welche den Jästen und Hausleuten anderer Länder gleichen, in Aufsehung ihrer Größe und neuen Anpflanzung gewisse Bestimmungen zu treffen. Besonders aber drittens zu bestimmen, unter welchen Bedingungen kleinere Bauerhöfe zu größeren zusammengezogen werden dürfen. Viertens, festzusetzen: daß gewisse Lasten die nur der Bauernstand zu tragen hat, so fern sie nicht bloß persönliche Lasten sind, sondern nach Verhältnis des Vermögens und des Landwerthes den der Bauer besitzt, zu tragen sind, auf dem Boden haften bleiben, so daß jeder Besitzer bäuerlicher Ländereyen,

durch den bloßen Besitz derselben, schon Bauer ist, oder politisch als Bauer betrachtet werde. Diese Bestimmungen mögten wohl der Bauernklasse den Besitz des zugetheilten Landes für immer sichern, ohne das Eigenthumsrecht des Grundherrschaften mehr als unumgänglich nothwendig ist, einzuschränken. So gut der Bauer unter gewissen Bedingungen aus seinem Stande heraus, und in einen andern hineintreten darf, eben so gut muß auch jeder Andere in den Bauernstand hineintreten dürfen, und dieses geschieht, indem er zu seinem Unterhalte einen Bauerhoff durch Pacht oder Kauf an sich bringt.

Da es nicht der Zweck seyn kann, eine Wirthschaft Bauernhof zu nennen, ohne daß sie es sey, und ohne dem Zwecke desselben zu entsprechen, so darf der Hof weder zu groß noch zu klein seyn. Schädlich ist es, wenn er zu groß ist. Es werden sich zu jeder Zeit unter den Bauern viel leichter Pächter zu kleinern Höfen finden, als zu größern, denn sie sind den Verhältnissen der Bauern weit anpaßender; die kleinen werden auch nicht so leicht verunglücken, als die größern, da ihnen leichter geholfen ist, und geschieht dieses doch, so ist dem Schaden im Allgemeinen leichter abgeholfen. Es ist leichter zwanzig kleine, als einen großen Bauernhof zu verkaufen, und zu wünschen ist es, daß der Kauf erleichtert werde, damit bald möglichst auch Landeigenthümer in der Bauernklasse zu finden seyen. Nahrung bestimmt die Population, und zwar selbstständige Nahrung, nicht die des abhängigen Knechtes. Je mehr Stellen sich finden, wo ein paar verheurathete Menschen sich niederlassen können,

mit der Hoffnung, durch dieselbe eine Familie zu ernähren, desto mehr Heurathen werden geschlossen. Allein nur gar wenige Bauern haben das Vermögen, Pächter großer Güter zu werden, dagegen Fleiß und Sparsamkeit auch den Armern dazu fähig machen, eine kleine Pachtung mit Glück zu übernehmen. Der Familienvater wird auch betriebsamer, sparsamer, und durch Sparsamkeit und Arbeit tugendhafter. So sehen wir aus der größern Menge selbstständiger Bauerwirthschaften, moralischen und ökonomischen Nutzen zugleich hervorgehn, der aber bey einer größern Anzahl großer, ausgedehnter Bauernhöfe, nicht herbengeführt wird. Ist der Bauernhof zu groß, so wird es dem Pächter unmöglich, sich selbst in eigener Person mit dem Pfluge in der Hand auf dem Felde zu beschäftigen, seine Zeit wird durch die Aufsicht über seine Wirthschaft, wenn nicht ausgefüllt, doch in Beschlag genommen, und er hört auf, selbst Bauer zu seyn. Dieses ist sowohl in moralischer als ökonomischer Hinsicht, sorgfältig zu vermeiden. Der Bauer, der nicht selbst sein Feld pflügt, nicht selbst säet, nicht selbst seinen Heuschlag mäht, sein Dach ausbessert, drischt, verkauft, und sein Getreide einführt, hört auf ein betriebsamer Mensch zu seyn; denn ohne Bildung für einen höhern Stand, dessen Beschäftigung und Wirkungskreis er nicht kennt, zu schwach für etwas Anderes, leistet er außer dem Kreise des Bauern nichts; wenn er also Bauer im ganzen Sinne des Wortes ist, so wird er, da die bloße Aufsicht auf seine doch nur geringe Wirthschaft, seine Zeit nicht ausfüllen kann, durch Unthätigkeit zur Trägheit verleitet, entweder Verschwender oder

Bucherer. Eines ist so schlimm als das Andere. Dazu aber verleitet man den Bauer, wenn man ihm einen zu großen Hof giebt, der ihn von den Verrichtungen seines Standes abzieht, und dazu verführt, sich über seinen Stand erhoben zu wähnen. Macht bey einzelnen Ausnahmen, der Mangel an Betriebsamkeit sie auch nicht immer lächerlich und ärmer, so würden doch auch diese gewiß nicht die Production aus dem Boden ziehen, welche jeder betriebsamere ihrer Mitbrüder erzielen würde; und so wird bald, neben dem moralischen Nachtheile, auch der ökonomische, selbst für den Staat, fühlbar. Je größer der Bauernhof ist, je leichter der Pächter die grobe Handarbeit auf demselben, mit eigenen Händen entbehren kann, desto mehr werden andere Leute, die zu ungeschickt oder zu träge zu jedem Handwerk sind, angereizt, die Städte zu verlassen, um auf dem Lande das bequeme Leben eines solchen Bauerwirthens zu führen; der fleißige Landmann wird vom faulen, unkundigen Städter verdrängt, das Land wird von bankruttierenden Wirthen überschwemmt werden, die Städte werden sich von Menschen die verdienen könnten, entblößt sehen, die ohne diese Anreizung sich der Faulheit weniger hingeeben hätten, die Gutsherrn werden, von untüchtigen Pächtern hintergangen, ihr Vermögen vermindert sehen, und der Staat wird an erzielten Producten im Lande unendlich ärmer. Ebenso wie der Bauer nicht in die Stadt gehört, ebenso wie er dort moralisch und physisch verdirbt, und selbst die allgemeine Sicherheit durch solche Heruntreiber kann gefährdet werden, ebenso gehört auch der Städter nur in die Stadt, und kann nur zu

eigenem und fremdem Verderben, das Land als Landwirth beziehen *). Es ist also jede Einrichtung sorgfältig zu verhüten, welche andere Stände dazu anreizt, ohne Kenntniß und Beruf zum Landleben, den Bauer zu verdrängen.

Zu klein darf der Bauerhoff dagegen auch nicht seyn, denn sonst wird er die Menschen auf demselben weder so gut ernähren, als es Zweck der Menschlichkeit bey jeder Verfassung ist, noch wird er die Abgaben mit Sicherheit tragen können. Ist der Bauerhoff nicht größer, als daß der Pächter zu dessen Betrieb keiner Knechte bedarf, so ist er unstreitig zu klein; denn die Unsicherheit bey Krankheiten und andern ähnlichen Fällen, wird den Pächter unfehlbar anreizen, mehr Menschen als seine Familie bey sich zu haben; er wird Knechte oder Mägde annehmen, und zu seinem großen Schaden so viele Menschen mehr ernähren müssen. Sehen wir weiter in die Zukunft, und wünschen die möglichste Vollkommenheit in den Pachtverhältnissen zwischen Gutsherrn und Bauern, so werden zu kleine Bauergüter ihres Zweckes sicher verfehlen. Ich bin der Meynung, daß besonders in unserm Klima, ein

*) Die Wahrheit dieser Behauptung finden wir in der Lächerlichkeit der Bauern bestätigt, welche die kleinen Städte umgeben, und in denselben den Tummelplatz ihrer Hölle finden. Ebenso finden wir diese Behauptung aber auch in der Sittenlosigkeit und thierartigen Herabwürdigung derjenigen Klasse in den Städten gerechtfertigt, welche sich ausschließlich im Verkehr mit den Landleuten im Kleinen, befinden, und dem Hintergehen derselben ihre Existenz danken.

großer Edelhof, oder das Hauptgut mit seinen Feldern und Ländereyen, der Frohndienste der Bauern nicht ganz entbehren könne, ohne in der bisherigen möglichen Production, selbst zum allgemeinen Schaden, bedeutend zu verlieren; daß aber auch auf der andern Seite, gewisse Frohnen dem Besitzer eines Bauerhofes nicht drückend seyn können, wenn sie zweckmäßig angeordnet sind, dagegen ihm helfen, seine Pacht ohne anderweitige Aufopferungen zu entrichten. Daß hingegen das System, die ganze Wirthschaft der Haupthöfe mit Frohnen zu bestreiten, vielseitigen Nachtheil habe, und durchaus verwerflich sey, leidet keinen Zweifel; es muß also ein Mittelweg aufgesucht werden. Diesen glaube ich darin zu finden, daß jeder Bauerwirth dem Hofe so viele Arbeit zu leisten verpflichtet seyn solle, als er mit dem Personale verrichten kann, dessen er ohnehin zum Betrieb der eigenen Wirthschaft bedarf, also keine besondern Leute der Frohnen wegen zu halten gezwungen sey. Ließe sich die Arbeit einer Wirthschaft durch das ganze Jahr, wie ein mathematisches Exempel berechnen, wäre sie ein mechanisches Uhrwerk, dessen Minuten in bestimmter Zahl, nicht mehr und nicht weniger, Stunden, Tage, Jahre und Jahrhunderte in ewig gleichem Schritt bilden, so könnte man fragen: wo denn die überflüssige Zeit bey den nothwendigen Arbeitern zu finden wäre. Allein zu dieser Regelmäßigkeit hat noch kein gentleman-farmer des Maschinenlandes es bringen können; eben weil die Kräfte Menschenhände sind, und der Mensch aller angewendeten Mühe ungeachtet, doch nicht ganz Maschine seyn kann, wie viel weniger wird es der

liefländische Bauer können. Dieses kennt jeder praktische vorurtheilslose Landwirth *).

Ist ein Bauerhof zu klein, so wird der Pächter seine Hände ernähren können, um dem Hofe diese Extraarbeiten verrichten zu können, denn zu denselben Tagelöhner zu bezahlen, würde dem Entzwecke zuwider seyn, und nur zum großen Schaden des kleinen Pächters führen. Wie will der Bauer z. B. zu Holzführen, zu Verführung der Producte in entfernte Städte u. s. w. einem fremden Tagelöhner sein Pferd und sein Zeug anvertrauen können? Wie kann ihm auf die Art die zu leistende Arbeit eine Erleichterung der zu zahlenden Pacht werden? Ich zweifle nicht, daß die Pachtcontracte mit den Bauern sich mit der Zeit ganz zu diesem Systeme hinneigen werden, und deswegen ist jeder, alsdann sehr fühlbare Fehler, jedes jetzt vorherzusehende Hinderniß in der Verfassung zu vermeiden, wann diese noch erst bestimmt wird.

Das maximum eines Bauerhofes scheint mir dahin festgesetzt werden zu können, daß zu dessen Betrieb an männlichem Arbeitspersonale, nicht über vier Knechte und ein paar Jungen nebst dem Pächter selbst, nöthig

*) Es würde nicht schwer fallen, aus andern Ländern, wo man die, zu einer Wirthschaft wirklich nothwendigen Kräfte sorgfältig zu berechnen gewohnt ist, Beispiele auf solche Art wohlorganisierter Wirthschaften aufzufinden; allein wo Alles so sehr von der Localität abhängt, als in dieser Berechnung, da mögten Beispiele aus fremden Gegenden nur höchstens dazu dienen, die Möglichkeit solcher Berechnung darzuthun, an welche aber wahrscheinlich niemand zweifeln wird.

seyn; das minimum aber, müßte neben dem Pächter und seiner Familie, wenigstens noch einen Knecht und einen Jungen erfordern. Dieses maximum ist zu klein, um den wohlhabenden Bürger anzureizen, sich des Bauerlandes zu bemächtigen, und den Bauer zu verdrängen (einzelne Ausnahmen bedeuten nichts), und zugleich scheint es den Bauerpächter zu verbinden, sich den Bauerarbeiten nicht zu entziehen. Das minimum ist zu groß, um nicht dem Pächter seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Die Ausführung solcher Bestimmung wird allerdings seine Schwierigkeiten haben, weil darauf gerechnet werden muß, daß mit der Zeit die jetzt unbearbeiteten Strecken, auch unter den Pflug kommen werden, wodurch die innere Größe derselben zunehmen, und also das beabsichtigte maximum werde überstiegen werden; allein diese Schwierigkeit ist bey weitem nicht so groß als sie scheint, denn Manches wird sich in der Zukunft, wird sich bald von selbst ausgleichen. Unbezweifelt werden, wenn durch größere Kultur, und mehr Nahrung die Bevölkerung und der Wohlstand zunehmen, durch die Eigenthümer selbst, die größern Höfe in kleinere zerfallen. Dieses Zerfallen wird bey Bauereigenthümern theils des leichtern Verkaufes wegen, theils der leichtern Bewirthschaftung wegen, theils durch Erbschaftstheilungen veranlaßt werden; die Guts-herrn dagegen werden das vergrößerte Bauerngut gern theilen, des leichtern Verpachtens willen, und dieses wird ihnen nie gewehrt werden, da durch Entstehung mehrerer Nahrungsstellen, das Ganze an Bevölkerung gewinnt.

Wie sehr von der Größe der Bauerpachtgüter, und den gesetzlichen Bestimmungen derselben, das Glück der Einzelnen und des Staates abhängt, davon liefert uns England in den letzten Jahren ein auffallendes Beispiel. Die freye Pacht hatte durch die erweckte Concurrenz, das Nachdenken und die Betriebsamkeit so weit erregt, daß die Landwirtschaft zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit gestiegen war, als uns das Beispiel mancher Gegend in England lehrt, und der erste Grund zum Reichthum dieses Staates ward dadurch gelegt. Die Gutsbesitzer genoßen eines ungeheuren Reichthumes, weil höchst kenntnißreiche Landwirthe dem Boden so viel zu entlocken wußten, jede Hervorbringung in seiner Vollkommenheit darstellten, und weil der freyspeculierende gentleman-farmer genau alle überflüssige Nahrungsfordernde Kräfte zu entfernen bemüht war, um den möglichst größten Gewinn nach Abzug der nothwendigsten Kosten zu genießen. Man sehe ein, daß große Wirthschaften mehr produciren und weniger Hände erfordern als kleine, abgesehen daß zu einer großen Wirthschaft nur ein Lender des Ganzen gehört, statt daß bey vielen kleinen, zu jeder einzelnen einer erfordert wird; auch weil in diesen mehr consumirt wird, als in der einen großen Wirthschaft, also weniger reiner Gewinn nachbleibt. Deshalb wurden die kleinen Pachtungen der Bauern nach und nach zu großen Höfen eingezogen, der Ueberschuß an Menschen aus dieser Klasse mußte also suchen, in Fabriken ihr Brod zu finden, oder auf Schiffen im Handel und Kriege gebraucht zu werden. So lange der Krieg viele Menschen erforderte, und den Fabriken

im Auslande großer Absatz gesichert war, ging es gut. Die Grundherrschaft, vom unerwarteten Vortheil ihrer großen Pächter, durch deren in kurzer Zeit angehäuften Reichthümer und alle Begriffe übersteigenden Luxus, durch den Augenschein überführt, forderten höhere Pacht. Die Pächter verkauften ihre Lebensmittel theurer auf dem Markte, um die Pacht zu bestreiten. Die Theuerung der Lebensmittel nöthigte die Fabrikanten durch Maschinen zu ersetzen, was sie an Handarbeit zu ersparen gezwungen waren, und schafften bey jeder neuen Erfindung mehr Arbeiter ab. Der Krieg mit seinen ungeheuren Bedürfnissen und der ausschließende Seehandel, hielt noch alles in einer Art von Leben. Als aber der Krieg aufhörte und viele tausend Menschen von den Schiffen verabschiedet wurden, die weder in Fabriken noch sonst irgendwo den nöthigen Erwerb finden konnten, fielen sie den Armenanstalten zur Last. Um die nothwendigen Kosten dieser bestreiten zu können, mußten die Armenabgaben erhöht werden, und fielen den Grundherrschaften ausschließlich zur Last. Diese machten größere Forderungen an die Pächter, welche nicht befriedigt werden konnten, und sahen also bald ihre Einkünfte durch Abgaben verschlungen. Die Pächter konnten, da durch den Frieden die Geldcirculation vermindert war, und also jeder Einzelne weniger einnahm, ihre Producte nicht mehr so theuer verkaufen, konnten ihre Pachtungen nicht mehr entrichten und gingen wie die Guts herrn zu Grunde. Der Ackerbau mußte größtentheils liegen bleiben, weil es an Mitteln fehlte ihn zu betreiben, denn weder die verarmten Pächter, noch die verarmten Grundherrschaften konnten

die nöthigen Kosten dazu hergeben. Die Lebensmittel, welche wieder zu enormen Preisen gestiegen waren, konnten nicht in der nöthigen Menge erzielt werden, die Armenanstalten konnten nicht mehr befriedigen, und der gemeine Mann durch Noth zur Verzweiflung gebracht, klagte, wie die Vorfälle der letzten Jahre lehren, der Regierung durch häufigen Aufruhr sein Elend. Fabriken und Werkstätte wurden zerstört, der Bürger verlor Erwerb und Sicherheit, und selbst der Kapitalist mußte sein Kapital welches auf die sicherste Hypothek, auf den ewig beständigen Boden versichert war, verloren achten. Und was ist nun das Resultat alles dessen? Daß die Grundherrschaft eingesehen haben, es sey nur von momentanem schnell entziehenden Vortheil, die Grundstücke in große Pachtungen zusammen zu ziehen, daß der nachfolgende Schaden unersetzlich sey; dagegen das einzig Anpaßende für den Landbauer im Allgemeinen, kleinere Pachtungen seyen, welche jeder betriebsame Bauer übernehmen kann. In Deutschland wo dieses Zusammenziehen der Bauerländereien nicht möglich ist, weil Erbpacht und eigenthümlicher Besitz dem Bauer den Genießbrauch eines gewissen Theiles des ganzen Areals durch alle Generationen sichern, wo Näherrechte bey Pacht und Erbpacht statt finden, wo selbst Staatsgesetze über die Erhaltung der Bauerhöfe wacht, über Erlass von Seiten der Guts-herrschaft bey Miswachs, wo es Dorfverfassungen und Gemeindeordnungen giebt, da kennt man solche Noth nicht, als das reiche England mit allen seinen Vollkommenheiten hat ausstehen müssen. Da kennt man mehr Volksglück, da bedarf der Staat der kost-

baren Armenanstalten nicht, denn die Menschen finden Nahrung, Fleiß und Tugend. Mag ein Staat auch noch so sehr durch seine Armenhäuser, durch seine Versorgungsanstalten und Unterstützungsfonds glänzen, sie gereichen ihm doch nur zum Vorwurf, denn die weiseste wohlwollendeste Regierung wird die seyn, welche es zu vermeiden sucht, daß dergleichen Arme existieren. Sie wird suchen dem Volke die Gelegenheit zum Verdienst zu sichern, nicht etwan für den Augenblick, sondern für immer; sie wird die Hindernisse seiner sichern Nahrung aus dem Wege räumen, und dafür im unerschütterlichen allgemeinen Wohlstande, im wahren Glück ihren Unterthanen ihren Lohn finden, und im ewigen Ruhm der Mäßigung, und weisen Menschenkenntniß. Dürfte man in England den Bauer nicht von der Mutter-Erde verdrängen um ihn als Maschine in entkräftende Fabriken zu zwingen, England müßte so glücklich als reich seyn.

Dem Erbrecht in der Pacht, dem eigentlichen Meyerwesen dankt Deutschland, wie die Geschichte lehrt, seinen Anbau, mehr aber noch als das, es dankt ihm seinen reellen Wohlstand, und die Kraft, so unendliches Unglück ertragen zu haben, ohne ganz unterlegen zu seyn, und sich wieder erheben zu können. Der freyen Pacht dankt aber England seinen Reichtum. Ich denke es sey nicht so schwer beides zu verbinden. Haben wir freye Pacht, haben die Bauern einen Theil des Landes zu ihrer ausschließlichen Erhaltung, so bedarf es auch eines Näherrechtes zu Gunsten der Bauern bey Verpachtungen, und ich denke wir sehen das Gute beyder Verfassungen vereinigt.

Dieses Näherrecht, meine ich, soll darin bestehen, daß der Bauerpächter, dort wo nach Ablauf seiner Pachtzeit, der Hof von neuem soll verpachtet werden, das Recht habe, nicht allein für eben dieselbe Summe, welche ein Aderer zu geben willens ist, den Hof zu behalten, sondern selbst mit Abschlag von gewissen Procenten, und zwar, wie mich deucht, von drey Procent. Wenn eben so der Sohn eines Wirthes sein väterliches Gesinde zu behalten wünscht, und das Recht hat, es mit Abschlag von drey Procent derjenigen Pachtsumme zu behalten, welche ein Aderer bierthet, so wird gewiß jeder Bauerhof mit eben der Liebe und Vorsorge, mit allen denen etwanigen Opfern zu Verbesserung desselben von den Bauern behandelt werden, als jene Erbpachthöfe, die so vielen Bauerverfassungsreformatoren das Ideal einer guten Verfassung des Bauernstandes zu seyn scheinen. So sind dem Bauern und den Seinigen die Früchte seines größern Fleißes und seiner Opfer gesichert, ohne dem Eigenthumsrechte des Grundherrn zu nahe zu treten, denn dieser behält das Recht bey größerem Ausbau wüster Strecken seiner Gesinde, durch höhere Pacht seine Einkünfte zu vergrößern, und durch die Concurrenz dieses Erwerbzweiges so viel als billig ist zu vorthellen. Der Bauer gewinnt die Ordnungsliebe, die Vaterlandsliebe, die sanftern Sitten des Landeigenthümers, und ein würdevolles Selbstbewußtseyn. Die Nachlässigkeit, die man an vielen Orten mit dem eigenthümlichen Besitz des Landes unter den Bauern findet, ist dann auch vermieden, denn weder wird der Schachergeist zum Schaden der Bauerhöfe diese zu einem lau-

fenden Handelsartikel machen, das aus einer Hand in die andere stürzt, mit seinem ganzen Heere verderblicher Folgen; noch wird auch durch die Möglichkeit, das Land in gar zu kleine Stücke zu verkaufen, manche Wirthschaft durch einen lächerlichen Eigenthümer verzettelt werden. Dieser Nachtheil ist sorgfältig zu vermeiden, denn durch uneingeschränktes Verkaufen, zu großer Stücke um als Tagelöhner Stellen zu dienen, und zu klein, um eine Familie zu ernähren, können nur die größern Höfe zu Grunde gerichtet werden; und es wird vielleicht manchem jungen Burtschen, das zu seinem künftigen Fortkommen als Familienvater sauer ersparte Geld, unter verführerischen Vorspiegelungen aus der Tasche geleckt.

Es bedarf hier wohl kaum der Erinnerung, daß freywillige Abmachung jede Näherrechtsbehauptung aufhebt, und überflüssig macht, und daß die Behauptung des Näherrechtes nur dann statt findet, wenn der Grundherr den Hof einem Fremden übertragen will; auch fällt es weg, wann der bisherige Pächter und sein Sohn es verwirkt haben, ihr Näherrecht behaupten zu dürfen, oder unfähig sind, dem Hofe als Pächter vorzustehen, es sey aus Mangel an Vermögen oder an Sorgfalt. Das Näherrecht soll nur dazu führen, daß der Bauer seinen Hof mit der Liebe und Sorgfalt behandle und zu verbessern suche, als wenn es sein Eigenthum wäre, wodurch dem Allgemeinen die Fortschritte in der Kultur, und ihm persönlich das Gefühl des Glückes und des Wohlbehagens gesichert seyen. So dürfte auch dieses Näherrecht nicht länger offen bleiben, als höchstens sechs Monate, damit nicht

die Käufer, durch Furcht, vom Kaufen abgeschreckt werden; bey Minderjährigen aber, haben die Vormünder derselben und die competirende Behörde, nebst dem Rathsfreunde der Wittve sich gleichfalls während sechs Monathen zu erklären, und nach dieser Zeit die Ansprüche verlohren. Wenn aber derjenige, der ein Näherrecht behaupten kann, in Gegenwart zweyer Zeugen, vor der competirenden Behörde frey erklärt, daß er sich seines Rechtes begiebt, so hat er für sich und die Seinigen keine Anforderung weiter zu machen. Uebrigens behält ja jeder Grundherr außer seinem gegenwärtigen Hofeslande auch noch ein ganzes Drittheil des jezt als Bauerland angeschlagenen, und seiner freyen Disposition durch die gegenwärtige Verfassung ganz entzogenen Areal's, zu seiner freyen Disposition, das er als Bauerhöfe verpachten, zu Hausmann's und Instenstellen vergeben, oder zu Hoflagen einziehen kann, nach freyer Willkühr, nur daß es bestimmt von jenem immerwährenden Bauerlande abzutheilen ist. Dieses erweiterte Hofesland und Herrenland müßte alle die Privilegien welche öffentliche Bestimmungen und testamentarische Verfügungen und private Abmachungen jezt auf das ganze Gut ausgedehnt haben, allein tragen.

Die Bemerkung, daß Familiengüter in der Regel mit weit mehr Sorgfalt und weit größern Aufopferungen aufrecht erhalten werden, und indem sie das Vermögen einzelner Familien sichern, auch dem Staate eine gewisse Solidität geben, scheint wohl zu der Bestimmung zu führen, daß dort wo Bauerhöfe verkauft werden sollen, bey jedem neuen Verkauf und jeder

neuen Verpfändung derselben, der Gutsherr für dieselbe Summe das Recht habe es einzulösen; sein Näherrecht zu behaupten, ihm aber unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen offen bleibe. Die Declaration des Grundherrn, von seinem Näherrecht nicht Gebrauch zu machen, sofern sie vor abgelaufenem Näherrechtstermin statt haben soll, kann auch zu Vermeidung aller prozeßualischen Gerichtsförmlichkeiten in zweyer Zeugen Gegenwart vor jeder beliebigen Behörde geschehen.

Es können indessen nicht bloß Pächthöfe oder Gesinde für die Bauern existiren, sondern es müssen auch kleine Ansiedelungen statt finden; denn zum Pachten ist immer Vermögen erforderlich, wenigstens in den meisten Fällen, es haben aber die wenigsten Bauern das Vermögen dazu, und es werden also auch Stellen und Nahrungen für die Aermern erforderlich seyn. Man hat in jedem wohlorganisirten Staate gewisse Pflanzschulen guter Landwirthes, welche unter verschiedenen Benennungen bekannt sind. In Dännemark und Holstein ist das Verhältniß von drey Tonne Land (die Tonne zu 14,000 Quadratellen) für eine Wirthschaft bestimmt, welche einen Mann nebst seiner kleinen Familie ernähren kann, und sich so viel erwerben, daß er endlich Pächter werden könne. Wo der Boden besonders gut ist, und die vom Grundherrn gemachten Bedingungen sehr leicht zu erfüllen sind, besonders aber wo diese Leute unter der speciellen vormundtschaftlichen Aufsicht sorgfältiger Herren sind, die auch über ihre häußlichen Verhältnisse wachen, und auf Ordnung und gute Bearbeitung sehen, da habe ich öfters

gefunden, daß nach neun bis zehn Jahren dergleichen Hausleute, Pächter mit ansehnlichen Auslagen wurden. Nicht an allen Orten herrscht derselbe gute Erfolg der Einrichtung dieser kleinen Wirthschaften, wie sich nicht an allen Orten Herren finden, die ihrer Bauern specielle Erzieher sind. Die Verordnung bestimmt drey Tonnen Areal vom Mittelboden für den Hausmann, um eine Kuh auf den Kleefeldern und mit dem Abgang des Gemüses erhalten zu können. Wo strenge nach der Verordnung von gutem Boden in Verhältnis weniger gegeben wird, etwa zwey oder anderthalb Tonnen, und keine specielle Aufsicht auf die gewissenhafte Bearbeitung der kleinen Wechselwirthschaft statt findet, wo vielleicht noch das Dreyfeldersystem gelitten, und läuderlich besorgt wird, da freylich sind dergleichen Stellen ein Ruin des Volkes. Im Allgemeinen haben die Hausleute ungeachtet des guten Bodens wenigstens drey Tonnen Areal, und geben wirklich erwünschte Resultate. Meckelnburg hat wenige dergleichen Bauerstellen, und nach einem willkührlichen Maaßstabe, erwirbt doch der fleißige Landmann dort mehr von einem solchen Stück Landes, als in den meisten andern nördlichen Ländern, und kann doch dem Grundherrschaft die billigen Einkünfte entrichten. In Preußen hat man nach vielen Untersuchungen practischer Landwirthe gefunden, daß ein solcher Bauer wenigstens 18 Scheffel Aussaat (oder 5 tonnstellen) Areal besitzen müsse. Bey uns mögten im Mittelboden sechs bis sieben Loßstellen hinlänglich seyn, um eine solche Wirthschaft bestreiten zu können, den wenn der Hausmann verpflichtet ist, seinem Boden in mehr

als drey Felder zu theilen, und Futterkräuter anzubauen, so kann er vollkommen ohne Weide nach wenigen Jahren existiren, und eine Kuh nebst ihrem Kalbe, und drey Schaafe ernähren, welche zur nöthigen Düngung seines Landes, und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hinlänglich seyn werden. Eine solche kleine Wirthschaft wird mit mehr Sorgfalt betrieben werden können, wird einer gartenartigen Kultur fähig, und leicht ein Beyspiel bessern Feldersystemes werden können, wodurch manches Vorurtheil, das jetzt den vortheilhaftesten Neuerungen unüberwindlich im Wege steht, verschwinden wird. Dieses letztere wird vorzüglich dort Statt finden, wo kenntnisreiche Landwirthe, bey Vergebung solcher Stellen, dem Locale angemessene Rotationen zur ausdrücklichen Bedingung machen. Solche kleine Wirthschaften haben noch den bedeutenden Vortheil, daß der Mann nur einige der schwereren Arbeiten zu verrichten haben wird, daß sein Weib fast alles betreiben kann, und er demnach für Tagelohn sich Nebenverdienst erwerben kann, zu welchem er aber auch verpflichtet seyn muß, damit er nöthigenfalls zur Arbeitsamkeit gezwungen sey. Dieser Nebenverdienst wird bald bey jedem Einzelnen sich vorzugsweise auf eine Art der Arbeiten hinneigen, und die Aussicht, gewisse Arbeiten durch solchen handwerksartigen Gang in einiger Zeit vervollkommen zu sehen, wird gewiß gerechtfertigt werden. Durch Tagelohnarbeit auf dem Hofe mit den Bedürfnissen einer größern Wirthschaft bekannt gemacht, in seiner kleinern Wirthschaft an bessere Kulturweisen und an sorgfältigere Bearbeitung des Bodens gewöhnt, müssen nothwendig

aus diesen Leuten die besten Pächter größerer Höfe hervorgehen; den größern Bauerhöfen aber, und den Haupt- oder Herrenhöfen, sind dadurch die, zu den dringenden Arbeitszeiten nöthigen mehreren Hände zum Theil auch gesichert.

Um ein solcher Hausmann werden zu können, gehört aber einiges Vermögen, wie z. B. außer dem nöthigen Ackergeräthe eine Kuh, einige wenige Schaafe, einiges Hausgeräthe, Saaten u. s. w. die nicht jeder besitzt, und nicht jeder Gutsherr als Inventarium mitzugeben willig ist. Für dergleichen Leute, die nichts in Vermögen haben, für Knechte, die als fleißige Menschen unter gewissen Bedingungen den Unterhalt einer Familie sehr gut erarbeiten, und zu weiterm Fortkommen sich noch Nebenverdienst erwerben würden, aus Armuth aber nicht zu heurathen wagen, und dadurch der Population wie der Kultur die möglichen Fortschritte rauben, muß noch ein dritter Weg ausfindig gemacht werden. Dieser findet sich in Stellen der Justen, oder Rätbner, oder Dreschgärtner, oder wie man sie sonst nennen will, die ein Haus und einen Garten erhalten, und dafür dem Grundherrschaft einige Tage Arbeit als Miethzins verrichten, im Uebrigen aber sich vom Tagelohn ernähren. Unsere Lostreiber sind ja nichts anders, als dergleichen Justen, nur daß ihre Verhältnisse und ihr Erwerb nicht so genau bestimmt sind, und daß größtentheils nur alte unfähige Menschen dergleichen Stellen einnehmen. Nur in der volkreichsten Gegenden Lieflands findet man unter dieser Klasse von Menschen junge Leute, und die Erfahrung lehrt, daß aus ihrer Mitte häufig die besten

Wirthe hervorgehen. Wenn nach und nach die Frohndienste geringer werden, wenn der Bauerpächter seine Pacht größtentheils in Abgaben entrichten wird, so wird er auch eine Menge Knechte und Mägde weniger halten; und für diese zu sorgen, ist die Verpflichtung der Regierung, denn nur ein Theil derselben wird bey den Gutsherren einen Dienst finden, die anderen bleiben unversorgt, so nothwendig sie auch dem Lande, den Grundherren und den Bauerpächtern sind. Zur Erndte, zur Heumath und zu jeder dringenden Arbeit, werden diese Leute sehr gesucht werden; allein wer soll sie außer dieser Zeit erhalten? Hier werden wohl gewisse Bestimmungen nothwendig, was in Rücksicht der Errichtung solcher Stellen, und der früher erwähnten Hausmannsstellen, jeder Grundherr zu thun verpflichtet ist, damit bey dem Eintritt in die Freyheit, nicht ein Theil der bisherigen Leibeigenen, in Mangel gestürzt, sich jeder harten Bedingung des Eigennutzes zu unterwerfen, gezwungen sey. Wäre jeder Gutsbesitzer, jeder Stellvertreter eines abwesenden Gutsbesitzers, ein einsichtsvoller Staatsmann, ein denkender, richtig berechnender Landwirth, ein wohlwollender Mann, dergleichen Vorschriften wären überflüssig; so sind sie aber für den minder erfahrenen und kenntnisreichen, für den minder thätigwohlwollenden Mann, nothwendig. Daß der freye Bauer, sobald er an einem Orte seinen guten Unterhalt nicht findet, ihn an einem andern suchen könne, kann von der erwähnten Verbindlichkeit, für die in Masse entlassenen Knechte zu sorgen, nicht lossprechen, denn dächten alle Grund-

herrs so, welches Schicksal stände jenen Hülfbedürftigen bevor?

Selbstständige Nahrung bestimmt die Population, und von dieser hängt die Kultur des Landes wie der Wohlstand des Staates ab. Die Menge der Nahrungsstellen ist es, was den Grad der Bevölkerung bestimmt, daher darf kein Bauerhof eingehn, daher darf kein, zur Bauernnahrung bestimmtes Land zu Hofesfeldern und Hoflagen eingezogen werden. Der Nachtheil fürs Allgemeine, wenn gegen diesen Grundsatz gesündigt wird, ist bald fühlbar, er wird es aber auch für den Herrn, und um desto empfindlicher, je schwerer es ist, ihn zu verbessern. Augenblicklich gewinnt der Grundherr unstreitig, wenn er das fruchtbargemachte Land der Bauern zu eigenem Nutzen bearbeitet, allein unerseßlich bleibt ihm der nachfolgende Schaden in der Armuth, in der verminderten Zahl, in der durch stille Verzwiefelung gewaltsam herbeigezogenen Lächerlichkeit der Landleute, und in dem allmählichen Hinschwinden der Kraft, das den Bauern geraubte fruchtbare Land zu bearbeiten. Möge das Schicksal der Insel Rügen, und eines Theiles von Pommern uns ein warnendes Beispiel seyn, denn diese sehen ganze Landgüter da liegen, die sonst mit wohlhabenden Dörfern reich geziert, so viele glückliche Menschen ernährten, jetzt aber entvölkert und wüßt, ein bedauernswerthes Bild darstellen; weil ihre Herren, dem augenblicklichen Gewinne zu Liebe, ein Dorf nach dem andern zu Hoflagen eingezogen, und die Bauerwirthe zu Tagelöhner gemacht hatten, deren unglückliche Zahl aus Mangel an selbstständigen Nahrungsstellen, sich mit jedem Jahre

minderte. In der Regel läßt sich wohl bey uns annehmen, daß auf keinem Gute die jetzt vorhandene Zahl von Gesinden vermindert werden dürfe, und daher bey Abzug des einen Drittheiles des gegenwärtigen Bauerlandes, die größern Gesinde so weit getheilt werden dürfen, daß die Zahl der Pachtstellen dieselbe bleibe. Es giebt aber, wir wir wissen, auch viele mit Menschen überfüllte Güter, wo die Gesinde bereits schon so zertheilt worden sind, daß keine weitere Theilung statt haben kann; auf diesen müßte es verstattet seyn, wenn irgend ein Theil, entweder der Grundherr oder die Bauerschaft, darum anhält, nach Befinden der Umstände und der competirenden Behörde, die vorhandene Gesindezahl auch zu vermindern. Ebenso scheint es mir auch billig, daß kein Gutsherr von dem einen ihm frey zufallenden Drittheile des Bauerlandes, etwas zu Hofesfeld einziehen darf, bis nicht auf dem Bauerlande so viele Wohnungen neubautet sind, als aufgehoben werden sollen. Für einen aufgehobnen Bauerhof aber kann es keine Entschädigung der Bauerschaft seyn, wenn eine Hausmannsstelle eingerichtet wird, sondern es muß wieder ein ganzer Hof seyn. Ich glaube es sey sehr billig, wenn der Grundherr verpflichtet würde, für das Hinwegtragen eines Bauernhofes von seinem ihm frey zufallenden Drittheile, auf das bleibende Bauerland, wenn er es nehmlich zu eigener Bearbeitung einzieht, daß er dann auch über dem noch eine Hausmannsstelle, oder zwey Justenstellen anzulegen verbunden sey, denn durch das Einziehen des Landes, welches bisher Bauer: nährte, werden andere Pachtgüter vermindert, deren Wirthe die

überflüssig werdenden Knechte ablassen werden, für welche man sorgen muß, und für diese sollen denn dergleichen Stellen seyn. Diese kleineren Stellen sind unstreitig zu des Herrn eigenem Vortheil, da sie ihm zu den dringendsten Arbeiten die nöthigen Tagelöhner liefern; ihr Hauptzweck aber bleibt, der Bauernklasse so viel als möglich selbstständige Nahrung zu sichern.

Ich habe weiter oben behauptet, es müsse jeder Stand, jede Person, wenn sie zu Gunsten eines andern Theiles zum Tragen gewisser Verbindlichkeiten verpflichtet werde, welche die Nothwendigkeit erheischt, so viel als möglich ist, eine gleich große Entschädigung dafür genießen. Hier tritt der Fall ein, daß der Grundherr berechtigt ist, für das hingegebene Bauerland, für die zu erbauenden kleinern Bauernwirtschaften, und die Einschränkung im Gebrauche seines Eigenthumsrechtes am ganzen ihm gegenwärtig gehörigen Boden, eine Entschädigung zu verlangen. Diese meyne ich in dem Vorschlage zu finden, den schon voriges Jahr einer unserer Mitbrüder machte, nemlich jeden jungen Bauer zu verpflichten, für einen bestimmten Lohn, dem Hofe drey Jahre als Knecht zu dienen, damit die, zur Bewirthschaftung großer Höfe nothwendigen Knechte zu allgemeinem Nachtheile nicht fehlen. Daß der junge Knecht, durch solchen Dienst, Ordnung und bessere Begriffe von der Landwirthschaft erhalte, und damit zum Wirthe oder Pächter bedeutender Höfe geschickter werde, hat allerdings auch sein Wahres, und drückend kann ihm diese Verbindlichkeit nie werden. In wie fern auch vielleicht die Mägde dieselbe Verbindlichkeit haben sollen, wenn nicht eine

Heurath sie dem Manne zuführt, mögen die erfahrenen Bearbeiter unserer Verfassung entscheiden. Nur die Besorgniß kann ich nicht verschweigen, daß es vielleicht nicht allen Gutsherren gelingen werde, eine so gute Polizey unter allen den Knechten aufrecht zu erhalten, besonders wenn die Anzahl der auf den Höfen dienenden Mägde auch groß ist, daß nicht Sittenverderbniß einreißt. Was auch bessere Bildung und Schulen, welche mit der Leibeigenschaft ihr größtes Hinderniß verlieren, auf die Menschen wirken mögen, es wäre traurig, wenn bey uns, wie in manchen andern Ländern, Sittenreinheit unter dem gemeinen Volke nur ein leerer Schall werden könnte, und kaum beruhigt der Blick auf die Lebensweise unserer Arbeiter in den Kiegen, welche doch keiner lasterhaften Folgen beschuldigt werden kann, über die Besorgniß.

Wenn neben den angeführten Bestimmungen, auch noch ein jeder Besitzer bäuerlicher Grundstücke, durch seinen Besitz ein Bauer ist, so läßt sich, von der dadurch erweckten Liebe für den Landbau bey dem Landmann, ein erfreulich rasches Fortschreiten desselben, in jeder heilsamen Kultur, mit aller Gewißheit voraussehen.

Daß dem Bauernstande der Weg zur Wohlhabenheit und Sicherstellung seiner Subsistenz geöffnet werde, ist aber noch nicht genug; es soll auch dafür gesorgt werden, daß Ordnung, Ruhe, Gerechtigkeit bey streitigen Fällen, aufrecht erhalten werden, und dazu dient die Gerichtsbarkeit, welcher der Bauernstand unterworfen wird, und deren Organisation genau abgewogen werden muß, wenn ihre höheren Zwecke sollen

erreicht werden können. Daß eine harte, despotische Gerichtsbarkeit, die den Landmann der Willkühr einzelner Personen unterwirft, auch wenn diese noch so menschenfreundlich und gut sind, nur den nachtheiligsten Einfluß haben kann, und sich der Bauer unter derselben nie von der Stufe des Slaven erheben wird, und also dessen Laster und Fehler nie ablegen kann, bedarf keines weitem Beweises. Dagegen führt aber auch eine missversteht gelinde, gar zu weiche Gerichtsbarkeit, die niedere Klasse zur Zügellosigkeit, zur Insolenz, und zu Anmaßungen, welche für alle Theile der Staatsbürger von den verderblichsten Folgen seyn müssen. Ich habe bereits des wesentlichen Mißgriffes erwähnt, die Regierung für den natürlichen Vormund der niedern Stände zu halten, für ihren Vertreter in Rechtsstreitigkeiten mit höhern Ständen; wenn aber eine falsche Ansicht es der Rechtspflege zur Pflicht macht, den Bauer oder überhaupt den niedern Stand jeder Zeit auf Kosten Anderer zu begünstigen, wie die Verfassung so manchen Landes ein trauriges Beyspiel davon ist, wie kann da allgemeine Gerechtigkeit und Sicherheit zu finden seyn? Das allgemeine Weltungsglück hat uns gelehrt, zu welchem traurigen Ziele es führt, wenn man den gemeinen Mann nicht wie seines Gleichen behandelt, sondern wie einen Menschen von höherer Ausbildung, höherer Kultur, feinerer Empfindung. Dennoch finden wir noch jetzt an manchem Orte jenes verderbliche Mißverständnis regieren, das unheilbringende Kind fanatischen Philantropen-Geistes *).

*) Wenn, bey Berathschlagungen über ein freyzulassendes Volk, geäußert wird, man könne den niedern Stand nie zu viel schützen, nie genug gegen den

Selbst weise Regierungen haben sich nicht immer von diesem Uebel frey erhalten können, wenn es in

Herrn und die übrigen Stände begünstigen, diese nie zu viel einschränken; wenn diese Aeußerungen Grundsätze werden zu der Grund-Verfassung des Reiches, ist es dann ein Wunder, wenn der Pöbel sich über die höhern Stände erhebt, wenn er sich deren Beeinträchtigung zum Verdienste anrechnet, wenn er in unerschütterlicher Indolenz nur seine Vorurtheile verhehrend, zu allen Fortschritten, zu allem Höherstreben unfähig, die niedrigen Stufen der Kultur nicht verlassen mag, die ihm schon längst fremd seyn müßten? Kein Druck ist empfindlicher als der des Pöbels, denn seine Anmaßungen sind die härtesten; sie kennen kein Ziel. Das Bewußtseyn der höhern Kenntnisse, des höhern Verdienstes, der höhern Ausbildung, macht seine grobe Insolenz jedem andern Stande zur Kränkung, auch wenn das ganze Heer der unheilbringenden Folgen einer Volkstyranny nicht existirte, welches von solcher Verfassung unzertrennlich ist. Wer jemals Gelegenheit hatte den Druck zu fühlen, den die, mit jeder neuen Aeußerung anwachsende Insolenz des Pöbels gegen die gebildeten Klassen übt, dem muß bey der Idee schauern, den gemeinen Mann, dessen grobe Arbeiten die feineren Empfindungen und höheren Ansichten ausschließen, durch Gleichstellung mit den höhern Ständen, durch besondere Begünstigungen auf Kosten Anderer, zum Tyrannen des Ganzen aufzufordern. Die höhern Stände, unter dem Druck des Pöbels liegend, müssen nach und nach die Enghheit der Ansichten auch annehmen, welche die Indolenz dem Volke ausdrückt, und die Insolenz ihnen aufzubürden sich bemüht, die höhern, edlern Ansichten müssen verschwinden, wo die Gemeinheit gefürchtet und geachtet ist, und das höhere Wissen,

Geiste der Zeit gelegen hat, wie epidemische Krankheiten in der Luft liegen können, die auch die stärksten gesunden Menschen ergreifen und auf das Krankenlager werfen. Gleiche bürgerliche Freyheit sollen alle Stände im Staate genießen, damit das Verdienst und die Bildung jeden Einzelnen nach seinem Werthe selbst erhebe; Achtung, Macht, Einfluß, sollen aber nur diejenigen genießen, welche sie zu gebrauchen, welche sie heilsam anzuwenden verstehen. Genau abgezeichnete und genau abgewogene zweckmäßige Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten jeden Standes, werden in allen Verhältnissen vor Beeinträchtigungen schützen, und es bedarf keiner vormundschaftlichen Fürsorge, um den vermeintlich Schwächeren vor dem Stärkeren zu sichern. Bey genau gezogenen Grenzen der Rechte jeden Standes, kann überhaupt keiner der Stärkere, keiner der Schwächere seyn, denn nur fehlerhafte Verfassung macht einen Stand stärker als den andern, nicht aber Reichthum, Stand, Vermögen.

Die Betrachtung des Characters so wohl, als der nothwendigen politischen Lage des Bauern führt allein zu den richtigen Maaßregeln, ihn zu behandeln, und Einrichtungen zu seinem Besten zu treffen. Die Deutlichkeit dieser Anschauung ist um so wichtiger, da dieser zahlreichste Theil der Einwohner, die Grundlage

unfähig ins thätige Leben zu treten, kann nur eine todte Merkwürdigkeit werden. Selbst die Würdigung alles Höhern und Edlern muß schwinden, und mit ihr das Streben nach ihr. Der Diener soll dienen, der Hohe herrschen, aber nach Recht und Gesetz herrschen.

aller gesellschaftlichen Verfassung des Staates ist. Zwey Ursachen bestimmen seinen Character. Erstens, die schwerfällige, oft einförmige Arbeit, mit welcher er ununterbrochen beschäftigt ist; zweytens, sein Verhältniß zum Staate, das ihn mehr oder minder in einer Art steter Abhängigkeit erhält. Seine Arbeit schließt ihn größtentheils von dem Umgange, wenigstens von der Mittheilung mit andern Menschen aus, er lebt und wirkt isolirt fort; seine Aufmerksamkeit ist nur auf die wenigen Gegenstände gerichtet, welche in seinem Wirkungskreise liegen, die ihn und andere ernähren, ihm also die wichtigsten erscheinen, und die er durch eigene Erfahrung und eigene Versuche genau kennen lernt, dagegen er den Kreis der ihm unbekannten Dinge kaum ahndet. Natürlich also, daß er sein Verdienst und seine Erfahrung fast allein achtet, und sich für klüger und nützlicher und wichtiger hält, als jeden andern Stand, daher er so schwer Belehrung von Andern annimmt, welche ihm nicht eigene Erfahrung giebt, denn für gelehrter wird er andere Menschen wohl halten, allein nicht für klüger. (Wie überhaupt alle Menschen dieser Ueberzeugung sind, die nur von einer Wissenschaft Kenntniß haben, und den Werth und das Feld der übrigen nicht kennen). Durch seine politische Lage, wird der Bauer der letzte Ring in der Verkettung des Reiches, der der größte seyn muß, weil er der stärkste seyn soll, da er das Ganze trägt. Daß ihn hiebey oft Verachtung, häufig Unterdrückung, und immer Unterthänigkeit trifft, ist allein die Schuld der Verfassung, welche durch den Kulturgrad des Volkes und die Umstände vielleicht nothwendig ist, die sich

aber erheben soll, damit bey fortschreitender Kultur der Character des Volkes, wie seine politische Lage sich heben könne. Erheben soll sich der Bauer, und wird es auch, denn Stillstand ist bey den Menschen nicht möglich, daß dieses aber zweckmäßig und heilsam geschehe, ist die Sorge einer gesetzgebenden leitenden Regierung. Ist die schwerfällige und oft einförmige Arbeit des Landmannes seine nothwendige Bestimmung, so muß alles sorgfältig vermieden werden, was ihn von derselben ableitet; also alles was ihn anregt, sich über seinen Stand zu erheben, und ihn zu verachten, aber auch alles was ihm die Idee giebt, als sey es das einzig Nützliche und Bedeutende im Staate, oder als sey er berechtigt, den andern höhern Ständen sich gleichzustellen, oder sie seine Launen fühlen zu lassen.

Die äußere Ruhe und Sicherheit in einem ganzen Staate wie in einer einzelnen Provinz aufrecht zu erhalten, bedarf es nur der Strenge, und wo eine thätige Polizei existirt, da wird auch Ordnung im Aeußern seyn, allein innere Ruhe wird nur durch den Character der Gesetzgebung und durch den Character der Rechtspflege bestimmt. Ich glaube den Unterschied zwischen äußerer und innerer Ruhe hier nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, in so fern jene darin besteht, daß jede Unordnung augenblicklich gerügt, jede Ungerechtigkeit, jedes Verbrechen sogleich bestraft, und der Unruhestifter zur Ruhe verwiesen wird; die innere Ruhe dagegen darin besteht, daß die Staatsbürger zu keiner Störung derselben, Auf-

forderung fühlen, oder diese wenigstens selbst unterdrücken, ehe sie zum Ausbruch kommt. Diese innere Ruhe, welche weit fester ist, als jene äußere, die nur ein Kind der Furcht ist, diese innere Ruhe, welche mit der Liebe zum Vaterlande und zur Regierung im genauesten Verhältnisse steht, welche selbst das Personale der Behörden auf eine sehr geringe Zahl einschränken läßt, kann natürlich nur aus dem Character der Gesetze und ihrer Handhabung hervorgehn. Sind sie dem Volke unbekannt, ist ihre Menge so groß, daß nur der Rechtsgelehrte sie in ihrem ganzen Umfange kennen kann, sind sie mit so feinen Modificationen versehen, daß der Mensch aus dem gemeinen Leben, der Bauer, sie nicht fassen kann; — wie soll da nicht jeden Augenblick gegen sie gesündigt werden, und wie können sie geliebt werden? Wird die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung dort nicht am größten seyn, wo Jedermann die Gesetze und Vorschriften kennt? Wird die Liebe zum Vaterlande, zum Monarchen, zur Regierung nicht dort am lebhaftesten seyn, wird sie dort nicht zu den schönsten Opfern freiwillig führen, wo allgemeingekannte einfache Gesetze von Tribunälen angewendet werden, von deren Unpartheiligkeit und Liebe zum Volke jeder gemeine Mann überzeugt ist, und es fühlt, daß ihm Recht und Gerechtigkeit nicht dürfen verkauft werden?

Soll die Gerichtsverfassung für den Bauer heilsam fürs Allgemeine, wie für ihn selbst werden, so muß sie nicht allein der Individualität dieses Standes anpaßend seyn, sondern sie muß auch von ihm erkannt und begriffen werden können. Wie nun sein ganzer Ideengang, sein ganzer

Begriffskreis einfach ist, und sich gewöhnlich nur über das Allgemeinste erstreckt, wie in ihm das Gefühl für Recht sich nur ganz einfach und ohne Distinctionen ausdrückt, so darf er auch ausschließlich nur nach ganz einfachen Gesetzen, nach allgemeinen Vorschriften gerichtet werden, welche den einzelnen Fällen, auf eine, seinem Idéengange angemessene einfache Art angepasst werden. Nur wenige allgemeine Verordnungen, und das Gesetzbuch, sind für den Bauer hinreichend. Ist das Misstrauen desselben natürlich, welches er gegen alle seine Vorgesetzten und ihm fremden Menschen nie unterdrücken kann, theils wegen Mangel an Zutrauen, wie alle Kinder, die sich ihrer Schwachheit bewußt sind, theils aus Argwohn, den ihm die Erfahrung giebt, weil alle Bürde gemeiniglich auf seine Schultern geladen wird, weil seine Unwissenheit so oft selbst von seinen Vorgesetzten, von den öffentlichen niedern Beamten benützt wird, ihm Unrecht zu thun, und ihn zu Befriedigung des Eigennuzes und Hochmuthes zu mißbrauchen, theils weil er die anderen Klassen meistens nur in Handelsverbindungen kennen lernt, in welchen er nur selten der Nichtbetrogene ist, — ist dieses Misstrauen natürlich, und hält sich der Bauer für klüger als die ihm fremden gelehrten Menschen, so ist es nothwendig, daß er von seines Gleichen in den Tribunälen gerichtet werde, um die Ueberzeugung zu haben, daß er unpartheiisch gerichtet werde, um sich den Ansprüchen und Verfügungen derselben willig zu unterwerfen, um nicht durch falsche Hoffnungen und Ansichten, das immerwährende Spiel schlaauer Aufrührer zu seyn, und sich in Ansprüchen an unbegriffene Ge-

setze jeden Augenblick getäuscht zu sehn. Daß die Gesetze nicht allein an und für sich einfach seyn müssen, sondern auch in allgemein verständlichen, von Jedermann gekannten Ausdrücken abgefaßt seyn müssen, damit sie nicht der Auslegung der Rechtsgelehrten in jedem vorkommenden Falle unterworfen werden müssen, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung. Soll der Bauer Mitrichter seyn, so muß er das Gesetz, dessen Anwendung sein natürliches Gefühl für Recht ihn lehrt, nicht allein genau kennen, sondern er muß auch den ganzen Rechtsgang kennen, und den Hergang jeder Streitsache durchschauen können; wie wird es ihm sonst möglich, nach Pflicht und Gewissen zu urtheilen? Demnach muß also auch die Verhandlung kurz und einfach seyn, wo möglich mündlich, und nur ein summarisches Protokoll kann den Hergang aufbewahren. Daß nur Einfachheit und Allgemeinheit der Gesetze hiezu führt, ist natürlich, denn je mehr diese vereinzelt sind, je zahlreicher durch seine Zertheilung, desto mehr wird sich der einfache Bauerrichter im labyrinthischen Reichthum derselben verwirren, und weder die Sache selbst durchschauen, noch ihrem Gange folgen können.

Daß Deutschland dem Meyerrechte seinen Anbau und seine innere Stärke verdankt, habe ich früher schon als eine historische Thatfache angeführt. Dieses Meyerrecht mit seinem Tribunale, das Meyerding, war nichts anders, als eine solche Gerichtsbarkeit. Es vereinigten sich schon zu Zeiten der Leibeigenschaft, die Hausväter oder Wirth von Bauerhöfen zu Gemeinden, erwählten aus ihrer Mitte ihre Richter, hat-

ten einen erfahrenen kenntnisreichen Mann, den sie auch aus ihrer Mitte oder wenigstens von derselben Herrschaft erwählten, zu ihrem Vorsitzer, berathschlagten über ihre Angelegenheiten, urtheilten in kurzer mündlicher Verhandlung über alle Rechtsstreitigkeiten unter sich, und es fand außer den Kriminalsachen nur in sehr wenigen Fällen die Appellation statt. Ruhe, Ordnung, Sicherheit jeden Besizes, waren die segensreichen Folgen dieser Verfassung, die leider durch den immer mehr Ueberhand gewinnenden Geist der Förmlichkeit, und durch Ausdehnung des vielseitigen römischen Rechtes, von einem Chaos von Formen erstickt, andern Einrichtungen häufig hat weichen müssen, nachdem sie seit dem neunten Jahrhundert existirte, und gegenwärtig nur in wenigen Orten noch gefunden wird. Unbegreiflich bleibt es, wie bey neuer Organisation mancher Verfassung in unsern Tagen, auf ein so herrliches Vorbild, so wenig Rücksicht genommen wird, und wo mit so vielseitigen Aufopferungen Einrichtungen getroffen werden, in denen man nur die unbedingte Huldigung der Förmlichkeit erkennt. Vielseitige Aufopferungen sagte ich, denn ihr Schade ist unendlich. Die einmal erfaßte Förmlichkeit geht mit jedem Tage weiter, jede Form verlangt bey speciellen Fällen neue Bestimmungen, die nicht dem Allgemeinen angepaßt, bey neuen Fällen selten ganz angewendet werden können, und wieder neue Verfügungen erfordern, deren Zahl von dem, durch solchen Gang geweckten Geist der Minudität und ihrer fortgesetzten Anfragen, mit jedem Jahre, mit jedem Monate gleich einem Schneeballen anwächst. Das menschliche Leben reicht kaum

hin, die Verordnungen alle zu kennen, die ein abschließliches Studium erfordern, und die Zahl der in den Tribunalen nothwendigen Arbeiter und Richter muß fortwährend vermehrt werden. Ihre Vermehrung aber wird den erwerbenden Staatsbürgern eine Last, da ihre Erhaltung vermehrte Auflagen erfordert. Die große Zahl der Kanzleypolizei macht ihre reichliche Besoldung unmöglich, und sie müssen durch Bestechungen sich ihre Existenz zu sichern suchen. Bestechung mit dem ganzen Gefolge von Verderbniß und Uebeln. Die verwickelten zahlreichen Rechtsvorschriften machen es jedem Menschen unmöglich, seine Klage oder Verteidigung selbst vor den Gerichten durchzuführen, und er muß sich den Händen der Rechtsgelehrten oder Advokaten übergeben. Unruhige, oft ganz unwissende Menschen fordern unter dem Namen von Advokaten den unwissenden Landmann zu Prozeßen auf, und mit dem Wohlstande desselben, der in die Hände solcher unnützen Menschen übergeht, verliert der getäuschte Bauer erst den Antrieb zum rechtlichen Erwerbe, dann sein Habe, und zuletzt jede Art von Interesse für seinen Stand und die Kultur des Bodens. Dieser Art des Verarmens der Bauern und der Untergrabung jeder fortschreitenden Kultur des Landes, welche die Erfahrung fühlbar machte, zuzukommen, gab man in manchen Ländern dem Bauernstande das Armenrecht. Dieses half jenem Uebel wohl ab, erschuß aber ein anderes. Jeder unruhige tückische Bauer, jeder untugliche lächerliche Diener, suchte irgend einen Scheingrund, um seinen Herrn zu verklagen, da nur dieser, nie aber er selbst, das Drückende eines Proceßes fühlen

konnte. Die Herrn, um einem langwierigen Rechtsstreite und den bedeutenden Kosten eines Rechtsstreites auszuweichen, in welchem vielleicht es noch dazu durch die Verfassung des Richters Pflicht war, den Mann aus niederem Stande auf Kosten seines Grundherrn oder Dienstherrn zu schützen, litten manches Unrecht mit Stillschweigen, und die dadurch genährte Insolenz des gemeinen Mannes mußte immer mehr und mehr zur Volkstyranney übergehn. Daß bey solcher Gelegenheit der unnütze Kläger fast nie einer Züchtigung unterworfen wird (weil Gesetze darüber mit der übrigen ganzen Verfassung im Widerspruch stehen), daß die ganze Last des Prozesses allein auf die Schultern des Herrn gewälzt wird, denn die Kosten müssen ja doch bezahlt werden, wenn eine Menge Menschen im Staate nur von den Streitigkeiten Anderer subsistirt, ist sehr einleuchtend.

Zu welcher einer hohen Achtung für unsere gegenwärtige Gerichtsverfassung führen uns nicht diese Betrachtungen. Die Einfachheit aller Verordnungen für die Bauern, macht sie allgemein bekannt; jeder Landmann, auch der, welcher nicht Richter ist, kann sie kennen, sich nach ihren Vorschriften richten, und das Sündigen gegen dieselben vermeiden. Vollkommenes Vermeiden jedes Verbrechens zu bewirken, wäre ein Triumph der Gesetzgebung; denn das Vergehen zu bestrafen, und von Vergehungen abzuschrecken, ist gewiß ein bedeutendes Verdienst derselben; allein die Menschen der Versuchung zu sündigen zu entziehen, ist das Höchste, es ist das, wozu moralische und intellectueller Bildung uns führen sollen. Dies ist aber auch das schönste

Ziel jedes Gesetzgebers. Führt unsere gegenwärtige Bauerverordnung, führen die Arbeiten unser Bauernleistungskomitees uns auf den Weg, dieses Ziel zu erreichen, wie wir zu hoffen wohl berechtigt sind, so wird noch die Nachwelt stolz seyn dürfen auf die Bemühungen dieser ehrwürdigen Väter. Durch das allgemeine Bekanntseyn der Gesetzbefehle, sind aber auch die Verstandesschwachen der Verführung von Aufrührern, und dem Erwecken ungegründeter Ansprüche weniger unterworfen. Der Geist der Menschenliebe und der Billigkeit spricht sich so deutlich, so unverkennbar in ihnen aus, daß jeder Richter über Bauern, mit diesem Leitfadens, zu gleichen Ansichten, zu gleichem Geiste, unwiderstehlich aufgefordert wird. Nur einige wenige nähere Bestimmungen in Ansehung der Strafen für gewisse Vergehungen, nur einige allgemeine Bestimmungen in Rücksicht auf Näherrechte, welche an die Stelle von Erbrechten treten, nur allgemeine Verfügungen für die landwirthschaftliche Polizen, und die Lücken sind heilbringend gefüllt. Beym ganz freyen Zustande der Bauern, werden alle Bestimmungen über die ökonomischen Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Grundherrn von selbst wegfallen, besonders wenn freye Pacht festgesetzt wird; es kann also, ungeachtet der nothwendigen nähern Bestimmungen, die Einfachheit der Gesetze für die Bauern vollkommen stattfinden. Wohl dem Lande, wo das Volk noch durch einfache Gesetze regiert werden kann, denn nur das, mit der Civilisation oft unzertrennliche Sittenverderben, hat die Gesetze vervielfacht. Mit jedem neuen Gesetze, das der Kulturgrad des Volkes noch nicht

nothwendig bedarf, lehrt man ihn eigentlich neue Laster oder neue Verbrechen kennen, die seiner Unschuld fremd waren. Lykurg gab kein Gesetz wider den Vätermord, weil dieser seinem Volke unbekannt war, und er ihm dieses Verbrechen durch Gesetze dagegen, nicht wollte kennen lehren.

Im höherem Grade vollkommen, erscheint die Organisation unserer Gerichtsbarkeit, in allen Bauergelegenheiten. Nach einfachen Gesetzen richten Bauern selbst, im einfachen Geiste der Billigkeit, und oft nach dem, bey einem noch nicht, verbildeten Volke heiliggeachteten Herkommen. Ohne Kosten, denn Sporteln und jede Art von Bezahlung sind entfernt, weil jeder Mensch Gerechtigkeit zu fordern das Recht hat, und kein Handel, kein Kauf desselben statt finden soll; ohne Kosten und Förmlichkeit, reicht der Bedrängte seine Klage ein; ohne künstliche Verkleidung, denn der einfache Rechtsgang, der mündliche Vortrag entfernen sie, und machen sie bey einfachen Menschen, die am leichtesten die Hauptsache aus den Nebendingen herauszuheben wissen, kraftlos: also auch ohne künstliche Verkleidung erscheint die Rechtsfertigung, und ohne unnöthigen Zeitverlust das Urtheil. Nach Gesetz, nach Billigkeit und Herkommen, wird Strafe und Recht zuerkannt, und der Verhörte belehrt. Der Knecht findet keine Satisfaction, seinen Herrn ungerechter Weise anzuklagen, und ihm Unkosten oder Kränkung oder Demüthigung zuzuziehen; im Gegentheil, er entgeht der gerechten Strafe für bösllich falsche Klage nicht. Der harte Herr sieht seinen unschuldigen Knecht der bloßen ungegründeten Beschwerde wegen, die er über

ihn führte, nicht bestraft, sondern sich selbst wegen fälschlicher Klage in Anspruch genommen. Jeder Mensch, jeder Stand bleibt in seinen Schranken, die ihm aber auch niemand verletzen darf. Unsere Bauerrichter urtheilen oft nach Herkommen. Dieser Grundsatz ist sorgfältig zu pflegen, er führt viel Gutes mit sich. Das allgemeine Gefühl für Recht und Billigkeit, das Bedürfnis dessen Anwendung in allgemeine Vorschriften zu bringen, spricht sich in der Achtung fürs Herkommen aus, und ist es nicht den positiven nothwendigen Gesetzen ganz zuwider (was schwerlich irgendwo der Fall seyn wird, denn beyde gehen aus dem ersten Urquell aus, und beyde gehen einen Weg nach gleichem Ziele) so störe man sie ja nicht, von ihnen hängt die Ordnung ab; nimmt man dem Volke die Achtung für seine ungeschriebenen Gesetze und zertrümmert sein Vertrauen auf diese, so wird man ihm wohl Furcht, so leicht aber nicht Achtung für die neuen Gesetze geben.

Unsere Gutsgerichte werden auch dem freyen Zustande vollkommen anpaßend seyn. Sie werden die Vorsteher der Gemeinden seyn, in welche man die Klasse der Bauern eintheilen wird, und sie werden den bisherigen Erbherrn die Verantwortlichkeit für die zu entrichtenden Abgaben und Lasten der Bauern abnehmen. Sie werden wie bis jetzt über alle kleinern Rechtsstreite der Bauern unter sich urtheilen, und mit einigen nähern Bestimmungen über allgemeine und landwirthschaftliche Polizey, die beste untere Polizeybehörde des Landes abgeben, da sie die genaueste Kenntniß des Locale wie der Menschen besitzen, und bey allgemeiner Ordnung und Ruhe mitinteressirt sind. Diese Lasten

werden ihnen nicht drückend seyn, sobald ein höherer Gehalt sie für die Aufopferung ihrer Zeit und mancher Versäumnis entschädigen wird. Ebenso werden unsere Kirchspielsgerichte, unsere Landgerichte in Bauersachen, und unser Hofgericht in Bauersachen, beym freyen Zustande der Bauern, ebenso heilsam fortwirken, als bisher, besonders wenn sie die erwähnten näheren Bestimmungen und Gesetzesvorschriften erhalten.

Während wir in andern Ländern den Bauer unter der Last jahrelanger kostspieliger Prozesse seufzen sehen, seine Habe, seine Lebensfreude, seine Arbeitslust ein Raub der Streitsucht werden, welcher jeder eingeschränkte Mensch sich hingiebt, wenn sogenannte fachkundige Männer ihn mit falschen Hoffnungen betören; oder während wir den prozeßsüchtigen Bauer unter dem Schutze des Armenrechtes in andern Ländern den gebildeten Gutsherrn mit seiner Insolenz kränken, mit den verursachten Gerichtskosten drücken sehen, und in mehrjährigem Prozesse den Hof aussaugen oder gänzlich herunterbringen, der in ein paar Jahrzehnden nicht wieder zur ersten Kultur kann zurückgebracht werden; während manche wohlhabende Bauern in unserer Nachbarschaft durch Prozesse gegenseitige Feindschaft nähren, und ihren Kindern nichts als Starrsinn und Streitsucht hinterlassen; — werden wir mit froher Erwartung dem Geiste des Friedens entgegen sehen dürfen, dessen segnende Palme nicht von uns weichen wird, wenn wir den Geist der in der Organisation unserer, freylich noch in unentwickelter Jugend aufgeblühten, Gerichtsverfassung in allen Bauer-

sachen ohne gewaltsame Eingriffe, uns rein erhalten. Der Character des Bauern aller Länder zeigt uns, wie leicht diese Klasse von schlauen Unruhstiftern gemisbraucht werden kann, wenn es nothwendig oder nur erlaubt ist, daß sich der Landmann eines Rechtsgelehrten in seinen bis jetzt noch so einfachen Rechtsstreitigkeiten bediene; die Erfahrung lehrt, wie gern er sich misbrauchen läßt. Vor diesem Uebel uns zu bewahren, kann keine Sorge zu groß seyn.

Jede Veränderung stört die Ruhe und Ordnung, am meisten aber bey dem gemeinen Manne, daher nur die nothwendigsten Veränderungen vorgenommen werden müssen. Wäre unsere Gerichtsverfassung auch weniger vollkommen, als sie durch den Geist, der aus ihr spricht, wirklich ist, es wäre doch vielleicht nothwendig sie zu behalten, um den Landmann bey seinem Uebertritt in die Freyheit nicht ganz zu verwirren; wie viel ruhiger dürfen wir dann jeder Veränderung entgegen sehn, wann der Bauer seine gewohnten Tribunale behält, zu denen er Zutrauen hat, denen er sich willig unterwirft?

Sollten irgend noch Collisionsfälle zu befürchten seyn, durch Mißverständnisse oder Dunkelheiten, so würde vielleicht eine permanente Commission zu errichten seyn, deren Entscheidungen jedes erforderliche Licht verbreiten, jede nöthige Ordnung herstellen würden. Sie hätte über gewisse zu beurtheilende Fälle, in Rücksicht auf Abtheilungen zwischen Herrenland und Bauerland, über Zertheilung bestehender Bauerhöfe, über gesetzlich anzulegende Hausmanns- und Instenstellen zu entscheiden, auch zu beurtheilen, an welche Behörde

und in welche Behandlungsart gewisse zweifelhafte Bauerrechtssachen hingehören. Zwey Glieder nebst ihrem Vorsitzer, welche aber durchaus nur die erfahrensten practischen Landwirthe der Provinz seyn dürfen, würden den Zweck einer solchen Kommission ganz erfüllen können. Unser Bauerleistungskommitat mögte uns wohl die würdigsten Glieder dazu liefern, die nur frühere Geschäfte fortzusetzen hätten, und deren Karten und Acten, deren gegenwärtiges Archiv die vollkommensten Mittel darbieten, um mit größter Ersparnis an Zeit und Arbeit, über jeden vorkommenden Fall entscheiden zu können.

Nur ein Zweig der Verfassung würde ganz neu erschaffen werden müssen, und dieser ist: die landwirthschaftliche Polizei. Von ihr hängt der Fortgang in der Kultur des Ackerbaues ab, und die Sicherheit, die Früchte des Fleißes und der Industrie zu genießen; wie von der allgemeinen Polizei die bürgerliche Sicherheit die allgemeine bürgerliche Ordnung und Ruhe, der Fortgang ernährender bürgerlicher Gewerbe abhängt. Beyde hängen sehr mit einander zusammen, doch ist der Zweck beyder verschieden, und also auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Ausführung ihrer Verpflichtungen erfordern. So gut sich auch beyde in denselben Personen vereinigen lassen, welches um so leichter möglich ist, da die Einfachheit der Verhältnisse und der Ideen der Bauern wenig verwickelte Fälle giebt, und also wenig Zeit zur Amtsführung erfordert, so ist doch ihr Zweck zu trennen, denn wie wolte auch der ausgezeichneteste Polizeymeis-

ter Veranstaltungen zur Beförderung des Wohlstandes der Bauern treffen, und die Hindernisse derselben aus dem Wege räumen, wann er nicht selbst ein practischer Landwirth, und mit den speciellsten Verhältnissen der Bauern bekannt ist?

So wie sich Polizei und Justizverwaltung überhaupt von einander unterscheiden, so werden auch landwirthschaftliche Polizei und Rechtspflege auf dem Lande von einander zu trennen seyn. Die Rechtspflege beschäftigt sich mit der Beurtheilung und Würdigung von Vergehungen gegen die Ansprüche anerkannter Gesetze, sobald dergleichen durch Klagen angezeigt werden, und bestimmt entweder die der Größe des Vergehens anpassende Strafe, oder spricht den Angeklagten frey. Jederzeit setzt sich die Rechtspflege nur dann in Thätigkeit, wenn sie durch irgend eine Klage, durch eine Veranlassung von Außen dazu aufgefordert wird. Sie klagt nicht an, sie führt keine Beweise, sie wiegt nur ab, und es gilt bey ihr, was das Spruchwort sagt: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Die Polizei dagegen hat die Verbindlichkeit, das Vergehen selbst aufzusuchen, und selbst Kläger in gewissen Fällen zu seyn, und in diesen, welche nicht sie, sondern das Allgemeine betreffen, selbst abzuurtheilen und Strafen zu verhängen, in sofern der Gegenstand nicht vor andere Tribunale gehört. Ausschließlich hat die Polizei eigentlich nur die Hindernisse der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, die Hindernisse des guten Fortganges aller Gewerbe, welche zum Wohlstande aller Stände führen sollen, selbst sorgfältig aufzusuchen, und aus dem Wege zu räumen; daher hat sie

öfters auch Anordnungen zu treffen, welche zum allgemeinen Besten führen sollen, die auch nicht immer ausschließlich auf Abwehren hindeuten, sondern auch auf Erschaffen, auf Verbessern. Die Aburtheilung kleiner Ruhestörungen des Allgemeinen wie des Einzelnen, kann aber, wie dies die Natur der Sache zeigt, nicht immer nach positiven Gesetzen geschehen, größtentheils nach Befinden der Umstände, nach Billigkeit und Gutachten, nach dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl. Die, die landwirtschaftliche Polizey ausübenden Personen, müssen also neben einer anerkannten Rechtlichkeit und Leidenschaftlosigkeit, neben der Bekanntschaft mit dem practischen Leben und seinen Collisionen, auch thätige unverdroßene Männer seyn; jederzeit müssen sie aber in vorkommenden Fällen, einer prüfenden Oberinstanz unterworfen werden können. Zur Entdeckung der Hindernisse des Wohlstandes der Staatsbürger, nicht allein ihrer Ruhe und Sicherheit, welche die Polizey aufzusuchen, und dann selbst hinwegzuräumen hat, gehören aber auch Männer, welche Kenntnisse von dem Gewerbe dieser Klasse, von ihren Bedürfnissen, von dem Locale mit allem was dieses darbietet, haben, um Mittel zu ihren Zwecken finden zu können. Die Anordnungen zur Verbesserung des allgemeinen Wohlstandes, in sofern sie nicht Hinwegräumung der Hindernisse sind, können aber nur geringentheils Gegenstand der Polizey, also auch der landwirtschaftlichen Polizey seyn, sondern der Industriepflege und anderer Regierungstheile. Sofern es indeßen in ihrem Zwecke liegen muß, das von den Landwirthen bereits producirt, vor allen An-

griffen und Beeinträchtigungen zu sichern, so hat sie sich natürlich auch mit solchen Verbesserungen und Erweiterungen der Mittel zu den Gewerben zu beschäftigen, die dem Allgemeinen zu wesentlichem Vortheile gereichen. Diese Verbesserungen dürfen sich aber nie auf speciellen Unterricht erstrecken, oder sie würden durch die gerichtliche Muthorität ihres Zweckes ganz verfehlen, denn es giebt fast keinen Fall, wo sich der Mensch zu Verbesserung seines Gewerbes und seiner Lebensweise zwingen läßt, ohne unübersteigliche Hindernisse aus allen Einwirkungen des kleinlichen täglichen Lebens mit Gewalt in den Weg zu ziehen, und der anbefohlenen Verbesserung einen hartnäckigen stillen Krieg zu erklären.

Soll die landwirthschaftliche Polizey aufrecht erhalten werden, so sind zweckmäßige Strafgesetze ein nothwendiges Erforderniß. Der Zweck der Strafen ist: zur Befolgung der Gesetze und Verordnungen, zur Erhaltung der Ordnung zu führen. Dieser Zweck wird nur dann ganz erreicht, wenn die Strafen vom Verbrechen abschrecken, wenn sie die Vergehungen vermeiden, nicht aber wenn sie bloß eine der unangenehmen Folgen der Unthat für den Verbrecher werden; daher sind alle gelinde, sogenannte menschenfreundliche väterliche Strafen zwecklos, denn sie wirken nicht auf Erreichung dieses Zweckes hin. Wenn die Strafe nicht größer ist, wenn sie nicht bedeutender ist, als die Aufforderung zum Verbrechen, wie soll sie abschrecken? Es ist daher ein gewaltiger Irrthum, die Strafe nach der Größe des Gegenstandes, welcher zum Vergehen reizte, zu bestimmen, nicht nach der Größe des mo-

ralischen Verbrechens. Kommt hiezu noch vielleicht gar die Rücksicht, daß es dem Verbrecher nach menschlicher Schwachheit schwer wird, den Anreizungen zu widerstehn, und daß er deshalb der Nachsicht bedürfe, so wird gewiß auf Sicherheit so wenig als auf Ordnung zu rechnen seyn. Dieses ist besonders bey Diebstählen wichtig, welche die allgemeinsten und vielseitigsten Vergehungen der niedern Klasse sind, und leicht zu jedem andern Verbrechen führen können, wenn mißverstehende Menschlichkeit ihre strenge Züchtigung verwehrt *). Je mehr die Strafen abschrecken, desto we-

*) Ein warnendes Beispiel in dieser Rücksicht stellen die Zuchthäuser und sogenannten Verbesserungsanstalten mancher Staaten auf. Um auch im Züchtlinge noch den Menschen zu ehren, behandelt man dort den Verbrecher wie einen Unglücklichen, und indem er nur die Freyheit entkehrt, werden ihm alle Bedürfnisse, an welche sein Stand ihn gewöhnt hat, so viel als möglich befriedigt. Die rothen Wangen der Züchtlinge, ihr heiteres Auge, ihre furchtlose Sprache, ihre geringe Arbeit, ihre einfache gesunde Kleidung, die heitern Arbeitsäle, lassen in ihrer Mitte glauben, eine Fabrik voll fröhlicher Arbeiter, nicht aber ein Zuchthaus vor sich zu sehn, und strafen das laute Geschrey des Mitleides Lügen, welche die harte Behandlung der Eingeschlossenen anklagt. Diese milde Behandlung hebt jedoch die Strafe auf, an einem solchen Orte zu seyn, und die Strafbarren müssen für mäßige Verbrechen auf Monathe, auf Jahre in die Anstalt gesteckt werden. Schon dies macht ihre Anzahl groß, und die Aufsicht beschwerlich. Wer erkennt aber hier nicht die fruchtbarste Pflanzschule der furchtbarsten Verbrechen, welche aus der Unterhaltung solcher Gesellschaft her-

niger Fälle werden sich ereignen, da Strafe nothwendig wird.

Wenn aber aus einem mißverstandenen Gelindigkeitsgefühl eine unvollkommene Gesetzgebung entstehen kann, so ist doch von der andern Seite ebenso auch die übertriebene Strenge der Gesetzesvorschriften für die Polizey als zweckwidrig zu vermeiden. Wie in Civil- und Kriminalfällen der Richter immer nur die

vorgeht, wo Jeder den Andern in Schaamlosigkeit und Schlaueit zu übertreffen und zu belehren sucht? Daß Züchtlinge wenige Monate nach ihrer Freysprechung, wegen neuer Verbrechen, wieder in die gewohnte Gesellschaft zurückkommen, ist eben so wenig zu verwundern, als es häufig ist, denn die empfangene Strafe schreckt sie nicht ab. Daß bey solcher Behandlung wenige hunderttausend Menschen dergleichen Anstalten mit fünf bis achthundert Subjekten bevölkern, ist eine traurige Thatsache. Daß Diebstähle und Einbrüche an der Tagesordnung kommen, ist leider auch wahr, denn schon die Jugend kann dort so verderbt seyn, daß ich in den Zuchthäusern habe Fälle finden können, von fünf und zwanzig bis dreißig Verbrechern besetzt, von denen der Älteste nicht über zwanzig Jahre zählte. — Und dieses alles ist nur Folge einer mißverstehenden Gelindigkeit. Dem Menschenfreunde schaudert vor Härte und Tyranney, doch die Erfahrung warnt eben so vor dem entgegengesetzten Extrem, und zeigt nur selten im Verbrecher den Menschen mit der Empfindung, die wir ihn so gern zuschreiben, denn wie kann im wirklichen Verbrecher ein reines Gefühl, eine reizbare Empfindung im Herzen wohnen? Wehe dem Staate und seiner Sicherheit, wo solche mißverstandene Gelindigkeit Staatsprinzip ist!

Gesetze nach ihrer ganzen Strenge zu seiner Richtschnur zu nehmen hat, und sich hüten muß, sich durch ein mitleidiges Billigkeitsgefühl verleiten zu lassen, so hat dagegen der Polizeyverwalter gleich einem Vater oder Erzieher, als Steuerer des möglichen Uebels, immer die Billigkeit zu hören, und wenn auch nicht ausschließlich als Richtschnur der gesetzlichen Vorschriften, doch als Entscheidung zu betrachten, wie bey vorkommenden Fällen, die strengen Gesetze angepaßt werden sollen. Wo eine zu große Strenge der polizeylichen Verordnungen, den Richter zu oft zwingt, bey Anwendung derselben, gegen ihre absolute Vorschrift, ihren Ausspruch zu mildern, da wird zu allgemeinem unwiderbringlichem Schaden, in die Rechtspflege eine Willkührlichkeit gebracht, die dem gewissenhaften Richter peinlich, dem Verbrecher aber ein Deckmantel, und dem Recht, der Ordnung, der Sicherheit, das Grab ihrer Heilighaltung wird. Die Gesetze verlieren ihre Heiligkeit, eine Art allgemeine Nichtachtung derselben wird bald als nothwendige Folge erscheinen, der Strafbare, der die Willkührlichkeit des Richters bald erkennt, wird ihn zu bestechen suchen, wird den Gesetzen Hohn lachen, und Unsicherheit und Verwirrung wird die Gesetzhaltigkeit verdrängen.

Je leichter es ist, Störungen zu verüben, desto strenger müssen die Strafgesetze gegen dieselben seyn, damit die Abschreckung größer sey als die Anreizung. Da nun gerade Felddiebstahl und Verletzung dessen, was der Boden hervorbringt, am leichtesten zu verüben ist, so muß natürlich jede dergleichen Verletzung des Grundstückes am strengsten bestraft werden. Die Be-

stimmung der Strafe darf nicht vom Werth des Gestohlenen abhängen, sondern vom Zweck zur Sicherheit. Ist es demnach nicht ein irriger Grundsatz, den Diebstahl von Gartenfrüchten z. B. weit gelinder bestrafen zu wollen, als den des Getreides oder nothwendiger Dinge, weil jenes nur zur Lust des Eigenthümers da ist, dieses zu seinem Unterhalt? Oder weil man Obst als ein Naschwerk ansieht, dessen Reiz der Dieb nicht hat widerstehen können? Alle stehlbare Gegenstände haben einen Reiz, dem der Dieb nicht widerstehen kann, und wie sollen ein paar Hände voll Dukaten weniger Reiz haben, als ein paar Hände voll Obst, und doch bringt ihr Entwenden an den Galgen? Die Bestrafung der Felddiebstähle, besonders solcher Früchte, welche ohne weitere Zubereitung genossen werden können, ist von wichtigerem Einfluße, als es vielleicht den meisten Menschen erscheint; denn lehrt uns nicht die tägliche Erfahrung, daß der gemeine Landmann eine Menge der nützlichsten Früchte entweder gar nicht, oder doch nur in sehr geringer Quantität anbaut, weil er den Diebstahl derselben fürchtet, wenn er sie auf offenem Felde baut? Und dennoch hat der Einführung gewisser Früchte und ihrem Anbau im Großen, manches Land seinen Wohlstand, vielleicht den Grund seiner Bedeutenheit zu danken. Wo soll ein betriebsamer Landwirth den Muth dazu hernehmen, Futterkräuter anzubauen, wenn Grasdiebereyen als eine Kleinigkeit angesehen werden, ihm seine Erndte verderben dürfen, die ihm weder den berechneten Vortheil bringen, noch auch seinen Versuch als etwas allgemein Anwendbares und Nützliches, als ein nach-

ahnungswerthes Beyspiel erscheinen lassen? Wo soll der eingeschränkte kleine Bauer die Aufforderung hernehmen, durch Futterkräuter und industriösere Wirthschaft sich sein Einkommen zu erhöhen, wenn seine kleinen Diebereyen als etwas beynahe Unschuldiges, nur einen bald vergessenen Verweis nach sich ziehen, und er von den Feldern, Wiesen, Waldungen, Weiden seiner größern Nachbarn nehmen darf, ohne bedeutender Strafe ausgesetzt zu seyn? Doch nicht allein der Kultur des Landes ist diese falsch angewendete Gelindigkeit ein mächtiges Hindernis, sondern auch der Moralität, denn wie bey'm Menschen kein Stillstand möglich ist, so wird auch diese kleine Dieberey zu größern führen, und es würde vielleicht mancher große Dieb nicht dazu gekommen seyn, wovon ihn keine harte Strafe zurückbringen kann, wenn ihm nicht als Kind der Diebstahl eines Hausens Gras gutgeheißen, oder in der Jugend eine Tasche voll gestohlenen Getreides bey Dreschen wäre als Kleinigkeit verziehen worden.

Nicht allein die Größe, sondern auch die zweckmäßige Beschaffenheit der Strafen ist es, von welcher die Erhaltung der nöthigen Ordnung und Sicherheit, auf den Feldern wie in allen Lebensverhältnissen, besonders auf dem Lande, abhängt, und zum Theil die Kultur desselben bewirkt wird. Geldstrafen scheinen mir im Allgemeinen zwecklos, weil ihre Wirkung auf den Bestraften von dessen Reichthum abhängt, und eine Taxation des Straffälligen nach seinem Vermögen eines Theils durchaus unsicher ist, anderntheils zu den bedeutendsten Mißbräuchen Anlaß giebt, wenigstens dazu, daß der Strafbare alle Mittel aufsuche, Mißbräuche

zu veranlassen, und der Richtende durch wiederholte Anreizung doch vielleicht der Sünde unterliegt. Herr! führe uns nicht in Versuchung! Bestimmte Geldstrafen verlieren mit jedem Jahre an ihrer Bedeutenheit, indem alle Dinge in Geld theurer, dieses also wohlfeiler wird, und geringeren Werth erhält. Dem Reichen sind Geldstrafen nicht allein eine Art Authorisation zu sündigen, sondern sie reizen ihn auch zur Verachtung und Verspottung der Rechtspflege und der Gesetze, und nichts schützt vor dem unheilbringenden Heere von übeln Folgen, welche solches Verderben für das Allgemeine nach sich ziehen muß. Für die niedere Volksklasse sind körperliche Strafen, öffentliche Beschimpfung, Arrest, Zucht haus und Verweisung wohl die wirksamsten Bestrafungsarten. Ich kenne gar wohl die Gründe, die man der Bestimmung körperlicher Strafen entgegensetzt, allein die Erfahrung während mehrjähriger Amtsführung als Richter über Bauern, und die Erfahrung als practischer Gutsbesitzer, hat mich gelehrt, daß körperliche Strafe den Mann von niederm Stande keinesweges erniedrigt, und seinen Character der Niederträchtigkeit zuneigt. Es kommt nur auf die Art an, wie eine solche Strafe verhängt wird, denn, wird sie durch Urtheil und Recht zuerkannt, bestimmt sie ruhige Besonnenheit und Unparteilichkeit, so erniedrigt sie nie, sondern nur wenn leidenschaftliches Auffahren, wenn Rachsucht, beleidigte Herrschsucht, wenn Parteilichkeit oder gar eigennützige Nebenabsicht sie verhängt, und ihr unbestimmtes Maaß von den Launen eines Entrüsteten

oder Verblendeten oder gar Verstandesschwachen gesetzt wird.

Nicht allein das Abwehren der Störungen, welche durch unruhstiftende Menschen herbeigezogen werden, ist Gegenstand der Sorge einer landwirthschaftlichen Polizei, sondern auch anderweitige Hindernisse, die der Kultur des Ackerbaues und der ackerbauenden Klasse im Wege stehn; Hindernisse, die durch Vorurtheil und Gewohnheit eben so mächtig werden, als die, welche die Natur selbst aufstellt. Dieser letztern giebt es mannigfaltige, welche sorgfältig überwunden werden müssen. Verheerende Ueberschwemmungen, welche durch Fischwehren oder Krümmungen entstehen, welche abgegraben werden können, und welche oft die ganze Heu-Ernde verschlingen, sind nicht weniger der Gegenstand öffentlicher Sorgfalt, als die Sicherstellung des Getreides auf dem Felde. Die Bestimmungen, wie die Lasten der zu solchem Zwecke erforderlichen Arbeiten vertheilt werden sollen, sind von der landwirthschaftlichen Polizei zu erwarten. Wo zu einer nothwendigen Trockenlegung niedrigen Landes Gräben erforderlich sind, die durch das Land mehrerer Eigenthümer geführt werden müssen, da hat wohl diese Behörde zu bestimmen, ob sie statt haben sollen, unter welchen Bedingungen, und nöthigenfalls den Starrsinnigen zu zwingen, zum allgemeinen Besten auch seinen Theil beizutragen. Wenn durch Trockenlegung von Morästen, manche Gegenden eine gesunde Luft erhalten können, wenn dadurch verheerende Krankheiten vermieden werden, die Population zunehmen kann, neue Ansiedelungen möglich werden, oder wenigstens reiche Wie-

sen an die Stelle verpestender müster Sümpfe treten, soll es dann nicht Pflicht der Regierung seyn, durch Organisation irgend einer Behörde, über die Anwendbarkeit wahrscheinlich guter Vorschläge entscheiden zu lassen, und Bestimmungen festzusetzen, unter welchen Bedingungen auch diejenigen Landeigenthümer an gemeinnützigen Arbeiten Theil nehmen, oder wenigstens dem Vorhaben keine Hindernisse in den Weg legen sollen, die auch keinen unmittelbaren Vortheil selbst davon haben, durch deren Gebiet aber die Kanäle geleitet werden müssen? Selbst die Privatindustrie der Landleute kann zuweilen der Aufforderung und des Nachtreibens bedürfen, und wohl wird diese Behörde öfters die Hindernisse allein bekämpfen können, welche Vorurtheil, Trägheit, böser Wille dem glücklichen Fortgange der Schulen in den Weg stellen.

Ist jede Strafe nur dann eigentlich zweckmäßig, wenn sie mehr auf Abschreckung und Warnung, als auf Bestrafung des begangenen Frevels hinwirkt, so wird ihr Zweck um so sicherer und vollkommener erfüllt werden, je mehr die executirende polizeyliche Gewalt, oder die kleinere Polizei, in solche Hände kann gegeben werden, daß dadurch schon die erste Anreizung zum Vergehen niedergehalten werde. Dieses scheint vorzüglich die gegenwärtigen Gutsrichter zur kleinen Polizei zu qualificiren, und das Kirchspielsgericht für die größern Fälle jeder polizeylichen Aufsicht zu bestimmen, welche nicht schon in andere Hände gethan ist. Den übrigen Verpflichtungen, welche bis jetzt auch der Sorge dieser beyden Tribunale übergeben waren, werden sie dadurch keinesweges entzogen, und wer sich

durch ihr Urtheil gefährdet glaubt, dem bleibt ja wie bisher die Appellation an Oberbehörden auf bestimmten Wegen offen.

Zu einzelnen Vorschlägen und Bestimmungen in Betreff der landwirthschaftlichen Polizen, ist hier nicht der Ort; bey paßenderer Gelegenheit mögen sie laut werden. Auch in freyem Zustande würde durch eine sorgsame Polizen eine specielle Aufsicht auf die Bauernwirthschaft nicht überflüssig seyn, um jeder Verschleuderung, jeder verderblichen Fahrlässigkeit vorzubeugen, damit der verarmende Wirth mit seinem vernachlässigten oder verunglückten Gesinde nicht dem Allgemeinen zur Last falle. Mag es Gegenden geben, wo die Ordnungsliebe der Menschen diese vormundschaftliche Aufsicht überflüssig macht, sie wird dort von selbst wegfallen; der größere Theil Lieflands bedarf ihrer aber für die erste Zeit unstreitig.

Nicht alle, bey der Freylassung der Bauern, in den verschiedenen Ländern verschieden vorgenommenen Maaßregeln haben zu seegenreichen Resultaten geführt, und manche gerechte Klage rügt Verfügungen, welche aus Verblendung hervorgegangen, zu Mißgriffen führten. Die lauteste und gerechteste Klage erschallt in kürzlich freygewordenen Ländern, über den unwiederbringlichen Schaden, den die Aufhebung der häuslichen Polizen nach sich gezogen hat *). Der früher schon erwähnte

*) Klage nicht Preußen, klage nicht Dänemark, Holstein und manches andere Land über diesen Verlust? Welche Klage erschallt nicht an manchem Orte über

mißverstehende, übertreibende Philantropen. Geist hat mit seinen Irrlichtern auch hierin den ruhigen Wanderer irre geleitet. Der Gutsherr, dessen nächstes Interesse es durch die Natur der Dinge und durch seine eigenen Verhältnisse ist, daß der niedere Landmann sowohl als der an die Person des Herrn näher gebundene Diener zur Ordnung und zum Guten geleitet werde; dessen ökonomisches Interesse es schon mit sich führt, daß ihnen nicht Unrecht geschehe, oder sogenann-

der Dienstbothen Verdorbenheit, Unordnung, Zügellosigkeit, über schlechte Bedienung, Insolenz, Diebstahl, weil, der Zucht entflohen, Unsittlichkeit, und Unkeuschheit und Luxus die bessern Gefühle in den Menschen erstickt haben. Ein einsichtsvoller Verfasser sagt unter andern von einer jener Provinzen schon vor ein paar Jahrzehnden, in Betreff des wohlthätigen Einflusses der Aufhebung der Leibeigenschaft. "Noch größer würden jene Fortschritte gewesen seyn, wenn nicht gerade in der Periode, worin das Interesse für den Ackerbau so allgemein erweckt ist, den besälsigen Unternehmungen des fleißigen und ordnungsliebenden Landmannes ein so mächtiges Hindernis sich in den Weg gestellt hätte. Dieses besteht in der leider so ziemlich allgemein wahrzunehmenden großen Lässigkeit, Widersetzlichkeit und unordentlichen Lebensart des Gesindes und sonstiger Arbeiter. Die übelverstandenen chimärischen Grundsätze scheinen wirklich auf die Klasse von Menschen, für welche ein hoher Grad von Indolenz das größte Gut auszumachen pflegt, einigen Eindruck gemacht, und zur Verbreitung des Übels das ihrige beygetragen zu haben, u. s. w."

tes Zubiel, führt die Polizen, das lehrt die Erfahrung, weit besser über diese Klasse, als irgend jemand Anderes. Wer auch sonst der Handhaber der polizeyli- chen Gewalt ist, er wird gewiß in Bildung, Würde, Interesse für Unpartheilichkeit, weit unter dem Guts- herrn stehen, — was auch die Idee dagegen einwenden mag: es sey ja fürchterlich, daß ein Mensch Richter in seiner eigenen Sache seyn dürfe. Wer wird es einem Vater wehren wollen, seinem ungebührlichen Kinde die notwendige Züchtigung zukommen zu lassen? Und warum soll das schöne Verhältniß eines Vaters zu seinen Kindern zwischen Herren und Bauern gewalt- sam zerstört werden? Das Leibeigen-Verhältniß hat auch seine sehr guten Seiten gehabt, das beweist das reine Glück, welches wir an so manchen Orten herr- schen sehen, das beweist die ungesüme Freude mancher Leute, die durch Heurath, durch Güterkauf, durch Erb- schaftstheilung u. s. w. die Person ihrer Herrschaft ge- wechselt haben, und sie nach jahrelanger Trennung wiedersehen, wovon uns das tägliche Leben manches rührende Beyspiel aufstellt. Können wir das patriar- chalische Verhältniß auch nicht in seiner ganzen Rein- heit besitzen, so sollten wir uns doch das wenige, dessen wir uns noch daran erfreuen können, nicht gewaltsam rauben, und wohl haben wir dort, wo es noch fort- dauern kann, das väterliche Band, welches sich um beyde Theile schlingt, nicht gewaltsam zu zerreißen, denn an ihm hängt viel Glück und Wohlstand beyder Theile. Man vermeide durch eine weise Gesetzgebung die Mißbräuche, heile als guter Arzt die Krankheiten der Verfassung sowohl als der einzelnen Anwendung

derselben, schneide aber nicht sogleich einen der festesten Theile des Körpers ab, weil dies Glied erkranken kann, und Gefahren ausgesetzt ist, und laße deshalb den Körper hinken. Die Strafe soll mehr drauf hin- führen, vom Verbrechen abzuschrecken, als den Ver- brecher zu züchtigen; die Berechtigung zu strafen wird am wirksamsten seyn, wenn durch die Person in deren Händen sie liegt, die Anreizung zum Verbrechen ent- fernt wird; — in weßen Hände kann die häusliche Po- lizey besser gethan werden, in welchen Händen liegt sie also zweckmäßiger, als in den Händen des Guts- herrn? Die prompte schnellausführende Rechtspflege der häus- lichen Polizey in den Händen des Guts- herrn, die Wahr- scheinlichkeit oder doch wenigstens die Möglichkeit, gleich gestraft werden zu können, schreckt den widerspenstigen Arbeiter mehr ab von Unordnungen, als alle spät nachfolgenden Züchtigungen. Bey einer hinterher er- folgenden späten Untersuchung, welche auf jeden Fall immer Zeit und Mühe und Kosten mancher Art verur- sacht, kann der widerspenstige Knecht noch die Hofnung nähren, durch schlaue Darstellung sich zu rechtfertigen, oder dem klagenden Herrn durch Insolenz noch irgend eine Kränkung zuzufügen, wenigstens ihm die gebüh- rende Satisfaction zu rauben, es möge ihn seine Hof- nung auch noch so sehr täuschen; wenn aber die Strafe jedem Vergehen auf dem Fuße folgen kann, so wagt es niemand eine Widersetzlichkeit anzufangen, der Guts- herr kommt gar nicht in die Gelegenheit strafen zu müssen, es entsteht kein böses Blut zwischen Herrn und Diener, die Ordnung wird eben so wenig gestört als das gute Vernehmen, und Liebe und Wohlwollen

fährt fort durch beglückende Bande beyde Theile enge mit einander zu verbinden. Nur sey diese häusliche Polizey limitirt, sie sey unter strenger Verantwortung, man setze ihre Ausübung in gewissen Fällen einer strengen Controлле aus, einer oberrichterlichen Beurtheilung beyim Schein jeder Uebertretung, man sichere die Unterthanen, daß sie frey und ohne Furcht vor nachkommenden Mißhandlungen über jede Gewaltthat Beschwerde führen können, daß jede Behörde, welche dergleichen Klagen zu untersuchen hat, selbst einer strengen Verantwortlichkeit für ihre Unpartheiligkeit ausgesetzt sey, man entziehe den Gemisshandelten der Gewalt eines harten Herrn, und setze für diesen abschreckende Strafen fest, so wird man ruhig den Hausvätern die häusliche Polizey in die Hände geben können.

Strenge soll die landwirthschaftliche Polizey seyn in ihren Strafgesetzen, um von Vergehungen abzuschrecken; ein Anderes aber ist es mit Ausübung der häuslichen Polizey, die ohnehin in ihrem ganzen Wesen von der landwirthschaftlichen Polizey durchaus verschieden ist. Sie darf, da sie nicht Ausübung von Gesetzesvorschriften, sondern nur eine, durch örtliche Bedürfnisse hervorgebrachte Ordnungsmaaßregel ist, eine Sorge um Fleiß, Ordnung, Ruhe, Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, nie eine harte strenge Züchtigung werden, sondern nur väterliche Zurechtweisung, väterliche Züchtigung. Sie beschäftigt sich durchaus nicht mit eigentlichen Verbrechen oder Vergehen, über welche das Landesgesetz und die Behörden verfügen, sondern nur mit den kleinen Unordnungen, welchen auf der Stelle gesteuert, denen vorgebeugt werden muß,

um größern Unordnungen zuvorzukommen, aus denen Vergehungen oder Verbrechen werden können, oder die durch Zeitverlust des Trägen oder Nachlässigen zu unerseßlichem Schaden führen können, — sie richtet eigentlich nur über die sogenannten Unarten. Da nun gerade diese gleich auf der Stelle müssen geahndet werden, und nur durch specielle Aufsicht können vermieden werden, so gehört die häusliche Polizey in die Hände des Gutsherrn oder Hausherrn als pater-familias. Die häusliche Polizey ist, in sofern sie in bestimmte enge Grenzen geschlossen ist, in gewisser Rücksicht nichts anders, als ein Theil des nothwendigen natürlichen Hausrechtes, das man keinem Hausvater vorenthalten oder nur schmälern darf.

Das größte von allen Uebeln, welche durch das gewaltsame Auseinanderreißen der Herren von den Bauern entsteht, ist unstreitig die Sittenverderbnis, welche ihm nothwendig folgt. Die erste Folge solchen Schrittes ist Troß des Dieners gegen den Herrn, Entfernung und geßlißentliche Vermeidung der Ordnung, welche der Herr vorschrieb und strenge daran hielt. Aus dem Haß gegen die gezwungene Ordnung entsteht mit der Insolenz auch Faulheit, Mangel an Industrie, Lüderlichkeit, Verschwendung, Armuth, und alle die übeln Folgen, welche darin ihre furchtbare Wurzel finden. Die Rücksicht des Bauern vor den Herrn, die Furcht vor seiner polizeylichen Gewalt, hält sicher manchen Bauer ab, durch Nachlässigkeit die ihm übergebene Wirthschaft zu Grunde zu richten, und er wird ein ordentlicher Mensch.

Möge uns das Sittenverderben der Länder, wo man mit voreiliger Hast die häusliche Polizei den Hausvätern aus den Händen riß, weil sie vielleicht hätte misbraucht werden können, statt daß man ihr hätte Grenzen setzen sollen, und wo man einem unkultivirten, an Aufsicht und Lenkung gewöhnten Volke, gleich einem unbändigen Roß, den Zaum abstreifte, um es jügellos toben zu lassen, möge uns solches Beyspiel eine Warnung seyn, nicht Alles aus unserer bisherigen Verfassung zu verdammen und zu verwerfen, sondern das Gute und Nothwendige zu behalten. Die Erfahrung lehrt uns, wie die häusliche Polizei auch so häufig dem Gutsherrn Gelegenheit zu Güte und Milde giebt, die kein anderes Verhältniß herbeyführt, und daß diese Gelegenheiten seltener unbenutzt bleiben, als ausschweifende Freyheitsprediger versichern. Milde mit Strenge gepaart, jedes an seinem Orte, giebt aber festere Liebe und Achtung, als sonst irgend etwas im gesellschaftlichen Verein. Ist nicht die Bedingung ihrer Existenz deshalb sorgfältig zu pflegen? Bleiben die Grenzen der häuslichen Polizeystrafen dieselben, die gegenwärtig bestimmt sind, kann sich der Diener als freyer Mensch der Nachsicht eines harten Herrn entziehen, kann sich der gemishandelte Knecht mit Hülfe des Gutsgerichtes oder des Kirchspielsgerichtes aus dem Dienste eines wüthenden Herrn augenblicklich entfernen und bleiben im freyen Zustande wie gegenwärtig, nur die Hofesleute und Knechte der Bauern, so lange sie bey dem Herrn zur Arbeit sind, unter der Gerichtsbarkeit der häuslichen Polizei des Herrn, so ist nicht abzusehn, welcher Schade aus ihr hervorgehen

kann; wohl aber ist Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Fleiß, Bildung zu guten Menschen zum Theil als nothwendige Folge zu erwarten.

Auch in Betreff der speciellen Bestimmungen für die häusliche Polizei, kann hier der Ort nicht seyn; auch diese möge bey schicklicherer Gelegenheit der Beurtheilung und verbessernden Entscheidung erfahrener Männer vorgelegt werden; daß sie aber einfacher werden wird, daß die Tyranney eines leidenschaftlichen Gutsherrn die Möglichkeit verlihren wird, die dienende Klasse zu mishandeln, wenn allgemeine Freyheit an die Stelle der Leibeigenschaft treten wird, und dadurch manche Gefahr von selbst verschwinden, manche nähere jetzt noch nothwendige Bestimmung von selbst als etwas Unnöthiges wegfallen wird, kann niemand bezweifeln.

Es sey mir erlaubt, zum Schluß dieser allgemeinen Betrachtungen nur noch einige einzelne Vorschläge zu machen, die mit dem Ganzen zu genau zusammenhängen, als daß ich sie nicht nennen sollte.

Unser lange Winter macht es den Menschen bey nahe während sieben Monaten unmöglich, sich mit dem Landbau zu beschäftigen, die kurzen Tage dieser kalten Jahreszeit schließen die Menschen in ihre Häuser ein, wo sie bey der Unkenntnis in nugenbringenden Arbeiten, ein Raub des Müßigganges werden müssen. Die Herbeyschaffung des Brennholzes, der etwa nöthigen Baumaterialien, die Wartung des Viehes, eine Frohnfuhr und die so sehr viel geringeren Arbeiten auf dem Hofe während der Winterzeit,

können unmöglich unseren Landleuten diese finstere Zeit ganz ausfüllen. Wenn auch Flachsarbeiten, Spinnen u. s. w. sie während des kurzen Tages beschäftigt, so bleibt doch bis zum neuanbrechenden Tage zu viel Zeit übrig, als daß sie der Ruhe nach der Anstrengung allein dürfte gewidmet werden. Daß der Müßiggang vom Winter aber auch auf das Leben und die Arbeiten im Sommer einen schädlichen Einfluß hat, daß der Müßiggang Verschwendung, Lüderlichkeit und Armuth, mehr oder weniger in der Mehrzahl herbeiziehende, und ein Haupthinderniß fortschreitender Kultur ist, wird niemand bezweifeln. Diesen Uebeln kann die Industrie abhelfen; und diese herbeizuziehen, jedoch so, daß sie dem Ackerbaue die, während der Zeit der dringenden Landarbeit nothwendigen, Hände nicht raube, muß ein Hauptaugenmerk der Verfassung und der landwirthschaftlichen Polizei seyn. Die Pächter von Gesindern, nebst ihren Knechten, haben auch den ganzen Winter Arbeit die Fülle; sie werden bey fortschreitender Kultur zum Müßiggange wenig Zeit übrig behalten, denn die Pächter werden immer mehr drauf bedacht seyn, überflüssiges Volk abzuschaffen; allein die Hausleute, die Tagelöhner, die Besitzer kleiner Stellen von ein paar Löfen Ausfaat, oder Leute, welche nur ein Haus und einen Garten besitzen, sind es, welche den Aufforderungen zum Müßiggange unvermeidlich ausgesetzt sind. Könnte man es diesen nicht zur Pflicht machen, irgend ein Handwerk zu treiben? jedoch dürften sie sich des Sommers dem Ackerbau nicht entziehen, und daß sie während der Zeit der Landarbeit, diese wirklich treiben, für sich oder als Tagelöhner bey Andern,

darüber könnte die landwirthschaftliche Polizei (die Gutsgerichte) wachen. Diese Aussicht könnte nur in der ersten Zeit beschwerlich seyn, denn Gewohnheit und eigener Vortheil würden den gemeinen Mann bald von selbst an diese Ordnung fesseln. Jeder Mensch aus der Bauernklasse müßte sich ohne Widerrede den Sommer mit der Landarbeit oder mit dem Dienste in größern Oekonomien beschäftigen; — es würden dann Schachergeist, Betrügerey und Verführung weit seltener werden. Gehören doch manche Gewerbe recht eigentlich aufs Land, wie z. B. Spinnen, Weben, Gerben, Färben, Korbmachen, Strohflechten, Stricken verschiedener Kleidungsstücke, Wachsarbeit, Holzarbeit, Schmiedearbeit, Wagenarbeit u. s. w., welche alle dem Landmann die müßigen Winterabende nützlich ausfüllen würden. Die Arbeit, welche dem Müßiggange steuert, hält nicht allein von Lüderlichkeit und Lastern ab, sondern macht selbst besser, frommer, religiöser, fröhlicher. Die Gewerbe in der Stadt würden auch nichts dabey verlieren; denn der grobe Handwerker unter den Bauern, der den ganzen Sommer aus der Uebung seines Handwerkes gerissen ist, würde nie dem Städter den Erwerb schmälern; das Land aber würde neben manchem Vortheil auch noch den haben, daß es gewisse Bedürfnisse leichter befriedigen könnte, und mit Verbesserung des Geräthes auch eines der bedeutendsten Hindernisse der höhern Ackerkultur aus dem Wege räumte. Preußen geht hierin mit dem besten Beispiele vor. Zu solchem Zwecke bedürfen wir aber der Industrieschulen, und diese werden freylich nur nach und nach erscheinen; doch eilen wir einen Anfang zu machen.

Zur Vermeidung alles Umherstreifens, alles leichtsinnigen gewissenlosen Dienstes, und der in manchen Ländern eingerissenen Ungewissenhaftigkeit in Ertheilung und Vorweisung von Dienstzeugnissen, wodurch die dienende Klasse nie zum Bestreben nach vollkommenerem Dienste aufgefordert wird, und sich nicht scheut, bey jeder Veranlassung seine Brodherrn zu wechseln, mögte es vielleicht sehr dienlich seyn, zu bestimmen, daß jedem Menschen aus der Bauernklasse, welcher sein väterliches Haus verläßt, ein kleines, von der Polizey des Ortes unterschieltes paginirtes Schnurbüchlehen übergeben werde, welches ihm als Paß dient. In dieses würde sein Name, sein Tauffchein, seine Geburt und der Ort angezeigt, zu welchem er gehört; und in dieses Buch müßten die Dienstzeugnisse eingetragen werden. So würde kein schlechtes Zeugnis verlohren gehen können, und niemand durch schlechte oder untaugliche Dienstbothen hintergangen, und diese dazu angehalten werden, sich für den Dienst zu verbessern. Sollen diejenigen Leute, welche eine gewisse Anzahl von Jahren bey derselben Brodherrschaft ununterbrochen gedient haben, nähere Ansprüche auf Versorgung im Alter haben, so kann diese Einrichtung sehr gute Folgen nach sich ziehen. Doch wären auch so viel möglich Verfügungen zu treffen, vom Ertheilen ungewisserhafter, durch Bitten erlangter besserer Zeugnisse, als der Dienstbothe verdient hat, abzuschrecken.

Bestimmungen des Tagelohnes, welcher sich nach den Marktpreisen der allgemeinsten Getreidegattung richtet, sind durchaus nothwendig, wenn dem Nach-

theile soll vorgebeugt werden, welcher aus der Indolenz und den Präensionen entspringen können, welche oft die heilsamsten nothwendigsten Verbesserungen unmöglich machen, und manchem thätigen Oekonomen die Hände binden, wie hier und da manches Land ein warnendes Beyspiel darin aufstellt. Wir sehen, wie in manchen Ländern der Tagelohn, die Handarbeit der niedern Klasse so hoch gestiegen ist, daß nicht nur die vortheilhaftesten Unternehmungen deshalb oft unterbleiben müssen, und die Industrie zum allgemeinen Schaden erlahmt, sondern auch schon bestehende Fabriken und nützliche Manufacturen eingehen. Dieser hohe Tagelohn, den kein Gesetz bestimmt, sondern nur die Willkühr der arbeitenden Klasse, steht aber nicht in Verhältniß mit den nothwendigen Bedürfnissen, nicht einmal mit den Mitteln, die dem Menschen offen stehen müssen, um auf eine, seinem Stande angemessene Art auch seines Lebens froh zu werden, sondern er wird durchaus, wie dies die Erfahrung und der Augenschein lehrt, nur von dem, in der niedern Klasse überhandnehmenden, Luxus bestimmt. Indolenz und Trägheit werden auch nicht wenig dadurch genährt, wenn der Arbeiter nicht durch irgend ein Mittel dazu angehalten ist, von seinem Fleiße, statt von höherem Arbeitslohn seine Lebensgenüsse zu erwarten.

Um allem Uebervorthheilen bey Einforderung der von den Bauern zu entrichtenden conventionellen Abgaben, z. B. Zahlungen für öffentliche Bauten, für Reparationen, für Kirchen, Postierungen u. s. w., zuvorzukommen, muß in jeden Pachtcontract verzeichnet werden, den wie vielsten Theil das Gesinde oder der

Bauerhof von der ganzen repartirten Last bey vor-
kommenden Fällen zu tragen hat, denn sonst könnten
Hofesbeamte und Abgabeneinnehmer sich manche Un-
ordnung aus Eigennutz erlauben.

Um etwanigen Klagen über Ueberbortheilung bey
Verpachtungen zuvorzukommen, oder gar daß ein ei-
gennütziger Grundherr die Trunkenheit oder Verstan-
desschwäche eines Bauern benützt habe, um ihn zu Pacht-
preisen verbindlich zu machen, die diesen zu Grunde
richten, da sie gehalten werden müssen, hat man ver-
schiedene mehr und weniger zweckmäßige Mittel vor-
geschlagen, und selbst als Gesetz aufgestellt. Am mei-
sten haben diejenigen ihren Zweck verfehlt, und man-
nigfaltiges Uebel herbeigeführt, die die Einmischung,
die Beurtheilung oder wenigstens die Bestätigung der
Pachtcontracte, gewissen Behörden anheimgestellt ha-
ben. Das beste Mittel scheint zu seyn, es dem Bauern
zur Pflicht zu machen, die Abschließung seines Pacht-
contractes nur in Gegenwart von zweyen nüchternen
Bauernwirthen vorzunehmen, als Zeugen und nöthigen-
falls als Rathgeber. Diese beyden Zeugen hätten dann
auch nöthigenfalls vor Gericht zu erscheinen, wenn
dieses den Contract zu registriren hätte.

Hat der Gutsherr bis jetzt das Recht gehabt, auf dem
bisherigen Bauerlande, Fossile zu benutzen, wie z. B.
Kalkbrüche, Ziegelbrand, Mergelgruben, Düngererde,
oder auch Torfstich, so soll ihm das Recht bleiben, es noch
ferner zu benutzen. Dergleichen steht auch dem Bauer-
pächter zu seiner Benutzung frey, nicht aber zum Handel,
mit Ausschluß des Torfes, dessen ausgebreiteter Ver-
brauch zur größeren Holzschonung, und zur Abwendung

fernern Holzmangels für die Zukunft, führt. Jedoch
darf die gutsherrliche Benutzung der Fossile den Bauer-
wirth in der Feldbenutzung seines Landes nicht stören,
und jeder ihm verursachte Schaden muß ersetzt werden.

Jeder Bauer, er mag Wirth oder Knecht seyn,
hat das Recht, wenn er zwölf Jahre in einer und der-
selben Gemeinde gelebt hat, in seinem Alter eine Ver-
sorgung von derselben zu fordern. Einem Pächter, der
aus Alter und Gebrechlichkeit unfähig geworden ist,
könnte eine Hausmannswirtschaft, und ein Junge
zu den nöthigen Arbeiten, auf Kosten der Gemeinde
angewiesen werden. Ein Knecht in gleicher Lage muß
den ganzen gesetzlich bestimmten Lohn eines Knechtes
genießen. Damit aber die Menschen von der Pflicht
der Kinder, ihre altersschwachen Eltern zu versorgen
nicht abgezogen werden, so sollen Alte, deren Kinder
sie zu ernähren fähig sind, nur die Hälfte des be-
stimmten Altentheiles als eine Beyhülfe zu ihrer Ver-
sorgung erhalten. Daß eigennützige Gemeindevorsteher
oder Gutsrichter nicht etwa die Glieder ihrer Ge-
meinde unter gesuchten Vorwänden, vor Ablauf des
bestimmten zwölfsten Jahres, ihre Gemeinde zu ver-
lassen nöthigen, um der Verbindlichkeit zu Versorgun-
gen überhoben zu seyn, darüber haben die Kirchspiels-
gerichte genau zu wachen, und Klagen der Art aufs
genaueste zu untersuchen. Jeder straffällige Gutsrich-
ter mag es ganz wohl verdient haben, während drey
Jahre den dritten Theil einer solchen Altenversor-
gung dem Gedrückten zu entrichten, nebenbey aber sei-
nes Amtes entsezt zu werden. Weiber und Mägde
erhalten im kraftlosen Alter den ganzen Lohn einer

Magd von der Gemeinde. Knechte und Mägde, wenn sie 12 Jahre dem Hofe gedient haben, sollten billigerweise im wirklich unfähigen Alter ihren ganzen Lohn vom Hofe als Pension erhalten, den halben aber, wenn sie nahe Blutsverwandte haben, welche sie zu erhalten fähig sind. Püderlichkeit und Unsittlichkeit heben die Ansprüche auf Altenversorgung auf; so auch ein Herumziehen, ohne eigentlich dem Ackerbau noch dem Hofe in landwirthschaftlichem Dienste die Kräfte gewidmet zu haben.

Da das Vorbeygehen der unteren Gerichtsbehörden, und das Einbringen der Klage bey einer höhern Behörde, eine nicht minder starke Aeufferung der Nichtachtung der untern Behörde ist, als alle gegen dieselbe ausgestoßenen Reden, daher jederzeit als Injurie anzusehen ist; so muß ein Jeder, der sich an eine höhere Behörde ohne Appellation wendet, sie sey welche sie wolle, und die competirende untere Behörde stillschweigend vorbegeht, zu einer nahnhaften Strafe, entweder körperlich oder in Bezahlung zu Gunsten der Schulen und Armenanstalten, zu verurtheilen seyn. Der Richter höherer Behörde aber, der solche Klage annimmt, ohne Beweis, daß sie bereits bey der unteren Behörde verhandelt und abgeurtheilt worden ist, müßte ohne Ansehen der Person ebenfalls zu einer Strafe verurtheilt werden, indem er durch sein Verfahren zu dergleichen Injurie anfordert, und gleich einem Verföhrer des Unkundigen zu betrachten ist. Solche Vorschrift wird es unendlich erleichtern, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und diese ist es ja, von der alles Wohl im Staate abhängt.

Vorschläge, die das Besondere der Verfassung, der Rechtspflege, der landwirthschaftlichen wie der häuslichen Polizen, der Industrieanstalten, der Schulen, u. s. w. bezeichnen, gehören nicht hieher.

Sollte den Freunden speculativer Untersuchungen meine Beleuchtung einiger der wichtigsten Theile der zu unserer vorhabenden Arbeit genau zu erkennenden Gestände zu oberflächlich erscheinen, und sie der Meinung seyn, daß diese einer größeren Ausführung statt bloßer Hinweisung bedürfen, so bitte ich sie zu berücksichtigen, daß diese Blätter practischen Gutsbesitzern gewidmet sind, denen großentheils durch die Art ihres täglichen, durchaus practischen Lebens, die speculativen logischen Untersuchungen fremd werden müssen, und daher in gegenwärtiger Arbeit überflüssig seyn mögen; um so mehr, da sie mit lebhaftem Gefühl für Moralität und Recht, jede Wahrheit bey leiser Berührung derselben, vernehmlich im Innern des Herzens erkennen. Wollen aber dergleichen Freunde gelehrter Auseinandersetzungen die von mir nur genannten Gegenstände genauer bearbeiten, so werde ich der Erste seyn, der ihre Bemühungen mit Dank anerkennen wird; doch ist die Rücksicht auf das practische Leben unsers Landvolkes auch für diese nothwendig, wenn Wahrheit und Ausführbarkeit ihre Arbeit adeln sollen.

Je mehr ich fühle was über den von mir behandelten Gegenstand geleistet werden kann, desto deutlicher fühle ich auch, daß ich selbst es noch nicht zu leisten vermag, und es oft den Lesern habe überlassen

müssen, durch eigenes Nachdenken sich den Gegenstand deutlich vor die Seele zu bringen. Darf ich auch keine Ansprüche darauf machen, jede Seite eines so wichtigen Vorhabens beleuchtet zu haben, so hoffe ich doch nach meinen Kräften der Pflicht jeden Staatsbürgers ein Gnüge zu leisten, indem ich nach meinen vielleicht sehr geringen Kräften in meinem Kreise so nützlich zu seyn mich bemühte, als ich es vermochte. Mögen durch meine Arbeit auch nur einige wenige Ansichten dieses wichtigen Gegenstandes zu erhellenden Berathschlagungen die Veranlassung werden, so werde ich jede gehabte Mühe segnen.

Prüfet alles, das Beste behaltet.
